

# Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler

(Eigenmittelverordnung, ERV)

vom [Datum]

Entwurf vom 30. September 2005

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, 3g, 4 Absatz 2 und 4, 4<sup>bis</sup> Absatz 2 und 56 des Bankengesetzes (BankG)<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen .....	5
<b>Art. 1</b> Zweck .....	5
<b>Art. 2</b> Gegenstand .....	5
<b>Art. 3</b> Geltungsbereich .....	5
<b>Art. 4</b> Rundschreiben der Bankenkommission .....	5
<b>Art. 5</b> Begriffe .....	5
<b>Art. 6</b> Konsolidierungspflicht .....	7
<b>Art. 7</b> Untergeordnete Finanzgruppen .....	7
<b>Art. 8</b> Versicherungs-Captives .....	8
<b>Art. 9</b> Quotenkonsolidierung .....	8
<b>Art. 10</b> Besondere Vorschriften .....	8
<b>Art. 11</b> Beteiligungen ausserhalb des Finanzbereichs .....	9
<b>Art. 12</b> Eigenmittelausweis .....	9
2. Kapitel: Eigenmittelbegriff .....	9
<b>Art. 13</b> Elemente zur Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel .....	9
<b>Art. 14</b> Kernkapital („tier 1“) .....	10
<b>Art. 15</b> Kernkapital bei Privatbankiers .....	10
<b>Art. 16</b> Kapitalanteile von Minderheitsaktionären .....	10
<b>Art. 17</b> Abzüge vom Kernkapital .....	11
<b>Art. 18</b> Oberes ergänzendes Kapital („upper tier 2“) .....	11
<b>Art. 19</b> Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim internationalen Standardansatz .....	12
<b>Art. 20</b> Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim auf internen Ratings basierenden Ansatz .....	12
<b>Art. 21</b> Unteres ergänzendes Kapital („lower tier 2“) .....	12
<b>Art. 22</b> Zusatzkapital („tier 3“) .....	12
<b>Art. 23</b> Abzüge vom Kernkapital und ergänzendem Kapital .....	13
<b>Art. 24</b> Abzüge von den Eigenmitteln .....	13
<b>Art. 25</b> Anrechenbarkeit des ergänzenden Kapitals und Zusatzkapitals .....	13
3. Kapitel: Eigenmittelanforderungen .....	14
1. Abschnitt: Allgemeines .....	14
<b>Art. 26</b> Mindestanforderungen („Säule 1“) .....	14

<sup>1</sup> SR 952.0

---

<b>Art. 27</b>	Zusätzliche Eigenmittel („Säule 2“)	14
<b>Art. 28</b>	Offenlegung („Säule 3“)	15
2. Abschnitt: Kreditrisiken		15
1. Unterabschnitt: Allgemeines		15
<b>Art. 29</b>	Berechnungsansätze	15
<b>Art. 30</b>	Nach Risiko zu gewichtende Positionen	16
<b>Art. 31</b>	Nettoposition	16
<b>Art. 32</b>	Risikogewichtung nach Ratings	16
<b>Art. 33</b>	Forderungen gegenüber Unternehmen ohne Rating	17
<b>Art. 34</b>	Gewichtung nach Ratings pro Positionsklassen	17
<b>Art. 35</b>	Übrige Forderungen	17
<b>Art. 36</b>	Anerkannte Ratingagenturen	17
<b>Art. 37</b>	Ausserbilanzgeschäfte	17
<b>Art. 38</b>	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	18
<b>Art. 39</b>	Berechnungsansätze für Derivate	19
<b>Art. 40</b>	Marktwertmethode	20
<b>Art. 41</b>	Standardmethode	21
<b>Art. 42</b>	EPE-Modellmethode	21
<b>Art. 43</b>	Zinsinstrumente und Beteiligungstitel	22
<b>Art. 44</b>	Risiko mindernde Massnahmen	22
<b>Art. 45</b>	Besicherte Transaktionen	22
<b>Art. 46</b>	Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen	22
2. Unterabschnitt: Schweizer Standardansatz (SA-CH)		23
<b>Art. 47</b>	Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen	23
<b>Art. 48</b>	Zentralregierungen und Zentralbanken	23
<b>Art. 49</b>	Öffentlich-rechtliche Körperschaften	24
<b>Art. 50</b>	BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken	24
<b>Art. 51</b>	Banken und Effekthändler	24
<b>Art. 52</b>	Gemeinschaftseinrichtungen	25
<b>Art. 53</b>	Inländische Pfandbriefe	25
<b>Art. 54</b>	Börsen	25
<b>Art. 55</b>	Unternehmen	25
<b>Art. 56</b>	Retailforderungen	25
<b>Art. 57</b>	Lombardkredite	26
<b>Art. 58</b>	Darlehens-, Repo- und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten	26
<b>Art. 59</b>	Grundpfandgesicherte Forderungen	26
<b>Art. 60</b>	Nachrangige Forderungen	27
<b>Art. 61</b>	Überfällige Forderungen	27
<b>Art. 62</b>	Risikogewichtung von Nettopositionen	27
3. Unterabschnitt: Internationaler Standardansatz (SA-BIZ)		29
<b>Art. 63</b>	Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen	29
<b>Art. 64</b>	Zentralregierungen und Zentralbanken	29
<b>Art. 65</b>	Öffentlich-rechtliche Körperschaften	29
<b>Art. 66</b>	BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken	30
<b>Art. 67</b>	Banken und Effekthändler	30
<b>Art. 68</b>	Inländische Pfandbriefe	30
<b>Art. 69</b>	Gemeinschaftseinrichtungen	30
<b>Art. 70</b>	Börsen	30
<b>Art. 71</b>	Unternehmen	30
<b>Art. 72</b>	Lombardkredite	31
<b>Art. 73</b>	Darlehens-, Repo- und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten	31
<b>Art. 74</b>	Grundpfandgesicherte Forderungen	31

<b>Art. 75</b>	Nachrangige Forderungen.....	31
<b>Art. 76</b>	Risikogewichtung von Nettopositionen.....	31
4. Unterabschnitt:	Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB).....	33
<b>Art. 77</b>	Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB).....	33
<b>Art. 78</b>	Subsidiäre Regelung.....	33
3. Abschnitt:	Nicht gegenparteibezogene Risiken.....	33
<b>Art. 79</b>	Gewichtung unter dem Schweizer Standardansatz.....	33
<b>Art. 80</b>	Gewichtung unter dem internationalen Standardansatz und IRB.....	34
4. Abschnitt:	Marktrisiken.....	34
1. Unterabschnitt:	Allgemeines.....	34
<b>Art. 81</b>	Grundsatz.....	34
<b>Art. 82</b>	Berechnungsansätze.....	34
2. Unterabschnitt:	De-Minimis-Ansatz.....	34
<b>Art. 83</b>	De-Minimis-Ansatz.....	34
3. Unterabschnitt:	Marktrisiko-Standardansatz.....	35
<b>Art. 84</b>	Zinsinstrumente im Handelsbuch.....	35
<b>Art. 85</b>	Aktieninstrumente im Handelsbuch.....	35
<b>Art. 86</b>	Devisenpositionen.....	36
<b>Art. 87</b>	Goldpositionen.....	36
<b>Art. 88</b>	Rohstoffpositionen.....	36
4. Unterabschnitt:	Marktrisiko-Modellansatz.....	36
<b>Art. 89</b>	Berechnung mit Multiplikationsfaktor.....	36
5. Abschnitt:	Operationelle Risiken.....	36
1. Unterabschnitt:	Allgemeines.....	36
<b>Art. 90</b>	Berechnungsansätze.....	36
<b>Art. 91</b>	Ertragsindikator.....	37
<b>Art. 92</b>	Verwendung international anerkannter Rechnungslegungsstandards.....	37
2. Unterabschnitt:	Basisindikatoransatz (BIA).....	37
<b>Art. 93</b>	Berechnung.....	37
3. Unterabschnitt:	Standardansatz.....	37
<b>Art. 94</b>	Berechnung.....	37
4. Unterabschnitt:	Institutsspezifische Ansätze (AMA).....	38
<b>Art. 95</b>	Voraussetzungen.....	38
4. Kapitel:	Risikoverteilung.....	38
1. Abschnitt:	Allgemeines.....	38
<b>Art. 96</b>	Klumpenrisiko.....	38
<b>Art. 97</b>	Obergrenze.....	38
<b>Art. 98</b>	Obergrenze für die Gesamtheit der Klumpenrisiken.....	39
<b>Art. 99</b>	Vierteljährliche Meldung von Klumpenrisiken.....	39
<b>Art. 100</b>	Unverzögliche Meldung.....	40
<b>Art. 101</b>	Gruppe verbundener Gegenparteien.....	40
<b>Art. 102</b>	Positionen gegenüber einem Konsortium.....	41
<b>Art. 103</b>	Gruppeninterne Positionen.....	41
<b>Art. 104</b>	Privilegierte Behandlung gruppeninterner Positionen.....	41
<b>Art. 105</b>	Meldung gruppeninterner Positionen.....	41
<b>Art. 106</b>	Berechnungsansätze.....	42
<b>Art. 107</b>	Feste Übernahmezusagen aus Emissionen.....	42
<b>Art. 108</b>	Beteiligungs- und nachrangige Schuldtitel.....	42
<b>Art. 109</b>	Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen.....	42
<b>Art. 110</b>	Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen.....	42
<b>Art. 111</b>	Derivate.....	43
<b>Art. 112</b>	Verrechnung.....	43

---

<b>Art. 113</b>	Marktrisiken.....	43
<b>Art. 114</b>	Erleichterungen und Verschärfungen .....	43
2. Abschnitt: Schweizer Ansatz .....		43
<b>Art. 115</b>	Bestandteile der Gesamtposition .....	43
<b>Art. 116</b>	Gewichtung nach Gegenpartei oder Sicherheiten .....	44
<b>Art. 117</b>	Lombardkredite .....	45
<b>Art. 118</b>	Ausserbilanzgeschäfte .....	45
<b>Art. 119</b>	Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen und Kreditderivate .....	45
<b>Art. 120</b>	Derivate .....	46
<b>Art. 121</b>	Darlehens-, Repo und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten .....	46
<b>Art. 122</b>	Emittentenspezifische Gesamtpositionen .....	46
3. Abschnitt: Internationaler Ansatz .....		46
<b>Art. 123</b>	Bestandteile der Gesamtposition .....	46
<b>Art. 124</b>	Ausnahmen von der Gesamtposition .....	46
<b>Art. 125</b>	Risikogewichtung .....	47
<b>Art. 126</b>	Besicherte Positionen .....	47
<b>Art. 127</b>	Anrechnung unter dem einfachen Ansatz.....	48
<b>Art. 128</b>	Anrechnung unter dem umfassenden Ansatz und dem IRB.....	48
<b>Art. 129</b>	Ausserbilanzgeschäfte .....	48
<b>Art. 130</b>	Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen und Kreditderivate .....	49
<b>Art. 131</b>	Derivate .....	49
<b>Art. 132</b>	Emittentenspezifische Gesamtposition .....	50
5. Kapitel: Schlussbestimmungen.....		50
<b>Art. 133</b>	Parallelrechnung und Mindesteigenmittelanforderungen.....	50
<b>Art. 134</b>	Übergangsbestimmungen .....	50
<b>Art. 135</b>	Änderung bisherigen Rechts .....	51
<b>Art. 136</b>	In-Kraft-Treten .....	52
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ....		52

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Zum Schutz der Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems müssen Banken nach Massgabe ihrer Geschäftstätigkeit und Risiken über angemessene Eigenmittel verfügen und ihre Risiken angemessen begrenzen.

### Art. 2 Gegenstand

Die Verordnung regelt:

- a. die Elemente zur Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel;
- b. die mit Eigenmitteln zu unterlegenden Risiken und die Höhe der Unterlegung; und
- c. die Grenzen für Klumpenrisiken (Risikoverteilung) und gruppeninterne Positionen.

### Art. 3 Geltungsbereich

Als Banken im Sinne dieser Verordnung gelten

- a. Banken nach dem Bankengesetz;
- b. Effekthändler nach dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG).<sup>2</sup>

### Art. 4 Rundschreiben der Bankenkommission

Die Bankenkommission erlässt technische Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den folgenden in dieser Verordnung geregelten Gegenständen:

- a. Offenlegung (Art. 28);
- b. Kreditrisiken und Verbriefungen (Art. 29 ff.);
- c. Marktrisiken (Art. 82 ff.);
- d. Operationelle Risiken (Art. 90 ff.) und
- e. Risikoverteilung (Art. 96 ff.).

### Art. 5 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Anerkannte Börse*: eine nach international anerkannten Massstäben angemessen regulierte und beaufsichtigte Einrichtung, die den gleichzeitigen Kauf und Verkauf von Effekten unter mehreren Effekthändlern bezweckt und der dank ausreichender Marktliquidität auch sichergestellt ist;

<sup>2</sup> SR 954.1

- b. *Handelsbuch*: Das Handelsbuch umfasst Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer Positionen im Handelsbuch gehalten werden. Eine Handelsabsicht besteht dann, wenn die Bank beabsichtigt, die Positionen auf kurze Sicht zu halten, von kurzfristigen Marktpreisschwankungen zu profitieren oder Arbitragegewinne zu erzielen. Positionen können nur dann dem Handelsbuch zugeordnet werden, wenn deren Handelbarkeit durch keinerlei vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt ist oder wenn sie jederzeit vollständig abgesichert werden können. Die Positionen sind häufig und exakt zu bewerten und das Portfolio ist aktiv zu verwalten.
- c. *Hauptindex*: Index, der sämtliche an einer anerkannten Börse gehandelten Effekten (Gesamtmarktindex) oder eine Auswahl der wichtigsten Effekten dieser Börse umfasst. Ein aus den wichtigsten Effekten verschiedener anerkannter Börsen zusammengesetzter Index gilt ebenfalls als Hauptindex;
- d. *Immobilien-gesellschaften*: Gesellschaften, deren hauptsächlichlicher Zweck im Halten, der Bewirtschaftung oder der Verwaltung von Immobilien besteht;
- e. *High-Yield-Zinsinstrumente*: Zinsinstrumente, die von einer von der Bankenkommision anerkannten Ratingagentur mit einem Rating der Ratingklasse 7 für langfristige Zinsinstrumente beziehungsweise einem entsprechenden Rating für kurzfristige Zinsinstrumente bewertet werden und Zinsinstrumente ohne Rating, deren Verfallsrendite und Restlaufzeit, die jenen von Titeln mit einem Rating der Ratingklasse 7 für langfristige beziehungsweise einem entsprechenden Rating für kurzfristige Zinsinstrumente vergleichbar sind;
- f. *Kreditrisiko*: die Gefahr, dass eine Gegenpartei ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen aus irgendwelchen Gründen nicht nachkommt;
- g. *Marktrisiko*: die Gefahr eines Verlustes aus Wertschwankungen einer Portfolioposition, ausgelöst durch eine Veränderung der ihren Preis bestimmenden Faktoren, wie beispielsweise Aktien- und Rohstoffpreise sowie Wechselkurse und Zinssätze und deren jeweiligen Volatilitäten;
- h. *nicht gegenparteibezogene Risiken*: die Gefahr eines Verlustes aufgrund von Wertänderungen oder Liquidation von nicht gegenparteibezogenen Aktiven wie direkt oder indirekt gehaltenen Liegenschaften und anderen Sachanlagen;
- i. *operationelle Risiken*: Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Eingeschlossen sind Rechtsrisiken, nicht aber strategische Risiken und Reputationsrisiken;
- j. *repräsentativer Markt*: ein Markt, an welchem mindestens drei voneinander unabhängige Market-Maker normalerweise täglich Kurse stellen, die regelmässig publiziert werden;
- k. *qualifizierte Zinsinstrumente*: Zinsinstrumente
  1. mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 von mindestens zwei von der Bankenkommision anerkannten Ratingagenturen;

2. mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 von einer von der Bankenkommision anerkannten Ratingagentur, ohne dass ein Rating einer schlechteren Ratingklasse einer von der Bankenkommision anerkannten Ratingagentur vorliegt; oder
3. ohne Rating, aber mit einer Verfallsrendite und einer Restlaufzeit, die mit jenen von Titeln mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 vergleichbar sind, sofern Titel des Emittenten an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelt werden.
4. ohne (externes) Rating, aber mit einem internen Rating der Ratingklassen 1–4, sofern Titel des Emittenten an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelt werden.

## **Art. 6** Konsolidierungspflicht

<sup>1</sup> Die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften sind sowohl auf Stufe des Einzelinstituts als auch auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerates (Konsolidierung) zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die Konsolidierung erfasst vorbehaltlich Artikel 8 sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften im Sinne von Artikel 14 der Bankenverordnung<sup>3</sup> mit folgenden Ausnahmen:

- a. *Versicherungsunternehmen*: Versicherungsunternehmen und Beteiligungen im Versicherungsbereich werden nur im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften konsolidiert;
- b. *Kollektive Kapitalanlagen*: Die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen für Rechnung von Anlegern oder das Halten des Gründungskapitals an Anlagegesellschaften begründet keine Konsolidierungspflicht an der kollektiven Anlage.

<sup>3</sup> Banken, die den Schweizer Standardansatz (Artikel 29 Abs. 1 Bst. a) verwenden, haben zusätzlich Immobiliengesellschaften zu konsolidieren, sofern diese als Gruppengesellschaften gemäss Artikel 13 der Bankenverordnung gelten.

<sup>4</sup> Sind gemäss Absatz 2 oder 3 zu konsolidierende Gruppengesellschaften aufgrund ihrer Grösse und Geschäftstätigkeit für die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften unwesentlich, kann mit Zustimmung der Prüfgesellschaft auf ihren Einbezug in die konsolidierte Eigenmittelberechnung verzichtet werden.

## **Art. 7** Untergeordnete Finanzgruppen

<sup>1</sup> Die Konsolidierungspflicht trifft grundsätzlich jede Finanzgruppe, auch wenn eine dieser übergeordnete Finanzgruppe oder ein solches Finanzkonglomerat von der Bankenkommision bereits beaufsichtigt wird.

<sup>2</sup> Die Bankenkommision kann eine untergeordnete Finanzgruppe in besonderen Fällen von der Konsolidierung, namentlich wenn:

<sup>3</sup> SR 952.02

- a. deren Gruppengesellschaften ausschliesslich in der Schweiz tätig sind und
- b. die übergeordnete Finanzgruppe oder ein übergeordnetes Finanzkonglomerat ihrerseits der konsolidierten Aufsicht durch die Bankenkommission untersteht.

#### **Art. 8**            Versicherungen-Captives

Gruppengesellschaften mit dem ausschliesslichen Zweck der gruppeninternen Versicherung operationeller Risiken (Versicherungen-Captives) können mit Bewilligung der Bankenkommission wie im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften voll konsolidiert und, gegebenenfalls, in einer Solokonsolidierung gemäss Artikel 9 Abs. 2 erfasst werden.

#### **Art. 9**            Quotenkonsolidierung

<sup>1</sup> Die Quotenkonsolidierung betrifft Minderheitsbeteiligungen im Sinne von Absatz 2 an im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften, ohne Versicherungen. Für Banken, die den Schweizer Standardansatz (Artikel 29 Abs. 1 Bst. a) wählen, umfasst sie zusätzlich Minderheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften, sofern diese als Gruppengesellschaften gemäss Artikel 13 der Bankenverordnung gelten.

<sup>2</sup> Minderheitsbeteiligungen von wenigstens 20 Prozent an Unternehmen, an denen eine Bank direkt oder indirekt mit anderen Eignern einen beherrschenden Einfluss ausübt, sind nach der Methode der Quotenkonsolidierung zu erfassen.

<sup>3</sup> Beteiligungen, die je zu 50 Prozent der Stimmen mit einem zweiten Aktionär oder Gesellschafter gehalten werden, können vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert erfasst werden.

<sup>4</sup> Beteiligungen von mehr als 50 Prozent der Stimmen können mit Zustimmung der Bankenkommission ausnahmsweise quotenkonsolidiert werden, wenn vertraglich festgelegt ist, dass:

- a. der Beistand des konsolidierungspflichtigen Unternehmens auf seine eigene Quote beschränkt ist; und
- b. die übrigen Aktionäre oder Gesellschafter im Umfang ihrer Quote zum Beistand verpflichtet sowie dazu rechtlich und finanziell in der Lage sind.

<sup>5</sup> Beteiligungen mit unwesentlichen Auswirkungen auf die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften können mit Zustimmung der Prüfgesellschaft nach Artikel 23 vom Kernkapital und ergänzenden Kapital abgezogen werden.

#### **Art. 10**          Besondere Vorschriften

<sup>1</sup> In besonderen Fällen kann die Bankenkommission eine Bank von der Erfüllung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf Einzelbasis ganz oder teilweise befreien, namentlich wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 3 der Bankenverordnung erfüllt sind.

<sup>2</sup> Im Rahmen der auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerates zu erfüllenden Eigenmittelvorschriften kann die Bankenkommission ergänzend Auflagen

betreffend der angemessenen Kapitalisierung eines nicht als Einzelinstitut beaufsichtigten Unternehmens an der Spitze erlassen.

<sup>3</sup> Die Bankenkommission kann einer Bank in besonderen Fällen erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank auf Stufe des Einzelinstituts zu konsolidieren (Solokonsolidierung).

#### **Art. 11** Beteiligungen ausserhalb des Finanzbereichs

Artikel 4 Absatz 4 des Bankengesetzes ist nicht anwendbar, wenn:

- a. Beteiligungen vorübergehend im Rahmen einer Sanierung oder Rettung eines Unternehmens erworben werden;
- b. Effekten für die normale Dauer eines Emissionsgeschäfts übernommen werden; oder
- c. die Differenz zwischen dem Buchwert und den für die Beteiligungen geltenden Obergrenzen vollständig durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt ist.

#### **Art. 12** Eigenmittelausweis

<sup>1</sup> Die Banken müssen vierteljährlich, auf konsolidierter Basis halbjährlich, nach Abschluss des Quartals einen von der Bankenkommission festgelegten Eigenmittelausweis ausfüllen und innert zwei Monaten bei der Schweizerischen Nationalbank einreichen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen und anrechenbaren Eigenmittel dient der Abschluss, der gemäss den Rechnungslegungsvorschriften der Bankenkommission erstellt wurde. Wendet eine Bank von der Bankenkommission anerkannte internationalen Rechnungslegungsstandards an, sind die entsprechenden Vorgaben der Bankenkommission zu berücksichtigen.

## **2. Kapitel: Eigenmittelbegriff**

#### **Art. 13** Elemente zur Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel

<sup>1</sup> Als anrechenbare Eigenmittel gilt die Summe:

- a. des Kernkapitals („tier 1“; Art. 14–17);
- b. des ergänzenden Kapitals („tier 2“; Art. 18–21); und
- c. des Zusatzkapitals („tier 3“; Art. 22).

<sup>2</sup> Bei der Berechnung nach Absatz 1 werden die Eigenmittelbestandteile um die in Artikel 23–24 vorgesehenen Abzüge vermindert. Das ergänzende Kapital („tier 2“) und das Zusatzkapital („tier 3“) dürfen höchstens zu den in Artikel 25 festgelegten Sätzen angerechnet werden.

**Art. 14** Kernkapital („tier 1“)

<sup>1</sup> Als Kernkapital gelten:

- a. das einbezahlte Kapital (Aktien-, Stamm-, Genossenschafts-, Dotations- oder Partizipationskapital sowie die Kommanditsumme bei Privatbankiers);
- b. die offenen Reserven (Reserven für allgemeine Bankrisiken, allgemeine gesetzliche Reserve, Reserve für eigene Beteiligungstitel, andere Reserven);
- c. der Gewinnvortrag;
- d. der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres beschränkt auf den Betrag, welcher netto nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils verbleibt, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses nach den Anforderungen der Bankenkommission mit einer vollständigen Erfolgsrechnung nach Artikel 25a Absatz 1 der Bankenverordnung vorliegt;
- e. mit Bewilligung der Bankenkommission bis zu einer Höhe von 15 Prozent des Kernkapitals ähnlich risikotragende Kapitalinstrumente, sofern diese der Bank dauernd zur Verfügung stehen und einzig dann zins- oder dividendenberechtigt sind, wenn die Bank auf den ordentlichen Kernkapitalbestandteilen auf Grund eines Beschlusses der Eigentümer Dividenden entrichtet (innovative Kernkapitalinstrumente).

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Kernkapitals auf Basis von nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Abschlüssen sind die Vorgaben der Bankenkommission über erforderliche Anpassungen zu beachten.

**Art. 15** Kernkapital bei Privatbankiers

<sup>1</sup> Bei Privatbankiers (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) gelten zusätzlich als Kernkapital:

1. die Kapitalkonten und
2. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, sofern aus deren schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sie unwiderruflich im Falle der Liquidation, des Konkurses oder Sanierungsverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen der Bank verrechnet noch aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt werden.

<sup>2</sup> Die Guthaben nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 können nur angerechnet werden, wenn aus einer bei der Prüfgesellschaft hinterlegten schriftlichen Erklärung die Verpflichtung der Bank hervorgeht, keinen der zwei Kapitalbestandteile ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft soweit herabzusetzen, dass die Grenze von 120 Prozent der nach Artikel 26 erforderlichen Eigenmittel unterschritten wird.

**Art. 16** Kapitalanteile von Minderheitsaktionären

Bei der konsolidierten Eigenmittelberechnung können Kapitalanteile von Minderheitsaktionären an im Finanzbereich tätigen, voll konsolidierten Gruppengesellschaften in das Kernkapital einbezogen werden.

**Art. 17** Abzüge vom Kernkapital

Vom Kernkapital abzuziehen sind:

- a. die nicht im Handelsbuch gehaltenen eigenen Aktien und andere von der Bank selbst ausgegebenen Beteiligungstiteln in direktem oder indirektem Eigenbesitz, wobei Banken, die den Schweizer Standardansatz anwenden, die Netto-Longposition nach Artikel 31 zu berechnen haben;
- b. ein Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- c. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- d. immaterielle Werte (mit Ausnahme von Software) und die keiner Aktivposition direkt zurechenbaren positiven Kapitalaufrechnungsdifferenzen (Goodwill).

**Art. 18** Oberes ergänzendes Kapital („upper tier 2“)

Als oberes ergänzendes Kapital gelten:

- a. die Eigen- und Fremdkapitalcharakter aufweisenden Instrumente (hybride Instrumente), sofern sie
  1. voll einbezahlt und nicht aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt sind,
  2. keinen festen Rückzahlungstermin enthalten und allen nicht-nachrangigen Forderungen im Rang nachgehen,
  3. nicht auf Initiative des Inhabers rückzahlbar sind,
  4. der Bank gestatten, die Zahlung von fälligen Zinsen auf der Schuld aufzuschieben, und
  5. aufgrund eines vertraglichen Rangrücktritts im Umfang des ausstehenden Betrages, inklusive Zinsen, für die Bestimmung einer allfälligen Unterdeckung im Sinne des Gesellschaftsrechtes nicht als Passiven der Bank sondern als Gesellschaftskapital gelten.
- b. die in der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen enthaltenen stillen Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden. Ihre Anrechenbarkeit als oberes ergänzendes Kapital ist im Prüfbericht zu bestätigen. Sie sind den Steuerbehörden unaufgefordert bekannt zu geben;
- c. stille Reserven im Anlagevermögen bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Höchstwert nach Artikel 665 des Obligationenrechts<sup>4</sup> und dem Buchwert, wobei der anrechenbare Betrag 45 Prozent der Differenz zwischen dem Marktwert und dem Buchwert nicht übersteigen darf. Ihre Anrechenbarkeit als ergänzendes Kapital ist im Prüfbericht zu bestätigen. Sie sind den Steuerbehörden unaufgefordert bekannt zu geben.

<sup>4</sup> SR 220

**Art. 19**            Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim internationalen Standardansatz

Banken, die den internationalen Standardansatz anwenden, können Wertberichtigungen für am Bewertungsstichtag erfahrungsgemäss vorhandene Ausfallrisiken, welche noch nicht einem bestimmten Kreditnehmer oder einer bestimmten Forderung zugeordnet werden konnten (Pauschalwertberichtigungen), bis zu höchstens 1,25 Prozent der Summe der nach Art. 29 Abs. 1 Bst. b gewichteten Positionen dem oberen ergänzenden Kapital nach Artikel 18 anrechnen.

**Art. 20**            Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim auf internen Ratings basierenden Ansatz

<sup>1</sup> Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) anwenden, können einen allfälligen Überschuss an anrechenbaren Wertberichtigungen dem oberen ergänzenden Kapital nach Artikel 18 anrechnen, sofern die Bankenkommission die Bewilligung dafür erteilt.

<sup>2</sup> Ein Überschuss liegt vor, wenn die nach den Vorgaben der Bankenkommission anrechenbaren Wertberichtigungen den nach dem IRB berechneten erwarteten Verlust übersteigen.

<sup>3</sup> Der Überschuss darf höchstens im Umfang von 0,6 Prozent der nach Artikel 29 Abs. 1 Bst. c risikogewichteten Positionen angerechnet werden.

**Art. 21**            Unteres ergänzendes Kapital („lower tier 2“)

Als unteres ergänzendes Kapital gelten:

- a. der Bank gewährte Darlehen einschliesslich Obligationenanleihen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens fünf Jahren, wenn aus einer schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sie unwiderruflich im Fall der Liquidation, des Konkurses oder Sanierungsverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen der Bank verrechnet noch aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt werden. In den letzten fünf Jahren vor der Rückzahlung wird ihre Anrechnung um einen kumulativen Abzug von jährlich je 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages vermindert. Bei einer allfälligen Kündigungsmöglichkeit durch den Gläubiger gilt die frühestmögliche Fälligkeit als massgebendes Ende der Laufzeit;
- b. bei Kantonalbanken: Buchstabe a ist sinngemäss anwendbar, sofern die betreffenden der Bank gewährten nachrangigen Darlehen zufolge Verzicht des Gläubigers oder auf andere Art nicht durch eine Staatsgarantie gedeckt sind;
- c. bei Genossenschaften: 50 Prozent der Summe der auf einen bestimmten Betrag lautenden Nachschusspflicht pro Kopf, sofern eine unwiderrufliche schriftliche Verpflichtung des Genossenschafters nach Artikel 840 Absatz 2 des Obligationenrechts vorliegt.

**Art. 22**            Zusatzkapital („tier 3“)

Als Zusatzkapital gelten Verbindlichkeiten, die

- a. ungesichert, nachrangig und vollständig eingezahlt sind;
- b. eine Ursprungslaufzeit von mindestens zwei Jahren haben;
- c. nicht ohne die Zustimmung der Bankenkommission vor dem vereinbarten Tilgungsdatum rückzahlbar sind;
- d. eine Sperrklausel enthalten, wonach – selbst bei Fälligkeit – weder Zins- noch Tilgungszahlungen geleistet werden dürfen, wenn dadurch die anrechenbaren Eigenmittel unter das nach Artikel 26 erforderliche Minimum sinken oder unterhalb dieser Grenze bleiben würden.

### **Art. 23** Abzüge vom Kernkapital und ergänzendem Kapital

<sup>1</sup> Vom Kernkapital und vom ergänzenden Kapital sind je zur Hälfte abzuziehen:

- a. die nach Artikel 31 berechneten Netto-Longpositionen der zu konsolidierenden Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Gesellschaften und der nachrangigen Forderungen gegenüber diesen;
- b. die nach Artikel 31 berechneten Netto-Longpositionen der nicht zu konsolidierenden Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Gesellschaften und der nachrangigen Forderungen gegenüber diesen;
- c. jene Grössen, für die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen der Abzug vorgesehen ist;
- d. bei Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz anwenden, der Betrag, um den der Gesamtbetrag der nach diesem Ansatz berechneten erwarteten Verluste den Gesamtbetrag der nach den Vorgaben der Bankenkommission anrechenbaren Wertberichtigungen übersteigt.

<sup>2</sup> Verfügt die Bank über kein oder nicht genügend ergänzendes Kapital, so sind die entsprechenden Abzüge vom Kernkapital vorzunehmen.

### **Art. 24** Abzüge von den Eigenmitteln

Abzuziehen von den anrechenbaren Eigenmitteln sind die nach Artikel 31 berechneten Netto-Longpositionen der als ergänzendes Kapital und der als Zusatzkapital angerechneten, von der Bank selbst ausgegebenen nachrangigen Schuldtitel ausserhalb des Handelsbuches in direktem oder indirektem Eigenbesitz.

### **Art. 25** Anrechenbarkeit des ergänzenden Kapitals und Zusatzkapitals

<sup>1</sup> Ergänzendes Kapital und Zusatzkapital sind gesamthaft höchstens bis zu 100 Prozent des Kernkapitals anrechenbar.

<sup>2</sup> Unteres ergänzendes Kapital ist bis höchstens 50 Prozent des Kernkapitals anrechenbar.

<sup>3</sup> Das Zusatzkapital ist ausschliesslich zur Unterlegung der Marktrisiken nach Artikel 81 bis 89 anrechenbar und auf 250 Prozent des zur Unterlegung der Marktrisiken verwendeten Kernkapitals beschränkt.

<sup>4</sup> Unteres ergänzendes Kapital, das aufgrund der Limite nach Absatz 2 oder des kumulativen Abzuges nach Artikel 21 Bst. a nicht angerechnet werden kann, darf als Zusatzkapital bis auf 250 Prozent des zur Unterlegung der Marktrisiken verwendeten Kernkapitals angerechnet werden, sofern es die Voraussetzungen nach Artikel 22 erfüllt.

### **3. Kapitel: Eigenmittelanforderungen**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

##### **Art. 26** Mindestanforderungen („Säule 1“)

<sup>1</sup> Die Banken unterlegen Kreditrisiken, Marktrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln.

<sup>2</sup> Die anrechenbaren Eigenmittel übersteigen dauernd die Summe der folgenden Positionen:

- a. 8 Prozent der nach Artikel 29–30 risikogewichteten Positionen;
- b. 8 Prozent der nach Artikel 79–80 risikogewichteten nicht gegenparteibezogenen Aktiva;
- c. die nach Artikel 81–82 berechneten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken;
- d. die nach Artikel 90 berechneten Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken;
- e. die nach Artikel 46 berechneten Eigenmittelanforderungen für Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen.

<sup>3</sup> Bei den Kantonalbanken, die den Schweizer Standardansatz nach Artikel 29 Abs. 1 Bst. a anwenden, und für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, vermindert sich die Summe der erforderlichen Eigenmittel nach Absatz 2 um höchstens 12,5 Prozent, soweit diesen nicht nach Artikel 21 Abs. 1 Bst. b angerechnete nachrangige Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

<sup>4</sup> Eine Bank hat die Bankenkommission unverzüglich zu informieren, wenn sie die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

##### **Art. 27** Zusätzliche Eigenmittel („Säule 2“)

<sup>1</sup> Von den Banken wird erwartet, dass sie zusätzliche Eigenmittel halten, um den von den Mindestanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Verfügt eine Bank über keine zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 1, kann die Bankenkommission besondere Massnahmen zur Beobachtung und Kontrolle der Eigenmittel- und Risikolage anordnen.

<sup>3</sup> Die Bankenkommission kann unter besonderen Umständen von einzelnen Banken zusätzliche Eigenmittel verlangen, namentlich wenn die nach Artikel 26 erforderlichen Eigenmittel im Verhältnis zu den Geschäftsaktivitäten, den eingegangenen Risiken, der Geschäftsstrategie, der Qualität des Risikomanagements oder dem Entwicklungsstand der verwendeten Techniken keine ausreichende Sicherstellung gewährleisten.

#### **Art. 28**            Offenlegung („Säule 3“)

<sup>1</sup> Die Banken informieren die Öffentlichkeit in angemessener Weise über ihre Risiken und Eigenmittel. Ausgenommen sind Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

<sup>2</sup> Die Bankenkommission bestimmt insbesondere, welche nicht bereits in der Jahresrechnung oder in den Zwischenabschlüssen enthaltenen Informationen offen zu legen sind.

## **2. Abschnitt: Kreditrisiken**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 29**            Berechnungsansätze

<sup>1</sup> Die Gewichtung der einzelnen Positionen zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach Artikel 26 Abs. 2 Bst. a erfolgt grundsätzlich nach einem der folgenden Ansätze:

- a. dem Schweizer Standardansatz (SA-CH, Artikel 47-62),
- b. dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ, Artikel 63-76) oder
- c. dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB, Artikel 77-78).

<sup>2</sup> Eine Bank kann die Positionen nach dem internationalen Standardansatz gewichten, wenn:

- a. ihre Aktien am Hauptsegment der Schweizer Börse kotiert sind;
- b. sie ein öffentliches oder nicht öffentliches externes Rating einer von der Bankenkommission anerkannten Ratingagentur besitzt;
- c. sie einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwendet;
- d. sie im Ausland über mindestens eine Zweigniederlassung verfügt oder nach Artikel 6 zu konsolidierende Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften hält; oder
- e. sie Teil einer Finanzgruppe bildet, die den internationalen Standardansatz oder den auf internen Ratings basierenden Ansatz oder einen vergleichbaren ausländischen Ansatz anwendet.

<sup>3</sup> Eine Bank kann den auf internen Ratings basierenden Ansatz anwenden, wenn sie die von der Bankenkommission festgelegten Voraussetzungen erfüllt und die Bankenkommission die Bewilligung dafür erteilt.

**Art. 30** Nach Risiko zu gewichtende Positionen

<sup>1</sup> Zu gewichten sind die folgenden Positionen:

- a. Forderungen einschliesslich nicht in den Aktiven erfassten Forderungen aus Verpflichtungskrediten;
- b. Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen;
- c. übrige in ihr Kreditäquivalent umgerechnete Ausserbilanzgeschäfte
- d. Nettopositionen in Beteiligungstiteln und Zinsinstrumenten ausserhalb des Handelsbuches;
- e. Nettopositionen in Beteiligungstiteln und Zinsinstrumenten im Handelsbuch bei Anwendung des De-Minimis-Ansatzes nach Artikel 82 Absatz 1 Bst. a.; und
- f. Nettopositionen in eigenen Titeln und qualifizierten Beteiligungen im Handelsbuch.

<sup>2</sup> Eine Position verbundener Gegenparteien im Sinne von Artikel 101, die nicht nach Gegenparteien aufgegliedert wird, ist mit dem höchsten der Risikogewichte zu gewichten, mit denen die einzelnen Gegenparteien des Verbundes gewichtet werden.

**Art. 31** Nettoposition

<sup>1</sup> Eine Nettoposition ist nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln:

- physischer Bestand zuzüglich Titelforderungen aus Securities Lending abzüglich Titelverpflichtungen aus Securities Borrowing
- + nicht erfüllte Kassa- und Terminkäufe (einschliesslich Financial Futures und Swaps)
- ./. nicht erfüllte Kassa- und Terminverkäufe (einschliesslich Financial Futures und Swaps)
- + feste Übernahmezusagen aus Emissionen abzüglich abgegebene Unterbeteiligungen und abzüglich feste Zeichnungen, sofern sie das Preisrisiko der Bank beseitigen
- + Lieferansprüche aus Call-Käufen, deltagewichtet
- ./. Lieferverpflichtungen aus geschriebenen Calls, deltagewichtet
- + Übernahmeverpflichtungen aus geschriebenen Puts, deltagewichtet
- ./. Abgabeansprüche aus Put-Käufen, deltagewichtet

<sup>2</sup> Ein allfälliger unter den Wertberichtigungen und Rückstellungen passivierter Betrag ist von der Nettoposition abzuziehen.

**Art. 32** Risikogewichtung nach Ratings

<sup>1</sup> Die Banken können unter dem Schweizer Standardansatz und dem internationalen Standardansatz die Risiken von Positionen aufgrund von Ratings externer Ratinga-

genturen gewichten, sofern diese von der Bankenkommission nach Artikel 36 zu diesem Zweck anerkannt sind.

<sup>2</sup> Die Bankenkommission ordnet die Ratings der anerkannten Ratingagenturen einzelnen Ratingklassen zu und legt damit deren Risikogewichtung fest.

<sup>3</sup> Gewichtet eine Bank die Risiken von Positionen ohne die Verwendung von Ratings oder liegt zur Gewichtung des Risikos einer Position kein Rating einer anerkannten Ratingagentur vor, sind die Gewichte der Ratingklasse „ohne Rating“ zu verwenden.

#### **Art. 33** Forderungen gegenüber Unternehmen ohne Rating

Gewichtet eine Bank die Risiken von Forderungen gegenüber Unternehmen unter der Verwendung von Ratings, erhalten Positionen ohne Rating das Risikogewicht des zugehörigen Zentralstaates, sofern dieses höher ist als 100 Prozent.

#### **Art. 34** Gewichtung nach Ratings pro Positionsklassen

<sup>1</sup> Die Banken ordnen ihre Positionen einzelnen Positionsklassen zu, welche sich nach Art der jeweiligen Gegenparteien bestimmen (Design Eigenmittelausweis abwarten).

<sup>2</sup> Gewichtet eine Bank die Risiken von Positionen aufgrund von Ratings externer Ratingagenturen, müssen pro Positionsklasse alle für sämtliche Positionen dieser Positionsklasse verfügbaren Ratings mindestens einer anerkannten Ratingagentur verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Banken dürfen in Abweichung von Absatz 2 bei der Positionsklasse Unternehmen auf die Verwendung von Ratings anerkannter Ratingagenturen verzichten. Dieser Verzicht gilt dann für sämtliche Positionen dieser Positionsklasse.

#### **Art. 35** Übrige Forderungen

Forderungen, die keiner Positionsklasse zugeordnet werden können, werden unter dem Schweizer Standardansatz und dem internationalen Standardansatz mit 100 Prozent gewichtet.

#### **Art. 36** Anerkannte Ratingagenturen

<sup>1</sup> Die Bankenkommission anerkennt eine externe Ratingagentur, wenn sie der Überzeugung ist, dass deren Ratingmethode Objektivität, Unabhängigkeit und Transparenz gewährleistet, sie kontinuierlich überprüft wird und die erstellten Ratings zuverlässig und transparent sind.

<sup>2</sup> Die Bankenkommission veröffentlicht eine Liste der von ihr anerkannten Ratingagenturen.

#### **Art. 37** Ausserbilanzgeschäfte

<sup>1</sup> Zur Berechnung der zu gewichtenden Positionen bei Ausserbilanzgeschäften, wird in Anwendung von Artikeln 38 bis 42 ein Kreditäquivalent berechnet.

<sup>2</sup> Banken, die den IRB anwenden, berechnen das Kreditäquivalent für Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen (Art. 38) nach den Regeln des internationalen Standardansatzes (Art. 38 Abs. 4), sofern unter dem IRB keine explizit abweichende Behandlung vorgesehen ist.

### **Art. 38** Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen

<sup>1</sup> Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Absatz 3 oder 4 multipliziert wird.

<sup>2</sup> Eventualverpflichtungen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, können im Umfang der Unterbeteiligung wie direkte Forderungen gegenüber den jeweiligen Unterbeteiligten gewichtet werden.

<sup>3</sup> Zur Berechnung des Kreditäquivalentes gelten unter dem Schweizer Standardansatz folgende Kreditumrechnungsfaktoren:

- a. für Kreditzusagen,
  1. wie „Note Issuance Facilities“, „Revolving Underwriting Facilities“ und ähnliche Instrumente mit fester Verpflichtung bis zu einer Restlaufzeit von einem Jahr, gilt der Faktor 0.25,
  2. wie „Note Issuance Facilities“, „Revolving Underwriting Facilities“ und ähnliche Instrumente mit fester Verpflichtung mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, gilt der Faktor 0.5,
  3. die jederzeit und ohne Auflagen wie zum Beispiel vorherige Notifikation kündbar sind, oder die automatisch nichtig werden, wenn sich die Bonität des Schuldners verschlechtert, gilt der Faktor 0;
- b. für Bauhandwerkerbürgschaften
  1. für die Ausführung von Bauten in der Schweiz gilt der Faktor 0.25,
  2. für die Ausführung von Bauten im Ausland, gilt der Faktor 0.5;
- c. für selbstliquidierende Gewährleistungen aus Waren-Handelsgeschäften, wie zum Beispiel Verpflichtungen aus Warenakkreditiven, gilt der Faktor 0.25;
- d. für Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
  1. auf nicht unter Beteiligungen bilanzierten Aktien und anderen Beteiligungstiteln gilt der Faktor 1.25,
  2. auf Aktien und anderen Beteiligungstiteln, wenn es sich um nicht zu konsolidierende Beteiligungen handelt, gilt der Faktor 2.5,
  3. auf Aktien und anderen Beteiligungstiteln, wenn es sich um zu konsolidierende Beteiligungen oder um Beteiligungen im Versicherungsbereich handelt, gilt der Faktor 6.25.
- e. für Gewährleistungen
  1. wie Bietungsgarantien (bid bonds), Lieferungs- und Ausführungsgarantien (performance bonds) sowie leistungsbezogene Anzahlungsgarantien und übrige Gewährleistungen, wie Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen und übrige Verpflichtungen aus Akkredi-

- tiven (standby letters of credit), die nicht zur Abdeckung des Delkrederisikos dienen, gilt der Faktor 0.5,
2. wie Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen und übrige Verpflichtungen aus Akkreditiven (standby letters of credit), die zur Abdeckung des Delkrederisikos dienen, gilt der Faktor 1.0;
- f. für alle übrigen Eventualverpflichtungen gilt der Faktor 1.0.
- <sup>4</sup> Zur Berechnung des Kreditäquivalentes gelten unter dem internationalen Standardansatz folgende Kreditumrechnungsfaktoren:
- a. für Kreditzusagen,
    1. wie „Note Issuance Facilities“, „Revolving Underwriting Facilities“ und ähnliche Instrumente mit fester Verpflichtung bis zu einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr, gilt der Faktor 0.2,
    2. wie „Note Issuance Facilities“, „Revolving Underwriting Facilities“ und ähnliche Instrumente mit fester Verpflichtung mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr, gilt der Faktor 0.5,
    3. die jederzeit und ohne Auflagen wie zum Beispiel vorherige Notifikation kündbar sind, oder die automatisch nichtig werden, wenn sich die Bonität des Schuldners verschlechtert, gilt der Faktor 0;
    - 4.
  - b. für selbstliquidierende Gewährleistungen aus Waren-Handelsgeschäften wie zum Beispiel Verpflichtungen aus Warenakkreditiven gilt der Faktor 0.2;
  - c. für Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und andere Beteiligungstitel gilt der Faktor 1.0;
  - d. für Gewährleistungen wie Bietungsgarantien (bid bonds), Lieferungs- und Ausführungsgarantien (performance bonds) sowie leistungsbezogene Anzahlungsgarantien und übrige Gewährleistungen, wie Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen und übrige Verpflichtungen aus Akkreditiven (standby letters of credit) gilt der Faktor 0.5;
  - e. für alle übrigen Eventualverpflichtungen gilt der Faktor 1.0.

### **Art. 39** Berechnungsansätze für Derivate

Bei Anwendung des SA-CH, des SA-BIZ oder des IRB (Artikel 29) können die Kreditäquivalente für Derivate nach den folgenden Methoden berechnet werden:

- a. der Marktwertmethode;
- b. der Standardmethode; oder
- c. der EPE-Modellmethode.

**Art. 40** Marktwertmethode

<sup>1</sup> Zur Bestimmung der Positionen bei Derivaten wird unter der Marktwertmethode das Kreditäquivalent anhand des aktuellen Wiederbeschaffungswertes des jeweiligen Kontraktes zuzüglich einer Sicherheitsmarge (Add-on) berechnet.

<sup>2</sup> Es gelten pro Basiswert die folgenden Add-ons:

Basiswert	Add-ons in Prozenten nach Restlaufzeit		
	< 1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre
Zinsen	0.0	0.5	1.5
Devisen und Gold	1.0	5.0	7.5
Aktieninstrumente	6.0	8.0	10.0
Edelmetalle (ohne Gold)	7.0	7.0	8.0
Übrige Rohstoffe	10.0	12.0	15.0
Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie „Zentralregierungen und Zentralbanken“ oder „qualifizierte Zinsinstrumente“ nach Art. 84 Abs. 1)	5.0	5.0	5.0
Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie „Übrige“ nach Art. 84 Abs. 1)	10.0	10.0	10.0

<sup>3</sup> Banken, die den Schweizer Standardansatz anwenden, können bei den folgenden Kontrakten auf ein Add-on nach Absatz 1 verzichten:

- a. Kontrakte mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 14 Kalendertagen;
- b. Kontrakte, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, an welcher sie, mit Ausnahme von gekauften Optionen, einer täglichen Margennachschusspflicht unterliegen;
- c. ausserbörslich gehandelte Kontrakte, welche an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, mit Bareinlagen oder verpfändeten oder mindestens gleichwertig sichergestellten handelbaren Effekten, Edelmetallen und Waren gedeckt sind und samt ihrer Deckung täglich zu Marktkursen bewertet werden und einem täglichen Margenausgleich unterliegen.

<sup>4</sup> Unter dem Schweizer Standardansatz ist eine Verrechnung des Add-on bis zu dessen Höhe mit dem negativen Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Kontraktes zulässig. Positive Wiederbeschaffungswerte und sämtliche Add-ons einerseits und negative Wiederbeschaffungswerte andererseits aus Derivaten mit derselben Gegenpartei können verrechnet werden, sofern die Anforderungen des Artikel 44 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 erfüllt sind.

<sup>5</sup> Unter dem internationalen Standardansatz und dem IRB können positive Wiederbeschaffungswerte und negative Wiederbeschaffungswerte aus Derivaten mit derselben Gegenpartei verrechnet werden, sofern die Anforderungen des Artikel 44 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 erfüllt sind. Bei der Verrechnung ergibt sich der anzuwendende Add-on aus der Summe von

- a. 40 Prozent der aufsummierten Add-ons und
- b. 60 Prozent des Produkts der aufgerechneten Wiederbeschaffungswerte nach Buchstabe a und der aufsummierten Add-ons, dividiert durch die Summe der absoluten Beträge der nach Buchstabe a aufgerechneten Wiederbeschaffungswerte.

#### **Art. 41** Standardmethode

<sup>1</sup> Zur Berechnung des Kreditäquivalent für Positionen bei OTC-Derivaten unter der Standardmethode wird der grössere der folgenden Beträge mit Faktor 1.4 multipliziert:

- a. Marktwert der Derivate unter Berücksichtigung von Sicherheiten
- b. aufsichtsrechtlich festgelegter Expected Positive Exposure (EPE)

<sup>2</sup> Für die Berechnung des aufsichtsrechtlich festgelegten Expected Positive Exposure (EPE) gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren:

Kategorie Basiswert	Kreditumrechnungsfaktor
Fremdwährungen	2.5%
Gold	5.0%
Aktieninstrumente	7.0%
Edelmetalle ausser Gold	8.5%
Strom	4.0%
übrige Rohstoffe	10.0%
Zinsinstrumente der Ratingklassen 5-7	0.6%
Referenzforderung eines Credit Default Swap der Ratingklassen 1-4	0.3%
Übrige Zinsinstrumente	0.2%
Übrige	10.0%

#### **Art. 42** EPE-Modellmethode

<sup>1</sup> Zur Berechnung des Kreditäquivalents bei OTC-Derivaten unter der EPE-Modellmethode wird der effektive Expected Positive Exposure (EPE) mit dem von der Bankenkommission festgelegten institutsspezifischen EPE-Multiplikationsfaktor multipliziert.

<sup>2</sup> Die Verwendung der EPE-Modellmethode zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel setzt eine Bewilligung der Bankenkommission voraus.

<sup>3</sup> Der EPE-Multiplikationsfaktor nach Absatz 1 beträgt mindestens 1.2.

#### **Art. 43** Zinsinstrumente und Beteiligungstitel

<sup>1</sup> Bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln ausserhalb des Handelsbuches und bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln im Handelsbuch nach Artikel 82 Absatz 1 Bst. a (De-Minimis-Ansatz) desselben Emittenten mit gleicher Risikogewichtung ist die Nettoposition nach Artikel 31 zu berechnen.

<sup>2</sup> Bei Positionen ausserhalb des Handelsbuches ist der physische Bestand zum Buchwert zu berücksichtigen.

#### **Art. 44** Risiko mindernde Massnahmen

<sup>1</sup> Folgende Risiko mindernde Massnahmen können bei der Berechnung der Positionen berücksichtigt werden:

- a. die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting);
- b. Garantien;
- c. Kreditderivate; und
- d. andere Sicherheiten.

<sup>2</sup> Auf Verlangen müssen die Banken der Prüfgesellschaft oder der Bankenkommission nachweisen, dass die Massnahmen nach Absatz 1 in den betroffenen Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sind.

#### **Art. 45** Besicherte Transaktionen

<sup>1</sup> Eine Bank kann die Positionen für einzelne besicherte Transaktionen wahlweise nach einem der folgenden Ansätze berechnen:

- a. dem einfachen Ansatz (Substitutionsansatz) oder
- b. dem umfassenden Ansatz.

<sup>2</sup> Die Berechnung erfolgt in Anwendung der diese Ansätze präzisierenden Rundschreiben der Bankenkommission.

#### **Art. 46** Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen

<sup>1</sup> Für Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen, die nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» oder «Zahlung gegen Zahlung» über ein Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem abgewickelt werden, werden die Eigenmittelanforderungen durch Multiplikation eines allfälligen positiven Wiederbeschaffungswertes mit dem entsprechenden Multiplikationsfaktor wie folgt berechnet:

Anzahl Bankwerkzeuge nach dem vereinbarten Erfüllungsdatum	Multiplikationsfaktor
5 - 15	8%
16 - 30	50%
31 - 45	75%
46 oder mehr	100%

<sup>2</sup> Für Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen, die auf andere Weise abgewickelt werden, werden die Eigenmittelanforderungen folgendermassen berechnet. Die Bank, die die erste Zahlung/Lieferung getätigt hat, behandelt das Geschäft wie einen Kredit bis die zweite Zahlung/Lieferung getätigt wird. Falls die Positionen nicht materiell sind, kann anstelle einer ratingabhängigen Risikogewichtung auch ein Risikogewicht von 100% eingesetzt werden. Falls 5 Bankwerkzeuge nach dem zweiten vereinbarten Erfüllungsdatum die zweite Zahlung/Lieferung nicht getätigt wurde, wird der gelieferte Wert und ein allfälliger positiver Wiederbeschaffungswert je zur Hälfte vom Kernkapital und vom ergänzenden Kapital abgezogen.

## 2. Unterabschnitt: Schweizer Standardansatz (SA-CH)

### Art. 47 Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen

<sup>1</sup> Die Positionen nach Artikel 30 sind entsprechend den Artikeln 48 bis 62 zu gewichten.

<sup>2</sup> Von der Summe der gewichteten Positionen nach Absatz 1 sind 75 Prozent der unter den Passiven bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen zur Abdeckung von Positionen, für welche Eigenmittel verlangt werden, abzuziehen.

<sup>2</sup> In die unter den Passiven bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen nicht einberechnet werden:

- a. die nach Artikel 18 angerechneten stillen Reserven;
- b. bei der Berechnung der Nettoposition nach Artikel 31 Absatz 2 einbezogene passivierte Wertberichtigungen zur Abdeckung von Positionen, welche mit Eigenmitteln unterlegt werden.

### Art. 48 Zentralregierungen und Zentralbanken

<sup>1</sup> Für Forderungen gegenüber Zentralregierungen, Zentralbanken (inklusive Europäische Zentralbank EZB) und die Europäische Union (EU) gelten folgende Risikogewichte:

Ratingklasse 1 oder 2	0%
Ratingklasse 3	25%
Ratingklasse 4	50%
Ratingklasse 5 oder 6	100%
Ratingklasse 7	150%

Ohne Rating 100%

<sup>2</sup> Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und der Schweizerischen Nationalbank werden mit 0 Prozent gewichtet.

#### **Art. 49** Öffentlich-rechtliche Körperschaften

<sup>1</sup> Für Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten folgende Risikogewichte:

Ratingklasse 1 oder 2 25%

Ratingklasse 3 50%

Ratingklasse 4 oder 5 100%

Ratingklasse 6 oder 7 150%

Ohne Rating 100%

<sup>2</sup> Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Rating, die über das Recht zur Erhebung von Steuern verfügen oder deren Verpflichtungen vollständig und unbegrenzt durch ein öffentliches Gemeinwesen garantiert sind, werden mit 50 Prozent gewichtet. Kantone ohne Rating werden mit 25 Prozent gewichtet.

#### **Art. 50** BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken

<sup>1</sup> Forderungen gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und bestimmten von der Bankenkommision bezeichneten multilateralen Entwicklungsbanken werden mit 25 Prozent gewichtet.

<sup>2</sup> Forderungen gegenüber anderen multilateralen Entwicklungsbanken werden wie Forderungen gegenüber Banken mit einer Restlaufzeit von 3 Monaten bis 3 Jahre nach Artikel 51 gewichtet.

#### **Art. 51** Banken und Effekthändler

<sup>1</sup> Für Forderungen gegenüber Banken und Effekthändlern, die einer den Banken gleichwertigen Aufsicht und Regulierung unterstehen, gelten die folgenden Gewichte:

Restlaufzeit	< 3 Monate	3 Monate –3 Jahre	> 3 Jahre
Ratingklasse 1 oder 2	25%	25%	25%
Ratingklasse 3 oder 4	25%	50%	50%
Ratingklasse 5 oder 6	50%	100%	100%

Ratingklasse 7	150%	150%	150%
Ohne Rating	25%	50%	75%

<sup>2</sup> Verrechnete Forderungen aus Ausserbilanzgeschäften nach Art. 38 bis 42 werden dem Laufzeitband der kürzesten der verrechneten Forderungen zugewiesen.

#### **Art. 52** Gemeinschaftseinrichtungen

Forderungen gegenüber von der Bankkommission anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen der Banken und Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung werden mit 25 Prozent gewichtet.

#### **Art. 53** Inländische Pfandbriefe

Inländische Pfandbriefe werden mit 25 Prozent gewichtet.

#### **Art. 54** Börsen

<sup>1</sup> Forderungen gegenüber anerkannten Börsen werden mit 25 Prozent gewichtet, sofern die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen und einem täglichem Margenausgleich unterliegen.

<sup>2</sup> Forderungen gegenüber anderen Börsen werden wie Forderungen gegenüber Unternehmen nach Artikel 55 gewichtet.

#### **Art. 55** Unternehmen

Für Forderungen gegenüber Unternehmen gelten folgende Gewichte:

Ratingklasse 1 oder 2	25%
Ratingklasse 3	50%
Ratingklasse 4 oder 5	100%
Ratingklasse 6 oder 7	150%
Ohne Rating	100%

#### **Art. 56** Retailforderungen

Forderungen ohne grundpfandrechtliche Sicherung gegenüber natürlichen Personen oder Kleinunternehmen werden mit 75 Prozent gewichtet, wenn der Gesamtwert der Forderungen nach Artikel 30 Absatz 1 ohne grundpfandrechtliche Sicherung gegenüber einer Gegenpartei 1.5 Mio. CHF und 1 Prozent aller Retailforderungen nicht übersteigt.

**Art. 57** Lombardkredite

<sup>1</sup> Lombardkredite werden wahlweise nach einem der folgenden Ansätze risikogewichtet:

- a. 50 Prozent (Pauschalansatz);
- b. nach dem Gewicht der Sicherheit bis zu einer Untergrenze von in der Regel 25 Prozent (einfacher Ansatz für besicherte Transaktionen); oder
- c. nach den Artikeln 55-56 der um den anrechenbaren Wert von zulässigen Sicherheiten reduzierten Forderungsbetrag (umfassender Ansatz für besicherte Transaktionen).

<sup>2</sup> Eine Bank braucht nicht für alle Lombardkredite denselben Ansatz wählen. Nicht zulässig ist die gleichzeitige Verwendung des Pauschalansatzes und des umfassenden Ansatzes für besicherte Transaktionen.

<sup>3</sup> Der Pauschalansatz darf nur verwendet werden, wenn der Lombardkredit durch ein diversifiziertes Portfolio aus banküblichen, an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelten beweglichen Vermögenswerten, Bareinlagen oder Treuhandanlagen sowie Lebensversicherungen mit Rückkaufwert gedeckt ist und wenn eine mindestens wöchentliche, bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen tägliche Marktbewertung stattfindet. Es können keine weiteren Risiko mindern- den Massnahmen nach Artikel 44 berücksichtigt werden.

**Art. 58** Darlehens-, Repo- und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten

Bei Darlehens- und Repo-Geschäften mit Effekten ist bezüglich der Unterlegung des Kreditrisikos nur die Differenz zwischen der Deckung und der Effektenposition mit Eigenmitteln zu unterlegen, wenn

- a. die Deckung aus verpfändeten oder mindestens gleichwertig sichergestellten Bareinlagen oder an einer anerkannten Börse oder einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten und Rohstoffen besteht;
- b. sowohl die Deckung als auch die Effekten- oder Rohstoffposition täglich neu zu Marktkursen bewertet werden; und
- c. allfällige Über- und Unterdeckungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Sicherstellung durch tägliche Margenausgleichszahlungen oder Veränderungen der Hinterlagen bereinigt werden und die Geschäfte bei Nichterfüllung der Nachschusspflicht im Rahmen des bei Optionen- und Futures-Börsen üblichen Zeitraumes liquidiert werden.

**Art. 59** Grundpfandgesicherte Forderungen

<sup>1</sup> Direkt und indirekt mit Grundpfandrechten auf vom Kreditnehmer selbst genutzten oder vermieteten Wohnliegenschaften in der Schweiz gesicherte Forderungen werden mit 35 Prozent gewichtet, sofern sie nicht mehr als zwei Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaft betragen.

<sup>2</sup> Direkt und indirekt mit Grundpfandrechten auf Wohnliegenschaften im Ausland oder auf als landwirtschaftlich im schweizerischen Grundbuch eingetragene Liegen-

schaften gesicherte Forderungen werden mit 50 Prozent gewichtet, sofern sie nicht mehr als zwei Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaft betragen.

<sup>3</sup> Direkt und indirekt mit Grundpfandrecht auf Liegenschaften gesicherte Forderungen werden mit 75 Prozent gewichtet, wenn die Liegenschaften

- a. Wohnliegenschaften im In- oder Ausland sind und soweit die Forderungen zwei Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaften übersteigen;
- b. als landwirtschaftliche Liegenschaften im schweizerischen Grundbuch eingetragen sind und soweit die Forderungen zwei Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaften übersteigen;
- c. in Bauland, Büro- und Geschäftshäusern und multifunktionalen Gewerbeobjekten bestehen und die Forderungen bis zur Hälfte des Verkehrswertes der Liegenschaften betragen;
- d. in grossgewerblichen und industriellen Objekten bestehen und die Forderungen nicht mehr als ein Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaften betragen.

<sup>4</sup> Übrige direkt und indirekt grundpfandgesicherte Forderungen werden mit 100 Prozent gewichtet.

#### **Art. 60** Nachrangige Forderungen

<sup>1</sup> Nachrangige Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Risikogewicht nach Artikeln 48–49 höchstens 50 Prozent beträgt, werden mit 50 Prozent gewichtet.

<sup>2</sup> Alle übrigen nachrangigen Forderungen werden mit 250 Prozent gewichtet.

#### **Art. 61** Überfällige Forderungen

<sup>1</sup> Der unbesicherte Teil einer Forderung, der mehr als 90 Tage in Verzug ist, wird nach Abzug der Einzelwertberichtigungen wie folgt risikogewichtet:

- a. 100 Prozent, sofern die Einzelwertberichtigungen 20 Prozent oder mehr des ausstehenden Betrages ausmachen;
- b. 150 Prozent, sofern die Einzelwertberichtigungen weniger als 20 Prozent des ausstehenden Betrages ausmachen.

<sup>2</sup> Grundpfandgesicherte Forderungen gemäss Artikel 59 Absatz 1, die mehr als 90 Tage in Verzug sind, werden nach Abzug der Einzelwertberichtigungen mit 100 Prozent risikogewichtet.

#### **Art. 62** Risikogewichtung von Nettopositionen

<sup>1</sup> Bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln ausserhalb des Handelsbuches und bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln im Handelsbuch nach Artikel 83 (De-Minimis-Ansatz) desselben Emittenten mit gleicher Risikogewichtung ist die Nettoposition nach Risiko zu gewichten.

<sup>2</sup> Bei Zinsinstrumenten ist die Nettoposition pro Emittent und pro Ratingklasse nach den in den Artikeln 48–61 festgelegten Sätzen zu gewichten.

<sup>3</sup> Bei Beteiligungstiteln, sofern nicht bereits ein Abzug nach Artikel 23 erfolgte, und bei Zinsinstrumenten, die nach Artikel 20–22 als unteres ergänzendes Kapital oder Zusatzkapital angerechnet werden können, ist die Nettoposition pro Emittent wie folgt zu gewichten:

- a. Mit 125 Prozent zu gewichten sind:
  1. Aktien und andere Beteiligungstitel, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden und nicht unter Beteiligungen bilanziert sind,
  2. Anteile von schweizerischen und ausländischen Anlagefonds, die in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind und deren Reglement die Verpflichtung zur täglichen Rücknahme von Anteilen enthält, und
  3. Anteile von Immobilienfonds, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden.
- b. Mit 250 Prozent zu gewichten sind:
  1. Aktien und andere Beteiligungstitel, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden und nicht unter Beteiligungen bilanziert sind,
  2. Anteile von schweizerischen und ausländischen Anlagefonds, die in der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind oder deren Reglement keine Verpflichtung zur täglichen Rücknahme von Anteilen enthält,
  3. Anteile von Immobilienfonds, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden, und
  4. Die Nettopositionen in Aktien und anderen Beteiligungstiteln im Handelsbuch, sofern sie allein oder zusammen mit den unter den Finanzanlagen oder unter den Beteiligungen bilanzierten Titeln eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes darstellen.
- c. Mit 500 Prozent zu gewichten sind:
  1. nicht zu konsolidierende Beteiligungen ohne Beteiligungen im Bank-, Finanz- und Versicherungsbereich, und
  2. Aktien und andere Beteiligungstitel in den Finanzanlagen, sofern sie allein oder zusammen mit den unter den Beteiligungen bilanzierten Titeln oder den Titeln im Handelsbuch eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes darstellen.
- d. Mit 1250 Prozent zu gewichten sind die folgenden Netto-Longpositionen eigener Titel:
  1. eigene Aktien und andere von der Bank selbst ausgegebene Beteiligungstitel in direktem oder indirektem Eigenbesitz im Handelsbuch, und
  2. von der Bank selbst ausgegebene nachrangige Zinsinstrumente in direktem oder indirektem Eigenbesitz im Handelsbuch, soweit sie nach Arti-

kel 20–22 als unteres ergänzendes Kapital oder Zusatzkapital angerechnet werden.

### 3. Unterabschnitt: Internationaler Standardansatz (SA-BIZ)

#### Art. 63 Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen

<sup>1</sup> Die Positionen nach Artikel 30 sind abweichend vom Schweizer Ansatz nach den Artikeln 64 bis 76 zu gewichten. Die Artikel 56 (Retailforderungen) und 61 (überfällige Forderungen) gelten auch für die Gewichtung der entsprechenden Positionen unter dem internationalen Ansatz.

<sup>2</sup> Die nach Absatz 1 gewichteten Positionen mit Ausnahme von Beteiligungen sind mit dem Faktor 1.2 zu multiplizieren.

<sup>3</sup> Die nach Artikel 76 Abs. 3 gewichteten Beteiligungen sind mit dem Faktor 2.5 zu multiplizieren.

#### Art. 64 Zentralregierungen und Zentralbanken

<sup>1</sup> Für Forderungen gegenüber Zentralregierungen und Zentralbanken gelten folgende Gewichte:

Ratingklasse 1 oder 2	0%
Ratingklasse 3	20%
Ratingklasse 4	50%
Ratingklasse 5 oder 6	100%
Ratingklasse 7	150%
Ohne Rating	100%

<sup>2</sup> Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft, der Schweizerischen Nationalbank, der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Europäischen Union (EU) werden mit 0 Prozent gewichtet.

#### Art. 65 Öffentlich-rechtliche Körperschaften

<sup>1</sup> Für Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten folgende Risikogewichte:

Ratingklasse 1 oder 2	20%
Ratingklasse 3	50%
Ratingklasse 4 oder 5	100%
Ratingklasse 6 oder 7	150%
Ohne Rating	100%

<sup>2</sup> Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Rating, die über das Recht zur Erhebung von Steuern verfügen oder deren Verpflichtungen vollständig und unbegrenzt durch ein öffentliches Gemeinwesen garantiert sind, werden mit 50 Prozent gewichtet. Kantone ohne Rating werden mit 20 Prozent gewichtet.

**Art. 66** BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken

<sup>1</sup> Forderungen gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und bestimmten von der Bankenkommision bezeichneten multilateralen Entwicklungsbanken werden mit 0 Prozent risikogewichtet.

<sup>2</sup> Forderungen gegenüber anderen multilateralen Entwicklungsbanken werden wie Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten gegenüber Banken gemäss Artikel 67 gewichtet.

**Art. 67** Banken und Effekthändler

<sup>1</sup> Für Forderungen gegenüber Banken und Effekthändlern, die einer den Banken gleichwertigen Aufsicht und Regulierung unterstehen, gelten die folgenden Risikogewichte:

Ursprungslaufzeit	≤ 3 Monate	> 3 Monate
Ratingklasse 1 oder 2	20%	20%
Ratingklasse 3 oder 4	20%	50%
Ratingklasse 5 oder 6	50%	100%
Ratingklasse 7	150%	150%
Ohne Rating	20%	50%

<sup>2</sup> Verrechnete Forderungen aus Ausserbilanzgeschäften nach Artikel 38-42 werden dem Laufzeitband der kürzesten der verrechneten Forderungen zugewiesen.

**Art. 68** Inländische Pfandbriefe

Inländische Pfandbriefe werden mit 20% risikogewichtet.

**Art. 69** Gemeinschaftseinrichtungen

<sup>1</sup> Forderungen gegenüber von der Bankenkommision anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen werden wie Forderungen gegenüber Unternehmen nach Artikel 71 gewichtet.

<sup>2</sup> Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung werden mit 20 Prozent gewichtet.

**Art. 70** Börsen

Forderungen gegenüber Börsen werden wie Forderungen gegenüber Unternehmen nach Artikel 71 gewichtet.

**Art. 71** Unternehmen

Forderungen gegenüber Unternehmen werden wie folgt gewichtet:

---

Ratingklasse 1 oder 2	20%
Ratingklasse 3	50%
Ratingklasse 4 oder 5	100%
Ratingklasse 6 oder 7	150%
Ohne Rating	100%

**Art. 72** Lombardkredite

<sup>1</sup> Lombardkredite können wahlweise nach dem einfachen Ansatz (Artikel 57 Abs. 1 Bst. b) oder dem umfassenden Ansatz (Artikel 57 Abs. 1 Bst. c) für besicherte Transaktionen gewichtet werden.

<sup>2</sup> Es muss nicht für alle Lombardkredite derselbe Ansatz gewählt werden.

**Art. 73** Darlehens-, Repo- und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten

<sup>1</sup> Darlehens- und Repogeschäfte mit Effekten können wahlweise nach dem einfachen Ansatz (Artikel 57 Abs. 1 Bst. b) oder dem umfassende Ansatz (Artikel 57 Abs. 1 Bst. c) für besicherte Transaktionen oder nach der EPE-Modellmethode (Artikel 39 Bst. c) gewichtet werden.

<sup>2</sup> Es muss nicht für alle Darlehens- und Repogeschäfte derselbe Ansatz gewählt werden.

**Art. 74** Grundpfandgesicherte Forderungen

<sup>1</sup> Direkt und indirekt mit vom Kreditnehmer selbst genutzten oder vermieteten Wohnliegenschaften grundpfandgesicherte Forderungen werden mit 50 Prozent gewichtet.

<sup>2</sup> Forderungen nach Absatz 1 werden mit 35 Prozent gewichtet, sofern

- a. die Liegenschaften in der Schweiz liegen;
- b. die Forderungen zwei Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaften nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Übrige direkt und indirekt grundpfandgesicherte Forderungen werden mit 100 Prozent gewichtet.

**Art. 75** Nachrangige Forderungen

Nachrangige Forderungen werden wie nicht nachrangige Forderungen gewichtet.

**Art. 76** Risikogewichtung von Nettopositionen

<sup>1</sup> Bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln ausserhalb des Handelsbuches und bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln im Handelsbuch nach Artikel 83 (De-Minimis-Ansatz) desselben Emittenten mit gleicher Risikogewichtung ist die Nettoposition nach Risiko zu gewichten.

<sup>2</sup> Bei Zinsinstrumenten ist die Nettosition pro Emittent nach den in den Artikeln 64-75 festgelegten Sätzen zu gewichten.

<sup>3</sup> Bei Beteiligungstiteln, sofern nicht bereits ein Abzug nach Artikel 23 erfolgte, ist die Nettosition pro Emittent wie folgt zu gewichten:

a. Mit 100 Prozent:

1. von im Finanzbereich tätigen Unternehmen emittierte Aktien und andere Beteiligungstitel, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, sofern sie nicht unter Beteiligungen bilanziert werden oder allein oder zusammen mit den unter den Beteiligungen bilanzierten Titeln oder den Titeln im Handelsbuch keine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Bst. c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes darstellen, wobei im Falle einer qualifizierten Beteiligung der unter 10 Prozent Beteiligungsquote liegende Teil gewichtet wird und der übrige Teil nach Artikel 22 von den Eigenmitteln abzuziehen ist,
2. Von nicht im Finanzbereich tätigen Unternehmen emittierte Aktien und andere Beteiligungstitel sowie Anteile an Immobilienfonds, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden,
3. Anteile von schweizerischen und ausländischen Anlagefonds, die in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind und deren Reglement die Verpflichtung zur täglichen Rücknahme von Anteilen enthält.

b. Mit 150 Prozent:

1. von im Finanzbereich tätigen Unternehmen emittierte Aktien und andere Beteiligungstitel, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden, sofern sie nicht unter Beteiligungen bilanziert werden oder allein oder zusammen mit den unter den Beteiligungen bilanzierten Titeln oder den Titeln im Handelsbuch keine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Bst. c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes darstellen wobei im Falle einer qualifizierten Beteiligung der unter 10 Prozent Beteiligungsquote liegende Teil gewichtet wird und der übrige Teil nach Artikel 22 von den Eigenmitteln abzuziehen ist,
2. von nicht im Finanzbereich tätigen Unternehmen emittierte Aktien und andere Beteiligungstitel sowie Anteile an Immobilienfonds, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden,
3. Anteile von schweizerischen und ausländischen Anlagefonds, die in der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind oder deren Reglement keine Verpflichtung zur täglichen Rücknahme von Anteilen enthält.

<sup>4</sup> Die Netto-Longpositionen in eigenen Aktien und anderen von der Bank selbst ausgegebenen Beteiligungstiteln in direktem oder indirektem Eigenbesitz im Handelsbuch sind vollumfänglich vom Kernkapital abzuziehen.

<sup>5</sup> Die Netto-Longpositionen der von der Bank selbst ausgegebenen nachrangigen Zinsinstrumente in direktem oder indirektem Eigenbesitz im Handelsbuch sind von

den anrechenbaren Eigenmitteln abzuziehen, soweit sie nach Artikel 20–22 als unteres ergänzendes Kapital oder Zusatzkapital angerechnet werden.

#### **4. Unterabschnitt: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)**

**Art. 77** Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

<sup>1</sup> Unter dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) kann eine Bank zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen und Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken zwischen zwei Varianten wählen:

- a. dem einfachen IRB (F-IRB) oder
- b. dem fortgeschrittenen IRB (A-IRB).

<sup>2</sup> Die Berechnung erfolgt in Anwendung der die Basler Mindeststandards präzisierenden Rundschreiben der Bankenkommission und allenfalls eines von der Bankenkommission festgelegten institutsspezifischen Multiplikationsfaktors.

<sup>3</sup> Bei gemischter Anwendung des IRB mit einem Standardansatz für Kreditrisiken ist der internationale Standardansatz zu verwenden.

**Art. 78** Subsidiäre Regelung

Bei fehlender Regelung unter dem IRB gelten die Bestimmungen des internationalen Standardansatzes. Dies gilt namentlich für die Behandlung eigener Titel nach Artikel 76 Abs. 4 und 5.

#### **3. Abschnitt: Nicht gegenparteibezogene Risiken**

**Art. 79** Gewichtung unter dem Schweizer Standardansatz

Banken, die den Schweizer Standardansatz nach Artikel 29 Abs. 1 Bst. a anwenden, haben nicht gegenparteibezogene Aktiven wie folgt zu gewichten:

- a. mit 0 Prozent unter den sonstigen Aktiven bilanzierter Aktivsaldo des Ausgleichskontos;
- b. mit 250 Prozent Bankgebäude sowie Beteiligungen an entsprechenden Immobiliengesellschaften;
- c. mit 375 Prozent andere Liegenschaften sowie Beteiligungen an entsprechenden Immobiliengesellschaften;
- d. mit 625 Prozent übrige Sachanlagen und Software, ohne Goodwill und übrige immaterielle Anlagewerte, sowie unter den Sonstigen Aktiven bilanzierte abschreibungspflichtige Aktivierungen.

**Art. 80** Gewichtung unter dem internationalen Standardansatz und IRB  
Banken, die den internationalen Standardansatz oder IRB anwenden, haben die nicht gegenparteibezogenen Aktiven nach Artikel 79 mit 100 Prozent zu gewichten und mit dem Faktor 5.5 zu multiplizieren.

## **4. Abschnitt: Marktrisiken**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeines**

**Art. 81** Grundsatz

Die Marktrisiken von Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln im Handelsbuch sowie von Devisen-, Gold- und Rohstoffpositionen in der gesamten Bank sind mit Eigenmitteln zu unterlegen.

**Art. 82** Berechnungsansätze

<sup>1</sup> Die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken können nach den folgenden Ansätzen berechnet werden:

- a. dem De-Minimis-Ansatz nach Artikel 83;
- b. dem Marktrisiko-Standardansatz nach Artikel 84-88 oder
- c. dem Marktrisiko-Modellansatz nach Artikel 89, sofern die Bankenkommision die Bewilligung dafür erteilt.

<sup>2</sup> Bei Verwendung mehrerer Ansätze nach Absatz 1 ergeben sich die Eigenmittelanforderungen aus der Summe der nach diesen Ansätzen berechneten Eigenmittel.

### **2. Unterabschnitt: De-Minimis-Ansatz**

**Art. 83** De-Minimis-Ansatz

Banken, welche die von der Bankenkommision festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten, dürfen die Eigenmittelanforderungen für Zinsinstrumente und Beteiligungstitel im Handelsbuch

- a. nach den Artikeln 47-62 berechnen, wenn sie den Schweizer Standardansatz anwenden; oder
- b. nach den Artikeln 63-76 berechnen, wenn sie den internationalen Standardansatz oder den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) anwenden.

### 3. Unterabschnitt: Marktrisiko-Standardansatz

#### Art. 84 Zinsinstrumente im Handelsbuch

<sup>1</sup> Die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Zinsinstrumenten ergeben sich aus der Multiplikation der nach Artikel 30 berechneten Nettopositionen pro Emittent mit den folgenden Sätzen:

Kategorie	Ratingklasse	Satz
Zentralregierungen und Zentralbanken nach Artikel 48 bzw. Artikel 64	1 oder 2	0.00 %
	3 oder 4	0.25 % (Restlaufzeit $\leq$ 6 Monate)
		1.00 % (Restlaufzeit $>$ 6 Monate und $\leq$ 24 Monate)
		1.60 % (Restlaufzeit $>$ 24 Monate)
	5 oder 6	8.00 %
7	12.00 %	
	Ohne Rating	8.00 %
Qualifizierte Zinsinstrumente nach Art. 5 Bst. k		0.25 % (Restlaufzeit $\leq$ 6 Monate)
		1.00 % (Restlaufzeit $>$ 6 Monate und $\leq$ 24 Monate)
		1.60 % (Restlaufzeit $>$ 24 Monate)
Übrige	5	8.00 %
	6 oder 7	12.00 %
	Ohne Rating	8.00 %

<sup>2</sup> Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko von Zinsinstrumenten entsprechen der Summe der pro Währung mittels der Laufzeitmethode oder der Durationsmethode ermittelten Werte.

#### Art. 85 Aktieninstrumente im Handelsbuch

<sup>1</sup> Die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Aktieninstrumenten betragen 8 Prozent der nach Artikel 31 berechneten Nettopositionen pro Emittent.

<sup>2</sup> In Abweichung zu Absatz 1 betragen die Anforderungen für diversifizierte und liquide Aktienportfolios 4 Prozent der Nettoposition pro Emittent nach Artikel 31, für Aktienindexkontrakte 2 Prozent. Als diversifiziert und liquide gelten Portfolios, bei denen keine Position in Titeln eines einzelnen Emittenten 5 Prozent des gesamten Portfolios übersteigt, und die Aktieninstrumente börsenkotiert sind.

<sup>3</sup> Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko von Aktieninstrumenten entsprechen 8 Prozent der Nettoposition pro nationalen Markt.

**Art. 86** Devisenpositionen

Die Eigenmittelanforderungen zur Unterlegung des Marktrisikos für Devisenpositionen betragen 10 Prozent der Summe der Netto-Longpositionen oder der Summe der Netto-Shortpositionen. Massgebend ist der höhere Wert.

**Art. 87** Goldpositionen

Die Eigenmittelanforderungen für Goldpositionen betragen 10 Prozent der Netto-position.

**Art. 88** Rohstoffpositionen

Die Eigenmittelanforderungen für Rohstoffpositionen entsprechen der Summe aus 20 Prozent der Nettoposition pro Rohstoff-Gruppe und 3 Prozent der Bruttoposition pro Rohstoff-Gruppe (Summe der absoluten Werte der Long- und der Shortpositionen).

#### **4. Unterabschnitt: Marktrisiko-Modellansatz**

**Art. 89** Berechnung mit Multiplikationsfaktor

<sup>1</sup> Für eine Bank, die den Marktrisiko-Modellansatz anwendet, entsprechen die Eigenmittelanforderungen für die mittels diesem Ansatz quantifizierten Marktrisiken dem jeweils höheren der folgenden Beträge:

- a. dem Value-at-Risk (VaR) des Vortages oder
- b. dem Durchschnitt der täglichen Value-at-Risk der vorangegangenen sechzig Handelstage multipliziert mit dem von der Bankenkommision festgelegten institutsspezifischen Multiplikationsfaktor.

<sup>2</sup> Der Multiplikationsfaktor nach Absatz 1 Bst. b beträgt mindestens drei und hängt von der Erfüllung der Mindestanforderungen und der Prognosegenauigkeit des institutsspezifischen Risikoaggregationsmodells ab.

#### **5. Abschnitt: Operationelle Risiken**

##### **1. Unterabschnitt: Allgemeines**

**Art. 90** Berechnungsansätze

Die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken sind nach einem der folgenden Ansätze zu berechnen:

- a. dem Basisindikatoransatz (BIA),
- b. dem Standardansatz oder
- c. einem institutsspezifischen Ansatz (AMA), sofern die Bankenkommision die Bewilligung dafür erteilt.

**Art. 91** Ertragsindikator

<sup>1</sup> Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach dem Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, müssen dazu für die drei vorangehenden Jahre jeweils einen Ertragsindikator berechnen. Dieser ergibt sich als Summe aus den folgenden Positionen der Erfolgsrechnung:

- a. Erfolg aus dem Zinsengeschäft;
- b. Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
- c. Erfolg aus dem Handelsgeschäft;
- d. Beteiligungsertrag aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen;
- e. Liegenschaftenerfolg.

<sup>2</sup> Sämtliche Erträge aus Auslagerungsvereinbarungen (resultierend aus Outsourcing), bei denen die Bank selbst als Dienstleisterin auftritt, sind als Bestandteile des Ertragsindikators zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Tritt die Bank als Auftraggeberin einer ausgelagerten Dienstleistung auf, dürfen entsprechende Aufwendungen vom Ertragsindikator nur dann abgezogen werden, wenn die Auslagerung innerhalb derselben Finanzgruppe erfolgt und konsolidiert erfasst wird.

**Art. 92** Verwendung international anerkannter Rechnungslegungsstandards

Zur Bestimmung des Ertragsindikators nach Artikel 91 Abs. 1 können Banken anstelle der schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften international anerkannte Rechnungslegungsstandards verwenden, sofern die Bankenkommission dafür die Bewilligung erteilt.

**2. Unterabschnitt: Basisindikatoransatz (BIA)****Art. 93** Berechnung

<sup>1</sup> Die Eigenmittelanforderungen entsprechen 15 Prozent des über die vorangehenden drei Jahre nach Artikel 91 ermittelten durchschnittlichen Ertragsindikators. Es sind nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen, in denen ein positiver Ertragsindikator erzielt wurde.

<sup>2</sup> Die Bankenkommission kann die Anwendung des Basisindikatoransatzes von zusätzlichen qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement abhängig machen.

**3. Unterabschnitt: Standardansatz****Art. 94** Berechnung

<sup>1</sup> Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen haben Banken ihre gesamten Tätigkeiten den folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen:

1	Unternehmensfinanzierung/-beratung	18%
---	------------------------------------	-----

2	Handel	18%
3	Privatkundengeschäft	12%
4	Firmenkundengeschäft	15%
5	Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung	18%
6	Depot- und Treuhandgeschäfte	15%
7	Institutionelle Vermögensverwaltung	12%
8	Wertschriftenprovisionsgeschäft	12%

<sup>2</sup> Für jedes Geschäftsfeld und für jedes der drei vorangegangenen Jahre ist ein Ertragsindikator nach Artikel 91 zu ermitteln und mit dem in Absatz 1 genannten Faktor zu multiplizieren. Die resultierenden Zahlenwerte sind für jedes Jahr zu addieren, wobei negative Zahlenwerte aus einzelnen Geschäftsfeldern mit positiven Zahlenwerten anderer Geschäftsfelder verrechnet werden können. Die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem Betrag des Dreijahresdurchschnitts, wobei für die Durchschnittsbildung allfällige negative Summanden gleich null gesetzt werden müssen.

<sup>3</sup> Die Bankenkommission kann die Anwendung des Standardansatzes von zusätzlichen qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement abhängig machen.

#### **4. Unterabschnitt: Institutsspezifische Ansätze (AMA)**

##### **Art. 95** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bankenkommission kann Banken erlauben, ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken unter Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes zu bestimmen.

<sup>2</sup> Voraussetzung dafür ist ein Modell, das erlaubt unter Verwendung interner und externer Verlustdaten, Szenarioanalysen sowie der entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfeldes und des internen Kontrollsystems operationelle Risiken zu quantifizieren.

#### **4. Kapitel: Risikoverteilung**

##### **1. Abschnitt: Allgemeines**

##### **Art. 96** Klumpenrisiko

Ein Klumpenrisiko liegt vor, wenn die nach Artikel 106 berechnete Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 10 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel der Bank erreicht oder überschreitet.

##### **Art. 97** Obergrenze

Ein Klumpenrisiko darf 25 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel der Bank nur überschreiten, soweit die Überschreitung durch freie anrechenbare Eigenmittel ge-

deckt ist. Eine derartige Beanspruchung von Eigenmitteln ist im Eigenmittelausweis nach Artikel 12 aufzuführen.

#### **Art. 98** Obergrenze für die Gesamtheit der Klumpenrisiken

<sup>1</sup> Alle Klumpenrisiken zusammen dürfen 800 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel der Bank nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Folgende Positionen werden nicht in die Berechnung nach Absatz 1 einbezogen:

- a. bei Anwendung des Schweizer Ansatzes nach Artikel 106 Bst. a Positionen nach Artikel 50 Absatz 1, Positionen nach Artikel 51 mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sowie Positionen nach Artikel 52 und 54 Abs. 1;
- b. bei Anwendung des internationalen Ansatzes nach Artikel 106 Bst. b Positionen, welche gemäss Artikel 124 vollständig von der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei ausgenommen sind;
- c. Positionen gegenüber Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe, soweit sie als befreite gruppeninterne Positionen gemäss Artikel 104 Absatz 1 gelten;
- d. nach Artikel 97 durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckte Anteile einer Position;
- e. Positionen, die nach den Abzügen gemäss Bst. a-d kein Klumpenrisiko mehr bilden;
- f. Forderungen gegenüber einem Konsortium nach Artikel 101 Absatz 2 Buchstabe d, sofern und im Umfang als sie gleichzeitig nach Artikel 102 in der Gesamtposition eines oder mehrerer anderer Konsorten als Teil dessen Klumpenrisikos miterfasst sind.

#### **Art. 99** Vierteljährliche Meldung von Klumpenrisiken

<sup>1</sup> Die Bank hat vierteljährlich ein Verzeichnis aller an den gewählten Stichtagen bestehenden Klumpenrisiken zu erstellen und ihrem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie, innert Monatsfrist, der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft nach einem von der Bankenkommision festgelegten Formular zuzustellen. Die Prüfgesellschaft prüft die bankinterne Kontrolle der Klumpenrisiken und würdigt deren Entwicklung.

<sup>2</sup> Betrifft ein Klumpenrisiko ein Mitglied der Organe oder einen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes qualifizierten Beteiligten der Bank, eine ihnen nahestehende Person oder Gesellschaft, so ist das Klumpenrisiko im Verzeichnis mit dem Sammelbegriff «Organgeschäft» zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Betrifft ein Klumpenrisiko andere Gruppengesellschaften, so ist das Klumpenrisiko im Verzeichnis mit dem Sammelbegriff «Gruppengeschäft» zu kennzeichnen. Zu melden sind auch diejenigen Teile der Position Gruppengeschäft, welche nach den Artikeln 104 Absatz 1 und 114 Absatz 2 Buchstabe b von der Obergrenze ausgenommen sind.

<sup>4</sup> Klumpenrisiken nach Artikel 97 sind vor Abzug der beanspruchten freien anrechenbaren Eigenmittel zu melden.

#### **Art. 100** Unverzögliche Meldung

<sup>1</sup> Stellt die Bank fest, dass ein Klumpenrisiko die Obergrenze überschreitet, muss sie unverzüglich ihre Prüfgesellschaft und die Bankenkommision davon unterrichten.

<sup>2</sup> Eine Meldung ist nicht erforderlich, wenn die Überschreitung:

- a. gemäss Artikel 97 vollständig durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt und diese Beanspruchung im Eigenmittelausweis nach Artikel 12 aufgeführt ist;
- b. einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank mit anderen Unternehmen des Finanzbereichs ist. Die Überschreitung darf nicht weiter erhöht werden und ist innert zwei Jahren nach dem rechtlichen Vollzug der Verbindung zu beseitigen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 gelten auch bei Überschreiten der Gesamtbergrenze nach Artikel 98.

#### **Art. 101** Gruppe verbundener Gegenparteien

<sup>1</sup> Die Gesamtposition gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ergibt sich aus der Summe der Gesamtpositionen der einzelnen Gegenparteien.

<sup>2</sup> Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen gelten als Gruppe verbundener Gegenparteien und sind als Einheit zu behandeln, wenn:

- a. eine von ihnen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an der anderen beteiligt ist oder auf sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt; oder
- b. zwischen ihnen erkennbare wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass wenn eine in finanzielle Schwierigkeiten gerät, die anderen auf Zahlungsschwierigkeiten stossen; oder
- c. sie durch die selbe Person als Beteiligung gehalten oder durch sie beherrscht werden; oder
- d. sie ein Konsortium bilden; mehrere Konsortien gelten auch bei Identität einzelner oder aller Konsorten nicht als untereinander verbundene Gegenparteien; desgleichen sind andere Forderungen gegenüber einzelnen Konsorten nicht dazuzuzählen.

<sup>3</sup> Rechtlich selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand werden unter sich und zusammen mit der sie beherrschenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht als verbundene Gegenparteien betrachtet, wenn

- a. die öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Gesetz für die Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht haftet oder
- b. wenn es sich um eine Bank handelt.

<sup>4</sup> Anlagenfonds und im Falle von Umbrella-Fonds jeder Subfonds sind als eigenständige Gegenparteien zu betrachten. Verfügt eine Bank über aktuelle Informationen über die Anlagen eines Fonds, kann sie diese stattdessen den Gesamtpositionen der jeweiligen Emittenten der Anlagen zurechnen.

#### **Art. 102** Positionen gegenüber einem Konsortium

Positionen gegenüber einem Konsortium werden den einzelnen Konsorten entsprechend ihrer Quote angerechnet. Im Fall einer Solidarschuldnerschaft muss die Bank die ganze Forderung gegenüber demjenigen Konsorten anrechnen, dessen Bonität sie beim Kreditentscheid am höchsten eingestuft hat.

#### **Art. 103** Gruppeninterne Positionen

<sup>1</sup> Gruppeninterne Positionen betreffen das Verhältnis jeder einzelnen Bank zu anderen Gruppengesellschaften derselben Finanzgruppe oder desselben Finanzkonglomerats nach Artikel 13 BankV.

<sup>2</sup> Die Gruppengesellschaften stellen im Verhältnis zur Bank eine Gruppe verbundener Gegenparteien dar.

<sup>3</sup> Die Bank hat gruppeninterne Positionen grundsätzlich als eine Gesamtposition mit Meldegrenze von 10 Prozent, Obergrenze von 25 Prozent und Einbezug in die Gesamtobergrenze von 800 Prozent zu erfassen.

#### **Art. 104** Privilegierte Behandlung gruppeninterner Positionen

<sup>1</sup> Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, welches einer angemessenen konsolidierten Aufsicht untersteht, können gruppeninterne Positionen gegenüber vollständig in die Eigenmittel- und Risikoverteilungskonsolidierung einbezogenen (vollkonsolidierten) Gruppengesellschaften von den Obergrenze nach Artikel 97 und 98 ausgenommen werden, wenn die Gruppengesellschaften:

- a. einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen; oder
- b. ihrerseits als Gegenpartei ausschliesslich Gruppengesellschaften haben, welche einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

<sup>2</sup> Sofern gruppeninterne Positionen nicht nach Absatz 1 befreit sind, unterliegen sie aggregiert der ordentlichen Obergrenze von 25 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel. Die Ausnahme von der unverzüglichen Meldung bei Überschreiten der Obergrenze gemäss Artikel 100 Absatz 2 Bst. a gilt sinngemäss.

#### **Art. 105** Meldung gruppeninterner Positionen

Die Bank hat vierteljährlich eine Übersicht über die gruppeninternen Positionen gemäss Artikel 104 zu erstellen und der Prüfgesellschaft sowie dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zusammen mit dem Verzeichnis über die bestehenden Klumpenrisiken gemäss Artikel 99 zuzustellen. Dabei ist zwischen den Gruppengesellschaften gemäss Artikel 104 Absatz 1 und Absatz 2 zu unterscheiden.

**Art. 106** Berechnungsansätze

Für die Berechnungen der Gesamtpositionen gelten die Artikel 107 bis 112 sowie

- a. für Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Schweizer Standardansatz berechnen, die Artikel 115 bis 122 (Schweizer Ansatz);
- b. für Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz oder dem IRB berechnen, die Artikel 123 bis 132 (internationaler Ansatz).

**Art. 107** Feste Übernahmezusagen aus Emissionen

Für die Berechnung der emittentenspezifischen Positionen werden feste Übernahmezusagen aus Emissionen von Schuld- und Beteiligungstiteln, abzüglich abgegebene Unterbeteiligungen und feste Zeichnungen, sofern sie das damit verbundene Marktrisiko der Bank beseitigen, mit folgenden Kreditumrechnungsfaktoren multipliziert:

- a. 0,05 ab und mit dem Tag, an dem die feste Übernahmezusage unwiderruflich eingegangen wird;
- b. 0,1 am Tag der Liberierung der Emission;
- c. 0,25 am zweiten und dritten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission;
- d. 0,5 am vierten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission;
- e. 0,75 am fünften Bankwerktag nach der Liberierung der Emission;
- f. 1 ab und mit dem sechsten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission.

**Art. 108** Beteiligungs- und nachrangige Schuldtitel

Beteiligungs- und nachrangige Schuldtitel, die vom Kernkapital oder vom Total der Eigenmittel abgezogen oder mit 1250 Prozent gewichtet werden, sind bei der Berechnung der Gesamtposition nicht zu berücksichtigen.

**Art. 109** Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen

Abzüge von Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen, die für Forderungen, Ausserbilanzgeschäfte und Netto-Longpositionen gebildet wurden, haben vor der Gewichtung der einzelnen Positionen zu erfolgen.

**Art. 110** Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen

Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen, die gemäss Artikel 46 mit Eigenmitteln zu unterlegen sind, sind entsprechend der Risikogewichte für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen in die Gesamtposition einzubeziehen.

**Art. 111**      Derivate

Positionen bei Terminkontrakten, Kreditderivaten und gekauften Optionen werden zum Einbezug in die Gesamtposition nach Artikel 120 und 131 in ihr Kreditäquivalent umgerechnet.

**Art. 112**      Verrechnung

Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting) von Forderungen mit Verpflichtungen gegenüber Gegenparteien ist nach Artikel 44 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 zulässig.

**Art. 113**      Marktrisiken

Jede Bank muss für alle für ihre Tätigkeit wesentlichen Marktrisiken angemessene interne Beschränkungen vorsehen. Solche Beschränkungen sind ebenfalls für Bankgebäude und andere Liegenschaften vorzusehen.

**Art. 114**      Erleichterungen und Verschärfungen

<sup>1</sup> In besonderen Fällen kann die Bankenkommission diese Vorschriften erleichtern oder verschärfen.

<sup>2</sup> Die Bankenkommission kann namentlich:

- a. für einzelne Gesamtpositionen tiefere Melde- oder Obergrenzen festlegen;
- b. die Ausnahme nach Artikel 104 Abs. 1 von der Obergrenze für einzelne oder die Gesamtheit der Gruppengesellschaften nicht anwendbar erklären oder sie auf einzelne Gruppengesellschaften ausdehnen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 104 Abs. 1 nicht erfüllen;
- c. einzelne nicht im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften vom Einbezug in die aggregierte Position gemäss Artikel 104 Abs. 2 befreien;
- d. auf vorgängiges Gesuch hin kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze zulassen;
- e. eine andere Frist ansetzen als in Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehen;
- f. für eine bestimmte Gegenpartei die anwendbaren Risikogewichte herabsetzen oder erhöhen;
- g. Obergrenzen für die von einer Bank direkt und indirekt gehaltenen Liegenschaften vorschreiben.

**2. Abschnitt: Schweizer Ansatz****Art. 115**      Bestandteile der Gesamtposition

<sup>1</sup> Die Gesamtposition einer Gegenpartei ergibt sich aus der Summe der folgenden Positionen gegenüber dieser Gegenpartei:

- a. den nach Artikel 116-117 gewichteten Forderungen;
- b. den in ihr Kreditäquivalent umgerechneten und nach Artikel 116 gewichteten Ausserbilanzgeschäften; und
- c. den nach Artikel 122 berechneten Netto-Longpositionen in Effekten.

<sup>2</sup> Positionen gegenüber einer Gegenpartei sind wie folgt in die Gesamtposition einzubeziehen:

- a. in der Höhe der durch die zuständigen Organe bewilligten und ohne weiteren Kreditentscheid benutzbaren Limite oder der effektiven Beanspruchung, wenn diese höher ist;
- b. bei internen gegenparteibezogenen Limiten für Derivate in der Höhe der als Kreditäquivalent ausgedrückten Risikolimiten oder, bei Fehlen einer solchen Limite, eines Zehntels der gesprochenen Volumenlimite;
- c. bei internen, gegenparteibezogenen Limiten für Securities Lending and Borrowing (SLB)- und Repo-Transaktionen in der Höhe der maximal zulässigen ungedeckten Position.

<sup>3</sup> In Abweichung von Absatz 2 darf bei gruppeninternen Positionen die tatsächliche Beanspruchung einberechnet werden, wenn

- a. die gesprochenen Limiten widerrufen sind;
- b. kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Leistung besteht; und
- c. die Beanspruchung der Limiten im Hinblick auf die dauernde Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften täglich überwacht wird.

<sup>4</sup> Forderungen gegenüber von der Bank gehaltenen Immobiliengesellschaften sowie die entsprechenden Beteiligungstitel sind nicht in die Berechnung der Gesamtposition einzubeziehen, sofern die Aktiven der Gesellschaft ausschliesslich aus Liegenschaften sowie flüssigen Mitteln und kurzfristigen Forderungen bestehen.

#### **Art. 116** Gewichtung nach Gegenpartei oder Sicherheiten

<sup>1</sup> Bei jeder Position einer Gegenpartei ist das Risikogewicht der Gegenpartei oder dasjenige der erhaltenen Sicherheit nach Artikel 48–61 anzuwenden.

<sup>2</sup> Abweichend von Absatz 1 gilt:

- a. für Forderungen gegenüber Unternehmungen gemäss Artikel 55 ein Risikogewichtungssatz von 100 Prozent;
- b. für Forderungen gegenüber Banken gemäss Artikel 51 ein Risikogewichtungssatz von 20 Prozent für alle Laufzeiten;
- c. für Forderungen gedeckt durch bei der Bank verpfändete oder mindestens gleichwertig sichergestellte Bareinlagen sowie Forderungen gedeckt durch Kassenobligationen, Anleiheobligationen und andere nicht nachrangige Schuldtitel, die von der Bank selbst ausgegeben und bei ihr verpfändet oder mindestens gleichwertig sichergestellt sind, ein Risikogewichtungssatz von 0 Prozent.

<sup>3</sup> Wenn eine Position durch Schuld- oder Beteiligungstitel von Dritten oder Treuhandanlagen bei Dritten besichert oder durch diese garantiert ist, muss die Bank den besicherten Teil in die Gesamtposition derjenigen Partei einbeziehen, auf die beim Kreditentscheid aufgrund der Bonität abgestellt wurde. Wurde die Bonität der Gegenpartei und des Dritten als gleichwertig beurteilt oder die Position nachträglich besichert, kann die Bank den gedeckten Teil entweder:

- a. wie eine direkte Forderung gegenüber dem Dritten behandeln; oder
- b. ohne Berücksichtigung der Deckung in die Gesamtposition der Gegenpartei einbeziehen.

4 Soweit eine Position durch ein Kreditderivat besichert ist, gilt sinngemäss das Wahlrecht gemäss Absatz 3 Bst. a oder b.

#### **Art. 117** Lombardkredite

<sup>1</sup> Banken, die den einfachen Ansatz nach Artikel 57 Abs. 1 Bst. b allein oder zusammen mit dem Pauschalansatz nach Artikel 57 Abs. 1 Bst. a anwenden, haben diversifizierte Lombardkredite im Sinne von Artikel 57 Abs. 3 mit 50 Prozent zu gewichten. Bei Lombardkrediten, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 57 Abs. 3 nicht erfüllen, muss eine Bank

- a. die Position ohne Berücksichtigung der Sicherheit in die Gesamtposition der Gegenpartei einrechnen, oder
- b. die Sicherheit in die einzelnen Positionen zerlegen und diese den entsprechenden Gesamtpositionen zurechnen (Substitutionsansatz)

<sup>2</sup> Banken, die den einfachen Ansatz nach Artikel 57 Abs. 1 Bst. b allein oder zusammen mit dem umfassenden Ansatz nach Artikel 57 Abs. 1 Bst. c anwenden, haben nach dem einfachen Ansatz berechnete Positionen gemäss Absatz 1 Bst. a und b und nach dem umfassenden Ansatz berechnete Positionen gemäss Artikel 128 zu behandeln.

#### **Art. 118** Ausserbilanzgeschäfte

Ausserbilanzgeschäfte sind nach den Artikeln 119 und 120 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen und mit den nach Gegenpartei oder Sicherheiten nach Artikel 116 anwendbaren Sätzen zu gewichten.

#### **Art. 119** Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen und Kreditderivate

<sup>1</sup> Bei Eventualverpflichtungen, unwiderruflichen Zusagen und Besicherungen durch Kreditderivate wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Artikel 38 Absatz 3 multipliziert wird.

<sup>2</sup> Unwiderrufliche Kreditzusagen werden unabhängig von ihrer Laufzeit wie vom zuständigen Organ bewilligte und ohne weiteren Kreditentscheid benutzbare Limiten nach Artikel 115 Abs. 2 Bst. a behandelt.

<sup>3</sup> Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, werden in sinngemässer Anwendung von Artikel 116 Abs. 3 behandelt.

#### **Art. 120**      Derivate

<sup>1</sup> Bei Terminkontrakten, Kreditderivaten und gekauften Optionen, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, kann die Bank die Margendeckung abziehen, sofern sie aus verpfändeten oder mindestens gleichwertig sichergestellten Bareinlagen, an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten, Edelmetallen oder Waren besteht und täglich neu zu Marktkursen bewertet wird.

<sup>2</sup> Wenn ein Geschäft bei Fälligkeit nicht abgewickelt wird, gelten die Regelungen nach Artikel 110.

#### **Art. 121**      Darlehens-, Repo und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten

Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Effekten sind gemäss Artikel 58 zu behandeln.

#### **Art. 122**      Emittentenspezifische Gesamtpositionen

<sup>1</sup> Die Netto-Longposition der Schuld- und Beteiligungstitel jedes einzelnen Emittenten mit gleicher Risikogewichtung inner- und ausserhalb des Handelsbuches berechnet sich nach Artikel 31 sowie 107 und ist nach Artikel 62 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a-c zu gewichten.

<sup>2</sup> Unter den Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften nicht zu konsolidierende Beteiligungen nach Artikel 62 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 und Bst. c Ziff. 2 werden mit  $166\frac{2}{3}$  Prozent gewichtet.

### **3. Abschnitt: Internationaler Ansatz**

#### **Art. 123**      Bestandteile der Gesamtposition

Die Gesamtposition einer Gegenpartei ergibt sich aus der Summe der folgenden Positionen gegenüber dieser Gegenpartei:

- a. die nach Artikel 125 gewichteten Forderungen unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Artikel 124;
- b. die Positionen nach Artikel 126 bis 128;
- c. die nach Artikel 129 in ihr Kreditäquivalent umgerechneten Ausserbilanzgeschäfte; und
- d. die nach Artikel 132 berechneten Netto-Longpositionen in Effekten.

#### **Art. 124**      Ausnahmen von der Gesamtposition

Von der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei sind folgende Positionen ausgenommen:

- 
- a. mit 0 Prozent gewichtete Forderungen gegenüber Zentralbanken und Zentralregierungen gemäss Artikel 64;
  - b. Forderungen gegenüber den in Artikel 66 Abs. 1 aufgeführten multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen;
  - c. Forderungen mit einer ausdrücklichen Garantie einer der unter Bst. a. und b aufgeführten Institutionen;
  - d. Forderungen, welche mit Schuldtiteln einer der unter Bst. a. und b aufgeführten Institutionen besichert sind;
  - e. Forderungen gedeckt durch Bareinlagen, die bei der Bank selbst, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank verpfändet oder mindestens gleichwertig sichergestellt sind;
  - f. Forderungen gedeckt durch Schuldtitel (Kassenobligationen, Certificates of Deposit, Anleihenobligationen und andere nicht nachrangige Schuldtitel), die von der Bank selbst ausgegeben und bei ihr, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank verpfändet oder hinterlegt sind;
  - g. Positionen, die durch Pfandbriefe gedeckt sind;
  - h. Forderungen gedeckt durch Grundpfandrecht auf Wohnliegenschaften im In- und Ausland, welche vom Kreditnehmer selbst genutzt werden oder vermietet sind und welche die Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der jeweiligen Liegenschaft nicht überschreiten.

#### **Art. 125** Risikogewichtung

<sup>1</sup> Positionen gegenüber einer Gegenpartei werden grundsätzlich mit 100 Prozent gewichtet.

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 werden Forderungen gegenüber Banken nach Artikel 67 unabhängig von der Laufzeit der jeweiligen Position mit 20 Prozent gewichtet.

<sup>3</sup> Für Positionen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Ratingklasse 1 und 2 gemäss Artikel 65 gilt ein Gewichtungssatz von 20 Prozent.

#### **Art. 126** Besicherte Positionen

<sup>1</sup> Eine Bank kann bei besicherten Positionen den besicherten Teil entweder in die Gesamtposition der Drittpartei, oder in diejenige der Gegenpartei einbeziehen, wenn die Position durch eines der folgenden Instrumente besichert ist:

- a. Schuld- oder Beteiligungstitel von Dritten sowie Anlagefonds, oder
- b. Treuhandanlagen bei Dritten, oder
- c. Garantien von Dritten oder
- d. Kreditderivate

<sup>2</sup> Besteht die Besicherung aus Schuld- oder Beteiligungstiteln von Dritten oder Anlagefonds, kann eine Bank die einzelnen Positionen auch nach dem einfachen Ansatz

nach Artikel 45 Abs. 1 Bst. a oder dem umfassenden Ansatz nach Artikel 45 Abs. 1 Bst. b berechnen.

**Art. 127** Anrechnung unter dem einfachen Ansatz

<sup>1</sup> Wendet eine Bank den einfachen Ansatz nach Artikel 45 Abs. 1 Bst. a an, kann sie Sicherheiten nur anrechnen, wenn diese

- a. für diesen Ansatz von der Bankenkommission anerkannt sind;
- b. zum Marktwert bewertet werden, wobei Bareinlagen, Treuhandanlagen sowie Kassenobligationen zum Nominalwert berücksichtigt werden dürfen;
- c. keine Laufzeit aufweisen oder ihre Laufzeit länger ist als diejenigen der besicherten Position und
- d. für eine Laufzeit verpfändet sind, die mindestens derjenigen der Forderung entspricht.

<sup>2</sup> Die Anrechnung einer Sicherheit nach Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung folgender Abschläge (Haircuts):

- a. 33 Prozent für Schuldverschreibungen der Ratingklassen 3 oder 4 gemäss Artikel 64, der Ratingklassen 1 bis 3 gemäss Artikel 65 und der Ratingklasse 1 bis 4 gemäss Artikel 67;
- b. 60 Prozent für Aktien, die einem Hauptindex angehören;
- c. 50 Prozent für alle anderen anerkannten Sicherheiten.

**Art. 128** Anrechnung unter dem umfassenden Ansatz und dem IRB

<sup>1</sup> Banken, die den IRB oder im Rahmen des internationalen Standardansatzes den umfassenden Ansatz nach Artikel 45 Abs. 1 Bst. b anwenden, haben für besicherte Positionen die vollständig angepassten Forderungswerte gemäss Artikel 45 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 unter Berücksichtigung allfälliger Kreditrisikominderungsmaßnahmen und Volatilitätsanpassungen zu berechnen.

<sup>2</sup> Banken im Sinne von Absatz 1 dürfen Sicherheiten nach dem umfassenden Ansatz oder dem IRB anrechnen, wenn sie daraus entstandene Konzentrationsrisiken angemessen begrenzen und überwachen. Andernfalls ist einheitlich entweder der einfache Ansatz nach Artikel 127 oder das Verfahren gemäss Artikel 126 anzuwenden.

<sup>3</sup> Die Ausnahmen nach Artikel 124 Bst. d, e und f finden im umfassenden Ansatz keine Berücksichtigung.

**Art. 129** Ausserbilanzgeschäfte

Ausserbilanzgeschäfte sind nach den Artikeln 130 und 131 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen und mit den nach Gegenpartei oder Sicherheiten nach Artikel 125 anwendbaren Sätzen zu gewichten.

---

**Art. 130**      Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen und Kreditderivate

<sup>1</sup> Bei Eventualverpflichtungen und Besicherungen durch Kreditderivate wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Artikel 38 Abs. 3 und 4 multipliziert wird.

<sup>2</sup> In Abweichung zu Artikel 38 werden für unwiderrufliche Kreditzusagen die Nominalwerte des jeweiligen Geschäfts mit folgenden Kreditumrechnungsfaktoren multipliziert:

- a. 50 Prozent für Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr;
- b. 100 Prozent für Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr.

<sup>3</sup> Für unwiderrufliche Kreditzusagen im Rahmen eines Syndikatskredits sind folgende Kreditumrechnungsfaktoren anzuwenden:

- a. 0 Prozent vom Zeitpunkt der Abgabe der Zusage durch die Bank bis zur Annahme und Bestätigung durch die Gegenpartei;
- b. 50 Prozent ab und mit dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei die Zusage der Bank akzeptiert, bis zum Start der Syndizierungsphase;
- c. 50 Prozent des nicht syndizierten Anteils während der Syndizierungsphase, sowie 100 Prozent des geplanten Eigenanteils (final hold);
- d. 100 Prozent des gesamten nicht syndizierten Anteils nach 90 Tagen (Residualrisiko).

<sup>4</sup> Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, werden in sinngemässer Anwendung von Artikel 126 Absatz 1 behandelt.

**Art. 131**      Derivate

<sup>1</sup> Kontrakte, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, sowie Devisenkontrakte (exklusiv Goldkontrakte) mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 14 Kalendarientagen sind von der Berechnung der Gesamtposition ausgenommen.

<sup>2</sup> Ausserbörslich gehandelte Kontrakte, die über ein anerkanntes Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem oder über eine Bank mit direkter Anbindung an das Zahlungsabwicklungssystem erfüllt werden, sind von der Berechnung ausgenommen, wenn

- a. die Teilnehmer am System ihre Verpflichtungen gegenüber dem System auf täglicher Basis vollumfänglich durch die Hinterlegung von Sicherheiten sicherstellen und
- b. die Sicherung aus verpfändeten oder mindestens gleichwertig sichergestellten Bareinlagen besteht.

<sup>3</sup> Wenn ein Geschäft bei Fälligkeit nicht abgewickelt wird, gelten die Regelungen nach Artikel 110.

#### **Art. 132** Emittentenspezifische Gesamtposition

Unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäss Artikel 124 berechnen sich die Netto-Longpositionen jedes einzelnen Emittenten inner- und ausserhalb des Handelsbuches separat für Schuld- und Beteiligungstitel jeweils nach Artikel 31 und 107. Die Summe der einzelnen Netto-Longpositionen ergibt die emittentenspezifische Gesamtposition.

### **5. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 133** Parallelrechnung und Mindesteigenmittelanforderungen

<sup>1</sup> Für Banken, die Kreditrisiken nach den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) oder operationelle Risiken nach einem institutsspezifischen Ansatz (AMA) unterlegen, dürfen die Eigenmittelanforderungen nach dieser Verordnung nicht unter die nach Absatz 2 und 3 berechneten Untergrenzen fallen, wobei für die periodische Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dieser Verordnung und zur periodischen Berechnung der Untergrenzen grundsätzlich die Positionen des gleichen Stichtags zugrunde zu legen sind.

<sup>2</sup> Grundlage zur Bestimmung der Untergrenzen nach Absatz 1 ist die Summe von:

- a. 8 Prozent der risikogewichteten Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004;
- b. den erforderlichen Eigenmitteln zur Unterlegung von Marktrisiken nach Artikel 12 Absatz 5 der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004;
- c. den Abzügen von den Eigenmitteln nach Artikel 11d der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004.

<sup>3</sup> Die Untergrenzen entsprechen folgenden Teilen der Summe nach Absatz 2:

- a. 95 Prozent für das Jahr 2007;
- b. 90 Prozent für das Jahr 2008;
- c. 80 Prozent für das Jahr 2009.

<sup>4</sup> Für Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (IRB) oder einen institutsspezifischen Ansatz für operationelle Risiken (AMA) erstmalig nach dem 1. Januar 2008 anwenden, kann die Bankenkommission sinngemäss Untergrenzen definieren.

#### **Art. 134** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für Banken, die über eine Bewilligung der Bankenkommission verfügen, um vom 1. Januar 2008 an Kreditrisiken nach dem fortgeschrittenen auf internen Ratings basierenden Ansatz (A-IRB) oder operationelle Risiken nach einem institutsspezifischen

schen Ansatz (AMA) zu unterlegen, gelten bis zum 31. Dezember 2007 die Vorschriften der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004.

<sup>2</sup> Banken, die den internationalen Standardansatz oder den einfachen auf internen Ratings basierenden Ansatz (F-IRB) für die Unterlegung von Kreditrisiken anwenden, müssen vom 1. Januar 2007 an die Risikoverteilungsvorschriften nach den Artikeln 96 ff. anwenden.

<sup>3</sup> Banken, die den fortgeschrittenen auf internen Ratings basierenden Ansatz (A-IRB) für die Unterlegung von Kreditrisiken anwenden, müssen vom 1. Januar 2008 an die Risikoverteilungsvorschriften nach den Artikeln 96 ff. anwenden.

<sup>4</sup> Positionen, die bei der Umstellung auf die Risikoverteilungsvorschriften nach den Artikeln 96 ff. die Obergrenze nach Artikel 97 überschreiten, dürfen nicht mehr erhöht werden. Die Überschreitungen sind innerhalb von zwei Jahren zu beseitigen.

<sup>5</sup> Die Bankenkommission kann diese Fristen auf begründetes Gesuch hin verlängern.

#### **Art. 135**      „Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Artikel 22 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel wird wie folgt geändert:

*<sup>5</sup> Für Banken gelten die Bestimmungen der Verordnung vom ..... über die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften.*

<sup>2</sup> Artikel 29 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel wird wie folgt geändert:

*<sup>1</sup> Die Bestimmungen der Verordnung vom ..... über die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972<sup>5</sup> über die Jahresrechnung (Art. 23 ff.) gelten auch für Effekthändler.*

*<sup>2</sup> In begründeten Einzelfällen kann die Bankenkommission ausnahmsweise:*

*....*

*b. ....verlangen, dass der Effekthändler Eigenmittelausweise nach Artikel 12 der Eigenmittelverordnung in kürzeren zeitlichen Abständen erstellt.*

*<sup>3</sup> Bei nicht dem Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>6</sup> unterstellten Effekthändlern müssen die Eigenmittel mindestens ein Viertel der jährlichen Vollkosten betragen, wenn:*

*a. die Anforderungen nach Artikel 26 der Eigenmittelverordnung geringer sind; und*

*b. das Kernkapital nach Artikel 14 der Eigenmittelverordnung 10 Millionen Franken nicht erreicht.*

<sup>5</sup> SR 952.02

<sup>6</sup> SR 952.0

**Art. 136** In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

# Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

Änderung vom....

Entwurf vom 30. September 2005

---

## I

Die Verordnung vom 17. Mai 1972<sup>1</sup> über Banken und Sparkassen wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 11*

### **4. Abschnitt: Gruppen- und Konglomeratsaufsicht**

#### **Art. 11**            Finanzbereich

Im Finanzbereich tätig ist, wer

- a. für sich selbst oder Dritte das Einlagen- oder Kreditgeschäft, den Effektenhandel, das Kapitalanlagegeschäft, die Vermögensverwaltung, das Versicherungsgeschäft oder andere Finanztätigkeiten betreibt; oder
- b. qualifizierte Beteiligungen überwiegend an im Finanzbereich tätigen Unternehmen hält (Holdinggesellschaft).

#### **Art. 12**            Wirtschaftliche Einheit und Beistandszwang

<sup>1</sup> Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn das eine direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen beteiligt ist oder dieses auf andere Weise beherrscht.

<sup>2</sup> Ein Beistandszwang im Sinne von Artikel 3c Abs. 1 Bst. c des Bankengesetzes kann sich auch aufgrund anderer Umstände ergeben, wie insbesondere

- a. personeller oder finanzieller Verflechtungen;
- b. der Verwendung einer gemeinsamen Firma;
- c. eines einheitlichen Marktauftritts; oder
- d. von Patronatserklärungen.

#### **Art. 13**            Gruppengesellschaften

Gruppengesellschaften sind durch eine wirtschaftliche Einheit oder einen Beistandszwang verbundene Unternehmen.

<sup>1</sup> SR 952..

**Art. 14**      Umfang der konsolidierten Aufsicht

<sup>1</sup> Die Gruppenaufsicht durch die Bankenkommission (konsolidierte Aufsicht) umfasst sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats.

<sup>2</sup> Die Bankenkommission kann in begründeten Fällen Gruppengesellschaften des Finanzbereiches ganz oder teilweise von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen, sofern sie hierfür unwesentlich sind.

<sup>3</sup> Die Bankenkommission kann ein Unternehmen im Finanzbereich, welches von einer durch die Bankenkommission beaufsichtigten Finanzgruppe oder Finanzkonglomerat gemeinsam mit Dritten beherrscht wird, ganz oder teilweise ihrer konsolidierten Aufsicht unterstellen.

**Art. 14a**      Inhalt der konsolidierten Aufsicht

Die konsolidierte Aufsicht hat zum Gegenstand, insbesondere ob die Gruppe

- a. angemessen organisiert ist;
- b. über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt;
- c. die in ihrer Geschäftstätigkeit enthaltenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- d. durch Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- e. die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften (Art. 25 ff. der Eigenmittelverordnung) einhält;
- f. die Liquiditätsvorschriften (Art. 16 ff.) einhält;
- g. ihre Rechts- und Reputationsrisiken global erfasst, begrenzt und überwacht (Art. 3 und 9 der EBK-Geldwäschereiverordnung<sup>2</sup>);
- h. die Rechnungslegungsvorschriften korrekt anwendet; und
- i. über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt.

*Gliederungstitel vor Art. 21*

*Aufgehoben*

*Art. 21-22*

*Aufgehoben*

**II**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> SR 954.022

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken  
(Kreditrisiken)  
vom [Datum] 2006**

**Entwurf vom 30. September 2005**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz 1</b>
<b>II. Basler Mindeststandards</b>	<b>Rz 2</b>
<b>III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 50 und 66 ERV)</b>	<b>Rz 3</b>
<b>IV. Externe Ratings (Art. 31-35 ERV)</b>	<b>Rz 4-16</b>
A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 35 ERV)	Rz 4
B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 33 ERV)	Rz 5-8
C. Emittenten- und Emissionsratings	Rz 9-13
D. Kurzfrist-Ratings	Rz 14
E. Ungeratete kurzfristige Forderungen	Rz 15
F. Verwendung externer Ratings	Rz 16
<b>V. Derivate (Art. 39-42 ERV)</b>	<b>Rz 17-71</b>
A. Marktwertmethode nach dem SA-CH	Rz 17-30
B. Marktwertmethode nach dem SA-BIZ	Rz 31-32
C. Standardmethode	Rz 33-70
D. EPE-Modellmethode	Rz 71
<b>VI. Risiko mindernde Massnahmen (Art. 44 ERV)</b>	<b>Rz 72-82</b>
A. Allgemeines	Rz 72-79
B. Laufzeitinkongruenzen	Rz 80-82
<b>VII. Gesetzliche Verrechnung (Art. 44 Abs. 1 Bst. a ERV)</b>	<b>Rz 83</b>
<b>VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 44 Abs. 1 Bst. a ERV) bei Behandlung von Repo- und Repo-ähnlichen Geschäften</b>	<b>Rz 84</b>
<b>IX. Anrechnung von Sicherheiten</b>	<b>Rz 85-86</b>
A. Mögliche Ansätze	Rz 85-86
<b>X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 44 Abs. 1 Bst. d ERV)</b>	<b>Rz 87-102</b>
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz 87-93
B. Berechnung	Rz 94-102
<b>XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 44 Abs. 1 Bst. d ERV)</b>	<b>Rz 103-170</b>
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz 103-105
B. Berechnung	Rz 106-117
C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts	Rz 118-119
D. Verwendung selbst geschätzter Haircuts	Rz 120-131

E.	Notwendige Anpassungen der Haircuts	Rz 132-134
F.	Bedingungen für einen Haircut von Null	Rz 135-161
G.	Repo- und Repo-ähnliche Geschäfte	Rz 162
H.	Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung des Haircuts	Rz 163-170
<b>XII.</b>	<b>OTC-Derivate unter Verwendung von Sicherheiten</b>	<b>Rz 171-172</b>
<b>XIII.</b>	<b>Garantien und Kreditderivate (Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c ERV)</b>	<b>Rz 173-212</b>
A.	Mindestanforderungen	Rz 173-174
B.	Anerkennung der Absicherungswirkung	Rz 175-183
C.	Bürgschaften	Rz 184
D.	Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien	Rz 185-186
E.	Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate	Rz 187-197
F.	Berechnung	Rz 198-210
G.	Eigenmittelanforderungen für die Bank als Sicherungsgeberin	Rz 211-212
<b>XIV.</b>	<b>Verbriefungstransaktionen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b ERV)</b>	<b>Rz 213-224</b>
A.	Basler Mindeststandards	Rz 213-214
B.	Rückfalls-Option für die Berechnung von $K_{IRB}$	Rz 215
C.	Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse	Rz 216-220
D.	„Look-through treatment“ im Standardansatz	Rz 221-223
E.	“Supervisory Formula”	Rz 224
<b>XV.</b>	<b>Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB) (Art. 29 ERV)</b>	<b>Rz 225-347</b>
A.	Basler Mindeststandards (Art. 77 ERV)	Rz 225-226
B.	Bewilligung	Rz 227-236
C.	IRB-Stresstests	Rz 237-242
D.	Information der Bankenkommission	Rz 243-245
E.	Bankspezifische Einführung („Roll-out“)	Rz 246
F.	Übergangsphase	Rz 247-248
G.	Forderungsklassen	Rz 249-254
H.	Definition HVCRE-Forderungen (hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen)	Rz 255-256
I.	Definition Retailforderungen	Rz 257-274
J.	Definition der Beteiligungspositionsklasse	Rz 275-278
K.	Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken	Rz 279-281
L.	Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)	Rz 282-285
M.	Nachrangige Forderungen und Sicherheiten	Rz 286-287
N.	Nichtanwendung von Haircuts bei Repo-ähnlichen Geschäften	Rz 288
O.	Sicherheiten im F-IRB	Rz 289-292
P.	Garantien und Kreditderivate im F-IRB	Rz 293-294
Q.	Exposuremessung	Rz 295-297
R.	Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB	Rz 298-307
S.	Risikogewichtung Retailforderungen	Rz 308-309
T.	Risikogewichtung Beteiligungspositionen	Rz 310-327
U.	Risikogewichtung angekaufter Forderungen	Rz 328-331

---

<b>V. Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen</b>	Rz 332–337
<b>W. Skalierung der Eigenmittelanforderungen</b>	Rz 338
<b>X. Mindestanforderungen zur Risikoquantifizierung</b>	Rz 339–347
<b>XVI. In-Kraft-Treten</b>	<b>Rz 348</b>

**Rechtliche Grundlagen**

**Anhänge**

- Anhang 1: Multilaterale Entwicklungsbanken
- Anhang 2: Anerkannte Ratingagenturen und Zuordnung ihrer Ratings zu Ratingklassen
- Anhang 3: Beispiele zur Berechnung von Haircuts
- Anhang 4: Abkürzungen und Begriffe im IRB

## I. Gegenstand

Rz

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert die Artikel 28-78 der Eigenmittelverordnung zu den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken. 1

## II. Basler Mindeststandards

Die vorliegenden Bestimmungen beruhen auf der revidierten Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basler Mindeststandards). Die zugrunde liegenden Textstellen werden jeweils angegeben (in der Form „[§ ...]“) und beziehen sich auf das im Juni 2004 publizierte Dokument „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: A Revised Framework“, das durch das im Juli 2005 publizierte Dokument „The Application of Basel II to Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects“ ergänzt und präzisiert wird. Grundsätzlich beziehen sich alle Verweise in der Form „[§ ...]“ auf das im Juni 2004 publizierte Dokument. Wird explizit auf das im Juli 2005 publizierte Dokument verwiesen, sind die Verweise in der Form „/§ .../“ (fett & kursiv) dargestellt. 2

## III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 50 und 66 ERV)

[§59] Ein bevorzugtes Risikogewicht gilt für diejenigen Entwicklungsbanken, die in Anhang 1 aufgeführt sind. 3

## IV. Externe Ratings (Art. 31-35 ERV)

### A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 35 ERV)

[§90] Die von der Bankenkommission anerkannten Ratingagenturen, deren Ratings zur Bestimmung der Risikogewichte verwendet werden dürfen, werden im Anhang 2 zu diesem Rundschreiben aufgeführt. 4

### B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 33 ERV)

[§68] Die Bankenkommission kann einer Bank den Wechsel zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung von externen Ratings gemäss Artikel 33 Abs. 3 ERV untersagen, wenn sie der Ansicht ist, dass damit primär eine Verminderung der Eigenmittelanforderungen angestrebt wird. 5

[§96-98] Wenn es zwei oder mehr Ratings von Ratingagenturen gibt, für die sich die Bank entschieden hat, und diese unterschiedlichen Risikogewichten entsprechen, so wird das Rating angewandt, das dem zweitkleinsten Risikogewicht entspricht. 6

[§107] Externe Ratings, die nur für ein Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe abgegeben wurden, können nicht verwendet werden, um das Risikogewicht anderer Unternehmen innerhalb derselben Gruppe zu bestimmen. Ebenso können externe Ratings einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates nicht verwendet werden, um das Risikogewicht einzelner Gruppengesellschaften zu bestimmen, es sei denn, bei der Finanzgruppe handelt es sich um eine konsolidiert überwachte Bank. 7

[§108] Generell sollen Banken nur Ratings verwenden, die aufgrund eines Auftrages erstellt wurden. Es ist jedoch gestattet, in Ausnahmefällen unbeauftragte Ratings wie in Auftrag gegebene zu verwenden. 8

### C. Emittenten- und Emissionsratings

[§99, 102] Für Wertpapiere, die ein emissionspezifisches Rating einer anerkannten Ratingagentur besitzen, ist das jeweilige Emissionsrating massgeblich. Sofern die Forderung einer Bank nicht einer be- 9

stimmten extern gerateten Emission entspricht, gilt Folgendes:

- Wenn eine bestimmte Emission des Schuldners geratet wurde, aber die Forderung der Bank nicht genau dieser Emission entspricht, so kann ein gutes Rating, das zu einem niedrigeren Risikogewicht als eine Forderung ohne Rating führt, für diese bestimmte Emission nur dann für die nicht geratete Forderung der Bank herangezogen werden, wenn diese Forderung der gerateten Emission nicht nachrangig ist. Andernfalls kann das Rating nicht verwendet werden, und die nicht beurteilte Forderung erhält das Risikogewicht für Forderungen ohne Rating. **10**
- Wenn für ungeratete Forderungen gemäss Rz 10 vergleichbar geratete Verbindlichkeiten des Schuldners für die Risikogewichtung herangezogen werden, gilt grundsätzlich, dass auf ausländische Währungen bezogene Ratings auf Forderungen in derselben Währung anzuwenden sind. Auf die Heimatwährung bezogene Ratings - falls gesondert vorhanden - können allein zur Risikogewichtung von Aktiva herangezogen werden, die ebenfalls auf die Heimatwährung lauten. **11**
- Wenn der Schuldner über ein Emittentenrating verfügt, so gilt dieses typischerweise für die vorrangigen Forderungen ohne Verwendung von Sicherheiten gegenüber diesem Emittenten. Folglich können nur vorrangige Forderungen an diesen Schuldner von einem guten Emittentenrating profitieren. Andere nicht beurteilte Forderungen eines gut beurteilten Emittenten werden behandelt, als hätten sie kein Rating. Wenn entweder der Emittent oder eine seiner Emissionen ein schlechtes Rating (dem mindestens ein Risikogewicht einer ungerateten Forderung zugeordnet wird) aufweist, so wird einer nicht gerateten Forderung gegenüber demselben Kreditnehmer das Risikogewicht zugeordnet, das für dieses schlechte Rating gilt. **12**

[§100] Unabhängig davon, ob eine Bank auf das Emittenten- oder Emissionsrating abstellt, ist sicherzustellen, dass für das Rating die gesamte Schuld eines Kunden, d.h. Nominalbetrag der Forderung und Zinszahlungen, abgedeckt wird. **13**

## **D. Kurzfrist-Ratings**

[§103] Für Zwecke der Risikogewichtung werden Kurzfrist-Ratings als emissionspezifisch angesehen. Sie können nur verwendet werden, um das Risikogewicht der von diesem Rating erfassten Forderungen zu bestimmen. **14**

## **E. Ungeratete kurzfristige Forderungen**

[§104] Wenn einer gerateten kurzfristigen Forderung ein Risikogewicht von 50% zugeordnet wird, können ungeratete kurzfristige Forderungen kein geringeres Risikogewicht als 100% erhalten. Falls ein Emittent ein kurzfristiges Rating erhält, das ein Risikogewicht von 150% nach sich zieht, erhalten alle nicht gerateten Forderungen, gleichgültig ob kurz- oder langfristig, ebenfalls ein Risikogewicht von 150%, es sei denn, die Bank nutze anerkannte Sicherheiten für solche Forderungen. **15**

## **F. Verwendung externer Ratings**

[§94] Sofern eine Bank zur Ermittlung der Risikogewichte Ratings externer Ratingagenturen verwendet, müssen diese in konsistenter Weise im internen Risikosteuerungsverfahren verwendet werden. **16**

## **V. Derivate (Art. 39-42 ERV)**

### **A. Marktwertmethode nach dem SA-CH**

Bei Zinskontrakten ist für die Ermittlung des Add-ons die Laufzeit des zugrunde liegenden Basiswertes, bei den übrigen Instrumenten die Laufzeit des Kontraktes massgebend. **17**

Add-ons werden auf folgender Basis berechnet: **18**

- bei Instrumenten wie Forward Rate Agreements, Zinsswaps und vergleichbaren Instrumenten vom

Nennwert des Kontraktes oder vom Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen;	
• bei Währungsswaps aufgrund des Nennwertes der Forderung, d. h. der für die Bestimmung der eingehenden Zinszahlungen massgebenden Berechnungsbasis, oder vom Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen;	19
• bei Aktienindexswaps, Edelmetallswaps, Buntmetallswaps und Warenswaps aufgrund des vereinbarten nominellen Entgeltes oder – sofern kein nominelles Entgelt vorhanden ist – aufgrund der Berechnungsbasis «Menge × Fixpreis» oder vom Marktwert des Lieferanspruches beziehungsweise vom Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen;	20
• bei den übrigen Termingeschäften vom Marktwert der Geldforderung bzw. des Lieferanspruches;	21
• bei Optionen analog wie bei den übrigen Termingeschäften, jedoch mit entsprechender Deltagewichtung.	22
Banken, welche die Marktwertmethode anwenden, können positive Wiederbeschaffungswerte und sämtliche Add-ons einerseits und negative Wiederbeschaffungswerte andererseits aus Terminkontrakten und Optionen mit derselben Gegenpartei nach Rz 27-29 aufrechnen, sofern mit dieser Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung besteht, welche nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist:	23
• dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung;	24
• dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und	25
• dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, welche erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken.	26
Die Aufrechnung ist in folgenden Fällen zulässig:	27
• für alle Geschäfte, welche durch eine Aufrechnungsvereinbarung erfasst werden, wonach die Bank bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt beziehungsweise nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat (Close-out-Netting); oder	
• für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, welche durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen der Bank und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt (Netting-by-Novation); oder	28
• für glattgestellte Geschäfte, sofern eine Vereinbarung zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) besteht, wonach am Tage der Fälligkeit die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen pro Währung auf Saldobasis ermittelt und nur dieser Saldobetrag bezahlt wird.	29
Die Aufrechnung nach Rz 27-29 ist unzulässig, wenn die Vereinbarung eine Bestimmung enthält, welche der nicht säumigen Partei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen an die säumige Partei zu leisten, auch wenn letztere per Saldo eine Gläubigerin ist (Ausstiegsklausel; Walk-away-clause).	30
<b>B. Marktwertmethode nach dem SA-BIZ</b>	
Add-ons werden auf der Basis der tatsächlichen Nominalwerte berechnet.	31

Für Floating/Floating-Zinsswaps in einer einzigen Währung wird kein Add-on berechnet. Das Kreditäquivalent aus diesen Kontrakten wird allein anhand des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes ermittelt. 32

### C. Standardmethode

**[§154]** Eine Bank, die zur Berechnung des Kreditäquivalents oder des EAD aus einem OTC-Derivate-Geschäft den Standardansatz anwendet, ermittelt die Position wie folgt: 33

$$\text{Kreditäquivalent oder EAD} = 1.4 \cdot \max(\text{CMV} - \text{CMC}; \sum_j \left| \sum_i \text{RPT}_{ij} - \sum_l \text{RPC}_{lj} \right| \cdot \text{CCF}_j)$$

mit

CMV = Marktwert des Portfolios von Transaktionen eines Nettingsets mit einer Gegenpartei ohne Berücksichtigung von Sicherheiten, d.h.  $\text{CMV} = \sum_i \text{CMV}_i$ , wobei  $\text{CMV}_i$  dem Marktwert der i-ten Transaktion entspricht.

CMC = Marktwert der Sicherheit, die dem Nettingset zugewiesen ist, d.h.  $\text{CMC} = \sum_i \text{CMC}_i$ , wobei  $\text{CMC}_i$  dem Marktwert der Sicherheit i entspricht.

i = Index der Transaktion

j = Index des aufsichtsrechtlichen Hedgingsets. Ein Hedgingset wird pro Risikofaktor gebildet, und erlaubt, Risikopositionen mit gegenläufigen Vorzeichen aufzurechnen.

l = Index der Sicherheit

$\text{RPT}_{ij}$  = Risikoposition aus Transaktion i bezogen auf Hedgingset j

$\text{RPC}_{lj}$  = Risikoposition aus Sicherheit l bezogen auf Hedgingset j. Eine von der Gegenpartei erhaltene Sicherheit hat ein positives Vorzeichen, eine der Gegenpartei hinterlegte Sicherheit hat ein negatives Vorzeichen.

$\text{CCF}_j$  = aufsichtsrechtlicher Kreditumrechnungsfaktor bezogen auf Hedgingset j

**[§155]** Wenn ein OTC Derivat mit linearem Risikoprofil (z.B. Forward, Future, Swap) den Austausch eines Finanzinstrumentes (z.B. Bond, Aktie, Rohstoff) gegen eine Zahlung festlegt, so wird die Zahlung der Transaktion Payment Leg genannt. Transaktionen, die einen Austausch von Zahlungen festlegen (z.B. Zinsswap oder Fremdwährungsswap), bestehen aus zwei Payment Legs. Ein Payment Leg setzt sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Bruttozahlungen. 34

**[§155]** Zinsrisiken bei Payment Legs mit einer unterjährigen Restlaufzeit müssen bei den nachfolgenden Berechnungen nicht beachtet werden. 35

**[§155]** Transaktionen, die sich aus zwei Payment Legs in derselben Währung zusammensetzen, können als eine aggregierte Transaktion behandelt werden. 36

**[§156]** Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die als Underlying Aktieninstrumente, Gold, andere Edelmetalle oder andere Rohstoffe haben, werden auf die Risikoposition im entsprechenden Aktieninstrument oder Rohstoff (einschliesslich Gold und andere Edelmetalle) eines Hedgingsets abgebildet. 37

**[§156]** Das Payment Leg der Transaktionen nach Rz 37 wird auf die Zinsrisikoposition im entsprechenden Hedgingset abgebildet. 38

<i>[§156]</i> Wenn das Payment Leg einer Transaktion nach Rz 37 in einer Fremdwährung denominated ist, wird die Transaktion zusätzlich auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet.	39
<i>[§157]</i> Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die einen Schuldtitel als Underlying haben, werden auf zwei entsprechende Zinsrisikopositionen abgebildet, nämlich einerseits auf die Risikoposition für den Schuldtitel und andererseits auf die Risikoposition für das Payment Leg.	40
<i>[§157]</i> Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, welche einen Austausch von Zahlungen festlegen (einschliesslich Fremdwährungs-Forwards) werden auf je eine Zinsrisikoposition für jedes der beiden Payment Legs abgebildet.	41
<i>[§157]</i> Wenn der Schuldtitel in einer Fremdwährung denominated ist, wird dieser zusätzlich auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet.	42
<i>[§157]</i> Wenn ein Payment Leg in einer Fremdwährung denominated ist, so wird dieser auch auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet.	43
<i>[§157]</i> Die Position eines Fremdwährungs-Basiswaps wird Null gesetzt.	44
<i>[§158-162]</i> Grösse der Risikoposition:	45
<ul style="list-style-type: none"> <li>• aus einer Transaktion mit linearem Risikoprofil mit Ausnahme von Zinsinstrumenten: effektiver Nominalwert (Marktpreis mal Menge) des Underlyings, umgerechnet in Schweizer Franken.</li> <li>• für Zinsinstrumente mit linearem Risikoprofil und die Payment Legs aller Transaktionen: effektiver Nominalwert der ausstehenden Bruttozahlungen (einschliesslich dem Nominalbetrag), umgerechnet in Schweizer Franken, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs.</li> <li>• eines Credit Default Swaps: Nominalbetrag der Referenzforderung, multipliziert mit der Restlaufzeit des Credit Default Swaps.</li> <li>• eines OTC Derivats mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions) : Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings, ausser beim Underlying handle es sich um ein Zinsinstrument.</li> <li>• eines OTC Derivat mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions) mit einem Zinsinstrument als Underlying: Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings oder des Payment Legs, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs.</li> </ul>	46 47 48 49
<i>[§163]</i> Die Grösse und das Vorzeichen der Risikoposition können wie folgt ermittelt werden:	50
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Zinsinstrumente und Payment Legs: Effektiver Nominalbetrag, oder Betrag des Deltaäquivalents, multipliziert mit der modifizierten Duration = <math>\frac{\delta V}{\delta r}</math></li> </ul>	
mit	
V = Wert des Finanzinstruments (im Falle einer Option: des Optionspreises; im Falle einer Transaktion mit einem linearen Risikoprofil: der Wert des Underlyings oder seines Payment-Legs)	
r = Zinshöhe	
Wenn V in einer anderen Währung als der Heimwährung denominated ist, so muss das Derivat in die Heimwährung umgerechnet werden,	

- für alle übrigen Instrumente: Effektiver Nominalbetrag, oder Deltaäquivalent =  $p_{ref} \cdot \frac{\delta V}{\delta p}$  51

mit

- $p_{ref}$  = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der Referenzwährung,
- $V$  = Wert des Finanzinstrumentes (im Falle von Optionen: der Optionspreis; im Falle von Transaktionen mit einem linearen Risikoprofil: Wert des Underlyings)
- $p$  = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der selben Währung wie der Wert des Finanzinstrumentes

**[§164]** Die Risikopositionen können zu Hedgingsets zusammen gefasst werden. Für jedes Hedgingset wird der Absolutbetrag der Summe der resultierenden Risikopositionen als Netto-Risiko-Position wie folgt berechnet: 52

$$\left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right|$$

mit

- $RPT_{ij}$  = Risikoposition aus Transaktion i bezogen auf Hedgingset j
- $RPC_{lj}$  = Risikoposition aus Sicherheit l bezogen auf Hedgingset j

**[§165]** Zinsrisikopositionen aufgrund von Zinsinstrumenten mit geringem spezifischen Risiko werden in einem von sechs Hedgingsets je Währung gemäss Rz 56 abgebildet. Ein Zinsinstrument birgt dann ein geringes spezifisches Risiko, wenn es unter dem Standardansatz für Marktrisiken für eine Eigenmittelerfordernis von 1.6% oder weniger qualifiziert. 53

**[§165]** Zinsrisikopositionen, die ein Payment Leg wiedergeben, werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko. 54

**[§165]** Zinsrisikopositionen aufgrund von angenommenen Barsicherheiten werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko. 55

**[§165]** Die sechs Hedgingsets je Währung werden in das folgende Raster eingeordnet: 56

Restlaufzeit oder Dauer bis zur nächsten Zinsfestsetzung	Referenzzinssatz	
	Staatsanleihe	andere
1 Jahr oder weniger		
Mehr als 1 Jahr, höchstens 5 Jahre		
Mehr als 5 Jahre		

**[§166]** Für Underlyings in Zinsinstrumenten (z.B. Floating Rate Notes) oder Payment Legs (z.B. Floating Rate Legs von Zinsswaps), für die der Zinssatz an einen Referenzzinssatz geknüpft ist, welche einen allgemeinen Marktzinssatz repräsentiert (z.B. Government Bond Yield, Geldmarktsatz, Swap-Rate), gilt als Zinsneufestsetzungs-Frequenz die Länge des Intervalls bis zur nächsten Anpassung des Referenzzinssatzes. 57

**[§166]** Andernfalls gilt als Restlaufzeit die Restlaufzeit des Zinsinstrumentes oder – im Falle eines Payment Legs – die Restlaufzeit der Transaktion. 58

- [§167]** Für jeden Emittenten einer Referenzforderung, die das Underlying eines Credit Default Swaps darstellt, ist ein eigener Hedgingset zu verwenden. 59
- [§168]** Für jeden Emittenten eines Zinsinstrument mit hohem spezifischen Risiko, d.h. Zinsinstrumenten für welche unter dem Standardansatz für Marktrisiken für spezifische Risiken eine Eigenmittelerfordernis von mehr als 1.6% anwendbar ist, muss ein eigener Hedging Set verwendet werden. 60
- [§169]** Finanzinstrumente ausser Zinsinstrumenten (d.h. Aktien, Edelmetalle, Rohstoffe und andere Instrumente) als Underlying werden nur dann demselben Hedgingset zugeordnet, wenn es sich um identische oder ähnliche Instrumente handelt. Als ähnliche Instrumente gelten 61
- im Falle von Aktieninstrumenten: Aktieninstrumente des gleichen Emittenten (Aktienindizes werden als separate Emittenten behandelt); 62
  - im Falle von Edelmetallen: Instrumente desselben Metalls (Edelmetallindizes gelten als separate Edelmetalle); 63
  - im Falle von Rohstoffen: Instrumente desselben Rohstoffes (Rohstoffindizes gelten als separate Rohstoffe); 64
  - im Falle von Strom: Lieferverpflichtungen und –anrechte, die sich auf dieselbe Peak- oder Base-Load-Zeit innerhalb eines 24 Stunden Intervalls beziehen. 65
- [§170]** Der auf eine Nettorisikoposition aus einem Hedgingset anzuwendende Kreditumrechnungsfaktor hängt von der aufsichtsrechtlichen Kategorisierung gemäss Rz 67–69 ab. 66
- [§171]** Mit Ausnahme von Zinsinstrumenten als Underlying gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren: 67
- Fremdwährung: 2.5%
  - Gold: 5.0%
  - Aktien: 7.0%
  - Edelmetalle mit Ausnahme von Gold: 8.5%
  - Strom: 4.0%
  - andere Rohstoffe ausser Edelmetalle: 10.0%
- [§172]** Für Risikopositionen aus Zinsinstrumenten gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren: 68
- 0.6% für Risikopositionen aus einem Zinsinstrument oder einer Referenzforderung mit einem hohen spezifischen Risiko;
  - 0.3% für eine Risikoposition aus einer Referenzforderung, die Underlying für einen Credit Default Swap ist und geringes spezifisches Risiko aufweist;
  - 0.2% für alle Übrigen.
- [§173]** Derivate, die keiner der oben erwähnten Klassen zugeordnet werden können, werden einzelnen Hedgingsets für jede Kategorie von Underlying zugewiesen. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 10% wird auf den Nominalbetrag angewendet. 69
- [§174]** Es kann bei Transaktionen mit nicht-linearem Risikoprofil vorkommen, dass eine Bank das Delta mit dem von der Bankenkommission zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken bewilligten Modell nicht bestimmen kann. Im Falle von Payment Legs und Transaktionen mit Zinsinstrumenten als Underlying kann es vorkommen, dass es Transaktionen gibt, für die eine Bank die Modified Duration nicht ermitteln kann. In diesen Fällen ist die Marktwertmethode nach Artikel 40 ERV anzuwenden. 70

## D. EPE-Modellmethode

Es gelten die in den Basler Mindeststandards (Rz 2) enthaltenen Ausführungen zur EPE-Modellmethode. 71

## VI. Risiko mindernde Massnahmen (Art. 44 ERV)

### A. Allgemeines

[§114] Wenn ein Emissionsrating bereits die Wirkungen von Risiko mindernden Massnahmen berücksichtigt, dürfen diese nicht nochmals für die Bestimmung der Eigenmittelanforderung berücksichtigt werden. 72

[§113] Sollte eine Position, bei der Risiko mindernde Massnahmen eingesetzt werden, eine höhere Eigenmittelanforderung erhalten als eine sonst identische Position ohne diese Massnahmen, so brauchen deren Wirkungen nicht berücksichtigt zu werden. 73

[§206] In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungstechniken für eine einzelne Position nutzt, muss sie die Position in einzelne, jeweils durch ein einziges Kreditrisikominderungsinstrument gedeckte Anteile unterteilen und das Risikogewicht jedes dieser Anteile separat ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, müssen diese auch jeweils in separate Kreditrisikominderungsinstrumente aufgeteilt werden. 74

[§122, 124, 125] Die Eigenmittelanforderung kann durch die Verwendung von Sicherheiten vermindert werden, wenn 75

- sich eine abnehmende Kreditqualität der Gegenpartei nicht wertmindernd auf diese Sicherheit auswirkt und 76
- die Bank über Verfahren zur zeitnahen Veräusserung der Sicherheiten verfügt, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Vorgaben bei der Feststellung des Ausfalls der Gegenpartei und der Veräusserung der Sicherheit beachtet werden und dass die Sicherheit zügig veräussert werden kann. 77

[§127] Eine Eigenmittelanforderung wird an beide an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt. Beispielsweise unterliegen sowohl Repos als auch Reverse-Repos Eigenmittelanforderungen. Bei einem Wertpapierleihegeschäft werden ebenfalls für beide Seiten explizite Eigenmittelanforderungen gestellt, ebenso wie bei der Hinterlegung von Sicherheiten in Verbindung mit einer Forderung aus einem Derivat oder einer anderen Kreditaufnahme. 78

[§128] Wenn eine Bank als Vermittler für ein Repo- oder Repo-ähnliches Geschäft zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und eine Garantie gegenüber dem Kunden abgibt, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, müssen die Eigenmittelanforderungen erfüllt werden, als wäre die Bank selbst die Hauptverpflichtete. 79

### B. Laufzeitinkongruenzen

[§203] Als effektive Restlaufzeit der Forderung muss der Zeitraum angesehen werden, nach dem die Gegenpartei spätestens ihre Verpflichtungen erfüllt haben muss. Für die Restlaufzeit der Absicherung muss die kürzest mögliche Restlaufzeit unter Berücksichtigung impliziter Optionen und Kündigungsrechte verwendet werden. 80

[§204] Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen werden nur dann anerkannt, wenn die Ursprungslaufzeit des dieser Absicherung zugrunde liegenden Sicherungsvertrages mindestens ein Jahr beträgt. Unabhängig davon werden Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen nicht anerkannt, wenn die Restlaufzeit der Absicherung 3 Monate oder weniger beträgt. 81

[§205] Die Kreditabsicherung durch Sicherheiten, gesetzliche Verrechnung, Garantien und Kreditderivate wird wie folgt angepasst: 82

$$P_a = P \cdot (t-0.25) / (T-0.25)$$

mit:

$P_a$  = Wert der wegen der Laufzeitinkongruenz adjustierten Kreditabsicherung

$P$  = Wert der durch andere Haircuts adjustierten Kreditabsicherung

$T$  = min (5; Restlaufzeit der Forderung), ausgedrückt in Jahren

$t$  = min (T; Restlaufzeit der Kreditabsicherung), ausgedrückt in Jahren

## VII. Gesetzliche Verrechnung (Art. 44 Abs. 1 Bst. a ERV)

[§188] In den Fällen, in denen eine Bank jederzeit in der Lage ist, die gesetzlich verrechenbaren Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Gegenpartei zu bestimmen und sie sowohl die Anschlussrisiken als auch die betroffenen Positionen auf einer Nettobasis überwacht und steuert, kann sie den Nettosaldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten als Basis für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen in Übereinstimmung mit der Formel aus Rz 114 verwenden. Aktiva werden wie Forderungen und Verbindlichkeiten wie Sicherheiten behandelt. Der Haircut H wird auf null gesetzt, es sei denn, es liegt eine Währungsinkongruenz vor. Bei täglicher Marktbewertung ist eine Halteperiode von zehn Geschäftstagen anzuwenden, und es gelten alle Anforderungen der Rz 80-82, 118 und 134. 83

## VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 44 Abs. 1 Bst. a ERV) bei Behandlung von Repo- und Repo-ähnlichen Geschäften<sup>1</sup>

[§174] Die Verrechnung von Positionen im Banken- und Handelsbuch wird nur dann anerkannt, wenn die verrechneten Transaktionen die folgenden beiden Anforderungen erfüllen: 84

- Der Marktwert aller Transaktionen wird täglich ermittelt und
- Die für die Transaktionen genutzten Sicherungsinstrumente werden als finanzielle Sicherheiten im Bankenbuch anerkannt (vgl Rz 97 und 107).

## IX. Anrechnung von Sicherheiten

### A. Mögliche Ansätze

[§121] Banken können zwischen einem einfachen Ansatz und einem umfassenden Ansatz wählen. Im Bankenbuch dürfen die Banken jeden der beiden Ansätze, jedoch nicht beide Ansätze gleichzeitig anwenden. Diese Einschränkung gilt nicht für Lombardkredite. Im Handelsbuch kommt nur der umfassende Ansatz in Betracht. 85

[§121] Teilweise Besicherung ist in beiden Ansätzen zulässig. Laufzeitinkongruenzen zwischen der zugrundeliegenden Forderung und der Sicherheit sind nur im umfassenden Ansatz erlaubt. 86

## X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 44 Abs. 1 Bst. d ERV)

### A. Anerkannte Sicherheiten

[§145] Die folgenden Sicherheiten werden im einfachen Ansatz anerkannt:

<sup>1</sup> Als Repo-ähnliche Geschäfte gelten Geschäfte wie Reverse-Repos und Securities Lending and Borrowing.

- Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank, einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank und Lebensversicherungen mit Rückkaufswert. 87
- Gold 88
- Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurden, mit einem Rating von 89
  - mindestens Ratingklasse 5, wenn sie von Zentralregierungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen (örKs), die von der nationalen Aufsicht wie Zentralregierungen behandelt werden, emittiert wurden;
  - mindestens Ratingklasse 4, wenn sie von anderen Stellen emittiert wurden (einschliesslich Banken und Wertpapierfirmen); oder
  - mindestens Ratingklasse 5 für kurzfristige Schuldverschreibungen
- Schuldverschreibungen ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur, sofern: 90
  - diese von einer Bank emittiert wurden; und
  - diese an einer anerkannten Börse gehandelt werden; und
  - diese vorrangig zu bedienen sind; und
  - alle anderen vorrangigen Emissionen derselben Bank mit Rating einer anerkannten Ratingagentur mindestens der Ratingklasse 4 oder Ratingklasse 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen zugeordnet werden
- Verpfändete Ansprüche auf Pensionskassen 91
- Aktieninstrumente (einschliesslich Wandelanleihen), die einem Hauptindex angehören 92
- Effektenfonds und UCITS/OGAW<sup>2</sup>, wenn: 93
  - der Anteilspreis täglich veröffentlicht wird; und
  - der Effektenfonds und UCITS auf Anlagen in Instrumenten beschränkt ist, die in diesem Absatz genannt sind. Die Nutzung derivativer Instrumente durch Effektenfonds und UCITS/OGAW ausschliesslich zum Absichern von Anlagen, die in dieser Rz und Rz 104 genannt sind, soll nicht verhindern, dass Anteile an diesen Effektenfonds und UCITS/OGAW als finanzielle Sicherheiten anerkannt werden.

## B. Berechnung

[§194, §145] Wenn eine Bank Credit Linked Notes auf Forderungen im Bankenbuch emittiert, wird die Forderung wie eine durch Barsicherheiten unterlegte Forderung behandelt. 94

Wenn als Sicherheiten dienende Bareinlagen, Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, als Sicherheiten bei einer dritten Bank gehalten werden, sie an die kreditgebende Bank offen abgetreten bzw. verpfändet wurden, und dies unbedingt und unwiderruflich geschieht, erhält der durch die Sicherheit (nach eventuell nötigen Abschlägen für das Wechselkursrisiko) unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der dritten Bank. 95

Der durch Treuhandanlagen bei einer anderen Bank besicherte Teil der Forderung erhält das Risikogewicht der dritten Bank. 96

---

<sup>2</sup> Undertakings for the Collective Investment of Transferable Securities/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

wicht der Bank, bei der die Treuhandanlage platziert wurde.

[§182] Zur Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz müssen die Sicherheiten mindestens für die Forderungslaufzeit verpfändet oder gleichwertig sichergestellt und ihr Marktwert mindestens alle sechs Monate ermittelt werden. Von der Ermittlung der Marktwerte ausgenommen werden können Bareinlagen, Treuhandanlagen und Kassenobligationen. Die durch den Marktwert anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsgebers. Das Risikogewicht des besicherten Teils kann, abgesehen von den in den Rz 98-102 beschriebenen Fällen, unter dem Schweizer Standardansatz nicht unter ein Mindestrisikogewicht von 25%, unter dem Internationalen Standardansatz nicht unter 20% absinken. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht der entsprechenden Gegenpartei. **97**

[§183] Repo- und Repo-ähnliche Geschäfte, welche die Kriterien der Rz 135-142 und 149 erfüllen, erhalten ein Risikogewicht von 0%. Wenn die Gegenpartei kein wesentlicher Marktteilnehmer ist (Rz 149), erhält das Geschäft unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 10%. **98**

[§184] OTC-Derivate mit täglicher Marktbewertung, die durch Barmittel oder eine Kreditlimite unter Verwendung von Sicherheiten abgesichert sind und keine Währungsinkongruenz aufweisen, erhalten ein Risikogewicht von 0%. Transaktionen, die durch staatliche Wertpapiere oder Wertpapiere von sonstigen staatlichen Stellen mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz besichert sind, erhalten unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 10%. **99**

[§185] Die Untergrenze von 25% unter dem SA-CH bzw. 20% unter dem SA-BIZ für das Risikogewicht bei Verwendung von Sicherheiten wird nicht angewandt und statt dessen ein Risikogewicht von 0% verwendet, wenn das Geschäft und die Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten und **100**

- die Sicherheit aus einer Bareinlage oder Gold besteht oder **101**
- die Sicherheit aus Wertpapieren einer Zentralregierung oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz besteht, deren Marktwert um 20% vermindert wurde. **102**

## **XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 44 Abs. 1 Bst. d ERV)**

### **A. Anerkannte Sicherheiten**

[§146] Die folgenden Sicherheiten werden im umfassenden Ansatz anerkannt:

- alle in Rz 87-93 genannten Instrumente **103**
- Aktien, die nicht einem Hauptindex angehören, aber an einer anerkannten Börse kotiert sind **104**
- Effektenfonds und UCITS, die solche Aktien beinhalten. **105**

### **B. Berechnung**

[§130] Werden Sicherheiten im umfassenden Ansatz angenommen, müssen die Banken den angepassten Wert der Forderung gegenüber der Gegenpartei ermitteln, um möglichen Wertveränderungen der Sicherheit Rechnung zu tragen. Durch die Verwendung von Sicherheitszu- oder -abschlägen („Haircuts“) müssen die Banken sowohl den Betrag der Forderung gegenüber der Gegenpartei als auch den Wert der von der Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten anpassen, um den möglichen künftigen, durch Marktentwicklungen bedingten Wertveränderungen beider Seiten Rechnung zu tragen. **106**

[§131] Wenn Forderung und Sicherheit auf verschiedene Währungen lauten, muss eine weitere Verminderung des volatilitätsangepassten Betrages der Sicherheit vorgenommen werden, um mögliche **107**

künftige Schwankungen des Wechselkurses zu berücksichtigen.

[§132] Wenn der volatilitätsangepasste Betrag der Forderung grösser als der volatilitätsangepasste Betrag der Sicherheit (einschliesslich einer weiteren Anpassung für das Wechselkursrisiko) ist, ermitteln die Banken ihre gewichteten Risikoaktiva aus der Differenz zwischen diesen beiden volatilitätsangepassten Beträgen, multipliziert mit dem Risikogewicht der Gegenpartei. Das genaue Grundgerüst, um diese Berechnungen durchzuführen, wird in den Rz 114-117 dargelegt. **108**

[§133] Es können entweder aufsichtsrechtliche (Rz 118) oder selbst geschätzte Haircuts (Rz 120 ff.) verwendet werden. Die Verwendung selbst geschätzter Haircuts ist nur erlaubt, wenn die Bankkommission die Einhaltung bestimmter qualitativer und quantitativer Bedingungen (Rz 123-131) geprüft und für erfüllt erklärt hat. **109**

[§134] Eine Bank kann unabhängig davon, ob sie den Standardansatz oder den IRB für das Kreditrisiko verwendet, aufsichtsrechtliche Haircuts oder selbst geschätzte Haircuts nutzen. Jedoch muss die Bank, wenn sie selbst geschätzte Haircuts nutzt, diese für alle Arten von Instrumenten nutzen, für die selbst geschätzte Haircuts geeignet sind, mit Ausnahme unwesentlicher Portfolien, für die aufsichtsrechtliche Standard-Haircuts genutzt werden dürfen. **110**

[§135] Die Grösse des einzelnen Haircuts hängt von der Art des Instruments, dem Transaktionstyp und der Häufigkeit der Marktbewertung und des Nachschusses ab. Zum Beispiel erhalten Repo- oder Repo-ähnliche Geschäfte mit täglicher Marktbewertung und Nachschussverpflichtung einen Haircut, der auf einer 5-tägigen Halteperiode basiert. Im Gegensatz dazu erhalten Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten mit einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten ohne Nachschussverpflichtung einen Haircut basierend auf einer 20-tägigen Halteperiode. Zu beachten ist Rz 134. **111**

[§136] Für bestimmte Arten von Repo- oder ähnlichen Geschäften (im Wesentlichen Repogeschäfte mit Staatsanleihen, wie in den Rz 135-150 definiert), kann bei der Ermittlung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung ein Haircut von null angewendet werden. **112**

[§138] Als weitere Alternative zu den aufsichtsrechtlichen Haircuts und den selbst geschätzten Haircuts können Banken Value-at-Risk-Modelle verwenden. Siehe hierzu die Rz 120 ff. **113**

[§147] Werden Sicherheiten verwendet, so wird die Position nach Kreditrisikominderung wie folgt berechnet: **114**

$$E^* = \max \{0, [E (1 + H_E) - C (1 - H_C - H_{FX})]\}$$

mit:

$$E^* = \text{Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung}$$

$$E = \text{gegenwärtiger Forderungsbetrag}$$

$$H_E = \text{Haircut für die Forderung}$$

$$C = \text{gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit}$$

$$H_C = \text{Haircut für die Sicherheit}$$

$$H_{FX} = \text{Haircut für Währungsinkongruenz zwischen Sicherheit und Forderung}$$

[§148] Der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wird mit dem Risikogewicht der Gegenpartei multipliziert, um den risikogewichteten Wert für die Forderung unter Verwendung von Sicherheiten zu erhalten. **115**

[§149] Die Behandlung von Transaktionen mit Laufzeitinkongruenzen zwischen Forderung und Sicherheit ist in den Rz 80-82 beschrieben. **116**

[§150] Wenn sich die Sicherheiten aus einem Korb von Aktiva zusammensetzen, bestimmt sich der Haircut auf den Korb nach  $H = \sum_i a_i \cdot H_i$ , wobei  $a_i$  das Gewicht eines Aktivums im Korb und  $H_i$  der auf das Aktivum anwendbare Haircut ist. Das Gewicht  $a_i$  ist gleich dem prozentualen wertmässigen Anteil **117**

des i-ten Aktivums am ganzen Korb.

### C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts

[§151, 153] Aufsichtsrechtliche Standard-Haircuts bei einer täglichen Marktbewertung, täglichen Nachschussverpflichtungen und einer 10-tägigen Halteperiode, ausgedrückt in Prozentsätzen: **118**

Emissionsrating	Restlaufzeit	Zentralregierungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die wie Zentralregierungen behandelt werden können, sowie Multilaterale Entwicklungsbanken gem. Anhang 1	Andere Emittenten
Ratingklassen 1 oder 2 bzw. 1 für kurzfristige Schuldverschreibungen	≤ 1 Jahr	0.5	1
	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	2	4
	> 5 Jahre	4	8
Ratingklassen 3 oder 4 bzw. 2 oder 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen und ungeratete Bankschuldverschreibungen gemäss Rz 90 (inkl. Treuhandanlagen) sowie Lebensversicherungen mit Rückkaufwert	≤ 1 Jahr	1	2
	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	3	6
	> 5 Jahre	6	12
Ratingklasse 5	Alle	15	
Hauptindexaktien (einschliesslich Wandelanleihen) und Gold		15	
Andere an einer anerkannten Börse gehandelten Aktien (einschliesslich Wandelanleihen) und übrige Sicherheiten (inkl. verpfändete Ansprüche auf Pensionskassen)		25	
Effektenfonds/UCITS		höchster Haircut, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf.	
Barsicherheit in derselben Währung		0	

[§152] Wenn Forderungen und Sicherheiten in verschiedenen Währungen denominiert sind, beträgt der aufsichtsrechtliche Haircut für das Wechselkursrisiko 8%. **119**

### D. Verwendung selbst geschätzter Haircuts

[§154] Die Bankenkommission kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die Haircuts mittels eigener Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität zu ermitteln. Die Zulassung eigener Schätzungen hängt von der Erfüllung qualitativer und quantitativer Mindeststandards ab, die in den Rz 123-131 genannt sind. **120**

[§154] Sofern Schuldverschreibungen der Ratingklasse 4 bzw. 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen oder besser angehören, können die Volatilitätsschätzungen für jede Kategorie von Wertpapieren angegeben werden. Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien müssen die Art des Emittenten, dessen Rating, die Restlaufzeit und die modifizierte Duration berücksichtigt werden. Volatilitätsschätzungen müssen repräsentativ für die tatsächlich in dieser Kategorie enthaltenen Wertpapiere sein. Für Schuldverschreibungen, die ein tieferes Rating als Ratingklasse 4 bzw. 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen aufweisen, oder für als Sicherheiten geeignete Aktien müssen die Haircuts für jedes **121**

Wertpapier einzeln berechnet werden.

[§155] Die Volatilitäten der Sicherheit und der Währungsinkongruenz müssen einzeln geschätzt werden. Die geschätzten Volatilitäten dürfen die Korrelationen zwischen Forderungen ohne Verwendung von Sicherheiten, Sicherheiten und Wechselkursen nicht berücksichtigen. **122**

[§156-160] Werden die Haircuts mittels eigener Schätzung ermittelt, so müssen die folgenden *quantitativen* Anforderungen erfüllt sein:

- Bei der Ermittlung des Haircuts ist ein einseitiges 99%-Konfidenzintervall zu verwenden. **123**
- Die Mindesthaltedauer hängt von der Art der Transaktion und der Häufigkeit der Nachschüsse oder der Marktbewertung ab. Die Mindesthaltedauer für verschiedene Arten von Transaktionen wird in Rz 132 genannt. Die Banken dürfen die unter Zugrundelegung der kürzeren Haltedauer berechneten Abschläge heranziehen, und sie mit Hilfe der Formel gemäss Rz 133 auf die angemessene Halteperiode heraufskalieren. **124**
- Der Illiquidität von Aktiva niedrigerer Qualität muss Rechnung getragen werden. In den Fällen, in denen eine vorgegebene Halteperiode angesichts der Liquidität der Sicherheiten zu kurz bemessen ist, muss die Halteperiode heraufgesetzt werden. Die Banken müssen auch erkennen, wenn historische Daten die potenzielle Volatilität unterschätzen, wie z. B. im Fall gestützter Wechselkurse. In diesen Fällen sind die Daten einem Stresstest zu unterwerfen. **125**
- Die Wahl der historischen Beobachtungsperiode (Erhebungszeitraum) zur Ermittlung des Haircuts muss mindestens ein Jahr betragen. Werden die einzelnen Tagesbeobachtungen mit unterschiedlichen Gewichten berücksichtigt, so muss der gewichtete durchschnittliche Beobachtungszeitraum mindestens sechs Monate betragen (d.h. im gewogenen Durchschnitt liegen die einzelnen Werte mindestens sechs Monate zurück). **126**
- Die Daten müssen mindestens einmal in drei Monaten, falls es die Marktbedingungen erfordern, jedoch unverzüglich aktualisiert werden. **127**

[§162-165] Darüber hinaus müssen die folgenden *qualitativen* Anforderungen erfüllt sein:

- Die geschätzten Volatilitäten (und die Halteperioden) müssen im täglichen Risikomanagementprozess der Bank verwendet werden. **128**
- Die Banken müssen über robuste Prozesse verfügen, um die Übereinstimmung mit den dokumentierten internen Richtlinien, Kontrollen und Verfahren betreffend des Risikomesssystems sicherzustellen. **129**
- Das Risikomesssystem soll in Verbindung mit internen Kreditlimiten verwendet werden. **130**
- Im bankinternen Revisionsprozess muss regelmässig eine unabhängige Überprüfung des Risikomesssystems durchgeführt werden. Eine Überprüfung des gesamten Risikomanagementprozesses muss in regelmässigen Abständen durchgeführt werden und muss mindestens folgende Punkte umfassen: **131**
  - Die Einbettung der Risikomessung in das tägliche Risikomanagement
  - Die Validierung jeder wesentlichen Änderung im Risikomessverfahren
  - Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten
  - Die Prüfung der Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der für die internen Modelle herangezogenen Datenquellen, einschliesslich der Unabhängigkeit solcher Datenquellen
  - Die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen.

## E. Notwendige Anpassungen der Haircuts

[§166, 167] Für unterschiedliche Transaktionen sind, abhängig von der Art und Häufigkeit der Neubewertung und Nachschussbestimmungen, andere Halteperioden angemessen: **132**

Transaktionstyp	Mindesthalteperiode	Bedingung
Repo- und ähnliche Geschäfte	5 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Andere Kapitalmarkttransaktionen	10 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten einschliesslich Lombardkredite	20 Geschäftstage	tägliche Neubewertung

[§168] Wenn die Frequenz der Nachschussverpflichtung oder Neubewertung länger als ein Tag ist, ist der Mindest-Haircut in Abhängigkeit von der Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung oder Neubewertung mit Hilfe der nachfolgenden Formel zu skalieren: **133**

$$H = H_M \sqrt{[(N_R + (T_M - 1)) / T_M]}$$

mit:

$$H = \text{Haircut}$$

$$H_M = \text{Haircut für Mindesthalteperiode}$$

$$T_M = \text{Mindesthalteperiode für die jeweilige Art der Transaktion}$$

$$N_R = \text{genaue Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung für Kapitalmarkttransaktionen oder den Neubewertungen für Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten}$$

[§168] Wird die Volatilität basierend auf einer Halteperiode von  $T_N$  Tagen ermittelt, die von der festgelegten Mindesthalteperiode  $T_M$  abweicht, wird  $H_M$  mittels folgender Formel errechnet: **134**

$$H_M = H_N \sqrt{[T_M / T_N]}$$

mit:

$$T_N = \text{von der Bank zur Ableitung von } H_N \text{ verwendete Halteperiode}$$

$$H_N = \text{auf der Halteperiode } T_N \text{ basierender Haircut}$$

## F. Bedingungen für einen Haircut von Null

[§170] Für Repo- und ähnliche Geschäfte darf über die Bestimmungen von Rz 152 hinaus, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden und die Gegenpartei ein wesentlicher Marktteilnehmer ist, anstelle der Haircuts des umfassenden Ansatzes ein Haircut (H) von null verwendet werden: **135**

- Sowohl die Forderung als auch die Sicherheit sind entweder Bargeld oder ein Wertpapier einer Zentralregierung oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhält; **136**
- Sowohl der Kredit als auch die Sicherheit lauten auf dieselbe Währung; **137**
- Die Transaktion hat entweder eine Laufzeit von höchstens einem Tag (overnight), oder sowohl Kredit als auch Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschussverpflichtungen; **138**
- Wenn die Gegenpartei versäumt hat, Sicherheiten nachzuliefern, vergehen nicht mehr als vier Handelstage zwischen der letzten Neubewertung vor der Nichterfüllung der Nachschussverpflichtung und der Veräusserung der Sicherheit; **139**
- Das Geschäft wird über ein Zahlungs- und Effektenabwicklungssystem abgewickelt, das für diese **140**

Art von Geschäften allgemein anerkannt ist;

- Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Repo- und ähnlichen Geschäfte in den betroffenen Wertpapieren übliche Dokumentation; 141
- Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Wertpapiersicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt; und 142
- Beim Ausfall - gleichgültig, ob die Gegenpartei zahlungsunfähig oder in Konkurs geht - muss die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheit haben. 143

[§170] Diese Ausnahme gemäss Rz 135 ist nicht zulässig für Banken, die einen Modellansatz nutzen, wie er in den Rz 163 ff. beschrieben ist. 144

[§171] Als *wesentliche* Marktteilnehmer im Sinne von Rz 135 gelten:

- Zentralregierungen, Zentralbanken und öffentlich-rechtliche Körperschaften 145
- Banken und Effektenhändler 146
- Andere im Finanzbereich tätige Unternehmen (einschliesslich Versicherungsunternehmen), die unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 20% erhalten können 147
- Beaufsichtigte Anlagefonds, die Eigenmittelanforderungen oder Verschuldungsbegrenzungen unterliegen 148
- Beaufsichtigte Pensionskassen 149
- Anerkannte Betreiber von Zahlungssystemen oder von Effektenabwicklungssystemen 150

[§172] Sofern eine Aufsichtsbehörde in einem Drittland eine besondere Ausnahme für Repo- und ähnliche Geschäfte mit Staatspapieren anwendet, die in diesem Drittland emittiert wurden, können in Einzelfällen dieselben Ausnahmen auch in der Schweiz geltend gemacht werden. Die Bankenkommission publiziert eine Liste, für welche Länder diese Ausnahmen geltend gemacht werden können. 151

Unabhängig davon, welcher Ansatz (einfacher Ansatz, umfassender Ansatz oder VaR-Modellansatz) für Repo-Geschäfte, deren Rückkaufvereinbarung in Schweizer Franken ausgedrückt ist, zum Einsatz gelangt, wird zur Bestimmung der Eigenmittelanforderung des Kreditrisikos dieser Geschäfte nur der ungedeckte Teil (d.h. der positive Netto-Forderungsbetrag, bestimmt ohne Anwendung von Haircuts) berücksichtigt, falls kumulativ die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind: 152

- die Gegenpartei ist ein wesentlicher Marktteilnehmer; 153
- das Repo-Geschäft wird über ein bewährtes elektronisches System automatisch abgewickelt, das operationelle Risiken und Erfüllungsrisiken eliminiert; 154
- die Transaktionen werden durch das System nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt; 155
- Kredite als auch Sicherheiten werden durch das System mindestens zwei Mal täglich sowohl zu aktuellen Effekten- als auch Devisenkursen bewertet, es wird umgehend die jeweilige Nettoposition bestimmt, der Margenausgleich wird gleichentags automatisch durchgeführt; 156
- die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Repo- 157

Geschäften in den betroffenen Effekten übliche Dokumentation; sie bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Effektensicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt;

- bei Ausfall, gleichgültig, ob die Gegenpartei insolvent wird oder in Konkurs geht, muss die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheiten haben; **158**
- das für das Repo-Geschäft verwendete System ist von der Bankenkommission anerkannt; **159**
- die für das Repo-Geschäft verwendeten Effekten sind Effekten, welche die Schweizerische Nationalbank für Repo-Geschäfte zulässt. **160**

Als von der Bankenkommission anerkanntes System gilt das Repo-System in Schweizer Franken, das auf den integrierten Systemen der Eurex Zürich AG, SIS SegalInterSettle AG und Swiss Interbank Clearing basiert. **161**

## G. Repo- und Repo-ähnliche Geschäfte

[§176] Für Banken, die aufsichtsrechtlich vorgegebene Standard-Haircuts oder eigene Haircut-Schätzungen verwenden, gilt das im Folgenden dargestellte System zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Aufrechnungsvereinbarungen. **162**

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + \sum (E_S \cdot H_S) + \sum (E_{FX}) \cdot (H_{FX})]\}$$

mit:

$E^*$  = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung

$E$  = gegenwärtiger Forderungsbetrag

$C$  = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit

$E_S$  = absoluter Wert der Nettoposition in einem Wertpapier

$H_S$  = Haircut für dieses Wertpapier

$E_{FX}$  = absoluter Wert der Nettoposition in einer von der vereinbarten Währung abweichenden Währung

$H_{FX}$  = Haircut für diese Währungsinkongruenz

## H. Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung des Haircuts

[§178] Als Alternative zur Verwendung von aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standard-Haircuts oder eigenen Haircut-Schätzungen kann die Verwendung von VaR-Modellen zur Bestimmung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung gestattet werden. Dabei sind die Korrelationseffekte zwischen Wertpapierpositionen zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit wird nur bei Repo- und ähnlichen Geschäften auf einer gegenparteibezogenen Basis angewendet, die in Aufrechnungsvereinbarungen einbezogen sind. **163**

[§178] Der VaR-Modellansatz steht den Banken zur Verfügung, die über ein nach EBK-RS 97/1 anerkanntes Marktrisikomodell verfügen. **164**

Banken, die kein aufsichtsrechtlich anerkanntes Marktrisikomodell verwenden, können ihre internen VaR-Modelle zur Berechnung potenzieller Preisvolatilitäten bei Repo- und ähnlichen Geschäften separat aufsichtsrechtlich anerkennen lassen. **165**

Interne Modelle werden nur dann anerkannt, wenn die Bank die Qualität ihres Modells durch Backtesting der Ergebnisse mit den Daten eines Jahres gegenüber der Bankenkommission nachweisen kann. **166**

[§179] Die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Anerkennung interner Marktrisikomodelle für Repo- und ähnliche Geschäfte sind grundsätzlich dieselben, die im EBK-RS 97/1 festgehalten sind. Bezüglich der Halteperiode gilt allerdings, dass diese mindestens 5 Geschäftstage (und nicht 10) beträgt. Diese Mindesthalteperiode soll entsprechend verlängert werden, wenn sie im Hinblick auf die Liquidität des betreffenden Instruments unangemessen wäre. **167**

[§180] Eine Bank, die ein VaR-Modell einsetzt, ist verpflichtet, ein Backtesting der Ergebnisse durchzuführen. Dabei ist auf eine Stichprobe von 20 Gegenparteien abzustellen, die jährlich neu zu erheben ist. Die Stichprobe soll sich aus den - nach bankinternem Massstab - 10 grössten Gegenparteien zusammensetzen sowie weitere 10 Gegenparteien umfassen, die nach dem Zufallsprinzip auszuwählen sind. Die Bank soll täglich und für jede Gegenpartei die eintägige Veränderung des tatsächlichen Gegenparteiriskos mit dem für eine eintägige Halteperiode ermittelten VaR vergleichen. **168**

[§180] Als Ausreisser gilt jede tatsächliche Veränderung, die die ermittelten VaR-Schätzung übersteigt. In Abhängigkeit von der Anzahl der Ausreisser, die auf der Grundlage von 20 Gegenparteien und den letzten 250 Geschäftstagen (umfasst 5000 Beobachtungen) zu ermitteln sind, werden die Modellergebnisse unter Verwendung eines Multiplikators aus der untenstehenden Tabelle hochskaliert. **169**

Anzahl der Ausreisser	Multiplikator
weniger als 100	1.0
100-119	1.13
120-139	1.17
140-159	1.22
160-179	1.25
180-199	1.28
200 oder mehr	1.33

[§181] Für Banken, die ihre internen Marktrisikomodelle verwenden, wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung  $E^*$  wie folgt berechnet: **170**

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + (\text{VaR-Ergebnis aus den internen Marktrisikomodellen} \times \text{Multiplikator})]\}$$

Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwenden die Banken den VaR-Wert vom vorhergehenden Geschäftstag.

## XII. OTC-Derivate unter Verwendung von Sicherheiten

[§186] Die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteirisiko aus einem individuellen Kontrakt werden wie folgt berechnet: **171**

$$\text{Eigenmittelanforderungen} = [(\text{RC} + \text{Add-on}) - C_A] \cdot r \cdot 8\%$$

mit:

RC = Betrag des Wiederbeschaffungswerts

Add-on = Zuschlagsbetrag für mögliche zukünftige Risikoerhöhungen, sofern nicht Art. 40 ERV geltend gemacht werden kann

$C_A$  = adjustierter Sicherheitswert gemäss dem umfassenden Ansatz

r = Risikogewicht der Gegenpartei

[§187] Wenn nachweislich rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarungen existieren, entsprechen die Wiederbeschaffungswerte den Netto-Wiederbeschaffungskosten. Der Haircut für das Währungsrisiko wird angewandt, wenn die Währung der Sicherheiten nicht mit der Verrechnungswährung übereinstimmt. Auch wenn das Engagement, die Sicherheiten und der Zahlungsbetrag mehr als zwei Währungen betreffen, wird nur ein einziger Haircut, unter der Annahme einer Haltedauer von 10 Tagen **172**

vorgenommen und falls erforderlich - in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Marktbewertung hochskaliert.

### **XIII. Garantien und Kreditderivate (Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c ERV)**

#### **A. Mindestanforderungen**

Die mit Garantien und Kreditderivaten verbundenen Risiken muss die Bank erkennen und verstehen. Die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung von Risiken müssen Garantien und Kreditderivate angemessen erfassen. Die „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung stellen bei der Verwendung von Kreditderivaten Mindestanforderungen dar (EBK-RS 04/2, Anhang I). **173**

Garantien und Kreditderivate sind nach Art. 115 und 123 ERV bei der Messung von Klumpenrisiken einzubeziehen. **174**

#### **B. Anerkennung der Absicherungswirkung**

Mittels Garantien und Kreditderivaten<sup>3</sup> kann eine Bank als Sicherungsnehmer ihr Kreditrisiko gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien reduzieren. Damit jedoch die Absicherungswirkung einer Garantie oder eines Kreditderivats bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen mit dem Substitutionsansatz (Rz 198) anerkannt werden kann, müssen die Kreditrisiken effektiv auf den Sicherungsgeber übertragen und die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sein. Die Absicherungswirkung wird in jedem Fall höchstens im Umfang des maximalen Auszahlungsbetrags anerkannt. **175**

[§189] Ein Vertrag über eine Garantie oder ein Kreditderivat:

- muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen; **176**
- muss ausdrücklich an bestimmte Forderungen gebunden sein, so dass der Umfang der Absicherung klar definiert und unstrittig ist; **177**
- muss unwiderruflich sein: Der Vertrag darf dem Sicherungsgeber nicht gestatten, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen, die Kosten der Absicherung zu erhöhen oder die vereinbarte Laufzeit der Absicherung zu verkürzen, es sei denn, der Sicherungsnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht nach; **178**
- muss unbedingt sein: Der Vertrag darf keine Bestimmung enthalten, die dem Sicherungsgeber erlauben könnte, nicht umgehend zu zahlen, falls der eigentliche Schuldner seinen fälligen Zahlungen nicht nachkommt respektive falls ein Kreditereignis im Sinne der Vertragsbestimmungen vorliegt; **179**
- muss in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und rechtlich durchsetzbar sein; **180**
- muss schriftlich sein. **181**

[§195] Der Sicherungsgeber muss einer der folgenden Kategorien zugehören<sup>4</sup>: **182**

- Zentralregierungen und Zentralbanken gemäss Art. 48 und 64 ERV sowie Entwicklungsbanken

<sup>3</sup> In diesem Rundschreiben werden die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen und die regulatorische Anerkennung der Absicherungswirkung für die folgenden Grundformen von Kreditderivaten behandelt: Credit Default Swap, Credit Linked Note, First-to-Default Swap und Total Return Swap.

<sup>4</sup> Da im Falle von Credit Linked Notes (CLN) der Sicherungsgeber seinen maximalen Verpflichtungen bereits nachgekommen ist, gelten die in dieser Randziffer genannten Einschränkungen der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber nicht für CLN.

gemäss Anhang 1, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Banken und Effektenhändler, denen ein kleineres Risikogewicht als dem zugrunde liegenden Schuldner zuzuordnen ist,

- übrige Schuldner mit einem Rating der Ratingklasse 3 oder besser. 183

### **C. Bürgschaften**

Sofern Bürgschaften die Bedingungen nach Rz 176-182 und 185-186 erfüllen, werden diese analog zu Garantien im Rahmen der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen als Absicherungsinstrumente anerkannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Solidarbürgschaften diese Anforderungen erfüllen können. 184

### **D. Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien**

[§190] Der Garantiegeber haftet für alle vom eigentlichen Schuldner zu erbringenden Zahlungen, die sich aus der zugrunde liegenden Forderung ergeben. Wenn der Garantiegeber nur für die Kapitalrückzahlung der zugrunde liegenden Forderung haftet, müssen Zinsen und alle weiteren durch die Garantie nicht abgedeckten Zahlungsverpflichtungen in Übereinstimmung mit Rz 205 als unbesichert behandelt werden. 185

[§190] Bei Insolvenz oder einem Zahlungsverzug des eigentlichen Schuldners ist der Sicherungsnehmer berechtigt, umgehend und direkt vom Sicherungsgeber die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Beträge einzufordern. 186

### **E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate**

[§191] Die abzusichernde Forderung muss sowohl den zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen als auch den zum Zwecke der Abwicklung vertraglich spezifizierten Forderungen zugehören. Erfüllt die abzusichernde Forderung diese Bedingung nicht, ist entweder Rz 197 oder Rz 210 anzuwenden. Bei einem Total Rate of Return Swap müssen die Referenzforderung und die abzusichernde Forderung identisch sein. 187

Zu den bei einem Credit Default Swap, einer Credit Linked Note und einem First-to-Default Swap im Kreditderivatvertrag spezifizierten Kreditereignissen, die die Fälligkeit des Kreditderivats auslösen, müssen mindestens die folgenden gehören: 188

- Verzug bei den vertraglich festgelegten fälligen Zahlungen, die sich aus den zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen ergeben (höchstens mit einer Toleranzfrist, die mit der Toleranzfrist der im Vertrag spezifizierten Forderungen vergleichbar ist);
- Insolvenz (z.B. Konkurs, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit) des zugrunde liegenden Schuldners, das schriftlich dokumentierte Eingeständnis, im Allgemeinen nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Zahlungen in der Lage zu sein oder ähnliche Ereignisse; 189
- Restrukturierung der im Vertrag zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen durch Erlass oder Zahlungsaufschub von Kapital, Zinsen oder Gebühren, die eine Forderungsminderung oder einen Forderungsverlust zur Folge hat. Falls Restrukturierung kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, findet Rz 204 oder Rz 210 Anwendung. 190

[§191] Die Zuständigkeit, zu bestimmen, ob ein Kreditereignis vorliegt, muss eindeutig einem oder mehreren Beteiligten zugewiesen sein. Diese Zuständigkeit darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Sicherungsnehmer muss das Recht haben, dem Sicherungsgeber das Vorliegen eines Kreditereignisses anzuzeigen. 191

[§191] Kreditderivate, die einen Barausgleich (Cash Settlement) vorsehen, können für Eigenmittelzwecke nur dann anerkannt werden, wenn ein robustes Bewertungsverfahren für die Referenzforderung besteht. Das Bewertungsverfahren muss eine zuverlässige Schätzung des Verlusts erlauben. Es muss 192

einen klar definierten Zeitraum nach dem Eintreten eines Kreditereignisses geben, innerhalb dessen die Bewertung stattfinden muss.

[§191] Wenn kein Barausgleich vorgesehen ist, muss der Sicherungsnehmer das Recht haben, alle zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen bei Vorliegen eines Kreditereignisses an den Sicherungsgeber zu übertragen. Die Bedingungen der Forderungen müssen vorsehen, dass eine gegebenenfalls nötige Zustimmung zu einer derartigen Zession nicht grundlos versagt werden darf. **193**

[§191] Ist die abzusichernde Forderung vertraglich nicht zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifiziert (Asset Mismatch), müssen zumindest folgende Bedingungen erfüllt sein: **194**

- Der Emittent der abzusichernden Forderung und die Referenzentität des Kreditderivats müssen identische rechtliche Einheiten sein. **195**
- Die zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen müssen gleich- oder nachrangig gegenüber der abzusichernden Forderung sein. **196**
- Eine rechtlich wirksame wechselseitige Ausfallklausel (Cross-Default Clause) oder Vorfälligkeitsklausel (Cross-Acceleration Clause) muss eine effektive Übertragung der Kreditrisiken auf den Sicherungsgeber sicherstellen. **197**

## F. Berechnung

[§196] Erfüllt eine Garantie die Anforderungen der Rz 176 ff., kann auf den Teil der abzusichernden Forderung, für den eine Absicherung besteht, das Risikogewicht des Garantiegebers angewendet werden. **198**

[§193, 194] Hält eine Bank die Absicherung in Form eines Kreditderivats, das alle Anforderungen der Rz 176 ff. zur vollen Anerkennung der Absicherungswirkung erfüllt, kann bei den nachfolgenden Kreditderivaten auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers abgestellt werden. **199**

- Credit Default Swap; **200**
- Total Return Swap; **201**
- First-to-Default Swap für die risikogewichtet kleinste im Basket enthaltene Forderung: Die Absicherung darf jedoch nicht kleiner als der Forderungsbetrag der risikogewichtet kleinsten im Basket enthaltenen Forderung sein. Sind mehrere im Basket enthaltenen Forderungen risikogewichtet am kleinsten, kann die Bank frei wählen, auf welche dieser Forderungen sie den Substitutionsansatz anwendet; **202**
- Credit Linked Note: Da der Sicherungsgeber bereits seinen maximalen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird ein Risikogewicht von 0% angewendet. **203**

[§192] Falls eine Restrukturierung kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, ist vorbehaltlich der Erfüllung aller anderen relevanten Anforderungen der Rz 176 ff. eine Anrechnung der eingeschränkten Absicherungswirkung erlaubt: Die Absicherungswirkung des Kreditderivats kann im Verhältnis zu einer Absicherungswirkung eines Kreditderivats, das Restrukturierung einschliesst und sonst gleich ist, zu 60% anerkannt werden. Bei der Absicherung einer Forderung mit einem Kreditderivat, dessen vertraglich spezifizierten Kreditereignisse Restrukturierung nicht beinhaltet, darf der Substitutionsansatz auf höchstens 60% des gesamten Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung angewendet werden und ein Anteil von 40% des Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung muss als unbesichert behandelt werden. **204**

[§198] Wenn der garantierte Betrag oder der durch das Kreditderivat abgesicherte Betrag kleiner als der **205**

gesamte Forderungsbetrag der abzusichernden Forderung ist und der abgesicherte und der unbesicherte Teil der Forderung gleichrangig sind, d.h. wenn die Bank und der Sicherungsgeber die Verluste anteilig tragen, wird eine Verminderung der Eigenmittelanforderungen anteilig gewährt: Auf den abgesicherten Teil wird der Substitutionsansatz angewendet und der übrige Teil wird als unbesichert behandelt.

[§200] Wenn die Garantie oder das Kreditderivat auf eine andere Währung lautet als die abzusichernde Forderung (Currency Mismatch), ist die bei Währungsübereinstimmung regulatorisch anerkannte Absicherungswirkung um eine Sicherheitsmarge zu reduzieren, die durch einem Haircut bestimmt wird, d.h. **206**

$$G_A = G \cdot (1 - H_{FX})$$

mit

$G_A$  = regulatorisch anerkannte Absicherung

$G$  = regulatorisch anerkannte Absicherung bei Währungsgleichheit

$H_{FX}$  = Haircut für das relevante Währungspaar.

Der anzuwendende Haircut beruht auf einer Haltedauer von zehn Geschäftstagen unter der Annahme einer täglichen Marktbewertung der Absicherung. Für Banken, die aufsichtsrechtliche Haircuts verwenden, beträgt der Wert des Haircut 8%. Nimmt die Bank keine tägliche Marktbewertung der Absicherung vor, muss der Haircut, wie in Rz 133 angegeben, skaliert werden. **207**

[§205] Unterschreitet die Restlaufzeit einer Garantie oder eines Kreditderivats die Restlaufzeit der abzusichernden Forderung (Maturity Mismatch) ist Rz 82 anzuwenden. **208**

Wird die Absicherung einer Position, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet wird, mittels eines Kreditderivats mit der eigenen Handelsabteilung durchgeführt, so kann die Absicherungstransaktion nur dann anerkannt werden, wenn die Handelsabteilung diesen internen Risikotransfer mit einer exakt gegenläufigen Transaktion an eine externe Drittpartei weitergegeben hat. Dabei gelangt für die abgesicherte Forderung das Risikogewicht der externen Drittpartei zur Anwendung. **209**

Garantien und Kreditderivate, deren Absicherungswirkung nicht geltend gemacht werden kann, sind bei der Berechnung der Nettosition nach Art. 30 ERV nicht zu berücksichtigen. **210**

## **G. Eigenmittelanforderungen für die Bank als Sicherungsgeberin**

Das Kreditäquivalent einer Garantie entspricht nach Artikel 38 ERV dem garantierten Forderungsbetrag. Nach Artikel 37 ERV ist das Risikogewicht des eigentlichen Schuldners auf das Kreditäquivalent anzuwenden. **211**

Engagiert sich die Bank über einen Credit Default Swap oder Total Return Swap als Sicherungsgeberin, sind diese Positionen für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen wie eine dem Kreditderivat entsprechende direkte Forderung gegenüber dem zugrunde liegenden Schuldner zu behandeln. **212**

Engagiert sich die Bank über einen First-to-Default Swap als Sicherungsgeberin, sind die Risikogewichte der einzelnen im Basket vertretenen Forderungen mit den für ihr jeweiliges Kreditereignis vorgesehenen maximalen Auszahlungsbeträgen zu multiplizieren. Die Eigenmittelanforderungen für den First-to-Default Swap ergeben sich aus 8% der Summe der risikogewichteten maximalen Auszahlungsbeträge. Die Eigenmittelanforderungen sind jedoch durch den möglichen Auszahlungsbetrag des First-to-Default Swaps begrenzt. **213**

Die Rückzahlung einer Credit Linked Note hängt sowohl von Bonität des zugrunde liegenden Schuldners als auch von der Bonität des Emittenten der Credit Linked Note ab. Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen wird das höhere der beiden den Schuldner zuzuordnenden Risikogewichte verwendet. **214**

## **XIV. Verbriefungstransaktionen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b ERV)**

## A. Basler Mindeststandards

Es gelten die Basler Mindeststandards (Rz 2) zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Transaktionen im Zusammenhang mit der Verbriefung von Kreditrisiko („Verbrieftungsaktionen“). Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. **215**

In Fällen, in denen die Basler Mindeststandards vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde zu konsultieren ist – vgl. [§538, §607, §620] – haben die Banken die Zustimmung der Prüfgesellschaft einzuholen. **216**

## B. Rückfalls-Option für die Berechnung von $K_{IRB}$

[§639] Eine Bank, die nicht in der Lage ist, für die Berechnung von  $K_{IRB}$  sowohl den „Bottom-up“- als auch den „Top-down“-Ansatz zu verwenden, kann die für diesen Fall vorgesehene Rückfalls-Option verwenden, sofern die Bankenkommission die Bewilligung dafür erteilt. **217**

## C. Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse

[§582, §641] Für anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters (eligible servicer cash advance facilities) kann auf den nicht beanspruchten Teil ein Kreditumrechnungsfaktor von 0% angewandt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: **218**

- die Zusage ist unbedingt und ohne vorgängige Ankündigung kündbar; **219**
- der Forderungsverwalter hat einen Anspruch auf vollständige Rückzahlung; **220**
- dieser Anspruch ist vorrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen an Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Forderungspool; und **221**
- der Forderungsverwalter lässt die obigen Bedingungen von einer unabhängigen Stelle hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit prüfen. Interne Revision und Kreditkontrollfunktionen gelten in diesem Kontext ebenfalls als unabhängig. **222**

## D. „Look-through treatment“ im Standardansatz

[§573] Wendet eine Bank zur Ermittlung des Risikogewichts das „look-through treatment“ im Falle einer Forderung ohne externes Rating an, und ist diese Forderung die vorrangigste der gesamten Transaktion, so erhält diese Forderung das durchschnittliche Risikogewicht aller Forderungen, die sich im zugrunde liegenden Forderungspool befinden. **223**

Die Bank hat die Bankenkommission über diese Vorgehensweise zu informieren. **224**

Ist die Ermittlung des durchschnittlichen Risikogewichts nicht möglich, so muss die gesamte ungeratete Forderung von den Eigenmitteln abgezogen werden. **225**

## E. “Supervisory Formula”

[§635] Für Verbrieftung von Forderungen ausschliesslich aus dem Retail-Portfolio können bei Verwendung der „Supervisory Formula“ die Parameter  $h$  und  $v$  gleich Null gesetzt werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist die Bankenkommission darüber in Kenntnis zu setzen. **226**

# XV. Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB) (Art. 29 ERV)

## A. Basler Mindeststandards (Art. 77 ERV)

Es gelten die in den Basler Mindeststandards (Rz 2) enthaltenen Ausführungen zum IRB unter Beachtung der nachfolgenden Präzisierungen. Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. 227

Zur Umrechnung der in den Basler Mindeststandards genannten EUR-Beträge in die entsprechenden CHF-Beträge ist der Faktor 1.5 anzuwenden, d.h. 1 EUR entspricht 1.50 CHF. 228

## **B. Bewilligung**

Die Bankenkommision erteilt die Bewilligung für die Anwendung des IRB nur, falls die folgenden Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sind: 229

- Die in [§387 bis §537] vorgegebenen und in diesem Rundschreiben präzisierten Mindestanforderungen für den IRB werden eingehalten. 230
- Die Bank verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit Ratingsystemen ([§394]) umgehen können. 231
- Die Informatik-Infrastruktur als ein Bestandteil der Ratingsysteme ist hinreichend. 232
- Die Ratingsysteme beruhen, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten der Bank, auf einem soliden Konzept und sind korrekt implementiert. 233

[§404] Die Bankenkommision kann verlangen, dass die Bank mehr als die in [§404] genannte Mindestanzahl interner Ratings verwendet. 234

[§259] Eine Bank kann immaterielle Geschäftseinheiten und Positionen von der Anwendung des IRB ausschliessen, sofern die Bankenkommision zustimmt. 235

[§443] Die Bankenkommision stützt sich bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung des IRB für eine bestimmte Bank auf die Ergebnisse von unter ihrer Federführung gemeinsam mit der Prüfgesellschaft durchgeführten Prüfungen. Die Bankenkommision kann sich zudem auf die Prüfungsergebnisse ausländischer Aufsichtsbehörden, einer anderen als der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft oder übriger fachkundiger und unabhängiger Experten stützen. 236

Der Aufwand der Bankenkommision im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie mit notwendigen Prüfarbeiten nach Erteilung der Bewilligung wird den betreffenden Banken in Rechnung gestellt. 237

Die Bankenkommision entscheidet unter Berücksichtigung der Kostenfolgen für die Bank, ob und welche Prüfungen erforderlich sind. 238

## **C. IRB-Stresstests**

[§437] Für das Design der IRB-Stresstests bestehen keine Vorgaben, die über die im Rahmen der Säule I und II genannten Anforderungen [§434–§437 bzw. §765] hinausgehen. 239

Die Bank unterbreitet der Bankenkommision und der Schweizerischen Nationalbank ein Stresstestkonzept. 240

Die Bankenkommision beurteilt im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank, ob das Konzept im Einklang mit der Säule I und II steht. Die Bankenkommision kann verlangen, dass am Konzept Änderungen vorgenommen werden. 241

Die Resultate der Stresstests sind regelmässig der Bankenkommision zuzustellen, mit Kopie an die Schweizerische Nationalbank. 242

Die Resultate der Stresstests werden periodisch zwischen der Bank, der Bankenkommission und der Schweizerischen Nationalbank diskutiert. 243

Die Resultate der Stresstests fließen in die Bestimmung allfälliger Eigenmittelzuschläge unter der Säule II ein [§765]. 244

#### **D. Information der Bankenkommission**

Nach erteilter Bewilligung für die Anwendung des IRB ist die Bankenkommission zu benachrichtigen, wenn 245

- wesentliche Änderungen an Ratingsystemen ([§394]) vorgenommen werden oder 246
- die Risikopraxis geändert wird. 247

#### **E. Bankspezifische Einführung („Roll-out“)**

[§257] *Art und Umfang des Roll-out:* Eine Bank kann den IRB auf alle in [§257] genannten Arten einführen. Die erstmalige Einführung des IRB hat so zu erfolgen, dass die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken aller gegenparteibezogenen Positionen der Bank, für welche die Anwendung des IRB angemessen ist, zu mindestens rund 90% nach dem IRB bestimmt werden. Dieser Schwellenwert ist grundsätzlich auch nach der Einführung des IRB einzuhalten. Im Falle von wesentlichen Strukturänderungen, wie z.B. Übernahmen oder Fusionen, kann im Einvernehmen mit der Bankenkommission der Schwellenwert temporär unterschritten werden. 248

#### **F. Übergangsphase**

[§264] *IRB-Mindestanforderungen:* Auch bereits während der Übergangsphase (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009) gelten die IRB-Mindestanforderungen nach Rz 230 ohne Erleichterungen. 249

[§267, §269] *Grandfathering für bestimmte Beteiligungspositionen:* Der IRB findet ohne Übergangsphase grundsätzlich auf alle Beteiligungspositionen, die er betrifft, Anwendung. Nach Bewilligung durch die Bankenkommission können die Eigenmittelanforderungen für Beteiligungspositionen, die am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis längstens zum 31. Dezember 2010 nach der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004 berechnet werden (dies ersetzt den Regelungsinhalt von [§269]). 250

#### **G. Forderungsklassen**

Jede Forderung ist einer der folgenden Forderungsklassen zuzuordnen:

- Forderungen gegenüber Unternehmen (inkl. PF-, OF-, CF-, IPRE- sowie HVCRE-Forderungen) wie in [§218–§228] definiert und in Rz 257–258 präzisiert; 251
- Forderungen gegenüber Zentralregierungen wie in [§229] definiert; 252
- Forderungen gegenüber Banken wie in [§230] definiert; 253
- Retailforderungen wie in [§231–234] definiert und in Rz 259–276 präzisiert; 254
- Beteiligungspositionen wie in [§ 235–238] definiert und in Rz 313 und 0–280 präzisiert; 255
- Angekaufte Retail- und Unternehmensforderungen wie in [§239–243] definiert. 256

#### **H. Definition HVCRE-Forderungen (hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen)**

[§227, erster Punkt] Bezogen auf den nationalen Schweizer Markt sind ex ante keine Forderungen als HVCRE-Forderungen klassifiziert. Die Bankenkommission kann aber im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Forderungen als HVCRE-Forderungen klassifizieren. **257**

[§228] Bezogen auf ausländische Märkte muss die Bank die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen HVCRE-Definitionen befolgen. Ferner kann die Bankenkommission im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Forderungen als HVCRE-Forderungen klassifizieren. **258**

## **I. Definition Retailforderungen**

[§231, erster Punkt] Die Gesamt-Position gegenüber einer natürlichen Person kann ungeachtet ihrer Höhe als Retailforderung behandelt werden. **259**

[§231, zweiter Punkt] *Definition anerkannter Wohnliegenschaften:* Die Wohnliegenschaft ist vom Kreditnehmer selbst genutzt oder vermietet (dies ersetzt den Regelungsinhalt „owner-occupied“ in [§231]). Die maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude oder Gebäudekomplex ist nicht definiert. **260**

[§231, dritter Punkt] Als Kleinunternehmen gelten Unternehmen mit einem (konsolidierten – vgl. [§273]) Jahresumsatz von bis zu 15 Mio. CHF. Sofern die Bank den Jahresumsatz nicht als geeigneten Indikator ansieht, kann nach Bewilligung durch die Bankenkommission auch ein anderer Indikator (z.B. Bilanzsumme) gewählt werden. **261**

[§231, dritter Punkt] Ungeachtet ihrer Höhe können Forderungen gegenüber Freiberuflern den Retailforderungen zugeordnet werden. Zwingendes Definitionselement von Freiberuflern ist hierbei die uneingeschränkte persönliche Haftung. **262**

[§231–§232] Lombardkredite können unter Retailforderungen gefasst werden, sofern die entsprechenden Anforderungen [§231–§232] erfüllt sind. Im Sinne der in [§231, vierter Punkt] erwähnten Flexibilität kann auch das ganze Lombardkreditportfolio der Bank den Retailforderungen zugeordnet werden, sofern insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind: **263**

- Die grosse Mehrzahl der Lombardkredite der Bank qualifiziert sich aufgrund ihrer Höhe und Gegenpartei als Retailforderungen: Die durchschnittliche Höhe der Lombardkredite liegt unter 1 Mio. CHF; Lombardkredite von über 1.5 Mio. CHF kommen vor, anzahlmässig stellen diese Lombardkredite aber nur einen kleinen einstelligen Prozentanteil an allen Lombardkrediten dar. Lombardkredite, die bei strikter Anwendung der Abgrenzungskriterien nach [§231–§232] nicht den Retailforderungen zuzuordnen sind, kommen nur in sehr begrenztem Umfang vor. **264**
- Die Bank betreibt ihr Lombardkreditgeschäft seit Jahren derart, dass die historischen Kreditverluste nachweislich sehr klein sind. **265**
- Alle Lombardkredite werden durch die Retaileinheiten der Bank nach einem einheitlichen Kreditprozess und zugehörigen Standards bewirtschaftet. **266**
- Die Bank muss Lombardkredite mit einem ausgefeilten und nachweislich zuverlässigen Risikomanagementsystem bewirtschaften. **267**

Ein Risikomanagementsystem nach Rz 267 hat insbesondere die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- die Lombardkredite weisen in aller Regel eine deutliche Überdeckung auf; **268**
- die Lombardkredite sowie der Wert und die Qualität der zugehörigen Sicherheiten werden eng überwacht; **269**
- bei Schwund der Sicherheiten werden zeitnah Korrekturmassnahmen ergriffen; **270**

- die unverzügliche Verwertbarkeit der Sicherheiten ist aus juristischer Sicht unzweifelhaft gewährleistet; 271
  - auf die einzelnen Sicherheiten werden spezifische, grundsätzlich statistisch basierte Haircuts angewandt, die grundsätzlich grösser sind als die aufsichtlichen Standard-Haircuts (Rz 118); 272
  - die Sicherheiten werden unverzüglich verwertet, falls die Gegenpartei den vorgesehenen Margenausgleich nicht leistet; 273
  - Konzentrationsrisiken betreffend die Sicherheiten werden angemessen überwacht. 274
- [§232] Ex ante ist keine Mindestanzahl von Positionen je Pool vorgegeben. 275
- [§232, erster Punkt] Forderungen gegenüber Kleinunternehmen (Rz 261) können unter den in [§232, erster Punkt] genannten Bedingungen den Retailforderungen zugeordnet werden. 276

## J. Definition der Beteiligungspositionsklasse

Die Beteiligungspositionsklasse beinhaltet folgende drei Unterklassen:

- Private-Equity-Positionen, die ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden; 277
- Beteiligungspositionen, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden; 278
- alle übrigen Beteiligungspositionen. 279

*Hinreichend diversifiziertes Portfolio von Private-Equity-Positionen:* ein Portfolio, bei dem keine Private-Equity-Position bezüglich einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 5 Prozent der Portfolio-Position übersteigt. 280

## K. Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken

[§272] Die Risikogewichtung ausgefallener Forderungen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%. 281

[§273] Bei Definition des Jahresumsatzes S (bzw. der Bilanzsumme) von KMUs in CHF (Rz 228) ist in der am Ende von [§273] angegebenen Formel der Term  $(S-5)/45$  durch  $(S/1.5-5)/45$  oder, äquivalent, durch  $(S-7.5)/67.5$  zu ersetzen. 282

[§274] Sofern der Jahresumsatz eines Unternehmens kein geeigneter Indikator ist, um die Grösse des Unternehmens zu messen, ist statt des Jahresumsatzes die Bilanzsumme zu verwenden, sofern dies sinnvoller ist. Nach Bewilligung durch die Bankenkommission ist ein vereinfachter Ansatz zulässig, bei dem für Segmente von Gegenparteien ähnlicher Grösse ein typischer, auf Stichprobenbasis bestimmter Jahresumsatz zugewiesen werden kann. Sind weder der Jahresumsatz noch die Bilanzsumme sinnvolle Grössenindikatoren, dann findet die firmengrössenbasierte Reduktion der Risikogewichte keine Anwendung. 283

## L. Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)

[§250] *F-IRB für HVCRE-Forderungen:* Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Forderungen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem F-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen. 284

[§251] *A-IRB für HVCRE-Forderungen:* Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-, LGD- und EAD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Forderungen erfüllen, können die diesbezüglichen 285

chen Risikogewichte nach dem A-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen.

[§277] *Reduzierte UL-Risikogewichte für SL-Forderungen* (exkl. HVCRE-Forderungen): Die in [§277] definierten Risikogewichte finden Anwendung. **286**

[§282] *Reduzierte UL-Risikogewichte für HVCRE-Forderungen*: Die in [§282] definierten Risikogewichte finden keine Anwendung. **287**

## **M. Nachrangige Forderungen und Sicherheiten**

[§288] *Definition nachrangiger Forderungen*: Als nachrangig gelten alle Forderungen, welche die Definition der Nachrangigkeit nach den RRV-EBK erfüllen. **288**

[§289] *Weitere, unter dem F-IRB anerkannte Sicherheiten wie CRE oder RRE*: Rz 292–293. **289**

## **N. Nichtanwendung von Haircuts bei Repo-ähnlichen Geschäften**

[§294] Für die Nichtanwendung von Haircuts auf Repo-ähnliche Geschäfte gelten sinngemäss die Regeln wie unter dem internationalen Standardansatz (Rz 135 und 152). **290**

## **O. Sicherheiten im F-IRB**

[§506] *Verweis auf die Mindestanforderungen des Standardansatzes (Section II.D der Basler Mindeststandards)*: Damit Banken, die den F-IRB anwenden, anerkannte finanzielle Sicherheiten bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen berücksichtigen dürfen, müssen diese Banken die Mindestanforderungen wie unter dem internationalen Standardansatz erfüllen. **291**

[§507–§508] *Unter dem F-IRB anerkannte CRE- und RRE-Sicherheiten*: In Ausübung von Fussnote 85 der Basler Mindeststandards sind Mehrfamilienwohnliegenschaften, auch wenn sie Gegenstand einer Renditeobjektfinanzierung (SL bzw. IPRE) bilden, als Deckung anererkennungsfähig. Hingegen ist IPRE in Form von gewerblichen Liegenschaften nicht als Sicherheit anererkennungsfähig (die in Fussnote 86 der Basler Mindeststandards genannte Option wird also nicht ausgeübt). **292**

[§521] *Übrige anererkennungsfähige physische Sicherheiten*: Neben den in [§507] genannten Sicherheiten werden unter dem F-IRB ausserdem die folgenden Sicherheiten anerkannt: **293**

- {work in progress} **294**

## **P. Garantien und Kreditderivate im F-IRB**

[§302, 305] *Verweis auf den Standardansatz*: Die entsprechenden Regeln des internationalen Standardansatzes für Garantien und Kreditderivate gelten für den F-IRB sinngemäss. **295**

[§302] *Unter dem F-IRB anerkannte Sicherungsgeber*: Alle unter dem internationalen Standardansatz anerkannten Sicherungsgeber sind auch unter dem F-IRB anerkannt. Anerkannt sind zudem auch jene Sicherungsgeber, die ein internes Rating besitzen, das im Sinne der zugehörigen PD-Schätzung äquivalent ist mit einem externen Rating aus den Ratingklassen 1, 2 oder 3 einer anerkannten Ratingagentur. **296**

## **Q. Exposuremessung**

[§309] *Verweis auf den Standardansatz*: Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung nach den Regeln des internationalen Standardansatzes gilt für den IRB sinngemäss. Bei der Verrechnung sind Währungs- und Laufzeitinkongruenzen analog zum internationalen Standardansatz zu behandeln. **297**

[§311] *Verweis auf den Standardansatz [§82–§87]*: Die Berechnung der Kreditäquivalente ist grundsätzlich wie im internationalen Standardansatz vorzunehmen (Art. 37 ERV). Davon ausgenommen sind unwiderrufliche Zusagen (unabhängig von der Laufzeit), Note Issuance Facilities (NIFs) und Revolving **298**

Underlying Facilities (RUFs), für welche jeweils ein Kreditumrechnungsfaktor von 75% ([§312]) anzuwenden ist.

[§317] *EAD-Berechnung für Derivate*: Die Berechnung der Kreditäquivalente ist wie im Standardansatz vorzunehmen (Art. 39–42 ERV). 299

## R. Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB

[§318] *Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB*: Banken, die den F-IRB verwenden, müssen die Laufzeitanpassung der Risikogewichte wie im A-IRB vornehmen. 300

[§319] *Ausnahmen von der Laufzeitanpassung*: Alle Forderungen gegenüber Unternehmen unterliegen ausnahmslos der expliziten Laufzeitanpassung der Risikogewichte. 301

[§320] *Laufzeit für Forderungen ohne vereinbarte Laufzeit*: Für Forderungen ohne vereinbarte Laufzeit, die seitens der Bank jederzeit unbedingtd kündbar sind und bei Kündigung innerhalb von höchstens 3 Monaten zu begleichen sind, wird  $M = 1$  Jahr angewendet. Für andere Forderungen ohne explizite Laufzeit wird  $M = 2.5$  Jahre gesetzt. 302

[§320, zweiter Punkt] *Effektive Laufzeit bei Forderungen mit vereinbarter Laufzeit*: Ist die Bank nicht oder nur bei unverhältnismässigem Aufwand in der Lage, die effektive Laufzeit ( $M$ ) gemäss [§320] zu berechnen, kann alternativ die vertraglich vereinbarte Restlaufzeit der Forderung verwendet werden. 303

[§322] *Unterjährige Laufzeitanpassung für kurzfristige Forderungen*: Zusätzlich zu den in [§321] genannten Transaktionen findet die Untergrenze von einem Jahr für den Laufzeitparameter  $M$  für folgende Forderungen keine Anwendung (unter den in [§322, erster Satz] genannten Bedingungen): 304

- Forderungen aus Kapitalmarkttransaktionen in der Form von Repo- und Repo-ähnlichen Transaktionen, Margin Lending, OTC-Transaktionen oder börsengehandelten Derivaten. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Die Transaktionen erfolgen auf besicherter Basis, werden täglich zu Marktkursen bewertet und bei allfälligen Über- bzw. Unterdeckungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Sicherstellung erfolgt eine Bereinigung durch tägliche Margenausgleichszahlungen oder Veränderungen der Hinterlagen. Bei Nichterfüllung der Nachschusspflicht werden die Transaktionen im Rahmen des bei Optionen- und Futures-Börsen üblichen Zeitraums durch Verwertung der Sicherheiten beendet. 305
- Forderungen gegenüber Banken aus Devisentransaktionen, sofern damit verbundene Abwicklungsrisiken durch ein geeignetes System ausgeschaltet sind. 306
- Forderungen aus kurzfristigen, selbst-liquidierenden Handelsfinanzierungen, einschliesslich Akkreditiven. 307
- Forderungen aus elektronischen Überweisungen (z.B. via SIC, SEGA, EUROCLEAR). 308

[§325] *Laufzeitinkongruenzen*: Für die Behandlung von Laufzeitinkongruenzen gelten die entsprechenden Regeln des internationalen Standardansatzes sinngemäss. 309

## S. Risikogewichtung Retailforderungen

[§328] Die zur Bestimmung der Risikogewichte dienende Formel ist auf nicht ausgefallene Retailforderungen [§231] anzuwenden, die durch Wohnliegenschaften oder durch übrige Grundpfänder besichert sind (dies ergänzt den Regelungsinhalt von [§328]). 310

[§328–§330] Die Risikogewichtung ausgefallener Retailforderungen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%. 311

## T. Risikogewichtung Beteiligungspositionen

Die Eigenmittelunterlegung von qualifizierten Beteiligungspositionen erfolgt in Analogie zum internationalen Standardansatz (Art. 76 Abs. 3 ERV), wobei die IRB-Risikogewichte nach einem marktbasier- 312  
ten Ansatz oder dem PD/LGD-Ansatz zu bestimmen sind.

[§237, Fussnote 59] *Ausschluss von direkt abgesicherten Verbindlichkeiten bei der Berechnung der 313  
Eigenmittelanforderung für Beteiligungspositionen:* Verbindlichkeiten, deren Ertrag an denjenigen von Beteiligungspositionen gekoppelt ist, können bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Aktien ausgeschlossen werden, sofern die Verbindlichkeiten direkt durch eine Beteiligungsposition so abgesichert sind, dass die Nettoposition kein wesentliches Risiko mehr darstellt.

[§260] *Pflicht zur Anwendung des IRB für Beteiligungspositionen:* Banken, die über wesentliche Betei- 314  
ligungspositionen verfügen, die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken aber nach dem internationalen Standardansatz berechnen, sind nicht verpflichtet, die Eigenmittelanforderungen für Beteili- gungspositionen nach dem IRB zu berechnen.

[§343] *Zwingende Anwendung eines bestimmten marktbasier- 315  
ten Ansatzes in Abhängigkeit der Bank- charakteristik:* Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Beteiligungspositionen hat die Bank die freie Wahl des hierzu verwendeten marktbasier- ten Ansatzes, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt.

[§344] *Einfache Risikogewichtungsmethode – Risikogewichte und erwarteter Verlust:* Statt der in 316  
[§344] definierten Risikogewichte sind die folgenden Risikogewichte zu verwenden. Zur Berechnung des erwarteten Verlusts (EL) einer Beteiligungsposition ist der Positionswert (EAD) mit dem zugehörigen EL-Wert zu multiplizieren. Die Rz 334 und 339 regeln die weitere Behandlung der für Beteili- gungspositionen berechneten erwarteten Verluste.

Art der Beteiligungsposition	Risikogewicht	EL-Wert
Private-Equity-Positionen, die ein hinrei- chend diversifiziertes Portfolio bilden	190%	0.8%
Beteiligungspositionen, die an einer aner- kannten Börse gehandelt werden	290%	0.8%
alle übrigen Beteiligungspositionen	370%	2.4%

317

[§346] *Zwingende Anwendung der internen Modellmethode zur Berechnung der Eigenmittelanforde- 318  
rungen für Beteiligungspositionen:* Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen ist der Bank die Wahl zwischen dem PD/LGD-Ansatz und den marktbasier- ten Ansätzen (einfache Risikogewichtungsmethode, interne Modellmethode) freigestellt, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt.

[§347] *Untergrenze für Risikogewichte bei der internen Modellmethode:* Die in [§347] definierten Un- 319  
tergrenzen (200% bzw. 300% Risikogewichtung bei Anwendung der einfachen Risikogewichtungsmethode) finden keine Anwendung. Die je Unterklasse von Beteiligungspositionen spezifische Untergrenze entspricht der Summe des zugehörigen Mindestrisikogewichts im PD/LGD-Ansatz (Rz 322) und des 12,5-Fachen des zugehörigen EL-Werts (Rz 316–317).

[§348] *Verwendung unterschiedlicher marktbasierter Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforde- 320  
rungen für Beteiligungspositionen:* Die Bank darf unter den in [§348] genannten Bedingungen ver- schiedene marktbasier- te Ansätze für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwenden.

[§350, zweiter Punkt, und §355] *LGD für Beteiligungspositionen:* Für Private-Equity-Positionen, die 321  
ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden, kann statt einer Verlustquote (LGD) von 90% eine

Verlustquote von 65% verwendet werden.

[§351–353] *Untergrenze für Risikogewichte im PD/LGD-Ansatz:* Die in [§352, §353] explizit definierten Untergrenzen für die Risikogewichte und die in [§351] definierte, bedingte Anwendung der Mindestrisikogewichte finden keine Anwendung. Statt dessen sind die Mindestrisikogewichte im PD/LGD-Ansatz über die folgenden Untergrenzen für die Ausfallswahrscheinlichkeit (PD), in Kombination mit den jeweils anzuwendenden LGD-Werten nach Rz 321, definiert: **322**

- 0.09% für die in [§352] definierten Beteiligungspositionen; **323**
- 0.40% für Beteiligungspositionen, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden; **324**
- 1.25% für alle übrigen Beteiligungspositionen. **325**

[§356] *Eigenmittelanforderungen für Beteiligungspositionen betreffend Gegenparteien mit 0%-iger Risikogewichtung im Standardansatz:* Für die in [§356] genannten Aktien-Positionen sind die Eigenmittelanforderungen nach dem IRB zu berechnen. **326**

[§357] *Eigenmittelanforderungen für Beteiligungspositionen betreffend staatlich geförderter Gegenparteien:* Für die in [§357] genannten Beteiligungspositionen sind die Eigenmittelanforderungen nach dem IRB zu berechnen. **327**

[§358] *Eigenmittelanforderungen für unwesentliche Beteiligungspositionen:* Für alle nach den in [§358] genannten Kriterien als unwesentlich geltenden Beteiligungspositionen sind die Eigenmittelanforderungen nach dem IRB zu berechnen. **328**

Die Risikogewichtung ausgefallener Beteiligungspositionen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%. **329**

## U. Risikogewichtung angekaufter Forderungen

[§242, vierter Punkt] Der Bottom-up-Ansatz ist zwingend für Pools anzuwenden, die Einzelforderungen von mehr als 150'000 CHF enthalten (vgl. auch Rz 331). **330**

[§365] *Verfügbarkeit des Top-down-Ansatzes für angekaufte Unternehmensforderungen:* Die Bankkommission kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko von angekauften Unternehmensforderungen nach dem Top-down-Ansatz zu berechnen. Der Bottom-up-Ansatz ist zwingend für Pools anzuwenden, die Einzelforderungen von mehr als 150'000 CHF enthalten (auch Rz 330). **331**

[§369] *Laufzeitanpassung der Risikogewichte zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Verwässerungsrisiko:* Unter den in [§369] genannten Bedingungen kann der Laufzeitparameter M gleich 1 Jahr gesetzt werden. **332**

[§373] *Im F-IRB anerkannte Sicherungsgeber für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Verwässerungsrisiko:* Die Menge der anerkannten Sicherungsgeber ist identisch mit der in Rz 296 definierten. **333**

## V. Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen

[§375] wird wie folgt ergänzt: Bei der Summierung der erwarteten Verluste ist auch der nach der einfachen Risikogewichtungsmethode berechnete erwartete Verlust für Beteiligungspositionen auszuklamern. **334**

[§376] *Erwarteter Verlust für Beteiligungspositionen bei Verwendung der einfachen Risikogewichtungsmethode:* Rz 316–317. **335**

- [§378] *Reduzierte EL-Risikogewichte für SL-Forderungen (exkl. HVCRE-Forderungen):* Rz 286. 336
- [§379] *Reduzierte EL-Risikogewichte für HVCRE-Forderungen:* Rz 287. 337
- [§383] *Zuordnung der allgemeinen Wertberichtigungen zu den Eigenmitteln:* Die Bankenkommision kann einer Bank, die sowohl den internationalen Standardansatz als auch den IRB anwenden will oder anwendet, gestatten, die Zuordnung der allgemeinen Wertberichtigungen auf Basis eines bankeigenen Verfahrens vorzunehmen. Dieses Verfahren muss zu einer angemessenen Zuordnung führen und darf nicht primär darauf ausgerichtet sein, die Eigenmittelunterlegung zu minimieren. 338
- [§386] wird wie folgt ergänzt: Die nach der einfachen Risikogewichtungsmethode berechneten erwarteten Verluste (Rz 316–317) sind zu 50% vom Kernkapital und zu 50% vom ergänzenden Kapital abzuziehen. 339

## W. Skalierung der Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem IRB sind die nach vorliegendem Rundschreiben berechneten Eigenmittelanforderungen für unerwartete Verluste bzw. die zugrunde gelegten risikogewichteten Positionen zunächst einmalig mit dem vom Basler Ausschuss festgelegten Skalierungsfaktor 1.06 zu multiplizieren ([§14]).<sup>5</sup> Anschliessend sind diese hochskalierten risikogewichteten Positionen mit dem von der Bankenkommision bestimmten, bankspezifischen Multiplikationsfaktor zu multiplizieren (Art. 77 Abs. 2 ERV), um die risikogewichteten Positionen im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Bst. a und Art. 29 Abs. 1 Bst. c ERV zu berechnen. 340

## X. Mindestanforderungen zur Risikoquantifizierung

- [§452, zweiter Punkt, Fussnote 82] *Länge des Zahlungsverzugs:* Unabhängig von der Art des Schuldners sind stets 90 Tage anzusetzen. 341
- [§452] *Alternative Ausfallsdefinition für Lombardkredite:* Für das Lombardkreditgeschäft kann die Bank, alternativ zur Definition in [§452], folgende Ausfallsdefinition verwenden: Ein Lombardkredit ist ausgefallen, falls: 342
- der erzielbare Marktwert der vorhandenen Sicherheiten unter die Höhe des Lombardkredits gefallen ist, und 343
  - die Position dadurch in Unterdeckung geraten ist, und 344
  - unbekannt oder unwahrscheinlich ist, ob bzw. dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nachkommen kann, oder vereinbarte Massnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung fehlgeschlagen sind. 345
- [§454] *Umsetzung und Beobachtung der in [§453] aufgeführten Anzeichen für gefährdete Forderungen:* Es ist der Bank überlassen, wie sie die Anzeichen zur Erkennung gefährdeter Forderungen bankspezifisch umsetzt und beobachtet. Diese Umsetzung und Beobachtung werden aber im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bankspezifisch geprüft. 346
- [§458] *Re-ageing:* Es gibt keine weiteren Anforderungen betreffend Re-ageing, die über die [§458] definierten Anforderungen hinausgehen. 347
- [§467] *Seasoning-Effekte:* Der Bank wird empfohlen, sie ist aber nicht von vornherein verpflichtet, PD-Schätzungen zu erhöhen, um einen sprunghaften Anstieg der Eigenmittelanforderungen aufgrund von absehbaren Seasoning-Effekten zu vermeiden. 348

<sup>5</sup> [Hinweis für die Vernehmlassung: Der Wert 1.06 des Skalierungsfaktors ist noch nicht definitiv. Er wird 2006 seitens des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht auf Basis der Ergebnisse der QIS5-Berechnungsstudie fixiert werden.]

[§471] *Beste EL-Schätzung für ausgefallene Forderungen*: Mit Zustimmung der Bankenkommission können die für eine ausgefallene Forderungen gebildeten Einzelwertberichtigungen und partiellen Abschreibungen als beste Schätzung für den erwarteten Verlust dieser Forderung verwendet werden. **349**

## **XVI. In-Kraft-Treten**

Mit In-Kraft-Treten dieses Rundschreibens wird das Rundschreiben 03/2 (Kreditderivate) aufgehoben. **350**

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2007

Übergangsfristen

### **Rechtliche Grundlagen**

- BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4<sup>bis</sup> Abs. 2 und 56
- BEHV: Art. 29
- ERV: Art. 13-78
- GebV: Art 13 und 14

### **Anhänge**

Anhang 1: Multilaterale Entwicklungsbanken

Anhang 2: Anerkannte Ratingagenturen und Zuordnung ihrer Ratings zu Ratingklassen

Anhang 3: Beispiele zur Berechnung von Haircuts

Anhang 4: Abkürzungen und Begriffe im IRB

## **Anhang 1**

### **Multilaterale Entwicklungsbanken**

Als Multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne von Artikel 50 und 66 ERV gelten:

- World Bank Group einschliesslich International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) und International Finance Corporation (IFC)
- Asian Development Bank (ADB)
- African Development Bank (AfDB)
- European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)
- Inter-American Development Bank (IADB)
- European Investment Bank (EIB)
- European Investment Fund (EIF)
- Nordic Investment Bank (NIB)
- Caribbean Development Bank (CDB)
- Islamic Development Bank (IDB)
- Council of Europe Development Bank (CEDB).

## Anhang 2

### Anerkannte Ratingagenturen und Zuordnung ihrer Ratings zu Ratingklassen

#### 1. Anerkannte Ratingagenturen

- Moody's
- Standard & Poor's
- Fitch
- ERG

#### 2. Langfristige Ratings

Ratingagentur				Ratingklasse
Moody's	Standard & Poor's	Fitch	ERG (Exportrisikogarantie des Bundes)	
Aaa	AAA	AAA	0	1
Aa	AA	AA	1	2
A	A	A	2	3
Baa	BBB	BBB	3	4
Ba	BB	BB	4	5
B	B	B	5 und 6	6
Caa und schlechter	CCC und schlechter	CCC und schlechter	7	7

#### 3. Kurzfristige Ratings

Ratingagentur				Ratingklasse
Moody's	Standard & Poor's	Fitch		
P-1	A-1	F-1		1
P-2	A-2	F-2		3
P-3	A-3	F-3		5
andere	andere	andere		7

## **Anhang 3**

### **Platzhalter Beispiele zur Berechnung von Haircuts**

## Anhang 4

### Abkürzungen und Begriffe im IRB

A-IRB	Advanced IRB	fortgeschrittener IRB
CCF	credit conversion factor	Kreditumrechnungsfaktor
CF	commodities finance	Rohstofffinanzierungen
CRE	commercial real estate	gewerbliche Liegenschaften
EAD	exposure at default	Position bei Ausfall
EL	expected loss	erwarteter Verlust
F-IRB	Foundation IRB	einfacher IRB
HVCRE	high-volatility commercial real-estate	hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen
IPRE	income-producing real estate	Renditeobjektfinanzierungen
IRB	Internal ratings-based approach	auf internen Ratings basierender Ansatz
LGD	loss given default	Verlustquote bei Ausfall
KMU		kleine und mittlere Unternehmen
M	effective maturity	effektive Laufzeit
OF	object finance	Objektfinanzierungen
PD	probability of default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PF	project finance	Projektfinanzierungen
RRE	residential real estate	Wohnliegenschaften
UL	unexpected loss	unerwarteter Verlust
RPV	replacement value	Wiederbeschaffungswert
SL	specialised lending	Spezialfinanzierungen

# Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Marktrisiken

vom [Datum] 2006

Entwurf vom 30. September 2005

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Gegenstand und Zweck der Richtlinien</b>	<b>Rz 1-3</b>
<b>II. Handelsbuch</b>	<b>Rz 4-55</b>
<b>A. Definition</b>	<b>Rz 4</b>
<b>B. Handelsstrategie und aktive Bewirtschaftung</b>	<b>Rz 5-12</b>
<b>C. Abgrenzung zum Bankenbuch</b>	<b>Rz 13-37</b>
<b>D. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung</b>	<b>Rz 38-51</b>
<b>E. Bewertungsanpassungen/Reserven</b>	<b>Rz 52-55</b>
<b>III. De-Minimis-Regel für Aktien- und Zinsinstrumente (vgl. Art. 83 ERV)</b>	<b>Rz 56-69</b>
<b>IV. Standardansatz (Art. 84–88 ERV)</b>	<b>Rz 70-216</b>
<b>A. Zinsänderungsrisiko</b>	<b>Rz 72-119</b>
a) Abbildung der Positionen	Rz 77-99
aa) <i>Zulässige Verrechnung von sich ausgleichenden Positionen</i>	Rz 80-87
bb) <i>Futures, Forwards und FRAs</i>	Rz 88-91
cc) <i>Swaps</i>	Rz 92-99
b) Spezifisches Risiko	Rz 100-101
c) Allgemeines Marktrisiko	Rz 102-119
aa) <i>Laufzeitmethode</i>	Rz 104-112
bb) <i>Durationsmethode</i>	Rz 113-119
<b>B. Aktienkursrisiko</b>	<b>Rz 120-134</b>
a) Abbildung der Positionen	Rz 124-129
aa) <i>Zulässige Verrechnung von sich ausgleichenden Positionen</i>	Rz 127
bb) <i>Futures- und Forward-Kontrakte</i>	Rz 128
cc) <i>Swaps</i>	Rz 129
b) Spezifisches Risiko	Rz 130-133
c) Allgemeines Marktrisiko	Rz 134
<b>C. Währungsrisiko</b>	<b>Rz 135-148</b>
a) Bestimmung der Nettoposition	Rz 136-143
b) Ausnahmen	Rz 144-146
c) Bestimmung der Eigenmittelanforderungen	Rz 147-148
<b>D. Rohstoffrisiko</b>	<b>Rz 149-160</b>
a) Bestimmung der Nettopositionen	Rz 155-156
b) Rohstoffderivate	Rz 157-159
c) Bestimmung der Eigenmittelanforderungen	Rz 160
<b>E. Optionen</b>	<b>Rz 161-203</b>
a) Abgrenzung	Rz 161
b) Behandlung von Finanzinstrumenten mit Optionscharakter	Rz 162-164

c)	Verfahren zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen	Rz 165-203
aa)	<i>Vereinfachtes Verfahren</i>	Rz 166-170
bb)	<i>Delta-Plus-Verfahren</i>	Rz 171-192
cc)	<i>Szenario-Analyse</i>	Rz 193-203
<b>F.</b>	<b>Kreditderivate</b>	<b>Rz 204-216</b>
a)	Grundsätze	Rz 204-206
b)	Allgemeines Marktrisiko	Rz 207
c)	Spezifisches Risiko	Rz 208-216
aa)	<i>Verrechnung gegenläufiger Positionen in Kreditderivaten</i>	Rz 208-209
bb)	<i>Verrechnung von Kreditderivaten mit Kassapositionen</i>	Rz 210-213
cc)	<i>Bestimmung der Eigenmittelanforderungen</i>	Rz 214-216
<b>V.</b>	<b>Modellansatz (Art. 89 ERV)</b>	<b>Rz 217-347</b>
<b>A.</b>	<b>Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungserteilung</b>	<b>Rz 220-233</b>
<b>B.</b>	<b>Bestimmung der Eigenmittelanforderungen</b>	<b>Rz 234-253</b>
a)	VaR-basierte Komponente und Multiplikationsfaktor	Rz 235-239
b)	Anforderungen für spezifische Risiken	Rz 240-249
c)	Kombination von Modell- und Standardansatz	Rz 250-253
<b>C.</b>	<b>Zu erfassende Risikofaktoren</b>	<b>Rz 254-272</b>
<b>D.</b>	<b>Quantitative Mindestanforderungen</b>	<b>Rz 273-278</b>
<b>E.</b>	<b>Qualitative Mindestanforderungen</b>	<b>Rz 279-343</b>
a)	Datenintegrität	Rz 280-283
b)	Unabhängige Risikokontrollabteilung	Rz 284-294
c)	Geschäftsleitung	Rz 295-297
d)	Risikoaggregationsmodell, tägliches Risikomanagement und Limitensysteme	Rz 298-301
e)	Backtesting	Rz 302-317
aa)	<i>Backtesting im Allgemeinen</i>	Rz 303-305
bb)	<i>Backtesting und Festlegung des institutsspezifischen Multiplikationsfaktors</i>	Rz 306-317
f)	Stresstesting	Rz 318-333
g)	Modellvalidierung	Rz 334
h)	Dokumentation und internes Kontrollsystem	Rz 335-340
i)	Interne Revision	Rz 341-343
<b>F.</b>	<b>Meldungen</b>	<b>Rz 344-347</b>
<b>VI.</b>	<b>Konsolidierte Eigenmittelanforderungen</b>	<b>Rz 348-358</b>
<b>A.</b>	<b>Konsolidierte Anforderungen nach dem Standardansatz</b>	<b>Rz 350-351</b>
a)	Konsolidierte Bestimmung der Eigenmittelanforderungen	Rz 350
b)	Additive Bestimmung der Eigenmittelanforderungen	Rz 351
<b>B.</b>	<b>Konsolidierte Anforderungen nach dem Modellansatz</b>	<b>Rz 352-358</b>
a)	Konsolidierte Bestimmung der Eigenmittelanforderungen	Rz 352-356
b)	Additive Bestimmung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen	Rz 357-358
<b>VII.</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>	<b>Rz 360</b>
<b>Anhänge</b>		

## I. Gegenstand und Zweck der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Messung und Eigenmittelunterlegung von Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch sowie von Währungs-, Gold- und Rohstoffrisiken in der gesamten Bank. 1

Die Richtlinien konkretisieren die entsprechenden Bestimmungen in der Eigenmittelverordnung (Art. 81–89 ERV) und beschreiben die Messung und Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken gemäss Standard- und Modellansatz sowie die Methoden zur Berechnung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken. 2

Neben der in diesen Richtlinien geregelten Unterlegung von Marktrisiken nach Art. 81–89 ERV sind alle weiteren Risiken aus Positionen in Zins- oder Aktieninstrumenten im Handelsbuch sowie aus Positionen in Währungs-, Gold- und Rohstoffinstrumenten im gesamten Institut nach Art. 30 Abs. 1 ERV zu unterlegen. 3

## II. Handelsbuch

### A. Definition

[§685, §687] Gemäss Art. 5 Bst. b ERV umfasst das Handelsbuch Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer Positionen im Handelsbuch gehalten werden. Positionen können nur dann dem Handelsbuch zugeordnet werden, wenn deren Handelbarkeit durch keinerlei vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt ist oder wenn sie jederzeit vollständig abgesichert werden können. Eine Handelsabsicht besteht dann, wenn die Bank beabsichtigt, die Positionen auf kurze Sicht zu halten, von kurzfristigen Marktpreisschwankungen zu profitieren oder Arbitragegewinne zu erzielen. Die Positionen sind häufig und exakt zu bewerten und das Portfolio ist aktiv zu bewirtschaften. 4

### B. Handelsstrategie und aktive Bewirtschaftung

[§688] Es muss eine klar dokumentierte und von der Geschäftsleitung bewilligte Handelsstrategie für die Positionen oder Portfolios vorhanden sein, die auch Auskunft über die erwartete Halteperiode der Positionen gibt. 5

Die Weisungen und Prozesse für die aktive Bewirtschaftung der Positionen müssen folgende Punkte umfassen:

- Die Bewirtschaftung der Positionen findet durch den Handel statt. 6
- Positionslimiten sind festgelegt und ihre Angemessenheit wird überwacht. 7
- Die Händler können innerhalb der festgelegten Limiten und Strategien eigenständig Positionen eingehen und bewirtschaften. 8
- Die Positionen werden mindestens täglich zu Marktpreisen bewertet. Falls sie auf Basis von Modellpreisen bewertet werden, sind die Bewertungsparameter täglich neu zu ermitteln. 9
- Die Berichterstattung über die Positionen an die Geschäftsleitung ist integraler Bestandteil des Risikosteuerungsverfahrens des Instituts. 10
- Die Positionen werden unter Einbezug von Informationsquellen aus dem Marktumfeld aktiv überwacht. Dies umfasst die Beurteilung der Qualität und Verfügbarkeit von Marktinformationen für das Bewertungsverfahren, der Umsatzvolumen im Markt und der Grösse der im Markt handelbaren Positionen. 11

- Grundsätze und Prozesse zur Überwachung der Positionen auf Übereinstimmung mit der Handelsstrategie einschliesslich der Überwachung von Umsätzen und Altbeständen. 12

### C. Abgrenzung zum Bankenbuch

Für die Zuordnung der Positionen zum Handelsbuch hat das Institut angemessene und einheitliche Kriterien zu definieren. Erforderlich sind zudem Kontrollsysteme, welche die Einhaltung dieser Kriterien sowie die ordnungsmässige und willkürfreie Behandlung interner Transaktionen sicherstellen. 13

[§687a Juli 05] Ein Institut muss klar definierte Weisungen und Prozesse implementiert haben, um zu bestimmen, welche Positionen im Handelsbuch gehalten werden und welche nicht. Im Minimum müssen diese Weisungen und Prozesse auf folgende Fragen Antwort geben: 14

- Welche Aktivitäten definiert das Institut als Handel und damit die betreffenden Positionen als Teil des Handelsbuchs für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen? 15
- In welchem Ausmass können die Positionen täglich mit Bezug auf einen aktiven liquiden Markt bewertet werden? 16
- Inwieweit kann das Institut für Positionen, die mit einem Modell bewertet werden:
  - die materiellen Risiken dieser Positionen identifizieren; 17
  - die materiellen Risiken dieser Positionen absichern, und in welchem Ausmass haben die Absicherungsinstrumente einen aktiven liquiden Markt; 18
  - verlässliche Schätzungen für die wichtigsten Annahmen und Parameter, die im Modell benutzt werden, abgeleiten? 19
- In welchem Rahmen kann das Institut Bewertungen für Positionen vornehmen, die extern auf konsistente Art und Weise validiert werden können? 20
- In welchem Umfang können gesetzliche Vorschriften oder andere operationelle Anforderungen das Institut daran hindern, Positionen sofort zu liquidieren? 21
- Wieweit kann das Institut das Risiko der Positionen aktiv bewirtschaften? 22
- Welche Kriterien bestehen für Transfers von Positionen zwischen dem Handels- und dem Bankenbuch? 23

[§689a Juli 05] Falls ein Institut ein Kreditrisiko im Bankenbuch mit einem Kreditderivat absichert, das im Handelsbuch verbucht ist (interne Absicherung), wird die Position im Bankenbuch für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen als nicht abgesichert betrachtet. Ein Kreditrisiko im Bankenbuch kann nur mit einem von einem anerkannten externen Sicherungsgeber gekauften Kreditderivat, das die Anforderungen für die Anerkennung von Kreditderivaten (siehe XIII. E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate im Rundschreiben Kreditrisiken) erfüllt, abgesichert werden. Wird die Absicherungswirkung eines externen Kreditderivats anerkannt, kommen für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen die Vorschriften des Bankenbuchs zur Anwendung 24

[§689b Juli 05] Institute, die zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken den Schweizer Standardansatz anwenden, behandeln qualifizierte Beteiligungen in Aktien und anderen Beteiligungstiteln von im Finanzbereich tätigen Firmen gemäss Art. 62 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 ERV. Jene Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken unter Verwendung des internationalen Standardansatzes bestimmen, behandeln von im Finanzbereich tätigen Unternehmen emittierte Aktien und andere Beteiligungstitel gemäss Art. 76 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 ERV. Und Institute, die den IRB anwenden, behandeln diese Positionen in Analogie zum internationalen Standardansatz (Art. 76 Abs. 3 ERV), wobei die IRB-Risikogewichte nach einem marktbasieren Ansatz oder dem PD/LGD zu bestimmen sind. 25

Ein Institut kann bei der Bankenkommision eine Ausnahmegewilligung beantragen, diese Positionen nach den Handelsbuchvorschriften zu unterlegen, falls es:

- ein aktiver Market-Maker ist; 26
- und über angemessene Systeme und Kontrollen für den Handel solcher Positionen verfügt. 27

[§271 Juli 05] Folgende Positionen erfüllen zum jetzigen Zeitpunkt die Kriterien für eine Handelsbuchzuordnung grundsätzlich nicht und müssen nach den Vorschriften für das Bankenbuch mit Eigenmitteln unterlegt werden:

- offene Aktienanteile in Hedge-Fonds, Merchant-Banking-Investitionen und 28
- Immobilienbestände. 29

Falls ein Institut trotzdem offene Aktienanteile in Hedge Fonds mit den Vorschriften des Handelsbuchs unterlegen möchte, kann es der Bankenkommision einen Antrag stellen, worin dargelegt werden muss, warum die Kriterien für eine Behandlung nach den Vorschriften des Handelsbuchs erfüllt sind. 30

[§712b Juli 05] Für Verbriefungstransaktionen im Handelsbuch, welche

- nach den Vorschriften für Verbriefungstransaktionen (Rundschreiben Kreditrisiken, XIV. Verbriefungstransaktionen) vom Kapital abgezogen werden müssen, oder 31
- Liquiditätsfazilitäten ohne Rating oder Massnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität (Credit Enhancements) sind, 32

gelten die Eigenmittelvorschriften für Verbriefungstransaktionen im Bankenbuch. 33

[§307 Juli 05] Ein Institut, das eine Bewilligung für die Modellierung von spezifischen Risiken hat und zusätzliche Ausfallrisiken wie unter Rz 264–272 beschrieben modelliert, kann von einer obiger Behandlung nach Rz 31–34 absehen, falls folgende Bedingungen erfüllt sind: 34

- Das Institut ist Händler in solchen Positionen; 35
- Es gibt für die entsprechenden Positionen (im Falle von synthetischen Verbriefungen für die Verbriefung selbst oder für alle darin enthaltenen Risikokomponenten) einen Markt mit unabhängigen Geld-/Briefkursen, so dass innerhalb eines Tages ein Preis gefunden werden kann, der in einem vernünftigen Verhältnis zum letzten gehandelten bzw. im Markt gestellten Preis steht und der es zudem erlaubt, die Transaktionen innert üblicher Zeit abzuwickeln; 36
- Das Institut verfügt über ausreichend Marktdaten, um das konzentrierte Ausfallrisiko dieser Positionen in seinem Modell für die zusätzlichen Ausfallrisiken vollständig erfassen zu können. 37

## **D. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung**

[§690] Die folgenden Leitlinien sind insbesondere für weniger liquide Positionen wichtig. 38

[§692] Das Institut muss über angemessene Systeme und Kontrollen verfügen, und die Geschäftsleitung und die Bankenkommision davon überzeugen, dass diese Systeme vorsichtige und zuverlässige Schätzwerte liefern. 39

- Das Institut muss über dokumentierte Richtlinien und Vorgehensweisen für den Bewertungsprozess verfügen. Dazu gehören: klar definierte Verantwortlichkeiten der an der Bewertung beteiligten Stellen, Quellen für die Marktinformationen und Überprüfung von deren Eignung, die Häufigkeit der unabhängigen Bewertung, der Zeitpunkt für die Erhebung von Tagesschlusspreisen, Verfahren für Bewertungsanpassungen, Monatsend- und Ad-hoc-Abstimmungsverfahren. 40

- Die Berichterstattung der Einheit, die für die Bewertung zuständig ist, muss vom Handel bis hin auf Geschäftsleitungsebene unabhängig sein. 41

[§693, §694] Bewertung zu Marktpreisen:

Damit ist die mindestens täglich vorzunehmende Positionsbewertung auf Grundlage einfach feststellbarer Glatstellungenpreise, die aus neutralen Quellen bezogen werden, gemeint. Das Institut muss seine Positionen so weit wie möglich zu Marktpreisen bewerten. Zu verwenden ist die jeweils vorsichtigere Seite der Geld-/Briefkurse, ausser wenn das Institut ein bedeutender Market-Maker für gewisse Positionen ist und diese zu Mittelkursen glattstellen kann. 42

[§695] Bewertung zu Modellpreisen:

Damit ist jede Bewertung gemeint, die aus Marktdaten abgeleitet werden muss. Eine vorsichtige Modellbewertung bedingt Folgendes: 43

- Die Geschäftsleitung muss verstehen, für welche Elemente des Handelsbuchs eine Modellbewertung vorgenommen wird und muss die Bedeutung der Unsicherheit kennen, die dadurch in der Berichterstattung über die Risiken und Erfolgsbeiträge eines Geschäftes entsteht. 44
- Marktdaten sollten, so weit möglich, aus denselben Quellen bezogen werden wie die Marktpreise. Die Eignung der Marktdaten für die Bewertung der einzelnen Positionen ist regelmässig zu überprüfen. 45
- Falls verfügbar sollten nach Möglichkeit allgemein anerkannte Bewertungsmethoden für einzelne Produkte verwendet werden. 46
- Wenn das Modell vom Institut selbst entwickelt wurde, muss es auf geeigneten Annahmen basieren, die von angemessen qualifizierten, nicht an der Entwicklung beteiligten Dritten beurteilt und kritisch überprüft wurden. Das Modell muss unabhängig vom Handel entwickelt und abgenommen werden. 47
- Es muss ein formelles Verfahren für die Kontrolle von Änderungen geben, und eine Sicherheitskopie des Modells ist aufzubewahren. 48
- Das Risikomanagement muss die Schwächen des verwendeten Modells kennen und wissen, wie diese am besten in den Bewertungsergebnissen zu berücksichtigen sind. 49
- Das Modell muss regelmässig auf die Genauigkeit seiner Ergebnisse überprüft werden. 50

[§696, §697] Sowohl die Bewertung zu Marktpreisen wie auch die Bewertung zu Modellpreisen müssen mindestens monatlich von einer Einheit überprüft werden, die unabhängig vom Handel ist. 51

## E. Bewertungsanpassungen/Reserven

[§698, §699] Das Institut muss über Weisungen verfügen, wie Bewertungsanpassungen und -reserven zu berücksichtigen sind. Mindestens in folgenden Fällen sind Bewertungsanpassungen/-reserven formell zu überprüfen: noch nicht eingennommene Kreditspreads, Glatstellungskosten, operationelle Risiken, vorzeitige Tilgungen, Geldanlage- und Refinanzierungskosten, zukünftige Verwaltungskosten und gegebenenfalls Modellrisiken. 52

[§700 Juli 05] Zusätzlich ist die Bildung von Reserven für weniger liquide Positionen zu erwägen. Bei der Entscheidung, ob eine Bewertungsreserve für weniger liquide Positionen notwendig ist, sind folgende Faktoren zu überprüfen: Zeit, die notwendig ist, um eine Position abzusichern, durchschnittliche Volatilität der Geld-Brief-Spannen, Verfügbarkeit von unabhängigen Marktkursen, Ausmass, in welchem eine Bewertung zu Modellpreisen gemacht wird. Bei grossen Positionen und Altbeständen ist zu berücksichtigen, dass Glatstellungenpreise mit grösserer Wahrscheinlichkeit ungünstiger sein werden. 53

[§701 Juli 05] Gemäss Rz 53 vorgenommene Bewertungsanpassungen oder Reserven müssen sich auf das Kernkapital auswirken und können über die Rechnungslegungsvorschriften hinausgehen. 54

Handelsbuchpositionen nach Art. 5 Bst. b ERV stellen grundsätzlich „Handelsgeschäfte“ im Sinne der Richtlinien der Eidg. Bankenkommision zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK, Rz 233) dar. Eine Ausnahme bilden nach dem Niederstwertprinzip zu bewertende Handelsbestände (RRV-EBK, Rz 22d), die keine Handelsbuchpositionen nach Art. 5 Bst. b ERV darstellen. 55

### III. De-Minimis-Regel für Aktien- und Zinsinstrumente (vgl. Art. 83 ERV)

Ein Institut muss die Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken nicht nach dem Standard- oder Modellansatz bestimmen, wenn es keine Kreditderivate in seinem Handelsbuch (Art. 5 Bst. b ERV) hält und sein Handelsbuch 56

- zu keiner Zeit 6% der um die absoluten Beträge der Eventualverbindlichkeiten, unwiderruflichen Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen, Verpflichtungskrediten und Kontraktvolumen aller offenen derivativen Finanzinstrumente ergänzten Bilanzsumme des letzten Quartalsabschlusses und 57

- zu keiner Zeit 30 Mio. Schweizer Franken 58

überschreitet (Art. 83 ERV). Die beiden Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen und ihre permanente Einhaltung ist durch organisatorische Massnahmen – insbesondere durch die Ausgestaltung des Limitenwesens – sicherzustellen. 59

Die massgebende Grösse des Handelsbuchs entspricht dabei der Summe

- der absoluten Marktwerte sämtlicher Kassapositionen im Handelsbuch zuzüglich 60

- der absoluten deltagewichteten Marktwerte sämtlicher den einzelnen Optionspositionen des Handelsbuchs zugrunde liegenden Basiswerte zuzüglich 61

- der absoluten Marktwerte der jeweils betragsmässig grösseren Komponente sämtlicher Terminpositionen im Handelsbuch.<sup>1</sup> 62

Dabei können sich ausgleichende Positionen gemäss Rz 80–87 unberücksichtigt bleiben, wobei die folgenden Punkte zu beachten sind:

- In Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung beider zur Anwendung der De-Minimis-Regel relevanten Grenzwerte (De-Minimis-Test) ist die in Rz 82 vorgesehene Verrechnungsmöglichkeit für Futures nicht auf Zinsfutures begrenzt. Sie gilt analog für Aktien-, Aktienindex-, Devisen-, Gold- und Rohstofffutures. 63

- Abweichend von den Rz 84–87, können Swaps, FRAs und Forwards unabhängig von der Laufzeit bis zur nächsten Zinsneufestsetzung resp. bis zur Fälligkeit dann miteinander verrechnet werden, wenn die Zinsneufestsetzungs- resp. Fälligkeitstermine innerhalb von 10 Kalendertagen liegen. 64

Im Weiteren können zur Bestimmung der massgebenden Grösse des Handelsbuchs sich ausgleichende Positionen gemäss Rz 127 unberücksichtigt bleiben. Die Restriktionen von Rz 81–82 gelangen jedoch in Bezug auf Aktien- und Aktienindexfutures komplementär zur Anwendung; d.h., auch Aktien- und Aktienindexfutures müssen für die Zulässigkeit ihrer gegenseitigen Verrechnung die Anforderung von nicht mehr als sieben Kalendertage auseinander liegenden Fälligkeitsterminen erfüllen. Zudem müssen 65

<sup>1</sup> Besteht beispielsweise ein Terminkontrakt zum Kauf einer deutschen Aktie gegen 100 Euro in einem Jahr, so ist der aktuelle Terminpreis der entsprechenden Aktie dem aktuellen Terminpreis von 100 Euro gegenüberzustellen. In die für den De-Minimis-Test relevante massgebende Grösse des Handelsbuchs hat der grössere dieser beiden Terminpreise einzufliessen.

diese Futures auf die gleiche Wahrung lauten.

Neben den in Rz 80–87 und Rz 127 vorgesehen Moglichkeiten sind in Bezug auf den De-Minimis-Test keine weiteren Verrechnungen von Derivaten mit entsprechenden Basisinstrumenten oder von Derivaten untereinander zulassig. Insbesondere ist die in Rz 125 fur den Standardansatz vorgesehene Aufgliederung von Aktienindizes in Einzelkomponenten in Bezug auf den De-Minimis-Test unzulassig. 66

De-Minimis-Institute durfen die gemass Standardansatz relevanten Gamma- und Vega-Effekte aus Optionspositionen auf Zins- und Aktieninstrumente fur die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderung vollstandig unberucksichtigt lassen.<sup>2</sup> Fur nichtlineare Wahrungs-, Gold- oder Rohstoffpositionen sind jedoch – unabhangig davon, ob diese dem Banken- oder dem Handelsbuch zugeordnet sind – auch im De-Minimis-Fall die Eigenmittelanforderungen analog zum Standardansatz zu bestimmen. 67

Die De-Minimis-Regel kann nur fur die Eigenmittelanforderungen fur Zinsanderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch in Anspruch genommen werden. Die Anforderungen fur Wahrungs- und Rohstoffrisiken sind in jedem Fall nach dem Standard- oder dem Modellansatz zu bestimmen 68

Institute, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, berechnen die Eigenmittelanforderungen fur Zinsanderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch analog den Anforderungen fur Zins- und Aktieninstrumente ausserhalb des Handelsbuchs nach Art. 47–76 ERV. Sie haben durch die Festlegung der Risikopolitik, der Limitenstruktur fur die Handler und die Risikokontrolle zu gewahrleisten, dass die Grenzwerte nie erreicht werden. 69

#### IV. Standardansatz (Art. 84–88 ERV)

Im Rahmen des Standardansatzes werden die Eigenmittelanforderungen fur jede Risikofaktorkategorie (Zinsanderungs-, Aktienkurs-, Wahrungs- und Rohstoffrisiko) separat gemass den in den Abschnitten IV.A–IV.F definierten Verfahren berechnet. 70

Im Gegensatz zum Modellansatz werden fur Institute, die den Standardansatz anwenden, grundsatzlich keine spezifischen qualitativen Anforderungen vorgegeben, die zusatzlich zu den allgemeinen Mindestanforderungen gemass den „Richtlinien fur das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweiz. Bankiervereinigung einzuhalten sind. Die einzige Ausnahme bilden die Bestimmungen zur Sicherstellung der Datenintegritat gemass Abschnitt V.E, Rz 280–283 dieser Richtlinien. 71

##### A. Zinsanderungsrisiko

In die Berechnung des Zinsanderungsrisikos im Handelsbuch sind samtliche festverzinslichen und zinsvariablen Schuldtitel, einschliesslich Derivate, einzubeziehen, sowie alle ubrige Positionen, die zinsinduzierte Risiken aufweisen. 72

Die Eigenmittelanforderungen fur Zinsanderungsrisiken setzen sich aus zwei separat zu berechnenden Komponenten zusammen:

- Den Anforderungen fur das spezifische Risiko: Erfasst und unterlegt werden samtliche Risiken, die auf andere Faktoren als auf Veranderungen der allgemeinen Zinsstruktur zuruckzufuhren sind. 73
- Den Anforderungen fur das allgemeine Marktrisiko: Erfasst und unterlegt werden jene Risiken, die auf eine Veranderung der allgemeinen Zinsstruktur zuruckgefuhrt werden konnen. 74

Die Eigenmittelanforderungen fur das spezifische Risiko werden pro Emittent, jene fur das allgemeine Marktrisiko pro Wahrung separat berechnet. Eine Ausnahme besteht fur das allgemeine Marktrisiko in 75

<sup>2</sup> Jene Institute ohne De-Minimis-Qualifikation mussen die Eigenmittelanforderung fur Optionen auf Zins- und Aktieninstrumente dann nach einem der in Abschnitt IV.E dargestellten Verfahren berechnen, wenn diese Optionspositionen dem Handelsbuch zugeordnet sind. Befinden sich diese dagegen im Bankenbuch, ist keine Unterlegung der entsprechenden Gamma- und Vega-Effekte erforderlich.

Währungen, die in geringem Umfang gehandelt werden [Abschnitt IV.A.c), Rz 103].

Weisen Zinsinstrumente neben den hier behandelten Zinsänderungsrisiken noch andere Risiken, wie z.B. Währungsrisiken, auf, so sind diese anderen Risiken gemäss den entsprechenden Bestimmungen in den Abschnitten IV.B–IV.D zu erfassen. **76**

#### **a) Abbildung der Positionen**

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko und das spezifische Risiko sind zunächst alle Positionen zu Marktwerten zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum aktuellen Kassakurs in Schweizer Franken umgerechnet werden. **77**

Das Unterlegungs- und Messsystem schliesst alle zinssensitiven Derivate und ausserbilanziellen Instrumente im Handelsbuch ein<sup>3</sup>. Diese sind als Positionen abzubilden, die dem Barwert des tatsächlichen oder fiktiven Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) entsprechen, und anschliessend nach den dargestellten Verfahren für das allgemeine Marktrisiko und das spezifische Risiko zu behandeln. **78**

Von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko und das spezifische Risiko ausgenommen sind einander ganz oder fast ausgleichende Positionen in identischen Instrumenten, welche die unter aa) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Bei der Berechnung der Anforderungen für spezifische Risiken sind jene Derivate nicht zu berücksichtigen, die auf Referenzsätzen basieren (z.B. Zinsswaps, Währungsswaps, FRA, Forward-Devisenkontrakte, Zinsfutures, Futures auf einen Zinsindex etc.). **79**

#### **aa) Zulässige Verrechnung von sich ausgleichenden Positionen**

Bei folgenden, sich ausgleichenden Positionen ist eine Verrechnung zulässig:

- Einander betragsmässig ausgleichende Positionen in einem Future oder Forward und dem dazugehörigen Basisinstrument, d.h. allen lieferbaren Titeln. Beide Positionen müssen jedoch auf dieselbe Währung lauten. Zu beachten ist, dass Futures und Forwards als Kombination einer Long- und einer Short-Position zu behandeln sind [vgl. IV.A.a)bb)] und deshalb bei der Verrechnung mit einer entsprechenden Kassaposition im Basisinstrument eine der beiden Positionen des Future oder Forward bestehen bleibt. **80**
- Entgegengesetzte Positionen in Derivaten, die sich auf die gleichen Basisinstrumente beziehen und auf dieselbe Währung lauten.<sup>4</sup> Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: **81**
  - Futures: Identische Basisinstrumente und Fälligkeitstermine, die nicht mehr als sieben Kalendertage auseinander liegen. **82**
  - Swaps und FRAs: Identische Referenzsätze (zinsvariable Positionen) und fixe Zinssätze, die nicht mehr als 15 Basispunkte auseinander liegen. **83**
  - Swaps, FRAs und Forwards: Nächste Zinsneufestsetzungstermine beziehungsweise – bei festverzinslichen Positionen oder Forwards – Fälligkeitstermine liegen innerhalb folgender Grenzen:<sup>5</sup> **84**
    - weniger als ein Monat nach dem Stichtag: derselbe Tag; **85**
    - zwischen einem Monat und einem Jahr nach dem Stichtag: maximal 7 Kalendertage auseinander; **86**

<sup>3</sup> Optionen sind nach den in Abschnitt IV.E aufgeführten Methoden zu behandeln.

<sup>4</sup> Zusätzlich besteht eine Aufrechnungsmöglichkeit für Cross-Currency-Beziehungen (vgl. detaillierte Darstellung in **Anhang 5**).

<sup>5</sup> In Bezug auf die Anwendung im Rahmen des De-Minimis-Tests gelten die in Rz 63–64 postulierten Grenzen.

- über einem Jahr nach dem Stichtag: maximal 30 Kalendertage auseinander. 87
- bb) Futures, Forwards und FRAs*
- Futures, Forwards und FRAs werden als Kombinationen einer Long- und einer Short-Position behandelt. Die Laufzeit eines Future, Forward oder eines FRA entspricht der Zeit bis zur Belieferung beziehungsweise Ausübung des Kontrakts zuzüglich – gegebenenfalls – der Laufzeit des Basisinstruments. 88
- Eine Long-Position in einem Zinsfuture ist beispielsweise abzubilden als
- eine fiktive Long-Position in dem zugrunde liegenden Zinsinstrument mit einer Zinsfälligkeit zu dessen Verfall und 89
  - eine Short-Position in einem fiktiven Staatspapier mit demselben Betrag und Fälligkeit am Erfüllungstag des Future. 90
- Können unterschiedliche Instrumente geliefert werden, um den Kontrakt zu erfüllen, kann das Institut wählen, welches lieferbare Finanzinstrument in die Berechnungen eingehen soll. Dabei sind jedoch die von der Börse festgelegten Konversionsfaktoren zu berücksichtigen. Bei einem Future auf einen Index von Unternehmensanleihen werden die Positionen zum Marktwert des fiktiven Basisportfolios abgebildet. 91
- cc) Swaps*
- Swaps werden als zwei fiktive Positionen in Staatspapieren mit den entsprechenden Fälligkeiten abgebildet. Ein Zinsswap, bei dem ein Institut einen variablen Zins erhält und einen festen Zins zahlt, wird beispielsweise behandelt als 92
- eine Long-Position in einem zinsvariablen Instrument mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum bis zur nächsten Zinsneufestsetzung entspricht und 93
  - eine Short-Position in einem festverzinslichen Instrument mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Swaps entspricht. 94
- Ist bei einem Swap eine Seite an eine andere Referenzgröße wie z.B. einen Aktienindex gebunden, so wird der Zinsbestandteil mit einer Restlaufzeit (Zinsfälligkeit) berücksichtigt, die der Laufzeit des Swaps oder dem Zeitraum bis zur nächsten Zinsneufestsetzung entspricht, während der Aktienbestandteil nach der Regelung für Aktien zu behandeln ist. Bei Zins-/Währungsswaps sind die Long- und Short-Positionen in den Berechnungen für die betreffenden Währungen zu berücksichtigen. 95
- Institute mit wesentlichen Swapbüchern, die nicht von den in Abschnitt IV.A.a)aa) behandelten Verrechnungsmöglichkeiten Gebrauch machen, können die in die Fristigkeiten- beziehungsweise Durationsfächer einzuordnenden Positionen auch mit so genannten Sensitivitätsmodellen oder "Pre-processing Models" berechnen. Es bestehen folgende Möglichkeiten: 96
- Berechnung der Barwerte der durch jeden Swap bewirkten Zahlungsströme, indem jede einzelne Zahlung mit dem entsprechenden Nullcouponäquivalent abgezinst und dem entsprechenden Laufzeitband (für Anleihen mit Coupon < 3%) zugeordnet wird [vgl. Abschnitt IV.A.c)aa)]. 97
  - Berechnung der Sensitivität der Netto-Barwerte der einzelnen Zahlungsströme anhand der in der Durationsmethode angegebenen Renditeänderungen. Die Sensitivitäten sind dann in die entsprechenden Zeitbänder einzuordnen und nach der Durationsmethode zu behandeln [vgl. Abschnitt IV.A.c)bb)]. 98
- Wird von einer der oben genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht, so hat die Prüfgesellschaft explizit die Adäquanz der verwendeten Systeme zu verifizieren und zu bestätigen. Insbesondere müssen die berechneten Eigenmittelanforderungen die Sensitivitäten der einzelnen Zahlungsströme in Bezug auf Zinsänderungen adäquat reflektieren 99

**b) Spezifisches Risiko**

Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko wird die Nettoposition pro Emittent nach Art. 31 ERV bestimmt<sup>6</sup>. Innerhalb einer der Kategorien nach Rz 101 können alle Zinsinstrumente desselben Emittenten verrechnet werden. Dem einzelnen Institut bleibt es zudem freigestellt, sämtliche Zinsinstrumente eines Emittenten jener Kategorie nach Rz 101 zuzuordnen, welche dem höchsten Unterlegungssatz für ein im relevanten Portfolio enthaltenes Zinsinstrument des betreffenden Emittenten entspricht. Das Institut hat sich auf eine Methode festzulegen und diese stetig anzuwenden. **100**

[§710 Juli 05]Die Anforderungen für das spezifische Risiko ergeben sich durch Multiplikation der nach Art. 31 ERV berechneten Nettoposition pro Emittent mit folgenden Sätzen (Art. 84 Abs. 1 ERV): **101**

Kategorie	Ratingklasse <sup>7</sup>	Satz
Zinsinstrumente von Zentralregierungen und Zentralbanken nach Artikel 48 bzw. Artikel 64 ERV	1 oder 2	0.00 %
	3 oder 4	0.25 % (Restlaufzeit ≤ 6 Monate)
		1.00 % (Restlaufzeit > 6 Monate und ≤ 24 Monate)
	5 oder 6	1.60 % (Restlaufzeit > 24 Monate)
	7	8.00 %
Ohne Rating	12.00 %	
Qualifizierte Zinsinstrumente nach Art. 5 Bst. k ERV		8.00 %
		0.25 % (Restlaufzeit ≤ 6 Monate)
		1.00 % (Restlaufzeit > 6 Monate und ≤ 24 Monate)
Übrige Zinsinstrumente		1.60 % (Restlaufzeit > 24 Monate)
	5	8.00 %
	6 oder 7	12.00 %
	Ohne Rating	8.00 %

**c) Allgemeines Marktrisiko**

Es stehen grundsätzlich zwei Methoden zur Messung und Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos zur Verfügung: Die "Laufzeitmethode" und die "Durationsmethode" (Art. 84 Abs. 2 ERV). **102**

Die Eigenmittelanforderungen sind für jede Währung getrennt mittels eines Fristigkeitenfächers zu berechnen. Währungen, in denen das Institut eine geringe Geschäftstätigkeit aufweist, können in einem Fristigkeitenfächer zusammengefasst werden. In diesem Fall ist kein Nettopositionswert, sondern ein absoluter Positionswert zu ermitteln, d.h., sämtliche Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen aller Währungen in einem Laufzeitband sind unabhängig von ihrem Vorzeichen zu addieren und es sind keine weiteren Verrechnungen gestattet. **103**

**aa) Laufzeitmethode**

Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko werden bei Anwendung der Laufzeitmethode wie folgt berechnet:

<sup>6</sup> Eine Ausnahme besteht, falls für Optionen das vereinfachte Verfahren angewendet wird [siehe Abschnitt IV.E.c)aa)]. In diesem Fall werden die Anforderungen für das allgemeine Marktrisiko und für das spezifische Risiko der Positionen gleichzeitig bestimmt und die Berücksichtigung der Optionspositionen bei der Ermittlung der Nettopositionen gemäss Art. 30 ERV entfällt.

<sup>7</sup> gemäss RS 06/xy [Kreditrisiken], Anhang 2.

- Einordnung der zu Marktwerten bewerteten Positionen in die Laufzeitbänder: 104  
Sämtliche Long- und Short-Positionen sind in die entsprechenden Laufzeitbänder des Fristigkeitsfächers einzuordnen. Festverzinsliche Instrumente werden nach ihrer Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit und zinsvariable Instrumente nach der Restlaufzeit bis zum nächsten Zinsneufestsetzungstermin klassifiziert. Die Grenzen der Laufzeitbänder sind unterschiedlich definiert für Instrumente, deren Coupons gleich oder grösser sind als 3% und für solche, deren Coupons kleiner sind als 3% [vgl. Tabelle 1 in Rz 105]. Die Laufzeitbänder sind drei unterschiedlichen Zonen zugeordnet.
- Gewichtung pro Laufzeitband: 105  
Um der Kurssensitivität in Bezug auf Zinsänderungen Rechnung zu tragen, werden die Positionen in den einzelnen Laufzeitbändern mit den in Tabelle 1 aufgeführten Risikogewichtungsfaktoren multipliziert.

	Coupon ≥ 3%		Coupon < 3%		Risikogewichtungsfaktor
	über	bis und mit	über	bis und mit	
Zone 1		1 Monat		1 Monat	0.00%
	1 Monat	3 Monate	1 Monat	3 Monate	0.20%
	3 Monate	6 Monate	3 Monate	6 Monate	0.40%
	6 Monate	12 Monate	6 Monate	12 Monate	0.70%
Zone 2	1 Jahr	2 Jahre	1.0 Jahre	1.9 Jahre	1.25%
	2 Jahre	3 Jahre	1.9 Jahre	2.8 Jahre	1.75%
	3 Jahre	4 Jahre	2.8 Jahre	3.6 Jahre	2.25%
Zone 3	4 Jahre	5 Jahre	3.6 Jahre	4.3 Jahre	2.75%
	5 Jahre	7 Jahre	4.3 Jahre	5.7 Jahre	3.25%
	7 Jahre	10 Jahre	5.7 Jahre	7.3 Jahre	3.75%
	10 Jahre	15 Jahre	7.3 Jahre	9.3 Jahre	4.50%
	15 Jahre	20 Jahre	9.3 Jahre	10.6 Jahre	5.25%
	20 Jahre		10.6 Jahre	12 Jahre	6.00%
			12 Jahre	20 Jahre	8.00%
		20 Jahre		12.50%	

**Tabelle 1:** Laufzeitmethode: Laufzeitbänder und Risikogewichtungsfaktoren

- Vertikale Verrechnung: 106  
Aus sämtlichen gewichteten Long- und Short-Positionen wird in jedem Laufzeitband die Nettoposition ermittelt. Die risikogewichtete geschlossene Position<sup>8</sup> ist für jedes Laufzeitband mit einer Eigenmittelanforderung von 10% zu belegen. Dies dient der Berücksichtigung des Basis- und des Zinsstrukturrisikos innerhalb des jeweiligen Laufzeitbandes.
- Horizontale Verrechnung: 107  
Zur Ermittlung der gesamten Netto-Zinsposition sind auch Verrechnungen zwischen entgegengesetzten Positionen unterschiedlicher Fristigkeit möglich, wobei die resultierenden geschlossenen Positionen wiederum mit einer Eigenmittelanforderung belastet werden. Dieser Prozess wird als horizontale Verrechnung bezeichnet. Die horizontale Verrechnung erfolgt in zwei Stufen: zunächst innerhalb jeder der drei Zonen und anschliessend zwischen den Zonen.
- Zoneninterne horizontale Verrechnung 108  
Die risikogewichteten offenen Nettopositionen der einzelnen Laufzeitbänder werden innerhalb ihrer jeweiligen Zone zu einer Zonen-Nettoposition aggregiert und untereinander verrechnet. Die aus der Verrechnung resultierenden geschlossenen Positionen sind für jede Zone mit Eigenmittelanforderungen zu belegen. Diese betragen 40% für die Zone 1 und je 30% für die Zo-

<sup>8</sup> Als geschlossene Position wird der kleinere der absoluten Beträge der Summen jeweils miteinander verrechneter gewichteten Long- und Short-Positionen bezeichnet.

nen 2 und 3.

- Horizontale Verrechnung zwischen unterschiedlichen Zonen 109  
Unter der Voraussetzung gegenläufiger Vorzeichen können die Zonen-Nettopositionen benachbarter Zonen miteinander verrechnet werden. Daraus resultierende geschlossene Nettopositionen sind mit einer Eigenmittelanforderung von 40% zu belegen. Eine aus der Verrechnung zweier benachbarter Zonen übrig bleibende offene Position verbleibt in ihrer jeweiligen Zone und bildet die Basis einer allfälligen weiteren Verrechnung. Allfällige geschlossene Nettopositionen aus einer Verrechnung zwischen den nicht benachbarten Zonen 1 und 3 sind mit einer Eigenmittelanforderung von 100% zu belegen.

Die Eigenmittelanforderungen für das Zinsänderungsrisiko in einer bestimmten Währung gemäss der Laufzeitmethode ergeben sich demzufolge aus der Summe folgender, unterschiedlich zu gewichtender Komponenten: 110

Komponenten	Gewichtungsfaktoren
1. Netto-Long- beziehungsweise Netto-Short-Position insgesamt	100%
2. Vertikale Verrechnung:	
• Gewichtete geschlossene Position in jedem Laufzeitband	10%
3. Horizontale Verrechnung:	
• Geschlossene Position in der Zone 1	40%
• Geschlossene Position in der Zone 2	30%
• Geschlossene Position in der Zone 3	30%
• Geschlossene Position aus Verrechnungen zwischen benachbarten Zonen	40%
• Geschlossene Position aus Verrechnung zwischen nicht benachbarten Zonen	100%
4. Gegebenenfalls Zuschlag für Optionspositionen [gemäss Abschnitt IV.E.c)aa), IV.E.c)bb) b. und c. oder IV.E.c)cc)]	100%

**Tabelle 2:** Komponenten der Eigenmittelanforderungen

Die Verrechnungen kommen nur dann zur Anwendung, wenn innerhalb eines Laufzeitbandes, innerhalb einer Zone oder zwischen den Zonen Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen miteinander verrechnet werden können. 111

Ein Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach der Laufzeitmethode befindet sich in **Anhang 1**. 112

#### *bb) Durationsmethode*

Institute, welche über die entsprechenden organisatorischen, personellen und technischen Kapazitäten verfügen, können alternativ zur Laufzeitmethode die Durationsmethode anwenden. Haben sie sich für die Durationsmethode entschieden, so dürfen sie nur in begründeten Fällen zurück zur Laufzeitmethode wechseln. Die Durationsmethode ist grundsätzlich von sämtlichen Niederlassungen und für sämtliche Produkte anzuwenden. 113

Nach dieser Methode wird die Kurssensitivität jedes Finanzinstruments separat berechnet. Es besteht auch die Möglichkeit, das Finanzinstrument gemäss Rz 96–99 in seine Zahlungsströme aufzuspalten und die Duration für jede einzelne Zahlung zu berücksichtigen. Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko berechnen sich folgendermassen: 114

- Berechnung der Kurssensitivitäten: 115  
Die Kurssensitivität wird für jedes Instrument beziehungsweise dessen Zahlungsströme separat berechnet, wobei abhängig von der Duration die in Tabelle 3 in Rz 116 aufgeführten, unterschiedlichen Renditeänderungen zu unterstellen sind. Die Kurssensitivität ergibt sich durch Multiplikation des Marktwertes des Instruments beziehungsweise Zahlungsstroms mit seiner modifizierten Duration und der angenommenen Renditeänderung.

- Einordnung der Kurssensitivitäten in die Zeitbänder: 116  
Die resultierenden Sensitivitäten werden in einen auf der Duration des Instruments beziehungsweise des Zahlungsstroms basierenden Fächer mit 15 Zeitbändern eingetragen.

			Angenommene Renditeänderung
	über	bis und mit	
Zone 1		1 Monat	1.00%
	1 Monat	3 Monate	1.00%
	3 Monate	6 Monate	1.00%
	6 Monate	12 Monate	1.00%
Zone 2	1.0 Jahr	1.9 Jahre	0.90%
	1.9 Jahre	2.8 Jahre	0.80%
	2.8 Jahre	3.6 Jahre	0.75%
Zone 3	3.6 Jahre	4.3 Jahre	0.75%
	4.3 Jahre	5.7 Jahre	0.70%
	5.7 Jahre	7.3 Jahre	0.65%
	7.3 Jahre	9.3 Jahre	0.60%
	9.3 Jahre	10.6 Jahre	0.60%
	10.6 Jahre	12 Jahre	0.60%
	12 Jahre	20 Jahre	0.60%
	20 Jahre		0.60%

**Tabelle 3:** Durationsmethode: Laufzeitbänder und Renditeänderung

- Vertikale Verrechnung: 117  
Die vertikale Verrechnung innerhalb der einzelnen Zeitbänder ist analog der Laufzeitmethode vorzunehmen, wobei jedoch die risikogewichtete geschlossene Position für jedes Laufzeitband mit einer Eigenmittelanforderung von 5% zu belegen ist.

- Horizontale Verrechnung: 118  
Die horizontale Verrechnung zwischen den Zeitbändern und den Zonen erfolgt analog der Laufzeitmethode.

Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Zinsänderungsrisiko pro Währung ergeben sich nach der Durationsmethode somit aus der Summe der Nettoposition, den verschiedenen Verrechnungen und gegebenenfalls einem Zuschlag für Optionspositionen gemäss Abschnitt IV.E.c)aa), IV.E.c)bb) b. und c. oder IV.E.c)cc). 119

## B. Aktienkursrisiko

Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Aktienkursrisiken sind sämtliche Positionen in Aktien, Derivaten sowie Positionen, die sich wie Aktien verhalten, einzubeziehen (im Folgenden werden diese generell als Aktien bezeichnet). Ebenfalls wie Aktien zu behandeln sind Anteile von Anlagefonds, es sei denn, sie werden in ihre Bestandteile aufgesplittet und die einzelnen Bestandteile werden gemäss den Bestimmungen für die entsprechenden Risikokategorien unterlegt. 120

Die Eigenmittelanforderungen für Aktienkursrisiken setzen sich aus den beiden folgenden, separat zu berechnenden Komponenten zusammen:

- Den Anforderungen für spezifische Risiken: Erfasst und unterlegt werden jene Risiken, die auf den Emittenten der Aktie zurückzuführen sind, und nicht durch allgemeine Marktschwankungen erklärt werden können. 121

- Den Anforderungen für das allgemeine Marktrisiko: Erfasst und unterlegt werden Risiken in der Form von Schwankungen des jeweiligen nationalen Aktienmarktes. **122**
- Weisen Positionen neben den hier behandelten Aktienkursrisiken noch andere Risiken, wie z.B. Währungsrisiken oder Zinsänderungsrisiken auf, sind diese gemäss den entsprechenden Abschnitten dieser Richtlinien zu erfassen **123**
- a) *Abbildung der Positionen***
- Sämtliche Positionen sind zunächst zu Marktwerten zu bewerten. Fremdwährungspositionen müssen zum Kassakurs in Schweizer Franken umgerechnet werden **124**
- Indexpositionen können wahlweise entweder als Indexinstrumente behandelt oder in die einzelnen Aktienpositionen aufgesplittet und wie normale Aktienpositionen behandelt werden. Das Institut hat sich jedoch auf eine Methode festzulegen und diese stetig anzuwenden. **125**
- Aktienderivate und ausserbilanzielle Positionen, deren Werte von Aktienkursveränderungen beeinflusst werden, sind zum Marktwert der tatsächlichen oder fiktiven Basisinstrumente (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) in das Messsystem aufzunehmen<sup>9</sup>. **126**
- aa) *Zulässige Verrechnung von sich ausgleichenden Positionen***
- Gegenläufige Positionen (unterschiedliche Positionen in Derivaten oder in Derivaten und entsprechenden Basisinstrumenten) in jeder identischen Aktie oder jedem identischen Aktienindex können miteinander verrechnet werden. Zu beachten ist, dass Futures und Forwards als Kombination einer Long- und einer Short-Position abzubilden sind [vgl. Abschnitt IV.B.a)bb)] und deshalb die Zinsposition bei der Verrechnung mit einer entsprechenden Kassaposition im Basisinstrument bestehen bleibt. **127**
- bb) *Futures- und Forward-Kontrakte***
- Futures- und Forward-Kontrakte sind als Kombination einer Long- beziehungsweise einer Short-Position in einer Aktie, einem Aktienkorb oder einem Aktienindex einerseits und einer fiktiven Staatsanleihe andererseits zu behandeln. Aktienpositionen werden dabei zum aktuellen Marktpreis, Aktienkorb- oder Aktienindexpositionen als zu Marktpreisen bewerteter aktueller Wert des fiktiven zugrunde liegenden Aktienportfolios erfasst. **128**
- cc) *Swaps***
- Aktien-swaps werden ebenfalls als Kombination einer Long- und einer Short-Position abgebildet. Dabei kann es sich entweder um eine Kombination aus zwei Aktien-, Aktienkorb- oder Aktienindexpositionen oder um eine Kombination aus einer Aktien-, Aktienkorb- oder Aktienindexposition und einer Zinsposition handeln. **129**
- b) *Spezifisches Risiko***
- Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko wird die Nettoposition pro Emittent nach Art. 31 ERV bestimmt<sup>10</sup>. D.h., Positionen mit unterschiedlichem Vorzeichen für denselben Emittenten können verrechnet werden. **130**
- Die Eigenmittelanforderungen entsprechen 8% der Nettoposition pro Emittent (Art. 85 Abs. 1 ERV). **131**
- Für diversifizierte und liquide Aktienportfolios reduzieren sich die Anforderungen für die spezifischen Risiken auf 4% der Nettoposition pro Emittent. Ein diversifiziertes und liquides Aktienportfolio liegt **132**

<sup>9</sup> Aktien- und Aktienindexoptionen werden nach den in Abschnitt IV.E aufgeführten Methoden behandelt.

<sup>10</sup> Eine Ausnahme besteht, falls für Optionen das vereinfachte Verfahren angewendet wird. In diesem Fall werden die Anforderungen für das allgemeine Marktrisiko und für das spezifische Risiko der Positionen gleichzeitig bestimmt und die Berücksichtigung der Optionspositionen bei der Ermittlung der Nettoposition gemäss Art. 30 ERV entfällt.

nach Art. 85 Abs. 2 ERV vor, wenn die Aktien börsenkotiert sind und keine Position eines einzelnen Emittenten 5% des globalen Aktienportfolios oder eines Subportfolios übersteigt. Referenzgrösse zur Überprüfung der 5%-Grenze ist dabei die Summe der absoluten Werte der Nettopositionen aller Emittenten. Das globale Aktienportfolio kann in zwei Subportfolios aufgeteilt werden, so dass das eine der beiden Subportfolios „diversifiziert und liquide“ ist und die spezifischen Risiken innerhalb dieses Portfolios lediglich mit 4% unterlegt werden müssen.

Werden Aktienindexkontrakte nicht in ihre Bestandteile aufgesplittet, ist eine Netto-Long- beziehungsweise Netto-Short-Position in einem Aktienindexkontrakt, der ein breit diversifiziertes Aktienportfolio<sup>11</sup> repräsentiert, mit 2% eigenen Mitteln zu unterlegen. Der Satz von 2% ist jedoch beispielsweise auf Sektorindizes nicht anwendbar. **133**

### c) *Allgemeines Marktrisiko*

Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko betragen 8% der Nettoposition pro nationalen Aktienmarkt (Art. 85 Abs. 3 ERV). Es ist für jeden nationalen Aktienmarkt eine separate Berechnung vorzunehmen, wobei Long- und Short-Positionen in Instrumenten unterschiedlicher Emittenten desselben nationalen Marktes miteinander verrechnet werden können.<sup>12</sup> **134**

## C. Währungsrisiko

In die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Währungsrisiko sind alle Positionen in Fremdwährungen und Gold einzubeziehen. **135**

### a) *Bestimmung der Nettoposition*

Die Nettoposition eines Instituts in einer Währung berechnet sich nach Art. 31 ERV. Sie entspricht der Summe aus folgenden Positionen: **136**

- Nettokassaposition, d.h. alle Aktiven abzüglich aller Passiven; **137**
- Nettoterminposition, d.h. alle ausstehenden abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen aller in dieser Währung getätigten Termingeschäfte. Einzusetzen sind die Nettobarwerte, d.h. die mit den aktuellen Fremdwährungs-Zinssätzen abgezinsten Positionen. Weil es sich um Barwerte handelt, werden auch Terminpositionen zum Kassakurs in Schweizer Franken umgerechnet und nicht zum Terminkurs; **138**
- Nettobetrag bekannter, zukünftiger und bereits voll abgesicherter Erträge und Aufwendungen; nicht abgesicherte zukünftige Erträge und Aufwendungen können wahlweise – dann jedoch durchgängig und stetig – berücksichtigt werden; **139**
- Devisenoptionen gemäss Abschnitt IV.E. **140**

Somit ergibt sich pro Währung eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position. Diese werden zum jeweiligen Kassakurs in Schweizer Franken umgerechnet. **141**

Korbwährungen können als eigenständige Währung behandelt oder in ihre Währungsbestandteile zerlegt werden. Die Behandlung hat jedoch durchgängig und stetig nach der gleichen Methode zu erfolgen. **142**

Positionen in Gold (Kassa- und Terminpositionen) sind in eine Standardmasseinheit umzurechnen (in der Regel Unzen oder Kilogramm). Die Nettoposition ist dann zum jeweiligen Kassapreis zu bewerten. Allfällige Zinsänderungs- und/oder Währungsrisiken aus Termingeschäften in Gold sind gemäss den entsprechenden Abschnitten dieser Richtlinien zu erfassen. Die Institute können ihre Netto-Goldposition wahlweise – dann jedoch durchgängig und stetig – zusätzlich als eine Fremdwährungspos- **143**

<sup>11</sup> Für das Kriterium der Diversifikation gelangen im Fall von Aktienindexkontrakten nicht die Bestimmungen gemäss Rz 132 zur Anwendung.

<sup>12</sup> Aktien aus dem Fürstentum Liechtenstein dürfen dem schweizerischen Aktienmarkt zugerechnet werden.

sition behandeln.<sup>13</sup>

### **b) Ausnahmen**

Folgende Positionen können von der Berechnung ausgenommen werden:

- Positionen, die bei der Berechnung der Eigenmittelausstattung von den eigenen Mitteln nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c und Art. 24 ERV abgezogen werden; **144**
- Andere Beteiligungen, die zu Anschaffungskosten ausgewiesen sind; **145**
- Positionen, die dauerhaft und nachweislich der Absicherung der Eigenkapitalquote gegen Wechselkurseffekte dienen. **146**

### **c) Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Die Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungen und Gold betragen 10%

- der in Schweizer Franken umgerechneten Summe der Netto-Long- beziehungsweise Netto-Short-Währungspositionen, je nachdem welche grösser ist (Art. 86 ERV); zuzüglich **147**
- der Netto-Gold-Position, ohne Beachtung des Vorzeichens (Art. 87 ERV). **148**

## **D. Rohstoffrisiko**

In diesem Abschnitt werden die Eigenmittelanforderungen für Positionen in Rohstoffen einschliesslich Edelmetallen, ausgenommen Gold [vgl. Abschnitt IV.C], definiert. Sämtliche bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen, deren Wert von Veränderungen der Rohstoffpreise beeinflusst wird, sind zu berücksichtigen. Rohstoffe sind definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, wie zum Beispiel Agrarerzeugnisse, Mineralien und Edelmetalle. **149**

Der Standardansatz für das Rohstoffrisiko eignet sich nur für Institute mit nicht wesentlichen Rohstoffpositionen. Institute mit absolut oder relativ wesentlichen Handelsbuchpositionen in Rohstoffen müssen den Modellansatz anwenden. Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Risiken aus Positionen in Rohstoffen muss grundsätzlich folgenden Risiken Rechnung getragen werden [vgl. auch Abschnitt V.C, Rz 254]: **150**

- dem Risiko von Veränderungen der Kassapreise **151**
- dem “Forward Gap Risk“, d.h. dem Risiko von Veränderungen des Terminpreises aus Gründen, die nicht durch Zinssatzänderungen erklärt werden können (wie z.B. Veränderungen der Lagerhaltungskosten); **152**
- dem Basisrisiko zur Erfassung des Risikos von Veränderungen der Preisbeziehungen zwischen zwei ähnlichen, aber nicht identischen Rohstoffen. **153**

Die im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften entstehenden Zinsänderungs- und Währungsrisiken sind gemäss den entsprechenden Abschnitten dieser Richtlinien zu behandeln **154**

### **a) Bestimmung der Nettopositionen**

<sup>13</sup> Ein Institut, das z.B. seine Netto-Long-Position in Gold zusätzlich als US-Dollar-Exposition behandeln würde, könnte somit eine allenfalls bereits im Portfolio vorhandene US-Dollar-Short-Position gegen diese zusätzlich integrierte US-Dollar-(Long-)Position verrechnen. Die zusätzliche Behandlung von Netto-Positionen in Gold als US-Dollar-Exposition müsste jedoch konsequent erfolgen und dürfte nicht je nach Opportunität – z.B. bei bereits vorhandener Netto-Long-Position in US-Dollars – unterbleiben.

Sämtliche Rohstoffpositionen sind gemäss Tabelle 4 einer Rohstoff-Gruppe zuzuordnen. Innerhalb der Gruppe kann die Nettoposition nach Art. 31 ERV berechnet werden, d.h., Long- und Short-Positionen dürfen verrechnet werden. **155**

Kategorie	Rohstoff-Gruppe
Rohöl	Einteilung nach geographischen Kriterien, d.h. z.B. Dubai (Persischer Golf), Brent (Europa und Afrika), WTI (Amerika), Tapis (Asien-Pazifik) etc.
Raffinerieprodukte	Einteilung nach Qualität, d.h. z.B. Benzin, Naphta, Flugbenzin, Heizöl leicht (inkl. Diesel), Heizöl schwer etc.
Erdgas	Erdgas
Edelmetalle	Einteilung nach chemischen Elementen, d.h. Silber, Platin etc.
Buntmetalle	Einteilung nach chemischen Elementen, d.h. Aluminium, Kupfer, Zink etc.
Landwirtschaftliche Produkte	Einteilung nach Grundprodukten, jedoch ohne Differenzierung nach Qualität, d.h. Soja (inkl. Bohnen, Öl, Mehl), Mais, Zucker, Kaffee, Baumwolle etc.

**Tabelle 4:** Rohstoff-Gruppen

Sämtliche Rohstoffpositionen (Kassa- und Terminpositionen) sind in eine Standardmasseinheit (Barrel, Kilogramm etc.) umzurechnen und zum aktuellen Kassapreis zu bewerten. **156**

### **b) Rohstoffderivate<sup>14</sup>**

Futures- und Forward-Kontrakte sind als Kombination einer Long- beziehungsweise einer Short-Position in einem Rohstoff einerseits und einer fiktiven Staatsanleihe andererseits zu behandeln. **157**

Rohstoff-Swaps mit einem festen Preis auf der einen und dem jeweiligen Marktpreis auf der anderen Seite sind als eine Reihe von Positionen zu berücksichtigen, die dem Nominalbetrag des Kontrakts entsprechen. Dabei ist jede Zahlung im Rahmen des Swaps als eine Position zu betrachten. Eine Long-Position ist gegeben, wenn die Bank einen festen Preis zahlt und einen variablen erhält (Short-Position: vice versa). Rohstoff-Swaps, die verschiedene Rohstoffe betreffen, sind getrennt in den entsprechenden Gruppen zu erfassen. **158**

Rohstoff-Futures und -Forwards werden analog den Aktien-Futures und -Forwards behandelt **159**

### **c) Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Die Anforderungen für das Rohstoffrisiko betragen 20% der Nettoposition pro Rohstoff-Gruppe (Art. 88 ERV). Um dem Basisrisiko, dem Zinsänderungsrisiko und dem "Forward Gap Risk" Rechnung zu tragen, bestehen zusätzliche Anforderungen in der Höhe von 3% der Bruttositionen (Summe der absoluten Werte der Long- und Short-Positionen) aller Rohstoff-Gruppen. **160**

## **E. Optionen**

### **a) Abgrenzung**

Bei Finanzinstrumenten, die ein Optionselement enthalten, das nicht materiell und dominant in Erscheinung tritt, ist das Optionselement im Sinne der Eigenmittelvorschriften nicht zwingend als Option zu **161**

<sup>14</sup> Optionen auf Rohstoffe werden nach den in Abschnitt IV.E aufgeführten Methoden behandelt.

behandeln. Der jeweiligen spezifischen Charakteristik des Finanzinstruments entsprechend dürfen Wandelanleihen als Obligationen oder als Aktien behandelt werden. Obligationen mit vorzeitigem Kündigungsrecht des Emittenten können als reine Obligationen behandelt und basierend auf dem wahrscheinlichsten Rückzahlungszeitpunkt in das entsprechende Laufzeitband eingeordnet werden. Die Bestimmung von Eigenmittelanforderungen für Kreditderivate ist in Abschnitt IV.F geregelt.

### **b) *Behandlung von Finanzinstrumenten mit Optionscharakter***

Tritt der Optionscharakter materiell und dominant in Erscheinung, sind die betreffenden Finanzinstrumente wie folgt zu behandeln:

- analytische Zerlegung in Optionen und Grundinstrumente oder 162
- Approximation ihrer Risikoprofile mittels synthetischer Portfolios aus Optionen und Grundinstrumenten. 163

Die Unterlegungspflicht derart identifizierter Optionen bestimmt sich nach Abschnitt IV.E.c). 164

### **c) *Verfahren zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen***

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionspositionen sind drei Verfahren zulässig: Das vereinfachte Verfahren für Institute, die nur gekaufte Optionen verwenden, und das Delta-Plus-Verfahren sowie die Szenario-Analyse für alle anderen Institute. 165

#### **aa) *Vereinfachtes Verfahren***

Beim vereinfachten Verfahren sind Optionen sowohl bezüglich des spezifischen Risikos als auch des allgemeinen Marktrisikos nicht in den Standardansatz einzubeziehen, sondern sie werden mit separat berechneten Eigenmittelanforderungen belegt. Diese werden dann zu den Eigenmittelanforderungen für die einzelnen Kategorien, d.h. Zinsinstrumente, Aktien, Fremdwährungen, Gold und Rohstoffe, addiert. 166

- Gekaufte Call- oder Put-Optionen: Die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem kleineren Betrag aus
  - dem Marktwert der Option oder 167
  - dem Marktwert des Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) multipliziert mit der Summe der Sätze für das allgemeine Marktrisiko und – falls gegeben – für das spezifische Risiko in Bezug auf das Basisinstrument. 168
- Kassa-Long-Position und gekaufte Put-Option oder Kassa-Short-Position und gekaufte Call-Option:<sup>15</sup> Die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem Marktwert des Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) multipliziert mit der Summe der Sätze für das allgemeine Marktrisiko und – falls gegeben – für das spezifische Risiko in Bezug auf das Basisinstrument abzüglich des inneren Wertes der Option. Die gesamten Anforderungen können dabei aber keinen negativen Wert annehmen. Die entsprechenden Basisinstrumente sind nicht mehr in den Standardansatz einzubeziehen. 169

Ein Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach dem vereinfachten Verfahren befindet sich in **Anhang 2**. 170

#### **bb) *Delta-Plus-Verfahren***

<sup>15</sup> Voraussetzung zur Bildung dieser Kombinationen ist nicht das Vorliegen originärer Kassapositionen. Eine Terminposition (bzw. die neben der fiktiven Staatsanleihe aus ihr resultierende Kassa-Positions-Komponente) darf genauso als Basis zur Bildung von Kombinationspaaren mit Optionsinstrumenten verwendet werden. Die Komponente der fiktiven Staatsanleihe ist dabei nach konventionellem Verfahren für das Zinsänderungsrisiko [vgl. Rz 72–119] außerhalb des vereinfachten Verfahrens für Optionen ebenfalls mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Werden Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren behandelt, sind sie als Positionen abzubilden, die dem mit dem Delta (Sensitivität des Optionspreises gegenüber Veränderungen des Preises des Basisinstruments) multiplizierten Marktwert des Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) entsprechen. Abhängig vom Basisinstrument werden sie in die Eigenmittelberechnung für das spezifische Risiko und das allgemeine Marktrisiko gemäss den Abschnitten IV.A–IV.D einbezogen. Da die Risiken von Optionen mit dem Delta jedoch nicht ausreichend erfasst werden, müssen die Institute auch das Gamma-Risiko (Risiko aufgrund nichtlinearer Beziehungen zwischen Optionspreisänderungen und Veränderungen des Preises des Basisinstruments) und das Vega-Risiko (Risiko aufgrund der Sensitivität der Optionspreise gegenüber Veränderungen der Volatilität des Basisinstruments) berechnen. **171**

#### a. Delta-Risiko

Die Eigenmittelanforderungen für das Delta-Risiko von Optionen auf Zinsinstrumente, Aktien, Devisen und Rohstoffe basieren auf den deltagewichteten Positionen. **172**

Die deltagewichteten Optionen auf Schuldtitel oder Zinssätze werden bei der Berechnung des allgemeinen Marktrisikos den im Abschnitt IV.A.c) beschriebenen Laufzeitbändern für Zinsinstrumente zugeordnet und – falls gegeben – ebenso bei der Berechnung des spezifischen Risikos berücksichtigt. Optionen auf Derivate sind wie die entsprechenden Derivate selbst doppelt abzubilden. So wird eine gekaufte Call-Option auf einen im Juni fälligen Drei-Monats-Zinsfuture im April – auf Basis ihres Deltaäquivalents – als Long-Position mit einer Laufzeit von fünf Monaten und als Short-Position mit einer Laufzeit von zwei Monaten betrachtet. Die verkaufte Option wird auf entsprechende Weise als Long-Position mit einer Laufzeit von zwei Monaten und als Short-Position mit einer Laufzeit von fünf Monaten eingeordnet. **173**

Optionen auf Aktien, Devisen, Gold und Rohstoffe gehen ebenfalls als deltagewichtete Positionen in die unter Abschnitt IV.B–IV.D beschriebenen Messgrössen für das Marktrisiko ein. **174**

#### b. Gamma-Risiko

Für jede einzelne Option ist der Gamma-Effekt gemäss folgender Definition zu berechnen **175**

$$\text{Gamma-Effekt} = 0.5 \cdot \Gamma \cdot \text{VB}^2,$$

wobei  $\Gamma$  den Gamma-Wert und VB die preisliche Veränderung des (fiktiven) Basisinstruments der Option bezeichnet. VB wird durch Multiplikation des Marktwertes dieses Basisinstruments (Kontraktvolumen, d.h. Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte) mit folgenden Sätzen berechnet:

- Optionen auf Anleihen bzw. entsprechende Terminkontrakte: Risikogewicht gemäss Tabelle 1 in Rz 105 (abhängig von der Laufzeit des (fiktiven) Basisinstruments); **176**
- Optionen auf Zinssätze bzw. entsprechende Terminkontrakte: zu Optionen auf Anleihen analoge Berechnungsweise, gestützt auf die entsprechende anzunehmende Renditeänderung gemäss Tabelle 3 in Rz 116;<sup>16</sup> **177**
- Optionen auf Aktien oder Aktienindizes bzw. entsprechende Terminkontrakte: 8%; **178**
- Optionen auf Devisen oder Gold bzw. entsprechende Terminkontrakte: 10%; **179**
- Optionen auf Rohstoffe bzw. entsprechende Terminkontrakte: 20%. **180**

Aus den Gamma-Effekten ist für jede Kategorie von Basisinstrumenten ein Netto-Gamma-Effekt zu berechnen. Die einzelnen Kategorien sind dabei wie folgt definiert: **181**

<sup>16</sup> VB ergibt sich damit als die durch die entsprechende anzunehmende Renditeänderung gemäss Tabelle 3 implizierte Veränderung des aus dem Basiswert resultierenden Gegenwartswertes.

▫ Zinsinstrumente derselben Wahrung und desselben Laufzeitbandes gemass Tabelle 1 in Rz 105 fur Institute, welche die Laufzeitmethode verwenden bzw. gemass Tabelle 3 in Rz 116 fur Institute, welche die Durationsmethode verwenden,	<b>182</b>
▫ Aktien und Aktienindizes desselben nationalen Marktes oder desselben einheitlichen Wahrungsraumes,	<b>183</b>
▫ Fremdwahrungen jedes identischen Wahrungspaares,	<b>184</b>
▫ Gold und	<b>185</b>
▫ Rohstoffe gemass Tabelle 4 in Rz 155.	<b>186</b>
In die Eigenmittelberechnung sind nur die negativen Netto-Gamma-Effekte einzubeziehen und als Absolutwerte zu den gesamten Eigenmittelanforderungen zu addieren.	<b>187</b>
Die hier dargelegte Methode zur Berechnung der Gamma-Eigenmittelanforderungen berucksichtigt nur das allgemeine Marktrisiko. Banken, die uber wesentliche Positionen in Optionen auf einzelne Aktieninstrumente oder Schuldtitel verfugen, mussen jedoch bei der Berechnung der Gamma-Effekte die spezifischen Risiken mitberucksichtigen.	<b>188</b>
<b>c. Vega-Risiko</b>	
Fur jede einzelne Option ist ein Vega-Effekt gemass folgender Definition zu berechnen:	<b>189</b>
$\text{Vega-Effekt} = 0.25 \cdot v \cdot \text{Volatilitat},$	
wobei $v$ den Vega-Wert bezeichnet. Durch Addition aller Vega-Effekte von Long-Positionen (gekauft Optionen) und Subtraktion aller Vega-Effekte von Short-Positionen (verkaufte Optionen) ist fur jede Kategorie von Basisinstrumenten [gemass Abschnitt IV.E.c)bb) Rz 181–186] ein Netto-Vega-Effekt zu bestimmen. Die gesamten Eigenmittelanforderungen fur das zu unterlegende Vega-Risiko ergeben sich aus der additiven Aggregation der absoluten Betrage der uber alle Kategorien berechneten Netto-Vega-Effekte.	<b>190</b>
Die Berechnung der Vega-Effekte hat anhand impliziter Volatilitaten zu erfolgen. Bei illiquiden Optionsinstrumenten konnen ausnahmsweise andere Verfahren zur Bestimmung der Volatilitatsstruktur angewendet werden.	<b>191</b>
Ein Beispiel zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Delta-Plus-Verfahren befindet sich in <b>Anhang 3</b> .	<b>192</b>
<i>cc) Szenario-Analyse</i>	
Bei Bestimmung der Eigenmittelanforderungen fur Options- und dazugehorige Absicherungspositionen <sup>17</sup> mittels Szenario-Analyse ist fur jede Kategorie von Basisinstrumenten [gemass Abschnitt IV.E.c)bb) Rz 181–186] die potentielle Wertveranderung fur alle moglichen Kombinationen von preislichen Veranderungen des Basisinstrumentes (1. Dimension) und der Volatilitat (2. Dimension) im Rahmen einer separaten, vorgegebenen Matrix zu berechnen. Bei Zinsinstrumenten besteht die Moglichkeit, nicht fur die Instrumente jedes Laufzeitbandes eine separate Analyse durchzufuhren, sondern die Laufzeitbander in Gruppen zusammenzufassen. Es durfen jedoch hochstens drei Laufzeitbander zu einer Gruppe zusammengefasst werden, und es mussen mindestens sechs verschiedene Gruppen gebildet werden.	<b>193</b>

<sup>17</sup> **Anhang 7** prazisiert den Begriff der dazugehorigen Absicherungspositionen und erlautert, in welchen Fallen die Integration von nicht als „dazugehorige Absicherungspositionen“ qualifizierten Positionen in das Verfahren der Szenario-Analyse zulassig ist.

Cross-Currency-Beziehungen dürfen im Verfahren der Szenario-Analyse berücksichtigt werden. In **Anhang 8** ist die entsprechende Vorgehensweise detailliert dargestellt. **194**

Die beiden Dimensionen der zu verwendenden Matrizen sind folgendermassen definiert:

▪ **Dimension: Veränderung des Wertes des Basisinstruments:**

Innerhalb der vorgegebenen Spanne sind die Berechnungen für mindestens sieben verschiedene Wertveränderungen (einschliesslich einer Veränderung von 0%) durchzuführen, wobei die Intervalle zwischen den unterstellten Wertveränderungen gleich gross sein müssen. Die Spannen sind folgendermassen definiert: **195**

- Zinsoptionen:  $\pm$  Renditeänderung gemäss Tabelle 3 in Rz 116; werden mehrere Laufzeitbänder zu einer Gruppe zusammengefasst, gilt für die Gruppe der höchste der Sätze der zusammengefassten Laufzeitbänder; **196**
- Optionen auf Aktien oder Aktienindizes:  $\pm$  8%; **197**
- Optionen auf Devisen oder Gold:  $\pm$  10%; **198**
- Optionen auf Rohstoffe:  $\pm$  20%. **199**

Berechnungen anhand dieser Wertveränderungen berücksichtigen nur das allgemeine Marktrisiko, nicht aber das spezifische Risiko. Die Bestimmung der Anforderungen für das spezifische Risiko haben deshalb separat zu erfolgen, basierend auf den deltagewichteten Positionen [vgl. Abschnitte IV.A.b) und IV.B.b)]. **200**

▪ **Dimension: Veränderung der Volatilität:**

Bezüglich der Variation der Volatilität müssen für mindestens drei Punkte Berechnungen durchgeführt werden: Eine unveränderte Volatilität sowie relative Volatilitätsänderungen von  $\pm$  25%. **201**

Nach Berechnung der Matrix enthält jede Zelle den Nettogewinn oder -verlust der Optionen und der dazugehörigen Absicherungsinstrumente. Die für jede Kategorie von Basisinstrumenten berechneten Eigenmittelanforderungen entsprechen dann dem höchsten der in der Matrix enthaltenen Verluste. **202**

Die Szenario-Analyse hat anhand impliziter Volatilitäten zu erfolgen. Bei illiquiden Optionsinstrumenten können ausnahmsweise andere Verfahren zur Bestimmung der Volatilitätsstruktur angewendet werden. **203**

## F. Kreditderivate

### a) Grundsätze

Bevor Garantien und Kreditderivate im Handelsbuch zum Einsatz gelangen dürfen, muss das Institut sicherstellen, dass die damit verbundenen Risiken vollständig erkannt und verstanden sowie angemessen durch die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken erfasst werden. **204**

Sofern ein Kreditderivat und eine der lieferbaren Forderungen die Bedingungen von Art. 5 Bst. b ERV erfüllen, kann das Kreditderivat dem Handelsbuch zugeordnet werden. **205**

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Kreditderivate sind die Risiken in Form synthetischer Positionen in Höhe des Nominalwertes der Referenzforderung (bzw. aller Referenzforderungen bei einem „First-to-Default-Swap“) zu berücksichtigen. **206**

### b) Allgemeines Marktrisiko

Zur Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos von Kreditderivaten gelten die folgenden Grundregeln: **207**  
 Ein „Total Return Swap“ (TRS) ist aus Sicherungsgebersicht als Kombination einer Long-Position in der Referenzforderung und einer Short-Position in einer Staatsanleihe zu behandeln (und umgekehrt aus Sicherungsnehmersicht). Eine „Credit-Linked Note“ (CLN) ist als Anleihe des Emittenten der CLN abzubilden. Der Marktwert eines „Credit Default Swap“ (CDS) und eines „First-to-Default Swap“ (FDS) reagiert kaum auf Änderungen der allgemeinen Zinsstruktur. Deswegen wird für einen CDS und FDS das allgemeine Marktrisiko nicht unterlegt. Werden jedoch periodische Prämienzahlungen vereinbart, sind diese bei der Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos zu berücksichtigen.

### **c) Spezifisches Risiko**

#### **aa) Verrechnung gegenläufiger Positionen in Kreditderivaten**

Gegenläufige Positionen in identischen Kreditderivaten brauchen für die Unterlegung des spezifischen Risikos nicht berücksichtigt zu werden. **208**

Gegenläufige Positionen in nicht identischen Kreditderivaten können nur im Falle von zwei CDS bzw. zwei CLN und nur zu 80% miteinander verrechnet werden, sofern die jeweiligen Referenzforderungen identisch sind, die CDS bzw. die CLN auf dieselbe Währung lauten und dieselbe Restlaufzeit haben. **209**

#### **bb) Verrechnung von Kreditderivaten mit Kassapositionen**

Ein CDS und eine Kassaposition können zu 80% miteinander verrechnet werden, wenn die Referenzforderung und die Kassaposition identisch sind, der Auszahlungsbetrag des CDS und die Kassaposition auf dieselbe Währung lauten und der CDS und die Kassaposition die gleiche Restlaufzeit haben. Zur Unterlegung des spezifischen Risikos verbleibt eine Position in Höhe von 20% des Nominalwertes der Referenzforderung. **210**

Die Verrechnung eines TRS gegen eine Kassaposition in der Referenzforderung hat nach den Bestimmungen von Rz 80–87. zu erfolgen. **211**

Die Verrechnung der CDS-Komponente einer gekauften CLN gegen eine Short-Position (bzw. einer emittierten CLN gegen eine Kassa-Long-Position) in der Referenzforderung kann zu 80% erfolgen, wenn die Kassaposition und die Referenzforderung identisch sind, die CLN und die Kassaposition auf dieselbe Währung lauten und die gleiche Restlaufzeit haben. Zur Unterlegung des spezifischen Risikos verbleibt eine Position in Höhe von 20% des Nominalwertes der Referenzforderung. **212**

Hält ein Institut einen FDS und entsprechende Kassapositionen, so kann die spezifische Risikokomponente derjenigen Kassaposition, welche mit ihrem spezifischen Risikogewicht (gemäss Rz 101) multipliziert am kleinsten ist, zu 80% verrechnet werden. Dabei darf jedoch der maximale Auszahlungsbetrag für diese Kassaposition nicht kleiner als diese Kassaposition sein. Sind mehrere im Basket vertretene Positionen gleichzeitig mit ihren spezifischen Risikogewichten multipliziert am kleinsten, hat sich das Institut in Bezug auf die Verrechnungsmöglichkeit für eine dieser Positionen zu entscheiden. **213**

#### **cc) Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Können zwei Kreditderivate nach Rz 209 oder ein Kreditderivat gegen eine Kassaposition nach Rz 210, 212 oder 213 verrechnet werden, ist die verbleibende Position als absoluter Wert zum absoluten Wert der Nettoposition des Emittenten zu addieren. **214**

Bei gegenläufigen Positionen in Kreditderivaten, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, ist eine Long- und eine Short-Position zu berechnen. Die betragsmässig grössere der Long- oder Short-Position ist als absoluter Wert zum absoluten Wert der Nettoposition des Emittenten zu addieren. **215**

Gegenläufige Positionen in Kreditderivaten und Kassapositionen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, können auch mit dem höheren Betrag der Long- oder Short-Position als absoluter Wert zum absoluten Wert der Nettoposition des Emittenten addiert werden. **216**

## V. Modellansatz (Art. 89 ERV)

Die Bankenkommission kann einem Institut auf Antrag die Bewilligung erteilen, die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken mittels institutsspezifischer Risikoaggregationsmodelle zu berechnen (Art. 82 Bst. c ERV). 217

Unter Risikoaggregationsmodellen werden dabei mathematisch-statistische Verfahren zur Ermittlung potentieller Wertveränderungen von Portfolios auf der Basis von Veränderungen der jeweils risikobestimmenden Faktoren verstanden. 218

Als Value-at-Risk (VaR) wird dabei jener Wert bezeichnet, der sich für eine vorgegebene Zeitperiode mit einem bestimmten Konfidenzniveau als maximale Wertminderung der Gesamtposition ergibt. 219

### A. Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungserteilung

Will ein Institut den Modellansatz anwenden, so hat es einen Antrag an die Bankenkommission zu stellen sowie die von der Bankenkommission verlangte Dokumentation einzureichen. 220

Die Bankenkommission stützt sich bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung des Modellansatzes für ein bestimmtes Institut auf die Ergebnisse von unter ihrer Federführung gemeinsam mit der Prüfgesellschaft durchgeführten Prüfungen. Die Bankenkommission kann sich zudem auf die Prüfungsergebnisse ausländischer Aufsichtsbehörden, einer anderen Prüfgesellschaft oder übriger fachkundiger und unabhängiger Experten stützen. 221

Die Bewilligung für die Anwendung des Modellansatzes kann an bestimmte Auflagen geknüpft werden. 222

Die Kosten der Modellprüfungen bis zur Bewilligungserteilung sowie später notwendiger Prüfungen sind vom geprüften Institut zu tragen. 223

Die Bankenkommission erteilt die Bewilligung für die Anwendung des Modellansatzes nur, falls die folgenden Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sind:

- Das Institut verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit komplexen Modellen umgehen können, und zwar nicht nur im Handelsbereich, sondern auch in der Risikokontrolle, der internen Revision und dem Back-Office. 224
- Sowohl der Handelsbereich als auch das Back-Office und die Risikokontrolle verfügen über eine hinreichende Informatik-Infrastruktur 225
- Das Risikoaggregationsmodell beruht, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten des Instituts (Zusammensetzung des Handelsbuchs und Rolle in den einzelnen Märkten: Market-Maker, Dealer, End User), auf einem soliden Konzept und ist korrekt implementiert. 226
- Die Messgenauigkeit des Risikoaggregationsmodells ist hinreichend. Die Bankenkommission kann verlangen, dass das Risikoaggregationsmodell zunächst während einer bestimmten Zeitperiode überwacht und unter realen Bedingungen getestet wird, bevor es zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken eingesetzt wird. 227
- Die im Sinne von Mindestanforderungen vorgegebenen Risikofaktoren sind im Risikoaggregationsmodell erfasst [vgl. Abschnitt V.C]. 228
- Das Risikoaggregationsmodell entspricht den vorgegebenen quantitativen Mindestanforderungen [vgl. Abschnitt V.D]. 229
- Die vorgegebenen qualitativen Mindestanforderungen werden eingehalten [vgl. Abschnitt 279]. 230

Nach erteilter Bewilligung für die Anwendung des Modellansatzes ist die Bankenkommission zu benachrichtigen, wann immer

- wesentliche Änderungen am Risikoaggregationsmodell vorgenommen werden oder 231
- die Risikopolitik geändert wird. 232

Die Bankenkommission entscheidet, ob und welche weiteren Prüfungen erforderlich sind. 233

## **B. Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Die Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch und für Währungs- und Rohstoffrisiken im ganzen Institut ergeben sich aus der Aggregation der VaR-basierten Eigenmittelanforderungen und allfälliger zusätzlicher Anforderungen für spezifische Risiken von Aktien- und Zinsinstrumenten. 234

### **a) VaR-basierte Komponente und Multiplikationsfaktor**

Die VaR-basierten Eigenmittelanforderungen an einem bestimmten Tag entsprechen dem grösseren der beiden folgenden Beträge (Art. 89 Abs. 1 ERV):

- dem im Rahmen des Modellansatzes berechneten VaR für das am Vortag gehaltene Portfolio; 235
- dem Durchschnitt der im Rahmen des Modellansatzes täglich berechneten VaR-Werte der 60 unmittelbar vorangehenden Handelstage, multipliziert mit dem von der Bankenkommission festgelegten, institutsspezifischen Multiplikationsfaktor. 236

Der institutsspezifische Multiplikationsfaktor beträgt mindestens drei. Seine genaue Höhe hängt dabei u.a. ab von 237

- der Erfüllung der qualitativen Mindestanforderungen [Abschnitt V.E] und 238
- der Prognosegenauigkeit des Risikoaggregationsmodells, die mittels des so genannten Backtesting [Abschnitt V.E.e)] getestet wird. 239

### **b) Anforderungen für spezifische Risiken**

Institute, die spezifische Risiken weder in der Form residualer Risiken noch in der Form von Ereignis- und Ausfallrisiken [vgl. Abschnitt V.C, Rz 264–272] modellieren, bestimmen die Eigenmittelanforderungen für spezifische Risiken nach dem Standardansatz. 240

Institute, die spezifische Risiken entsprechend den Voraussetzungen der Abschnitte V.C und V.E.e)aa) modellieren, sich dabei jedoch auf die Erfassung residualer Risiken beschränken und Ereignis- und Ausfallrisiken nicht oder nur teilweise erfassen, unterliegen zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für die spezifischen Risiken von Aktieninstrumenten einerseits sowie für die Rating-Spread-Risiken und die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten andererseits. Diese können wahlweise nach einer der beiden folgenden Methoden festgelegt werden: 241

- Betrag des VaR für die Aktien- und Zinsportfolios; 242
- Betrag des im VaR für die Aktienportfolios enthaltenen spezifischen Risikos bzw. Betrag des im VaR für die Zinsportfolios enthaltenen Rating-Spread- und spezifischen Risikos. 243

Für die Bestimmung der zusätzlichen Anforderungen entspricht in diesem Fall der Betrag der vom Risikoaggregationsmodell für ein Aktienportfolio erfassten spezifischen Risiken bzw. der für ein Zinsportfolio erfassten Rating-Spread- und spezifischen Risiken

- der Erhöhung des VaR für das entsprechende Subportfolio durch den Einbezug spezifischer Risiken für Aktieninstrumente bzw. von Rating-Spread- und spezifischen Risiken für Zinsinstrumente, 244
- der Differenz zwischen dem VaR für das entsprechende Portfolio und dem VaR, der resultiert, wenn sämtliche Positionen substituiert werden durch Positionen, deren Wertveränderung aus- 245

schliesslich durch Veränderungen des Aktienmarktindex oder der Referenzzinskurve bestimmt werden, oder

- dem Ergebnis der analytischen Separation zwischen dem allgemeinen Marktrisiko für Aktieninstrumente sowie dem durch die Referenzzinskurve implizierten Risiko für Zinsinstrumente einerseits und den modellmässig erfassten spezifischen Risiken von Aktieninstrumenten sowie den modellmässig erfassten, nicht durch die Referenzzinskurve implizierten Risiken für Zinsinstrumente andererseits. 246

Bei der Bestimmung dieser zusätzlichen Anforderungen ist für Aktien das allgemeine Marktrisiko mittels eines einzigen Risikofaktors zu definieren: Einem repräsentativen Marktindex oder dem ersten Faktor resp. einer linearen Kombination von Faktoren im Rahmen eines empirischen Faktormodells. Die für Zinsinstrumente pro Währung zu verwendenden Referenzzinskurven müssen jeweils auf einem etablierten liquiden Markt basieren. 247

Das Institut muss sich dauerhaft für eine Methode zur Bestimmung der zusätzlichen Anforderungen für spezifische Risiken entscheiden. 248

[§289 Juli 05, §307 Juli 05] Die unter Rz 264–272 aufgeführten Anforderungen müssen spätestens per 1. Januar 2010 implementiert sein. Sobald ein Institut diese Anforderungen erfüllt, fallen die zusätzlichen Eigemittelanforderungen für die spezifischen Risiken von Aktien- und Zinsinstrumenten wie in Rz 241–243 beschrieben weg. 249

### **c) Kombination von Modell- und Standardansatz**

Institute, die interne Modelle verwenden wollen, müssen grundsätzlich über ein Risikoaggregationsmodell verfügen, das zumindest für die allgemeinen Marktrisiken alle Risikofaktorkategorien (Währungen, Zinssätze, Aktienkurse, Rohstoffpreise) abdeckt. 250

In der Phase, in der ein Institut zum Modellansatz übergeht, kann die Bankenkommission ihm erlauben, Modellansatz und Standardansatz zu kombinieren, unter der Bedingung, dass innerhalb derselben Risikofaktorkategorie derselbe Ansatz angewendet wird, d.h. entweder der Modellansatz oder der Standardansatz. 251

Sind die Positionen in einer bestimmten Risikofaktorkategorie (wie z.B. dem Rohstoffrisiko) absolut und relativ betrachtet unbedeutend, kann die Bankenkommission einem Institut zudem gestatten, diese nicht in den Modellansatz zu integrieren, sondern separat nach dem Standardansatz zu behandeln. 252

Werden Modellansatz und Standardansatz kombiniert, entsprechen die gesamten Eigenmittelanforderungen der Summe der nach dem Standardansatz und der nach dem Modellansatz berechneten Komponente. 253

## **C. Zu erfassende Risikofaktoren**

Grundsätzlich muss das Risikoaggregationsmodell sämtliche Risikofaktoren berücksichtigen, welche die relevanten Positionen des Instituts beeinflussen. Eine Ausnahme besteht für die spezifischen Risiken von Aktien- und Zinsinstrumenten, deren Eigenmittelanforderungen auch nach dem Standardansatz berechnet werden können [vgl. Abschnitt V.B.b)]. 254

Für die einzelnen Risikofaktorkategorien gelten folgende Mindestanforderungen:

- Zinsänderungsrisiken: Zu erfassen sind die Zinsstrukturrisiken in jeder Währung, in der nennenswerte zinssensitive Positionen gehalten werden. Dabei gilt: 255
  - Die Modellierung der Zinsterminstruktur hat nach einem anerkannten Verfahren zu erfolgen. 256
  - Die Anzahl und Verteilung der Laufzeitbänder muss dem Umfang und der Struktur des Geschäftes angemessen sein; die Anzahl muss mindestens sechs betragen. 257

- Das Risikoaggregationsmodell muss durch Verwendung separater Risikofaktoren Rating-Spread-Risiken erfassen. Diese bestehen darin, dass Wertveränderungen von Cashflows mit gleicher Fälligkeit und Währung, aber Schuldnern unterschiedlicher (Rating-)Kategorien nicht vollständig korreliert sind **258**
  - Währungsrisiken: Zu berücksichtigen sind Risikofaktoren für die Wechselkurse zwischen der Inlandwährung und jeder Fremdwährung, in der das Institut ein nennenswertes Engagement hält. **259**
  - Aktienkursrisiken: Das Risikoaggregationsmodell muss mindestens für jeden nationalen Aktienmarkt oder einheitlichen Währungsraum, an dem nennenswerte Positionen gehalten werden, einen Risikofaktor (z.B. einen Aktienmarktindex) berücksichtigen. Denkbar sind auch auf Sektor- oder Branchenindizes basierende Risikofaktordefinitionen. **260**
  - Rohstoffrisiken: Risikofaktoren sind für jede Rohstoffgruppe [vgl. die Definition der Rohstoffgruppen gemäss Standardansatz, Abschnitt IV.D.a) Tabelle 4 in Rz 155] zu modellieren. Zusätzlich muss das Risikoaggregationsmodell die Risiken in der Form von unerwarteten Veränderungen des sogenannten Convenience Yield, d.h. von nicht zinsinduzierten, unterschiedlichen Entwicklungen von Kassa- und Terminpreisen, berücksichtigen. **261**
  - Risiken von Optionspositionen: Für Optionen muss das VaR-Mass neben den Delta-Risiken zusätzlich mindestens folgende Risiken erfassen:
    - Gamma-Risiken: Risiken aufgrund nichtlinearer Beziehungen zwischen Optionspreisänderungen und Veränderungen des Preises des Basisinstruments; **262**
    - Vega-Risiken: Risiken aufgrund der Sensitivität der Optionspreise gegenüber Veränderungen der Volatilität des Basisinstruments. Institute mit grossen und komplexen Optionsportfolios müssen die Volatilitätsrisiken der Optionspositionen angemessen nach verschiedenen Laufzeiten berücksichtigen. **263**
  - Spezifische Risiken von Aktien- und Zinsinstrumenten: Spezifische Risiken entsprechen jenen Anteilen am gesamten Marktrisiko, die auf Ereignisse im Zusammenhang mit den Emittenten der einzelnen Instrumente zurückzuführen sind und nicht unmittelbar durch allgemeine Marktfaktoren<sup>18</sup> erklärt werden können. **264**
    - Spezifische Risiken in der Form residualer Risiken: Als residuales Risiko wird jener Anteil an der Volatilität der Preisveränderungen von Aktien- oder Zinsinstrumenten bezeichnet, der empirisch im Kontext eines Ein- oder Mehr-Faktor-Modells nicht durch allgemeine Marktfaktoren erklärt werden kann. **265**
    - Spezifische Risiken in der Form von Ereignis- und Ausfallrisiken: Spezifische Ereignisrisiken entsprechen dem Risiko, dass sich der Preis eines bestimmten Aktien- oder Zinsinstruments aufgrund von Ereignissen im Zusammenhang mit dem Emittenten abrupt verändert, und zwar in einem Ausmass, das in der Regel durch die Analyse historischer Preisveränderungen nicht erklärt werden kann. Neben dem Ausfallrisiko stellen jegliche abrupte Preisänderungen im Zusammenhang mit schockähnlichen Ereignissen, wie z.B. einem Übernahmeangebot, Ereignisrisiken dar. **266**
- [§307,2 Juli 05] Eine angemessene Modellierung spezifischer Risiken setzt voraus, dass das Modell sämtlichen quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen<sup>19</sup> genügt, sowie dass es
- die historische Veränderung des Portfoliowertes zu einem grossen Teil erklärt, **267**

<sup>18</sup> D.h. für Aktieninstrumente durch einen repräsentativen Marktindex oder durch den ersten Faktor resp. einer linearen Kombination von Faktoren im Rahmen eines Faktormodells bzw. für Zinsinstrumente durch die Referenzzinskurve und die Rating-Spread-Kurven.

<sup>19</sup> Zu den besonderen Anforderungen an das Backtesting im Rahmen der Modellierung spezifischer Risiken vgl. Abschnitt V.E.e)aa).

- nachweislich Konzentrationen erfasst, d.h., sensitiv ist gegenüber Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, 268
  - sich auch in Phasen angespannter Marktsituationen als robust erweist, 269
  - [§307 Juli 05] titelspezifisches Basisrisiko erfasst, d.h., es muss sensitiv auf materielle titelspezifische Unterschiede zwischen ähnlichen aber nicht gleichen Positionen reagieren, 270
  - [§307 Juli 05] Ereignisrisiken erfasst. Für Zinsinstrumente müssen Migrationsrisiken modelliert werden und für Aktieninstrumente Ereignisse, die grosse Preisänderungen verursachen, wie z.B. Übernahmen, wobei der Problematik des Survivorship-Bias<sup>20</sup> Rechnung getragen werden muss. 271
- [§307 Juli 05] Ein Institut muss über einen Ansatz verfügen, welcher nicht im VaR reflektierte Ausfallrisiken berücksichtigt. Um Doppelzählungen zu vermeiden, darf bei der Berechnung dieser Ausfallrisiken das Ausmass, in welchem Ausfallrisiken bereits im VaR enthalten sind, berücksichtigt werden, vor allem für Positionen, die, falls sich die Bedingungen verschlechtern, innerhalb von zehn Tagen geschlossen würden. Es wird kein spezifischer Ansatz vorgeschrieben, und die zusätzlich modellierten Ausfallrisiken unterliegen weder einem Multiplikationsfaktor noch den Backtesting-Regeln. Unabhängig vom gewählten Ansatz muss das Institut nachweisen können, dass dieser den Standards des IRB für Kreditrisiken entspricht. Dabei kann von einem konstanten Risikoniveau ausgegangen werden, und Einflüsse wie Liquidität, Konzentrationen, Absicherungsmöglichkeiten sowie Optionalität können berücksichtigt werden. Falls ein Institut die zusätzlichen Ausfallrisiken nicht modelliert, kann es diese alternativ nach den Vorschriften für Kreditrisiken im Bankbuch mit Eigenmitteln unterlegen. 272

## D. Quantitative Mindestanforderungen

- Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken wird kein bestimmter Risikoaggregationsmodell-Typ vorgeschrieben. Institute können den VaR auf der Basis von Varianz-Kovarianz-Modellen, historischen Simulationen, Monte-Carlo-Simulationen etc. bestimmen. Das Risikoaggregationsmodell muss jedoch in jedem Fall die folgenden quantitativen Mindestanforderungen erfüllen: 273
- Periodizität der Berechnungen: Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortages zu berechnen. 274
  - Konfidenzniveau: Die Berechnung des VaR hat für ein einseitiges Prognoseintervall mit einem Vertrauensniveau von 99% zu erfolgen. 275
  - Haltedauer: Bei der Berechnung des VaR ist von einer Veränderung der Risikofaktoren auszugehen, die einer Veränderung über einen Zeitraum von zehn Tagen entspricht. Zulässig sind auch VaR, die z. B. aufgrund einer Haltedauer von einem Tag ermittelt und durch Multiplikation mit  $\sqrt{10}$  in einen einer Haltedauer von zehn Tagen entsprechenden Wert umgerechnet werden. Institute mit bedeutenden Optionspositionen müssen jedoch mit der Zeit dazu übergehen, die nichtlineare Beziehung zwischen Optionspreisänderungen und Veränderungen des Preises des entsprechenden Basisinstruments mittels zehntägiger Veränderungen der Risikofaktoren im Risikoaggregationsmodell zu erfassen. 276
  - Historischer Beobachtungszeitraum und Aktualisierung der Datenreihen: Der Beobachtungszeitraum zur Prognose zukünftiger Veränderungen resp. Volatilitäten der Risikofaktoren inkl. der Korrelationen zwischen diesen, welcher der VaR-Berechnung zugrunde gelegt wird, muss mindestens ein Jahr betragen. Werden die einzelnen Tagesbeobachtungen mit unterschiedlichen Gewichten in der Volatilitäts- und Korrelationsberechnung berücksichtigt, muss der gewichtete durchschnittliche Beobachtungszeitraum mindestens sechs Monate betragen (d.h., im gewogenen Durchschnitt liegen die einzelnen Werte mindestens sechs Monate zurück). Die Datenreihen müssen mindestens quartalsweise, falls es die Marktbedingungen erfordern jedoch unverzüglich aktualisiert werden. 277

<sup>20</sup> Tendenz, dass ausgefallene Firmen bei Datenerhebungen nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht mehr existieren.

- Korrelationen: Die VaR-Berechnung kann unter Berücksichtigung von empirischen Korrelationen sowohl innerhalb der allgemeinen Risikofaktorkategorien (d.h. Zinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse, Rohstoffpreise einschliesslich damit zusammenhängender Volatilitäten) als auch zwischen den Risikofaktorkategorien erfolgen, falls das Korrelations-Messsystem des Instituts auf einem soliden Konzept beruht und korrekt implementiert ist. Die Korrelationen sind mit besonderer Sorgfalt laufend zu überwachen. Vor allem die Wirkung abrupter Veränderungen der Korrelationen zwischen den Risikofaktorkategorien auf den VaR sind zudem im Rahmen von Stresstests regelmässig zu berechnen und zu beurteilen. Erfolgt die VaR-Berechnung ohne Berücksichtigung empirischer Korrelationen zwischen den allgemeinen Risikofaktorkategorien, sind die VaR für die einzelnen Risikofaktorkategorien durch Addition zu aggregieren. 278

## E. Qualitative Mindestanforderungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Mindestanforderungen entsprechend den „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweiz. Bankiervereinigung müssen Institute, die den Modellansatz anwenden wollen, die folgenden Voraussetzungen gemäss den Abschnitten V.E.a) –V.E.h) erfüllen. 279

### a) Datenintegrität

Das Institut hat nachzuweisen, dass es über solide, dokumentierte, intern geprüfte und genehmigte Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass sämtliche Transaktionen vollständig, korrekt und zeitnah erfasst, bewertet und zur Risikomessung aufbereitet werden. Manuelle Korrekturen von Daten sind zu dokumentieren, so dass die Ursache sowie der genaue Inhalt der Korrektur nachvollzogen werden können. Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze: 280

- Alle Transaktionen sind täglich mit der Gegenpartei abzustimmen. Die Bestätigung von Transaktionen sowie deren Abstimmung ist von einer von der Handelsabteilung unabhängigen Einheit vorzunehmen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich abzuklären. 281
- Es müssen Verfahren vorhanden sein, welche die Angemessenheit, Einheitlichkeit, Stetigkeit, Aktualität sowie Unabhängigkeit der in den Bewertungsmodellen verwendeten Daten sicherstellen. 282
- Sämtliche Positionen sind so aufzubereiten, dass sie risikomässig vollständig erfasst werden. 283

### b) Unabhängige Risikokontrollabteilung

Das Institut muss über eine Risikokontrollabteilung verfügen, die über eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt, vom Handel unabhängig ist und direkt an das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied der Geschäftsleitung rapportiert. 284

Die Risikokontrolle hat insbesondere folgende Funktionen zu erfüllen:

- Gestaltung und Implementierung der Risikoüberwachungssysteme (Handels- und Kontrollsysteme); 285
- Enge Kontrolle des Tagesgeschäftes (Limiten, P&L etc.) unter Einbezug der Messgrösse für das Marktrisiko; 286
- Tägliche VaR-Berechnungen, Analysen, Kontrollen und Meldungen:
  - Tägliche Erstellung eines Berichtes über die Ergebnisse des Risikoaggregationsmodells sowie Analyse der Ergebnisse einschliesslich des Verhältnisses zwischen VaR und Handelslimiten, 287
  - Tägliches Reporting an das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung; 288
- Durchführung eines regelmässigen Backtesting gemäss Abschnitt V.E.e); 289
- Durchführung eines regelmässigen Stresstesting gemäss Abschnitt V.E.f); 290

- Prüfung und Zulassung von:
  - Risikoaggregationsmodellen, 291
  - Bewertungsmodellen zur täglichen P&L-Berechnung, 292
  - Modellen zur Generierung von Inputfaktoren (z.B. Yield Curve Models). 293
- Laufende Überprüfung und Anpassung der Dokumentation des Risikoüberwachungssystems (Handels- und Kontrollsysteme). 294

### c) *Geschäftsleitung*

Für die Geschäftsleitung gelten im Rahmen des Modellansatzes die folgenden Bestimmungen:

- Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung muss von der Risikokontrollabteilung täglich direkt und in geeigneter Form über die Ergebnisse des Risikoaggregationsmodelles informiert werden und diese einer kritischen Würdigung unterziehen; 295
- Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung, das die täglichen Berichte der unabhängigen Risikokontrollabteilung würdigt, muss die Befugnis besitzen, sowohl die Reduktion der Positionen einzelner Händler als auch die Reduktion des gesamten Risikoengagements des Instituts durchzusetzen; 296
- Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung muss von der Risikokontrollabteilung periodisch über die Ergebnisse des Backtesting sowie des Stresstesting informiert werden und diese kritisch würdigen. 297

### d) *Risikoaggregationsmodell, tägliches Risikomanagement und Limitensysteme*

Für die Beziehung zwischen Risikoaggregationsmodell, täglicher Risikokontrolle und Limiten gelten folgende Grundsätze:

- Das Risikoaggregationsmodell muss eng in die tägliche Risikokontrolle integriert sein. Insbesondere müssen seine Ergebnisse integraler Bestandteil der Planung, Überwachung und Steuerung des Marktrisikoprofils des Instituts sein; 298
- Es muss ein eindeutiges und dauerhaftes Verhältnis zwischen den internen Handelslimiten und dem VaR (wie er zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken verwendet wird) bestehen. Diese Beziehung muss sowohl den Händlern als auch der Geschäftsleitung bekannt sein; 299
- Die Limiten sind regelmässig zu überprüfen; 300
- Die bei Limitenüberschreitungen auszulösenden Verfahren und allfällige Sanktionen müssen klar definiert und dokumentiert sein. 301

### e) *Backtesting*

Ein Institut, welches den Modellansatz anwendet, muss über regelmässige, solide, stetige, dokumentierte, intern geprüfte Backtesting-Verfahren verfügen. Das Backtesting dient grundsätzlich dazu, Hinweise über die Qualität und Genauigkeit eines Risikomesssystems zu erhalten. 302

#### aa) *Backtesting im Allgemeinen*

Das Verfahren des Backtesting vergleicht rückblickend die Handelserträge einer definierten Zeitperiode mit dem Streubereich des Handelsertrags, der für diese Periode mit Hilfe des Risikoaggregationsmodells prognostiziert wurde. Das Ziel des Verfahrens besteht darin, mit bestimmten Irrtumswahrscheinlichkeiten aussagen zu können, ob die vom Risikoaggregationsmodell ermittelten VaR tatsächlich 99% der Handelsergebnisse des Instituts abdecken. Aus Gründen der statistischen Verlässlichkeit der Aussagen werden der tägliche Handelserfolg und der tägliche VaR während einer längeren Beobachtungspe- 303

riode verglichen.

Im Rahmen des Modellansatzes wird ein standardisiertes Backtesting-Verfahren zur Festlegung des institutsspezifischen Multiplikators [vgl. Abschnitt V.B.a)] verlangt. Dessen Parameter sind in Abschnitt V.E.e)bb) definiert. Unabhängig davon sollen die Institute Backtesting-Verfahren jedoch auch auf tieferer als nur auf der Ebene des globalen Risikoaggregationsmodelles anwenden, beispielsweise für einzelne Risikofaktoren oder Produktkategorien, um Fragen der Risikomessung zu untersuchen. Dabei können im Backtesting andere Parameter als jene für das standardisierte Backtesting-Verfahren verwendet werden. **304**

Institute, die nicht nur die Anforderungen für die allgemeinen Marktrisiken, sondern auch jene für spezifische Risiken mittels eines Risikoaggregationsmodells bestimmen, müssen zusätzlich über Backtesting-Verfahren verfügen, die Aufschluss geben über die Adäquanz der Modellierung spezifischer Risiken. Insbesondere sind für Subportfolios (Aktien- und Zinsportfolios), die spezifische Risiken enthalten, separate Backtests durchzuführen, die Ergebnisse zu analysieren und der Bankenkommission sowie der Prüfgesellschaft auf Verlangen zu melden. **305**

#### *bb) Backtesting und Festlegung des institutsspezifischen Multiplikationsfaktors*

Zur Festlegung des institutsspezifischen Multiplikationsfaktors ist das Backtesting unter Berücksichtigung folgender Vorgaben durchzuführen:

- Der Test muss auf den unter Berücksichtigung der Modellanforderungen gemäss den Abschnitten V.C und V.D berechneten VaR basieren. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nicht eine Haltdauer von zehn Tagen, sondern lediglich von einem Tag zu unterstellen ist. **306**

- Die Entscheidung, ob das Backtesting anhand

- tatsächlicher Handelsergebnisse, d.h. inklusive der Ergebnisse des Intraday-Handels und inklusive der Provisions- und Kommissionserträge, **307**

- um diese Effekte bereinigter Handelsergebnisse oder **308**

- hypothetischer Handelsergebnisse, ermittelt durch Neubewertung der am Vortag im Bestand des Instituts befindlichen Finanzinstrumente zu Marktpreisen **309**

durchgeführt wird, ist grundsätzlich dem einzelnen Institut überlassen. Bedingung ist, dass das Verfahren als solide bezeichnet werden kann und die verwendeten Ertragszahlen das Testergebnis nicht systematisch verzerren. Es ist zudem über die Zeit ein einheitliches Verfahren anzuwenden, d.h., es steht dem Institut nicht frei, die Backtesting-Methodik ohne Absprache mit der Bankenkommission zu ändern. **310**

- Die zu verwendende Stichprobe setzt sich aus den 250 vorangegangenen Beobachtungen zusammen. **311**

Der täglich intern gemeldete VaR sowie das Handelsergebnis sind am Tag ihrer Berechnung in einer Weise festzuhalten, dass sie irreversibel und für die Bankenkommission und die Prüfgesellschaft jederzeit einsehbar sind. **312**

Das Institut vergleicht das Handelsergebnis täglich mit dem für den Vortag ermittelten VaR. Fälle, in denen ein Handelsverlust den entsprechenden VaR übertrifft, werden als Ausnahmen bezeichnet. Die Prüfung und Dokumentation dieser Ausnahmen (für die Beobachtungen für die 250 vorangegangenen Handelstage) ist mindestens quartalsweise vorzunehmen. Das Ergebnis dieser quartalsweisen Prüfung ist der Bankenkommission und der Prüfgesellschaft zu melden [vgl. Abschnitt V.F]. **313**

Die durch das Backtesting bedingte, institutsspezifische Erhöhung des Multiplikationsfaktors richtet sich nach der Anzahl der Ausnahmen innerhalb der Beobachtungen für die 250 vorangegangenen Handelstage. Die Bankenkommission kann bei der vom Backtesting abhängigen Erhöhung des Multiplikationsfaktors einzelne Ausnahmen unberücksichtigt lassen, wenn das Institut nachweist, dass die Ausnahme nicht auf eine mangelnde Genauigkeit (Prognosequalität) des Risikoaggregationsmodells zurückzuführen ist. **314**

Anzahl der Ausnahmen	Erhöhung des Multiplikationsfaktors
4 und weniger	0.00
5	0.40
6	0.50
7	0.65
8	0.75
9	0.85
10 und mehr	1.00

**Tabelle 5:** Institutsspezifischer Multiplikationsfaktor

Falls die Zahl von vier Ausnahmen für den relevanten Beobachtungszeitraum überschritten wird, bevor 250 Beobachtungen vorliegen, ist der Bankenkommission unverzüglich Meldung zu erstatten. Das Institut hat ab diesem Tag den VaR mit dem entsprechend erhöhten Multiplikator [vgl. Tabelle 5 in Rz 314] zu berechnen, bis die Bankenkommission eine definitive Entscheidung getroffen hat. **315**

Wird für ein Institut aufgrund des Backtesting ein institutsspezifischer Multiplikationsfaktor grösser als drei festgesetzt, wird erwartet, dass die Ursachen der unpräzisen Schätzungen des Risikoaggregationsmodells eruiert und nach Möglichkeit behoben werden. Die Festlegung des Multiplikators auf vier erfordert zwingend eine rasche und sorgfältige Überprüfung des Modells. Die Mängel sind umgehend zu beheben, da andernfalls die Voraussetzungen für die Bestimmung der Eigermittelanforderungen nach dem Modellansatz als nicht mehr erfüllt gelten. **316**

Eine Reduktion des Multiplikationsfaktors durch die Bankenkommission erfolgt erst dann, wenn das Institut nachweist, dass der Fehler behoben ist und das revidierte Modell eine angemessene Prognosequalität aufweist. **317**

### *f) Stresstesting*

Ein Institut, welches den Modellansatz anwendet, muss über regelmässige, solide, stetige, dokumentierte, intern geprüfte Stresstesting-Verfahren verfügen. Wichtige Ziele des Stresstesting sind, abzuschätzen, ob [§738b Juli 05]das ökonomische Kapital nicht nur für die regulatorischen Eigermittelanforderungen ausreicht, sondern auch grosse potentielle Verluste absorbieren kann, sowie die Ableitung potentieller Massnahmen. **318**

Die Definition sinnvoller Stressszenarien ist grundsätzlich dem einzelnen Institut überlassen. **319**

[§738b Juli 05]Abhängig von der Portfoliozusammensetzung sollten jedoch folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Illiquidität; **320**
- konzentrierte Positionen (im Verhältnis zum Marktumsatz); **321**
- nichtlineare Produkte, insbesondere Positionen, die weit aus dem Geld sind; **322**
- Ereignisrisiken, [§307 Juli 05]die über die zehn Tage Halteperiode und über das 99%-Konfidenzintervall hinausgehen, d.h. Ereignisse mit kleiner Eintretenswahrscheinlichkeit und grosser Auswirkung; **323**
- plötzliche Ausfälle („jumps-to-default“); **324**

- grosse Veränderungen von Korrelationen; 325
- alle übrigen Risiken, die nicht angemessen im VaR abgebildet sind. 326

Es gelten folgenden Grundsätze:

- Zu berücksichtigen sind Szenarien, die zu ausserordentlichen Verlusten führen und/oder die Kontrolle der Risiken erschweren oder verunmöglichen können. 327
- Es sind unterschiedliche Arten von Stressszenarien anzuwenden, insbesondere:
  - Extreme Veränderungen der Marktrisikofaktoren und der Korrelationen zwischen diesen (arbiträr vorgegebene Szenarien oder historische Szenarien entsprechend früheren Perioden erheblicher Marktturbulenzen); 328
  - Institutsspezifische Szenarien, die angesichts der spezifischen Risikopositionen als besonders gravierend erachtet werden müssen. 329
- Die Analysen müssen neben extremen Veränderungen der Marktrisikofaktoren und deren Korrelationen untereinander auch Liquiditätsaspekte von Marktstörungen erfassen. 330
- Die Risiken sämtlicher Positionen sind in das Stresstesting einzubeziehen, insbesondere auch jene von Optionspositionen, 331

Neben den eigentlichen, quantitativen Stresstests und deren Analysen müssen zudem Abläufe vorhanden sein, die sicherstellen, dass die Ergebnisse des Stresstesting die erforderlichen Massnahmen auslösen:

- Die Ergebnisse des Stresstesting müssen vom zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung periodisch geprüft werden und sich in der Politik und den Limiten niederschlagen, die von der Geschäftsleitung und vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle festgelegt werden. 332
- Wenn durch das Stresstesting bestimmte Schwachstellen aufgedeckt werden, müssen sofort Schritte ergriffen werden, um diese Risiken angemessen zu begrenzen (z.B. durch Absicherung oder durch Verringerung des Risikoengagements). 333

### **g) Modellvalidierung**

[§305 Juli 05]Die Validierung des Risikoaggregationsmodells muss durch eine Stelle, die unabhängig vom Entwicklungsprozess des Modells ist, erfolgen. Eine Validierung des Risikoaggregationsmodells ist nicht nur bei dessen Entwicklung und bei wichtigen Änderungen durchzuführen, sondern auch auf periodischer Basis und bei grossen strukturellen Änderungen des Markts oder bei wesentlichen Änderungen in der Portfoliozusammensetzung. Die Modellvalidierung muss Tests beinhalten, die zeigen, dass sämtliche Annahmen, die im Modell gemacht werden, angemessen sind und die Risiken dadurch nicht unterschätzt werden. Für das Backtesting im Rahmen der Modellvalidierung sind hypothetische Handelsergebnisse [Rz 306–311] zu verwenden. 334

### **h) Dokumentation und internes Kontrollsystem**

Das Risikouberwachungssystem (Handels- und Kontrollsysteme) des Instituts muss ausreichend dokumentiert sein. Dies gilt insbesondere für 335

- die allgemeinen Grundsätze, 336
- die Zuständigkeiten und Kompetenzen (Aufbauorganisation), 337
- die organisatorischen Abläufe und 338

- die quantitativen Grundlagen 339

für die täglichen VaR-Berechnungen und -Analysen, das Backtesting und das Stresstesting. Zudem muss das Institut über Kontrollsysteme verfügen, welche die Einhaltung der genannten Grundsätze und Verfahren sicherstellen. 340

### *i) Interne Revision*

Die interne Revision prüft das gesamte Risikoüberwachungssystem (Handels- und Kontrollsysteme) regelmässig, mindestens jährlich. Die Prüfung umfasst sowohl die Tätigkeiten der Handels- als auch der Risikokontrollabteilungen. Prüfungsinhalte sind insbesondere die in diesen Richtlinien definierten Bewilligungsvoraussetzungen für den Modellansatz. 341

Die Prüfungen von Prüfgesellschaft und interner Revision sind auch im Bereich des Risikomanagements und der Risikokontrolle grundsätzlich aufeinander abzustimmen und zu koordinieren (Art. 19 Abs. 3 BankG sowie EBK-RS 95/1 „Interne Revision“, Rz 18). 342

Die Berichte der internen Revision sind der Bankenkommission auf Verlangen vorzuweisen. 343

## **F. Meldungen**

Die Bankenkommission sowie die Prüfgesellschaft sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- wesentliche Änderungen am Risikoaggregationsmodell vorgenommen werden [vgl. Abschnitt V.A], 344
- die Risikopolitik geändert wird [vgl. Abschnitt V.A] oder 345
- die Zahl der Ausnahmen beim Backtesting für den relevanten Beobachtungszeitraum vier überschritten hat, bevor 250 Beobachtungen vorliegen [vgl. Abschnitt V.E.e)]. 346

Die Dokumentation des Backtesting-Verfahrens ist mindestens quartalsweise vorzunehmen. Die Ergebnisse sind innerhalb von 15 Handelstagen nach Ende jedes Quartals der Bankenkommission sowie der Prüfgesellschaft zu melden. 347

## **VI. Konsolidierte Eigenmittelanforderungen**

Die konsolidierten Eigenmittelanforderungen für die risikogewichteten Positionen nach Art. 30 ERV werden grundsätzlich nach der Methode der Voll- oder Quotenkonsolidierung (Art. 6–10 ERV) bestimmt. 348

Im Gegensatz dazu können jedoch die konsolidierten Anforderungen für die Marktrisiken nach Art. 82 ERV nicht in allen Fällen mittels Konsolidierung berechnet werden, sondern es ist ein additives Verfahren anzuwenden. 349

### **A. Konsolidierte Anforderungen nach dem Standardansatz**

#### *a) Konsolidierte Bestimmung der Eigenmittelanforderungen*

Falls sämtliche rechtlichen Einheiten eines Konzerns den Standardansatz anwenden und die verfahrenstechnischen Voraussetzungen gegeben sind für eine tägliche Aggregation sämtlicher relevanter Positionen, die in den verschiedenen rechtlichen Einheiten verbucht sind, können die konsolidierten Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken mittels einer konsolidierten Berechnung nach dem Standardansatz bestimmt werden. D.h., dass zuerst eine konsolidierte Bilanz resp. ein „konsolidiertes Handelsbuch“ erstellt wird. Die Berechnung der Anforderungen erfolgt dann für jede Risikofaktorkategorie (Aktien, Zinsinstrumente, Devisen, Gold und Rohstoffe) auf der Basis der konsolidierten Bilanz und des „konsolidierten Handelsbuchs“. 350

**b) Additive Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Wenden sämtliche rechtlichen Einheiten eines Konzerns den Standardansatz an und sind die Voraussetzungen für eine konsolidierte Berechnung gemäss Abschnitt VI.A.a) nicht gegeben, werden die konsolidierten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken bestimmt, indem die Anforderungen für die einzelnen rechtlichen Einheiten addiert werden. Die Anforderungen sind somit für jede rechtliche Einheit und für jede Risikofaktorkategorie (Aktien, Zinsinstrumente, Devisen, Gold und Rohstoffe) separat zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Nettopositionen sowie bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen dürfen Positionen, die in unterschiedlichen rechtlichen Einheiten verbucht sind, nicht miteinander verrechnet werden. **351**

**B. Konsolidierte Anforderungen nach dem Modellansatz****a) Konsolidierte Bestimmung der Eigenmittelanforderungen**

Eine Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach dem Modellansatz im Sinne einer Konsolidierung setzt voraus, dass die Risiken täglich konzernweit mit einem einheitlichen, integrierten System gemessen, aggregiert und überwacht werden. Im Einzelnen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: **352**

- Sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen zur Anwendung des Modellansatzes gemäss Abschnitt V werden auf konsolidierter Ebene dauerhaft eingehalten; **353**
- Es bestehen keine rechtlichen oder verfahrenstechnischen Schwierigkeiten, die einer zeitgerechten Integration einzelner Risikopositionen in das konsolidierte Risikokontrollsystem entgegenstehen; **354**
- Die rasche Repatriierung von Gewinnen eines ausländischen Tochterinstituts ist nicht erschwert. **355**

Sind all diese Voraussetzungen erfüllt, liegt ein konzernweit integriertes Risikoüberwachungssystem vor und die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken auf konsolidierter Ebene kann nach denselben Regeln vorgenommen werden wie für das einzelne Institut, auch wenn die Positionen in unterschiedlichen rechtlichen Einheiten verbucht sind. **356**

**b) Additive Bestimmung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen**

Eine additive Bestimmung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken ist vorzunehmen, wenn die verschiedenen rechtlichen Einheiten eines Konzerns zwar den Modellansatz anwenden, die Voraussetzungen der konsolidierten Modellrechnung gemäss Abschnitt VI.B.a) aber nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. In diesem Fall sind zwischen Positionen in rechtlichen Einheiten, die nicht Teil desselben integrierten Risikoüberwachungssystems sind, keinerlei Verrechnungen sowie Aggregationen unter Berücksichtigung von Korrelationen zulässig. **357**

Die Aggregation von nach dem Modellansatz berechneten Anforderungen einerseits und nach dem Standardansatz berechneten Anforderungen andererseits erfolgt ebenfalls immer additiv. **358**

**VII. In-Kraft-Treten**

Mit In-Kraft-Treten dieses Rundschreibens werden die Rundschreiben 97/1 (Eigenmittelunterlegung Marktrisiken, REM-EBK) und 03/2 (Kreditderivate) aufgehoben. **359**

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2007 **360**

## **Anhänge**

- Anhang 1:** Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach der Laufzeitmethode
- Anhang 2:** Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionen nach dem vereinfachten Verfahren
- Anhang 3:** Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren
- Anhang 4:** Anwendungsbeispiel zum De-Minimis-Test
- Anhang 5:** Verrechnungsmöglichkeit von Cross-Currency-Beziehungen
- Anhang 6:** Kategorisierung von Aktieninstrumenten
- Anhang 7:** „Dazugehörige Absicherungspositionen“ im Sinne von Rz 193
- Anhang 8:** Cross-Currency-Beziehungen im Verfahren der Szenario-Analyse
- Anhang 9:** Beispiel zur Handhabung der Eigenmittelberechnung für Devisenterminkontrakte
- Anhang 10:** Berechnung von Gamma- und Vega-Effekten aus Swaptions
- Anhang 11:** Optionen mit fremdwährungsdenominiertem Ausübungspreis
- Anhang 12:** Hinweise zu diversen Details

## **Rechtliche Grundlagen**

- BankG: Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 1
- ERV: Art. 4, Art. 5 Bst. b und g, Art. 81–89
- GebV: Art. 13 und 14

## Anhang 1:

### Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach der Laufzeitmethode

Ausgangslage der Berechnung bilden die den 15 Laufzeitbändern zugeordneten Long- und Short-Positionen; hier dargestellt anhand der Zonenabgrenzungen für Instrumente mit einem Coupon  $< 3\%$ .

Zunächst ist für jedes Laufzeitband eine offene Nettoposition zu berechnen. Diese ist mit dem für das Laufzeitband relevanten Faktor zu gewichten; man erhält so für jedes Laufzeitband eine offene gewichtete Nettoposition. Diese offenen gewichteten Nettopositionen sind über alle Laufzeitbänder miteinander zu addieren. Für das Laufzeitband 6–12 Monate beträgt die offene Nettoposition ungewichtet z.B.  $-200 (= 200 - 400)$ ; gewichtet mit dem relevanten Faktor von  $0.70\%$  resultiert  $-1.40$  als offene gewichtete Nettoposition. Als absolute Summe aller 15 gewichteten offenen Nettopositionen ergibt sich die erste Komponente der Eigenmittelanforderung. Sie beträgt im dargestellten Beispiel  $6.80$ .

Der nächste Schritt beinhaltet die **vertikale Verrechnung** innerhalb jedes Laufzeitbandes. Zu diesem Zweck wird die geschlossene risikogewichtete Position jedes Laufzeitbandes mit einer Eigenmittelanforderung von  $10\%$  belastet. Für das Laufzeitband 1.0–1.9 Jahre z.B. beträgt die geschlossene Position (kleinerer der absoluten Beträge der Summen jeweils miteinander verrechneter Long- und Short-Positionen)  $100$ . Gewichtet mit dem relevanten Faktor  $1.25\%$  resultiert die geschlossene risikogewichtete Position im Betrag von  $1.25$ . Mit  $10\%$  multipliziert ergibt das den Summanden des Laufzeitbandes 1.0–1.9 Jahre zur Bestimmung der Eigenmittelbelastung für die vertikale Verrechnung. Durch Addition aller 15 Summanden beträgt diese im dargestellten Beispiel  $3.92$ . Dieser Betrag stellt die zweite Komponente der gesamten Eigenmittelanforderung dar.

Die **horizontale Verrechnung** erfolgt als zweistufiger Prozess; zunächst innerhalb jeder der drei Zonen und anschliessend zwischen den Zonen. Zuerst sind für die **zoneninterne horizontale Verrechnung** die risikogewichteten offenen Positionen der einzelnen Laufzeitbänder innerhalb ihrer jeweiligen Zone zu einer Zonen-Nettoposition zu aggregieren und untereinander aufzurechnen. Die aus der Verrechnung resultierenden geschlossenen Positionen sind für jede Zone mit Eigenmittelanforderungen zu belegen. Diese betragen  $40\%$  für die Zone 1 und je  $30\%$  für die Zonen 2 und 3. Als Zonen-Nettoposition in Zone 2 ergibt sich beispielsweise  $3.25 (= 3.75 + 1.75 - 2.25)$ . Durch die Verrechnung der drei risikogewichteten offenen Positionen der drei Laufzeitbänder dieser Zone erhält man eine geschlossene Position von  $2.25$ . Mit  $30\%$  gewichtet resultiert somit für die zoneninterne horizontale Verrechnung der Zone 2 eine Eigenmittelanforderung von  $0.675$ . Die Summe aller dieser Eigenmittelanforderungen für die zoneninterne horizontale Verrechnung beträgt im Beispiel  $8.56$ . Sie bildet die dritte Komponente der gesamten Eigenmittelanforderung.

Schliesslich ist noch die **horizontale Verrechnung zwischen den Zonen** vorzunehmen. Weil die Zonen-Nettopositionen der Zonen 1 ( $-1.20$ ) und 2 ( $+3.25$ ) gegenläufige Vorzeichen aufweisen, ist zwischen ihnen eine weitere Verrechnung möglich. Die aus der Verrechnung resultierende geschlossene Position von  $1.20$  ist mit einer Eigenmittelanforderung von  $40\%$ , also insgesamt mit  $0.48$  zu unterlegen. Die übrigbleibende offene Position ( $+2.05$ ) verbleibt in ihrer Zone, d.h. in diesem Fall in Zone 2. Sie kann wegen ihres Vorzeichens nicht mit der Zonen-Nettoposition der Zone 3 verrechnet werden. Als vierte Komponente der gesamten Eigenmittelanforderung ergibt sich somit  $0.48$ .

Die verbleibenden nicht weiter verrechenbaren offenen Positionen der Zonen 2 ( $2.05$ ) und 3 ( $4.75$ ) entsprechen zusammen der absoluten Summe der offenen gewichteten Nettopositionen aller Laufzeitbänder ( $6.80$ ).

Durch Addition aller vier Komponenten ergibt sich für die gesamten Eigenmittelanforderung eine Summe von  $19.76 (= 6.80 + 3.92 + 8.56 + 0.48)$ .

**Laufzeitbandtabelle als Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen:**

Zone	Laufzeitband	Gewichtung	Positionen										Eigenmittelanforderungen		
			offen		geschlossen		Nettopos. offen, gew.		vertik. Verrechnung		horizontale Verrechnung		Nicht-Nachbarz.		
			long	short (-)	netto	ungewichtet	gewichtet	gewichtet	gewichtet	laufzeitbandintern	zonenintern	Nachbarzonen			
1	< 1 Mt.	0.00%	200	-100	100	100	0.00	0.00	0.00	0.0000	0.08	0.48			
	1 - 3 Mt.	0.20%	300	-200	100	200	0.40	0.40	0.0400						
	3 - 6 Mt.	0.40%	100	-100	0	100	0.40	0.40	0.0400						
	6 - 12 Mt.	0.70%	200	-400	-200	200	1.40	1.40	0.1400						
2	1.0 - 1.9 y	1.25%	400	-100	300	100	1.25	1.25	0.1250	0.675					
	1.9 - 2.8 y	1.75%	200	-100	100	100	1.75	1.75	0.1750						
	2.8 - 3.6 y	2.25%	100	-200	-100	100	2.25	2.25	0.2250						
3	3.6 - 4.3 y	2.75%	300	-100	200	100	2.75	2.75	0.2750	7.80					
	4.3 - 5.7 y	3.25%	200	0	200	0	0.00	0.00	0.0000						
	5.7 - 7.3 y	3.75%	300	-100	200	100	3.75	3.75	0.3750						
	7.3 - 9.3 y	4.50%	0	-300	-300	0	0.00	0.00	0.0000						
	9.3 - 10.6 y	5.25%	200	-100	100	100	5.25	5.25	0.5250						
	10.6 - 12 y	6.00%	300	-200	100	200	12.00	12.00	1.2000						
	12 - 20 y	8.00%	100	-100	0	100	8.00	8.00	0.8000						
> 20 y	12.50%	0	-100	-100	0	0.00	0.00	0.0000							
					6.80			3.9200	8.56	0.48	0.00				

Summen	
Zone 1	-1.20
Zone 2	3.25
Zone 3	4.75

EM-Bedarf:	19.76
------------	-------

## Anhang 2:

### Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionen nach dem vereinfachten Verfahren

Die Ausgangslage der Berechnung sei durch ein Portfolio bestehend aus den drei folgenden Positionen gegeben:

- Long-Position aus 10 Call-Optionen auf die Schweizer Aktie A, Basiswertpreis CHF 5'100, Ausübungspreis CHF 5'300, Marktwert einer Option CHF 158.80
- Kassa-Long-Position aus 15 Kontrakten auf den Aktienindex XY, Marktwert eines Kontraktes CHF 2'160
- Long-Position aus 20 Put-Optionen auf den Aktienindex XY, Basiswertpreis CHF 2'160, Ausübungspreis CHF 2'200, Marktwert der Option CHF 63.80

Zur ersten Optionsposition ist keine entgegengesetzte Kassa-Position im Portfolio vorhanden. Ihre Eigenmittelanforderung entspricht deshalb dem kleineren Betrag aus dem Marktwert der Option bzw. dem mit dem relevanten Unterlegungssatz (hier insgesamt 16%, als Summe von 8% für das allgemeine Marktrisiko und 8% für das spezifische Risiko) multiplizierten Marktpreis des Basisinstruments. Im vorliegenden Fall entspricht der erste der Beträge CHF **1'588.00** ( $= 10 \cdot \text{CHF } 158.80$ ) und der zweite CHF 8'160.00 ( $= 10 \cdot 0.16 \cdot \text{CHF } 5'100$ ). Da der erste Betrag kleiner ist, entspricht er in diesem Fall der relevanten Eigenmittelanforderung für diese Position.

Bezüglich des Aktienindex XY stehen sich je 15 gekaufte Put-Options- und (Long-)Kassa-Positionen gegenüber. Zusätzlich ist noch eine weitere Position aus 5 gekauften Put-Optionen auf den Index vorhanden, die durch keine entsprechende Kassa-Position ergänzt wird.

Für die je 15 Options- und Kassa-Positionen auf den Index XY entspricht die Eigenmittelanforderung dem um den inneren Wert der Optionsposition verminderten mit dem relevanten Unterlegungssatz<sup>21</sup> multiplizierten Marktwert des Basisinstruments. Im konkreten Fall ergibt sich dafür CHF **2'640.00** ( $= 15 \cdot 0.10 \cdot \text{CHF } 2'160.00 - 15 \cdot [\text{CHF } 2'200.00 - \text{CHF } 2'160.00]$ ). Die verbleibende Restposition auf 5 Put-Optionen auf den Index ist mit dem kleineren Betrag aus dem Marktwert der Option, CHF **319.00** ( $= 5 \cdot \text{CHF } 63.80$ ), bzw. dem mit dem relevanten Unterlegungssatz multiplizierten Marktpreis des Basiswertinstruments, CHF 1'080 ( $= 5 \cdot 0.10 \cdot \text{CHF } 2'160$ ), zu unterlegen. In diesem Fall ist der erste der Beträge kleiner und entspricht deshalb der relevanten Eigenmittelanforderung.

Gesamthaft resultiert für das vorliegende Portfolio eine Eigenmittelanforderung von CHF 4'547.00 ( $= \text{CHF } 1'588.00 + \text{CHF } 2'640.00 + \text{CHF } 319.00$ ).

<sup>21</sup> Der relevante Unterlegungssatz beträgt in diesem Fall 8% für das allgemeine Marktrisiko und 2% für das spezifische Risiko eines Aktienindex, der ein breit diversifiziertes Aktienportfolio repräsentiert; insgesamt also 10%.

## Anhang 3:

### Beispiel zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren

Die Ausgangslage der Berechnung sei durch das folgende vier Positionen umfassende Optionsportfolio gegeben:<sup>22</sup>

Position	I	II	III	IV
Anzahl	- 10 (short)	20 (long)	15 (long)	100'000 (long)
Basiswert	CH-Aktie A	CH-Aktie B	ausl. Aktienindex XY <sup>23</sup>	USD/CHF
Basiswertpreis	13'490	1'940	3'790	1.4385
Optionstyp	Call	Call	Put	Call
Ausübungspreis	14'000	1'900	3'900	1.4500
Restlaufzeit	6 Monate	4 Monate	3 Monate	2 Monate
Volatilität	25.5%	20.5%	22.0%	12.0%
Positionswert	- 7'802	2'310	3'350	2'388
Delta	0.4649	0.6038	- 0.5724	0.4585
Gamma	0.000163	0.001678	0.000941	5.630375
Vega	3'790.73	431.62	743.51	0.2330
Deltaäquivalent	- 62'717	23'428	32'541	65'957
EM (Deltaäq.)	- 10'035	3'748	3'254	6'596
Gamma-Effekt	- 951	404	649	5'825
Vega-Effekt	- 2'417	442	613	699

In einem ersten Schritt sind die **Deltaäquivalente** der einzelnen Positionen zu bestimmen. Sie ergeben sich durch Multiplikation der zur Position gehörenden Anzahl Titel mit dem jeweiligen Basiswertpreis und dem zugehörigen Positionsdelta. Die Deltaäquivalente sind anschliessend in die Bestimmung der Nettopositionen für allgemeine Marktrisiken und spezifische Risiken (bei Aktien) einzubeziehen. Das Deltaäquivalent der Position I beträgt beispielsweise: CHF -62'717 (= -10 · CHF +13'490 · 0.4649). Es ist mit einer Eigenkapitalquote von 16% (8% für das allgemeine Marktrisiko plus 8% für das spezifische Risiko) zu belasten, womit bei isolierter Betrachtung der Position insgesamt eine Eigenmittelanforderung in der Höhe des absoluten Betrages von CHF -10'035 (= 0.16 · CHF -62'717) resultieren würde. Genau gleich ist mit den anderen drei Positionen zu verfahren, wobei die Eigenmittelanforderung für die Position II ebenfalls 16%, für die Positionen III und IV jedoch nur je 10%<sup>24</sup> beträgt.

Im nächsten Schritt sind die **Gamma-Effekte** der einzelnen Positionen zu ermitteln. Sie resultieren jeweils aus der Multiplikation der zur Position gehörenden Anzahl Titel mit dem Faktor 0.5, dem zugehörigen Positionsgamma und dem quadrierten Wert des für die anzunehmende Veränderung des Basiswertpreises vorgeschriebenen Betrages. Für die Position II beispielsweise ergibt sich eine Eigenmittelanforderung für den Gamma-Effekt von CHF 404 (= 20 · 0.5 · 0.001678 · [0.08 · CHF 1'940]<sup>2</sup>). Weil die Positionen I und II beide aus Optionen auf Schweizer Aktien bestehen und damit zur gleichen Kategorie von Basiswerten [gemäss Abschnitt IV.E.c)bb), Rz 181–186] gehören, dürfen ihre Gamma-Effekte untereinander verrechnet werden. Für die Kategorie Schweizer Aktien resultiert somit ein Netto-Gamma-Effekt von CHF -547 (= CHF 404 – CHF 951). Da dieser Netto-Gamma-Effekt negativ ist, ist er im Gegensatz zu jenen der Positionen III und IV für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen relevant. Sein absoluter Betrag stellt eine Komponente der Eigenmittelanforderungen dar.

Schliesslich sind die **Vega-Effekte** pro Position und pro Kategorie von Basiswerten [im Sinne von Abschnitt IV.E.c)bb), Rz 181–186] zu berechnen. Sie ergeben sich durch Multiplikation der zur Position gehörenden Anzahl Titel mit dem Faktor 0.25, dem zugehörigen Optionsvega und der jeweiligen Volatilität. Für Position III beispielsweise ergibt dies CHF 613 (= 15 · 0.25 · 743.51 · 0.22). Der Netto-Vega-Effekt für den Schwei-

<sup>22</sup> Annahmen für die Berechnung: Europäische Optionen, risikofreie Zinssätze: 1% für CHF, 0% für USD, keine Dividenden.

<sup>23</sup> Alle Werte in CHF

<sup>24</sup> Der relevante Unterlegungssatz für Aktienindexpositionen (Position III) beträgt 8% für das allgemeine Marktrisiko plus 2% für das spezifische Risiko, jener für Währungspositionen (Position IV) 10%.

zer Anteil am Aktienportfolio beträgt CHF  $-1'975$  ( $= \text{CHF } -2'417 + \text{CHF } 442$ ). Analog der Gamma-Effekt-Berechnungen stellt auch dieser absolute Betrag eine Komponente der Eigenmittelanforderungen dar.

Damit betragen die Eigenmittelanforderungen für den Gamma-Effekt insgesamt CHF 547 (absoluter Betrag von CHF 404 – CHF 951) und für den Vega-Effekt insgesamt CHF 3'287 ( $= \text{CHF } 1'975 + \text{CHF } 613 + \text{CHF } 699$ ).

## Anhang 4:

### Anwendungsbeispiel zum De-Minimis-Test

Die Berechnung der für den De-Minimis-Test massgebenden Grösse des Handelsbuchs soll im Folgenden anhand eines einfachen Beispielportfolios<sup>25</sup> erläutert werden. Das Handelsbuch umfasse sechs Positionen:

#### Position I: Obligation A

Nominalwert:	CHF 5'000'000
Coupon:	5%
Restlaufzeit:	3 Jahre
Positionswert:	CHF 5'087'500

#### Position II: Indexzertifikate auf den Aktienindex SMI

Anzahl:	1'000
Stand SMI:	CHF 6'700
Positionswert:	CHF 6'700'000

#### Position III: Call-Optionen auf den Aktienindex SMI

Anzahl:	-5'000 Stück (Short-Position, Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Basiswertpreis:	CHF 6'700
Ausübungspreis:	CHF 7'000
Restlaufzeit:	6 Monate
Volatilität:	30% p.a.
Risikofreier Zinssatz:	1% p.a.
Delta:	0.46877
Positionswert:	CHF -2'258'433
Deltaäquivalent:	CHF -15'703'880

#### Position IV: Devisen-Call-Optionen zum Erwerb von USD gegen CHF

Anzahl:	1 Mio. (Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Wechselkurs:	1.3670
Ausübungspreis:	1.3000
Restlaufzeit:	2 Monate
Volatilität:	15% p.a.
Risikofr. CHF-Zinssatz:	1%
Risikofr. USD-Zinssatz:	5%
Delta:	0.76540
Positionswert:	CHF 69'412
Deltaäquivalent:	CHF 1'046'297

#### Position V: Rohöl-Futures

<sup>25</sup> Hinweis zur Berechnungsweise: Die Berechnung der Restlaufzeit beruht im Beispiel auf der Verwendung effektiver Kalenderdaten.

Anzahl:	1'000 Kontrakte zum Kauf von je 1'000 Barrel Rohöl
Termin:	in 3 Monaten
Vereinbarter Terminpreis:	14.70 USD/Barrel
Aktueller Wechselkurs:	1.3670 (CHF/USD)
Aktueller 3m-Terminpreis:	12.50 USD/Barrel
3m-USD-Zinssatz:	5.00% p.a.
Positionswert:	CHF -2'970'939
Wert Long-Komponente:	CHF 16'880'341
Wert Short-Komponente:	CHF -19'851'280

**Position VI: Rohöl-Futures**

Anzahl:	300 Kontrakte zum Verkauf von je 1'000 Barrel Rohöl
Termin:	in 3 Monaten und 5 Tagen
Vereinbarter Terminpreis:	11.30 USD/Barrel
Aktueller Wechselkurs:	1.3670 (CHF/USD)
Akt. (3m+5d)-Terminpreis:	12.55 USD/Barrel
(3m+5d)-USD-Zinssatz:	5.02% p.a.
Positionswert:	CHF -506'042
Wert Long-Komponente:	CHF 4'574'617
Wert Short-Komponente:	CHF -5'080'659

Für die Berechnung der massgebenden Grösse des Handelsbuchs sind die einzelnen Werte für jede Position gemäss Rz 60–67 zu bestimmen. Dabei dürfen zunächst die sich ausgleichenden Positionen gemäss Rz 80–87 unberücksichtigt bleiben. Für das dargestellte Beispiel lassen sich daher die beiden Positionen V und VI partiell miteinander verrechnen:

Position	1. Komponente	2. Komponente
V	1'000'000 Barrel Rohöl	-14'700'000 USD
VI	-300'000 Barrel Rohöl	3'390'000 USD
V/VI: nach Verrechnung	700'000 Barrel Rohöl	-11'310'000 USD

Für die erste Komponente ergibt sich aus der Verrechnung ein Wert von 11'816'238 CHF (= 700'000 · 12.50 USD / 1.05<sup>0.25</sup> · 1.3670 CHF/USD); für die zweite Komponente resultiert ein Wert von -15'273'332 CHF (= -11'310'000 USD / 1.05<sup>0.25</sup> · 1.3670 CHF/USD). Da der absolute Wert der zweiten Komponente grösser ist als jener der ersten, fliesst er als für die Positionen V und VI relevanter Betrag in die massgebende Grösse des Handelsbuchs ein.

Position I:	CHF	5'087'500	
Position II:	CHF	6'700'000	
Position III:	CHF	15'703'880	short
Position IV:	CHF	1'046'297	
Positionen V/VI:	CHF	15'273'332	

Im Weiteren handelt es sich im vorliegenden Beispiel bei den Positionen II und III um sich ausgleichende Positionen im Sinne von Rz 127, womit diese ebenfalls miteinander verrechnet werden dürfen. Damit resultiert als für den De-Minimis-Test massgebende Grösse des Handelsbuches die Summe aus den folgenden Positionswerten:

Position I:	CHF	5'087'500
Positionen II/III:	CHF	9'003'880
Position IV:	CHF	1'046'297
Positionen V/VI:	CHF	<u>15'273'332</u>
Summe:	<b>CHF</b>	<b>30'411'009</b>

Da die so ermittelte Grösse den Betrag von 30 Mio. CHF übersteigt, liegt im Beispiel – unabhängig davon, ob diese 6% der bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen überschreitet oder nicht – keine De-Minimis-Qualifikation vor.

## Anhang 5:

### Verrechnungsmöglichkeit von Cross-Currency-Beziehungen

Der Begriff "*entgegengesetzte Positionen in Derivaten*", wie er in Rz 81–87 verwendet wird, bezieht sich grundsätzlich nur auf Derivate, welche sich auf die gleichen Basisinstrumente beziehen und auf dieselbe Währung lauten. Darüber hinaus dürfen jedoch zusätzlich auch Cross-Currency-Beziehungen in ihre Komponenten aufgegliedert und in die Verrechnung miteinbezogen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Einhaltung der in Rz 82, bzw. Rz 84–87, genannten Restriktionen.

Dazu ein erläuterndes Beispiel: Gegeben sind drei Devisentermingeschäfte mit unterschiedlichen Abschluss-terminen und identischen Fälligkeitsterminen:

1. Kauf von 20 Mio. USD gegen 17 Mio. EUR
2. Verkauf von 20 Mio. USD gegen 28 Mio. CHF
3. Kauf von 17 Mio. EUR gegen 27 Mio. CHF

Die erste Position darf auf Grund der vorliegenden Cross-Beziehung in die folgenden Transaktionen aufgegliedert werden:

- 1a. Kauf von 20 Mio. USD gegen CHF (zum entsprechenden Wechselkurs)
- 1b. Kauf von CHF gegen 17 Mio. EUR (zum entsprechenden Wechselkurs)

Die Positionen 1a und 1b dürfen gemäss Rz 84–87 gegen die Positionen 2 und 3 verrechnet werden. Voraussetzung dazu ist, dass die Aufgliederung der Cross-Beziehung umfassend dokumentiert wird.

Die Aufgliederung von Cross-Beziehungen ist ausschliesslich für Devisentermingeschäfte zulässig.

## **Anhang 6:**

### **Kategorisierung von Aktieninstrumenten**

Als nationaler Markt bzw. Währungsraum eines Emittenten international kotierter Aktieninstrumente gilt der jeweilige Heimmarkt des Emittenten. Ein Aktientitel eines japanischen Emittenten ist damit beispielsweise für die Berechnung des allgemeinen Marktrisikos dem japanischen Aktienmarkt zuzuordnen; dies auch dann, wenn der Titel in der Schweiz gegen CHF erworben wurde.

Auch für American Depository Receipts (ADRs) gilt der Heimmarkt des Emittenten der betreffenden Aktie als relevantes Zuordnungskriterium. ADRs dürfen somit nicht mit dem Aktienmarkt der Vereinigten Staaten zugeordneten Aktieninstrumenten verrechnet werden.

Aktienpositionen, die in verschiedenen nationalen Indizes enthalten sind, sind je nach Art ihrer Bewirtschaftung dem jeweiligen nationalen Markt bzw. Währungsraum zuzuordnen. Beispielsweise dürfen Aktienpositionen in ABB-Titeln, die sowohl Bestandteil des Swiss Market Index (SMI) als auch des schwedischen SF-Generalindex sind, gestützt auf die Art ihrer Bewirtschaftung sowohl dem schweizerischen als auch dem schwedischen Aktienmarkt zugeordnet werden. Es ist damit in solchen Spezialfällen grundsätzlich möglich, dass eine Aktienposition in einem bestimmten Titel anteilmässig verschiedenen nationalen Märkten bzw. Währungsräumen zugeordnet wird. Ausdrücklich untersagt ist jedoch ein von der Bewirtschaftung unabhängiger Wechsel der Zuordnung je nach Opportunität.

Sind Aktienpositionen zusätzlich zu den Aktienkursrisiken auch mit Währungsrisiken behaftet, so sind Letztere gemäss den entsprechenden Bestimmungen zu erfassen [vgl. Rz 123]. Als mit einem Währungsrisiko behaftet gilt eine Aktie grundsätzlich dann, wenn die Währung im Heimmarkt des Emittenten einer Fremdwährung entspricht.

## Anhang 7:

### „Dazugehörige Absicherungspositionen“ im Sinne von Rz 193

Grundsätzlich ist das Verfahren der Szenario-Analyse zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionspositionen und allenfalls dazugehörige Absicherungspositionen konzipiert. Als „*dazugehörige Absicherungsposition*“ im Sinne von Rz 193 ist eine Position dann qualifiziert, wenn sie der gleichen Kategorie gemäss Rz 181–186 wie die durch sie abzusichernden Positionen angehört und ihr Deltaäquivalent jenes dieser Positionen nicht übersteigt.

Das heisst, es ist auf Grund der Kategorisierung von Rz 181–186 grundsätzlich zulässig, beispielsweise eine Kassa-Long-Position der Schweizer Aktie X im Rahmen des Szenario-Analyse-Verfahrens als Absicherungsposition (im Sinne einer „*dazugehörigen Absicherungsposition*“) zu einer Short-Position einer Call-Option auf die Schweizer Aktie Y zu betrachten.

Für die Integration von nicht als Absicherungspositionen qualifizierten Instrumenten in die Szenario-Analyse-Matrizen gelangen je nach Risikofaktorkategorie unterschiedliche Regeln zur Anwendung.

#### *A. Aktieninstrumente, Devisen, Gold und Rohstoffe:*

Unter der Voraussetzung, dass sich dadurch keine geringeren Eigenmittelanforderungen als nach separater Behandlung gemäss konventionellem Verfahren ergeben würden, dürfen grundsätzlich auch lineare Positionen in Aktieninstrumenten, Devisen, Gold und Rohstoffen, welche sich nicht als Absicherungsposition qualifizieren, in die entsprechenden Szenario-Analyse-Matrizen integriert werden.

#### *B. Zinsinstrumente:*

Das Verfahren der Szenario-Analyse für Optionen auf Zinsinstrumente unterscheidet sich bezüglich Verrechnungsmöglichkeiten wesentlich von den Verfahren für Zinsinstrumente ohne Optionscharakter (Laufzeitmethode und Durationsmethode). Rz 193 sieht in Abweichung von diesen Verfahren für Optionen auf Zinsinstrumente die Möglichkeit zur Zusammenfassung von jeweils maximal drei Laufzeitbändern zu einer Gruppe vor, wobei mindestens sechs solcher Laufzeitband-Gruppen zu bilden sind. Auf Grund der dadurch erweiterten Verrechnungsmöglichkeiten könnten sich – je nach Portfoliozusammensetzung – für Zinsinstrumente ohne Optionscharakter durch die Anwendung des Szenario-Analyse-Verfahrens geringere Eigenmittelanforderungen ergeben als bei korrekter Verwendung der vorgesehenen konventionellen Verfahren.

Eine Integration von nicht als Absicherungspositionen im Sinne von Rz 193 qualifizierten Zinsinstrumenten in die Szenario-Analyse-Matrizen ist daher nicht gestattet.

## Anhang 8

### Cross-Currency-Beziehungen im Verfahren der Szenario-Analyse

Für bestimmte Währungsportfolios ist es unter Umständen auf Grund von Cross-Currency-Interdependenzen ausgeschlossen, dass sich die einzelnen relevanten Wechselkurse unabhängig voneinander entwickeln. In solchen Fällen müssen die Änderungsszenarien nicht zwingend für alle im Portfolio enthaltenen Wechselkurse simuliert werden. Enthält ein Portfolio beispielsweise Devisenoptionen auf die Wechselkurse CHF/USD, USD/EUR und CHF/EUR, so kann grundsätzlich die Simulation von zwei Wechselkursänderungen genügend sein, wenn damit die dritte auf Grund von Cross-Currency-Beziehungen ausreichend mitberücksichtigt wird.

Ein Beispiel: Ein Institut hat Optionen auf drei Wechselkurse: CHF/USD, USD/EUR und CHF/EUR. Es berechnet dafür je eine  $3 \times 7$ -Matrix (3 Volatilitätsänderungen: +25%, 0%, -25%; und 7 Wechselkursänderungen: +10%, +6.67%, +3.33%, 0%, -3.33%, -6.67%, -10%):

In der Matrix A (CHF/USD) ergibt sich beispielsweise der maximale Positionsverlust in jenem Feld, das von einer Volatilitätsänderung von -25% und von einer USD-Abwertung gegenüber dem CHF von 3.33% ausgeht.

Ferner sei angenommen, in Matrix B (USD/EUR) ergebe sich der grösste Positionsverlust in jenem Feld, welches von einer Volatilitätsänderung von +25% und von einer EUR-Abwertung gegenüber dem USD von 3.33% ausgeht.

In der Matrix C (CHF/EUR) schliesslich sei der grösste Verlust in jenem Feld enthalten, welches von einer Volatilitätsänderung von -25% und von einer EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF von 10.00% ausgeht.

Die so implizierten Veränderungen der drei Wechselkurse können nicht gleichzeitig erfolgen. Eine USD-Abwertung gegenüber dem CHF um 3.33% und eine EUR-Abwertung gegenüber dem USD um ebenfalls 3.33% implizieren eine EUR-Abwertung gegenüber dem CHF im Bereich von 6.67%<sup>26</sup> und schliessen eine EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF – wie sie in Matrix C angenommen wird – aus.

Eine ausschliessliche Simulierung der CHF/EUR-Wechselkursänderung mit der durch die Cross-Currency-Beziehung implizierten EUR-Abwertung gegenüber dem CHF von 6.67% macht jedoch nur dann Sinn, wenn die in der Matrix erfassten Positionen dieses Währungspaares in Bezug auf ihre Risikoexposition quantitativ geringer sind als jene der Matrizen A und B. Aus diesem Grund sind die Volumen der einzelnen Positionen auf Grund ihrer absoluten Deltaäquivalente zu berücksichtigen.

Bezeichnen  $D_A$ ,  $D_B$  und  $D_C$  die in CHF denominierten absoluten Deltaäquivalente der Positionen aus den einzelnen Matrizen, so darf auf Grund der vorliegenden Cross-Currency-Beziehungen die entsprechende Position in Matrix C maximal bis zum kleineren Prozentsatz aus der Relation  $D_A/D_C$  oder  $D_B/D_C$  nach dem Simulationsfeld jener Spalte der Matrix C berechnet werden, welches von einer EUR-Abwertung gegenüber dem CHF um 6.67% ausgeht und innerhalb dieser Spalte den grössten Positionsverlust ergibt, also die ungünstigste Volatilitätsänderung impliziert. Ein allfälliger Rest der Position ist konventionell gemäss dem Feld mit dem grössten Positionsverlust in Matrix C zu berechnen; im Beispiel also im Feld, welches von einer Volatilitätsänderung von -25% und von einer EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF von 10.00% ausgeht.

Es ist zu beachten, dass die Art der Wechselkursnotation für die Berechnung der Szenario-Analyse-Matrizen nicht irrelevant ist. Entspricht beispielsweise 1 EUR dem Gegenwert von 1.10 USD, so lässt sich der Wechselkurs entweder in der Form USD/EUR (1.1000) oder in der Form EUR/USD (0.9091) notieren.<sup>27</sup> Aus den

<sup>26</sup> Die implizierte Abwertung beträgt 6.56%. In Bezug auf die für die Matrix relevanten Wechselkursänderungen liegt diese am nächsten bei der angenommenen EUR-Abwertung gegenüber dem CHF um 6.67%.

<sup>27</sup> Verwendet werden an dieser Stelle die „mathematischen“ Notationen. Die üblicherweise in der Praxis wie auch in anderen Abschnitten dieses Bulletins verwendeten Notationsbezeichnungen weichen zum Teil von diesen ab. So wird der Wechselkurs zwischen USD und CHF in der Regel mathematisch in der Form CHF/USD notiert, aber gemäss Konvention als USD/CHF-Wechselkurs bezeichnet.

Änderungssimulationen ergeben dabei nicht identische Werte. Gemäss der Notation USD/EUR resultieren z.B. für simulierte Wechselkursänderungen von  $\pm 10\%$  die Werte von 0.9900 (Änderung um  $-10\%$ ) bzw. von 1.2100 (Änderung um  $+10\%$ ). Wird stattdessen für die Matrix die Notation EUR/USD verwendet, ergeben sich für die analoge Simulation Wechselkurswerte von 0.8182 (Änderung von  $-10\%$ ) bzw. von 1.0000 (Änderung von  $+10\%$ ), was in der Notation USD/EUR den Werten von 1.0000 bzw. 1.2222 entspricht. Diese unterscheiden sich von den direkt für die Notation USD/EUR berechneten Werten (0.9900 bzw. 1.2100). Für die Szenario-Analyse ist jeweils pro Währungspaar eine bestimmte Notation zu verwenden. Diese darf nicht je nach Opportunität gewechselt werden.

## Anhang 9:

### Beispiel zur Handhabung der Eigenmittelberechnung für Devisenterminkontrakte

Annahme: Das Handelsbuch enthält 2 Devisenpositionen:

Marktdaten: USD/CHF-Wechselkurs 1.45, USD-Zinssatz 5%, CHF-Zinssatz 2%

Kassa: 1 Mio. USD Short-Position

Termin: Kauf von 1 Mio. USD mit Termin in einem Jahr, USD/CHF-Terminkurs 1.41

Für die Berechnung der Nettoposition zur Bestimmung des Währungsrisikos ist die USD-Termin-Long-Position zum USD-Zinssatz abzudiskontieren, mit der entsprechenden USD-Kassa-Short-Position aufzurechnen und anschliessend mit dem Kassakurs in CHF umzurechnen. Für das obige Beispiel resultiert daraus  $-69'048$  CHF ( $= -47'619$  USD  $\cdot$  1.45 CHF/USD).

Ferner ist für die Unterlegung des Zinsänderungsrisikos aus dem Termingeschäft eine Long-Position in einer USD-Staatsanleihe im Betrag von 1 Mio. USD mit ihrem abdiskontierten Wert von 952'381 USD und eine Short-Position in einer CHF-Staatsanleihe im Betrag von 1.41 Mio. CHF mit ihrem abdiskontierten Wert von 1'382'353 CHF in die entsprechenden Laufzeitbänder des USD- bzw. CHF-Fristigkeitenfächers einzutragen.

## Anhang 10:

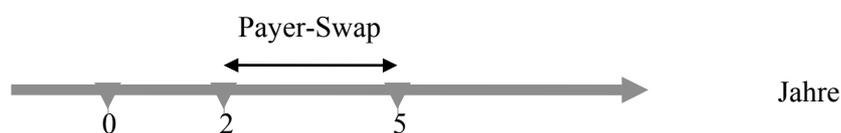
### Berechnung von Gamma- und Vega-Effekten aus Swaptions

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Laufzeit- oder die Durationsmethode angewendet wird. Im Folgenden wird die Problematik anhand einer Long-Position in einer Swaption auf einen Payer-Swap erläutert:

Bei gleichzeitiger Anwendung der Laufzeitmethode und des Delta-Plus-Verfahrens ist zur Bestimmung der Gamma- und Vega-Effekte einer Swaption von der Replikation des der Option zugrunde liegenden Swaps auszugehen. Diese Replikation ergibt zwei fiktive Basisinstrumente mit unterschiedlicher Laufzeit. Die längere der beiden Laufzeiten bestimmt nun die angenommene Renditeänderung<sup>28</sup>, welche zur Berechnung der Gamma- und Vega-Effekte zu verwenden ist.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung:

Gegeben sei eine Long-Position in einer Payer-Swaption mit Fälligkeit in 2 Jahren und einer Laufzeit des Swaps von 3 Jahren ab Fälligkeit der Option. Der Swapsatz betrage 6%.



Der Basiswert der Option wird als Long-Payer-Swap (bzw. als Short-Receiver-Swap) gemäss Rz 92–94 durch zwei Positionen in fiktiven Staatspapieren abgebildet:

- A. Long-Position in einer 6%-Staatsanleihe mit Restlaufzeit von 2 Jahren
- B. Short-Position in einer 6%-Staatsanleihe mit Restlaufzeit von 5 Jahren

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderung der Swaption sind die Positionen A und B je deltagewichtet ihren Laufzeitbändern gemäss Tabelle 1 in Rz 105 zuzuordnen (erstes Laufzeitband der Zone 2 bzw. erstes Laufzeitband der Zone 3).

Zusätzlich muss für die Swap-Position ein Gamma-Effekt, gestützt auf die angenommene Renditeänderung für das 5y-Laufzeitband (zweites Laufzeitband der Zone 3) gemäss Tabelle 3 in Rz 116, berechnet und diesem Gamma-Effekt-Laufzeitband<sup>29</sup> zugeordnet werden.<sup>30</sup>

$$\text{Gamma-Effekt} = 0.5 \cdot \Gamma \cdot VB^2 = 0.5 \cdot \Gamma \cdot (N \cdot \Delta r \cdot \Sigma d)^2$$

Dabei gilt:

- $N$  = Nominalbetrag des Swaps
- $\Delta r$  = angenommene Renditeänderung, gemäss Tab. 3 in Rz 116
- $\Sigma d$  = Summe der Diskontfaktoren der aus dem Swap resultierenden Zahlungsströme

Gemäss Rz 187 sind pro Basiswertkategorie im Sinne von Rz 181–186 nur die negativen Netto-Gamma-Effekte in die Eigenmittelberechnung einzubeziehen. Sofern der im Beispiel dargestellte positive Gamma-

<sup>28</sup> Gemäss Tabelle 3 in Rz 116

<sup>29</sup> Die Positionen der Gamma-Effekt-Laufzeitbänder dürfen nicht mit Deltapositionen verrechnet werden.

<sup>30</sup> Alternativ dazu ist es ebenfalls zulässig, die Zuordnung zu einem Laufzeitband analog zur Bestimmung der Eigenmittelanforderung für das Deltaäquivalent vorzunehmen. Im Beispiel wäre damit ebenfalls das erste (statt das zweite) Laufzeitband der Zone 3 relevant. Für die angenommene Renditeänderung  $\Delta r$  ergäbe sich damit ein Wert von 0.75% (statt 0.70%). Entscheidet sich ein Institut für diese alternative Vorgehensweise, so ist diese konsequent für sämtliche Positionen anzuwenden. Ein Wechsel der Vorgehensweise je nach Opportunität ist nicht zulässig.

Effekt der einzige in seinem Laufzeitband darstellt, ist er daher für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen irrelevant.

Der als  $0.25 \cdot \sigma$ -Volatilität definierte Vega-Effekt [vgl. Rz 189–190] wird demselben Laufzeitband wie der Gamma-Effekt zugeordnet, wobei Verrechnungen der beiden Effekte untereinander selbstverständlich nicht zulässig sind.

Wird anstelle der Laufzeitmethode die Durationsmethode angewendet, so ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zum oben dargestellten Beispiel. Es ist einzig zu beachten, dass die Zuordnung der Positionen A und B – wie auch jene des Gamma- bzw. des Vega-Effektes – nicht auf Grund ihrer Restlaufzeit, sondern gestützt auf ihre (Macaulay-)Duration gemäss Tabelle 3 in Rz 116 erfolgen muss.

**Anhang 11:****Optionen mit fremdwährungsdenominiertem Ausübungspreis**

Gemäss Art. 31 ERV in Verbindung mit Rz 136–140 ergibt sich die Nettoposition eines Institutes in einer bestimmten Währung aus diversen Komponenten. Unter anderem gehören dazu die Deltaäquivalente von Optionspositionen.

Neben einer allfälligen Eigenmittelanforderung für die durch das Basisinstrument der Option implizierte Währungsexposition ist – gestützt auf Rz 135–140 – zusätzlich auch für die durch den Ausübungspreis der Option bedingte Währungsexposition eine Eigenmittelanforderung zu bestimmen. Dabei ist die entsprechende Währungsexposition als Produkt von Optionsdelta und Ausübungspreis zu betrachten; die dafür erforderliche Eigenmittelanforderung beträgt 10% davon.

Dazu ein Beispiel anhand einer Long-Position in einer Call-Option auf den SMI mit EUR-denominiertem Ausübungspreis:

Anzahl:	10 Stück (Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Basiswertpreis:	CHF 7'200
Ausübungspreis:	EUR 4'400
Wechselkurs EUR/CHF:	1.60
Restlaufzeit:	12 Monate
SMI-Volatilität:	25% p.a.
Risikofreier CHF-Zinssatz:	1% p.a.
Delta:	0.60052
Gamma:	0.00021
Vega:	2'780.72
Optionspreis:	CHF 825.54

Nach dem Delta-Plus-Verfahren [vgl. Rz 171–192] ergibt sich die Eigenmittelanforderung für die aus dem Basiswert der Option resultierenden Risiken aus der Summe von drei Komponenten:

1. Delta-Effekt:  $4'324 \text{ CHF} = 10 \cdot (0.08+0.02) \cdot 0.60052 \cdot 7'200 \text{ CHF}$
2. Gamma-Effekt:  $0 \text{ CHF} = \min [0 \text{ CHF}, 10 \cdot 0.5 \cdot 0.00021 \cdot 1/\text{CHF} \cdot (0.08 \cdot 7'200 \text{ CHF})^2]$
3. Vega-Effekt:  $1'738 \text{ CHF} = 10 \cdot 0.25 \cdot 2'780.72 \text{ CHF} \cdot 0.25$

Konkret resultiert daraus eine Eigenmittelanforderung von 6'062 CHF. Würde anstelle des Delta-Plus-Verfahrens das Verfahren der Szenario-Analyse [vgl. Rz 193–203] verwendet, so ergäbe sich auf Grund der Matrix (Matrixfeld bestimmt durch eine Basiswertpreisreduktion von 8% und eine Volatilitätsreduktion von 25%) eine Eigenmittelanforderung von 4'724 CHF [=  $10 \cdot (825.54 \text{ CHF} - 353.12 \text{ CHF})$ ]. Zusätzlich dazu würde eine ausserhalb der Szenario-Analyse-Matrix zu bestimmende separate Anforderung für das spezifische Risiko im Betrag von 865 CHF (=  $10 \cdot 0.02 \cdot 0.60052 \cdot 7'200 \text{ CHF}$ ) bestehen, womit die gesamte Eigenmittelanforderung für die Position gemäss Szenario-Analyse-Verfahren 5'589 CHF (= 4'724 CHF + 865 CHF) betragen würde.

Die durch den EUR-denominierten Ausübungspreis implizierte Fremdwährungsexposition bedingt darüber hinaus für jede Option eine zusätzliche Eigenmittelanforderung im Betrag von 10% ihres deltagewichteten Ausübungspreises; für die ganze Optionsposition entspricht diese dem Betrag von 4'228 CHF:

$$\text{Delta-Effekt: } -4'228 \text{ CHF} = -2'642.29 \text{ EUR} = 10 \cdot 0.1 \cdot 0.60052 \cdot -4'400 \text{ EUR}$$

Sind bei einer Option der Basiswert und der Ausübungspreis in der identischen Fremdwährung denominiert – z.B. bei einer Call-Option auf eine ausländische Aktie – so muss im Sinne einer ökonomisch adäquaten Erfassung des Währungsrisikos nicht zwingend das Deltaäquivalent als Komponente für die Bestimmung der

Nettoposition in der entsprechenden Fremdwährung berücksichtigt werden. Es ist zulässig, im Sinne einer ökonomisch adäquaten Erfassung anstelle des Deltaäquivalents den Optionspreis zu berücksichtigen.<sup>31</sup>

Dazu ein Beispiel anhand einer Long-Position in einer Call-Option auf einen ausländischen Aktienindex. Die Position sei durch die folgenden Charakteristiken bestimmt:

Anzahl:	1'000 Stück (Ausübungsverhältnis 1:1)
Optionstyp:	europäisch
Basiswertpreis:	JPY 15'500
Ausübungspreis:	JPY 13'000
Wechselkurs JPY/CHF:	1.20
Restlaufzeit:	12 Monate
Volatilität:	25% p.a.
Risikofreier Zinssatz:	1% p.a.
Delta:	0.80740249
Gamma:	$7.062 \cdot 10^{-5}$
Vega:	4'241.3155
Optionspreis:	JPY 3095.1144

Wird die Eigenmittelanforderung für die Position nach dem Delta-Plus-Verfahren [vgl. Rz 171–192] bestimmt, ergibt sich diese in Bezug auf die direkt aus der Option resultierenden Risiken aus der Summe von drei Komponenten:

1. Delta-Effekt:  $1'251'474 \text{ JPY} = 1'000 \cdot (0.08+0.02) \cdot 0.80740 \cdot 15'500 \text{ JPY}$
2. Gamma-Effekt:  $0 \text{ JPY} = \left| \min [0 \text{ JPY}, 1'000 \cdot 0.5 \cdot 0.00007 \cdot 1/\text{JPY} \cdot (0.08 \cdot 15'500 \text{ JPY})^2] \right|$
3. Vega-Effekt:  $265'082 \text{ JPY} = 1'000 \cdot 0.25 \cdot 4'241.32 \text{ JPY} \cdot 0.25$

Konkret resultiert eine Eigenmittelanforderung von 18'199 CHF (= 1'516'556 JPY = 1'251'474 JPY + 0 JPY + 265'082 JPY). Würde anstelle des Delta-Plus-Verfahrens das Verfahren der Szenario-Analyse [vgl. Rz 193–203] verwendet, so ergäbe sich auf Grund der Matrix (Matrixfeld bestimmt durch eine Basiswertpreisreduktion von 8% und eine Volatilitätsreduktion von 25%) eine Eigenmittelanforderung von 14'886 CHF [= 1'240'474 JPY = 1'000 · (3'095.1144 JPY – 1'854.6406 JPY)]. Zusätzlich dazu würde eine ausserhalb der Szenario-Analyse-Matrix zu bestimmende separate Anforderung für das spezifische Risiko im Betrag von 3'004 CHF (= 250'295 JPY = 1'000 · 0.02 · 0.80740 · 15'500 JPY) bestehen, womit die gesamte Eigenmittelanforderung für die Position gemäss Szenario-Analyse-Verfahren 17'890 CHF (= 14'886 CHF + 3'004 CHF) betragen würde.

Neben diesen direkt optionsbezogenen Risiken ist wiederum zusätzlich auch die Fremdwährungsexposition mit Eigenmitteln zu unterlegen. Eine dem Wortlaut von Rz 136–140 und Art. 31 ERV folgende, auf dem Deltaäquivalent basierende Berechnung ergäbe dafür eine Eigenmittelanforderung von 2'422 CHF (= 201'851 JPY = 1'251'474 JPY – 1'049'623 JPY = 1'000 · 0.1 · 0.80740 · 15'500 JPY – 1'000 · 0.1 · 0.80740 · 13'000 JPY).

Da jedoch die eigentliche Fremdwährungsexposition nicht auf dem Betrag des Deltaäquivalents – sondern auf jenem des Positionswerts besteht – ist es alternativ zulässig, zur Bestimmung der Eigenmittelanforderung für das Währungsrisiko anstelle des Deltaäquivalents den Optionspreis zu berücksichtigen.

Konkret würde sich in diesem Fall ein Betrag von 3'714 CHF (= 309'511 JPY = 1'000 · 0.1 · 3'095.1144 JPY) als durch die JPY-Long-Position implizierte Eigenmittelanforderung ergeben.

<sup>31</sup> Ein Institut hat sich jedoch diesbezüglich für die Gesamtheit aller Optionen auf ein Verfahren festzulegen. Ausdrücklich unzulässig ist ein Wechsel des Verfahrens je nach Opportunität.

## **Anhang 12:**

### **Hinweise zu diversen Details**

Die nachstehenden Hinweise basieren auf Fragestellungen, wie sie seit In-Kraft-Treten der Marktrisikoregulierung an die EBK gelangt sind.

#### ***1. Verrechnung von Zinsänderungsrisikopositionen***

Rz 100 / Rz 102–119: In den Verfahren für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko sind – anders als für das spezifische Risiko – keine Verrechnungen unterschiedlicher Emissionen des gleichen Emittenten zulässig. Lediglich aus identischen Emissionen stammende Positionen sind miteinander verrechenbar und fliessen als Nettopositionen in die Laufzeitband- bzw. die Durationsmethode ein.

#### ***2. Hinweis zu den Tabellen 1 und 3***

In der im EBK-Bulletin Nr. 34 abgedruckten Version der damaligen REM-EBK gemäss Stand vom 31. Dezember 1997 sind auf Grund eines Fehlers bei der Drucklegung der Tabellen 1 [vgl. Rz 105] und 3 [vgl. Rz 116] diverse Laufzeitbänder falsch abgegrenzt. Relevant sind daher die entsprechenden Tabellen der Rundschreiben-Sammlung.

#### ***3. Kategorisierung in Coupons $\geq 3\%$ bzw. $< 3\%$ für die Laufzeitmethode***

Für Positionen mit Coupons  $\geq 3\%$  und solche  $< 3\%$  sind pro Währung nicht zwei verschiedene Laufzeitbandtabellen (Fristigkeitsfächer) zu erstellen, sondern nur jeweils eine pro Währung [vgl. Rz 103]. Die Zuordnung zu den einzelnen Laufzeitbändern innerhalb dieser Tabelle erfolgt jedoch je nach Coupon anhand unterschiedlicher Kriterien bezüglich der Laufzeit [vgl. Rz 104].

#### ***4. Terminologische Abgrenzung des Begriffs „Marktwert“***

Der Marktwert-Begriff in diesem Rundschreiben [vgl. insbesondere Rz 104 und Rz 115] bezieht sich immer auf den ökonomischen Wert einer Position und beinhaltet damit auch aufgelaufene Zinsen. Der „Marktwert“ ist somit für Zinsinstrumente in der Regel nicht mit dem am Markt notierten Wert bzw. dem Kurswert identisch.

#### ***5. Behandlung von Aktienfutures***

Das Zinsänderungsrisiko von Aktienfutures ist gemäss Rz 128 zu berücksichtigen. Zur Berücksichtigung allfälliger Währungsrisiken ist auf Grund von Rz 136–140 die Nettoterminposition als Barwert der mit den aktuellen Fremdwährungs-Zinssätzen abdiskontierten und zum Kassakurs in CHF umgerechneten Nettopositionen mit Eigenmitteln zu unterlegen.

#### ***6. Zinsänderungsrisiko bei Optionen auf Aktienfutures***

Bei Optionen auf Aktienfutures oder Aktienindexfutures darf das Zinsänderungsrisiko des Basiswertes für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen unberücksichtigt bleiben. Durch solche Optionen auf Aktientermingeschäfte wird kein Zinsänderungsrisiko begründet, welches sich materiell von jenem einer Optionsposition auf eine Aktieninstrument-Kassaposition unterscheidet. Im Sinne der „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung sind diese Risiken jedoch selbstverständlich durch die Institute ebenfalls zu messen und zu überwachen.

#### ***7. Zinsänderungsrisiken von Bankenbuchpositionen***

Das vorliegende Rundschreiben beschränkt sich in Bezug auf die Erfassung des Zinsänderungsrisikos grundsätzlich auf Handelsbuchpositionen [vgl. Rz 1]. Selbstverständlich gilt diese Beschränkung auch für Zinsänderungsrisiken, welche sich aus Gold, Fremdwährungs- oder Rohstoffpositionen im Bankenbuch ergeben.

Die bei Termingeschäften im Handelsbuch zu berücksichtigenden synthetischen Staatsanleihen stellen daher für Terminpositionen im Bankenbuch keine Marktrisikopositionen im Sinne von Art. 81 ERV dar. Aus diesem Rundschreiben ergeben sich demnach für diese keine Eigenmittelanforderungen.

Für Zinsänderungsrisiken im Bankenbuch gelten die Bestimmungen des Rundschreibens 99/1.

#### **8. Begriff „Zinsinstrument“ nach Art. 62 Abs. 1 und 76 Abs.1 ERV**

Unter den Begriff Zinsinstrumente gemäss Art. 62 Abs. 1 und 76 Abs. 1 ERV fallen grundsätzlich jene Instrumente, bei welchen Zinsänderungsrisiken als Risikofaktor im Vordergrund stehen und die emittentenspezifische Risiken aufweisen. Interest Rate Swaps und Festhypotheken sind zwar beispielsweise gemäss allgemeinem Sprachgebrauch Zinsinstrumente, werden aber im Rahmen der Eigenmittelvorschriften nicht nach Art. 62 Abs. 1 bzw. 76 Abs. 1 ERV behandelt. Wie Caps, Floors oder Zinsfutures birgt jedoch auch ein Interest Rate Swap auf Grund des fehlenden Emittenten kein emittentenspezifisches Risiko und kann daher diesbezüglich mit 0% gewichtet werden.

Auch eine Festhypothek enthält kein emittentenspezifisches Risiko; sie ist jedoch gemäss den Vorschriften für das Kreditrisiko zu unterlegen (Art. 59 bzw. 74 ERV).

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Eigenmittelanforderungen für Operationelle Risiken  
(Operationelle Risiken)  
vom [Datum] 2006**

**Entwurf vom 30. September 2005**

**Inhaltsverzeichnis**

- I. Gegenstand**
  - II. Begriff (Art. 5 Bst. i ERV)**
  - III. Der Basisindikatoransatz (BIA, Art. 93 ERV)**
  - IV. Der Standardansatz (Art. 94 ERV)**
    - A. Mechanismus**
    - B. Allgemeine Anforderungen (Art. 94 Abs. 3 ERV)**
    - C. Zusätzliche Anforderungen für im Ausland tätige Banken**
  - V. Institutsspezifische Ansätze (AMA, Art. 95 ERV)**
    - A. Bewilligung**
    - B. Qualitative Anforderungen**
    - C. Allgemeine quantitative Anforderungen**
    - D. Interne Verlustdaten (Art. 95 Abs. 2 ERV)**
    - E. Externe Verlustdaten (Art. 95 Abs. 2 ERV)**
    - F. Szenarioanalyse (Art. 95 Abs. 2 ERV)**
    - G. Geschäftsumfeld und internes Kontrollsystem (Art. 95 Abs. 2 ERV)**
    - H. Risikoverminderung durch Versicherungen**
  - VI. Partielle Anwendung von Ansätzen**
  - VII. Anpassungen der Eigenmittelanforderungen (Art. 27 Abs. 3 ERV)**
  - VIII. In-Kraft-Treten**
- Anhänge**
- Rechtliche Grundlagen**
- Anhang 1: Qualitative Grundanforderungen
  - Anhang 2: Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 94 Abs. 1 ERV
  - Anhang 3: Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen

## I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Artikel 90–95 der Eigenmittelverordnung (ERV). Es regelt die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach den drei zur Auswahl stehenden Ansätzen sowie die damit einhergehenden Verpflichtungen. 1

## II. Begriff (Art. 5 Bst. i ERV)

Operationelle Risiken sind gemäss Art. 5 Bst. i ERV definiert als die „Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten.“ Die Definition umfasst sämtliche rechtlichen Risiken, inklusive Bussen durch Aufsichtsbehörden und Vergleiche. Sie schliesst aber strategische Risiken und Reputationsrisiken aus. 2

## III. Der Basisindikatoransatz (BIA, Art. 93 ERV)

Für Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach dem Basisindikatoransatz bestimmen, ergeben sich diese als Produkt des Multiplikators  $\alpha$  und dem aus den vorangegangenen drei Jahren bestimmten Durchschnitt der jährlichen Ertragsindikatoren  $GI^1$ . Für die Durchschnittsbildung sind jedoch nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen, in denen  $GI$  einen positiven Wert aufweist. 3

Die drei vorangegangenen Jahre nach Rz 3 (bzw. Rz 21) entsprechen den drei unmittelbar dem Stichtag der letzten publizierten Erfolgsrechnung vorangegangenen Einjahresperioden. Wurde beispielsweise die letzte publizierte Erfolgsrechnung per Stichtag 30. Juni 2008 erstellt, so entsprechen die zu berücksichtigenden drei Jahre den Perioden 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 und 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008. 4

Damit ergeben sich die Eigenmittelanforderungen  $K_{BIA}$  als 5

$$K_{BIA} = \alpha \cdot \sum_{j=1}^3 \frac{\max[0, GI_j]}{\max[1, n]}$$

wobei

- $\alpha$  einheitlich als 15% festgelegt ist; 6
- $GI_j$  dem Ertragsindikator für das jeweils relevante Jahr  $j$  entspricht; und 7
- $n$  für die Anzahl jener der drei vorangegangenen Jahre steht, in denen jeweils ein positiver Ertragsindikator  $GI$  registriert wurde. 8

Der Ertragsindikator  $GI$  berechnet sich als Summe aus den folgenden Positionen der Erfolgsrechnung gemäss RRV-EBK Rz 103 ff.: 9

- Erfolg aus dem Zinsengeschäft (RRV-EBK Rz 105–109); 10
- Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft<sup>2</sup> (RRV-EBK Rz 110–116); 11
- Erfolg aus dem Handelsgeschäft (RRV-EBK Rz 117); 12

<sup>1</sup> In der revidierten Basler Eigenkapitalvereinbarung („*International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework*“) vom Juni 2004 wird der Ertragsindikator als „*Gross Income*“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Die Berücksichtigung des Kommissionsaufwandes nach RRV-EBK Rz 114 unterliegt den Restriktionen von Rz 16.

- Beteiligungsertrag (RRV-EBK Rz 119 f.) aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen; und 13
- Liegenschaftenerfolg (RRV-EBK Rz 121 f.). 14

Zur Bestimmung des Ertragsindikators nach Artikel 91 Abs. 1 ERV können Banken anstelle der schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften international anerkannte Rechnungslegungsstandards verwenden, sofern die Bankenkommission dafür die Bewilligung erteilt (vgl. Art 92 ERV). 15

Sämtliche Erträge aus Auslagerungsvereinbarungen (resultierend aus Outsourcing), bei denen die Bank selbst als Dienstleisterin auftritt, sind als Bestandteile des Ertragsindikators zu berücksichtigen (vgl. Art. 91 Abs. 2 ERV). 16

Tritt die Bank als Auftraggeberin einer ausgelagerten Dienstleistung auf, dürfen entsprechende Aufwendungen vom Ertragsindikator nur dann abgezogen werden, wenn die Auslagerung innerhalb derselben Finanzgruppe erfolgt und konsolidiert erfasst wird (vgl. Art. 91 Abs. 3 ERV).

Banken, die den Basisindikatoransatz verwenden, müssen die qualitativen Grundanforderungen gemäss Anhang 1 erfüllen, falls 17

- ihre Eigenmittelanforderungen  $K_{BIA}$  innerhalb der vorangegangenen drei Jahre den Betrag von 100 Mio. CHF mindestens einmal übertroffen haben; oder 18
- sie im Ausland durch Zweigniederlassungen oder nach den Eigenmittelvorschriften zu konsolidierende Gruppengesellschaften vertreten sind. 19

## IV. Der Standardansatz (Art. 94 ERV)

### A. Mechanismus

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen haben Banken ihre gesamten Tätigkeiten den folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen: 20

i	Geschäftsfeld	$\beta_i$
1	Unternehmensfinanzierung/-beratung	18%
2	Handel	18%
3	Privatkundengeschäft	12%
4	Firmenkundengeschäft	15%
5	Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung	18%
6	Depot- und Treuhandgeschäfte	15%
7	Institutionelle Vermögensverwaltung	12%
8	Wertschriftenprovisionsgeschäft	12%

Tabelle 1

Für jedes Geschäftsfeld i und für jedes der drei vorangegangenen Jahre nach Rz 4 ist ein Ertragsindikator nach Rz 9–16 zu ermitteln und mit dem jeweiligen Faktor  $\beta_i$  gemäss Tabelle 1 zu multiplizieren. Die resultierenden Zahlenwerte sind für jedes Jahr zu addieren, wobei negative Zahlenwerte aus einzelnen Geschäftsfeldern mit positiven Zahlenwerten anderer Geschäftsfelder verrechnet werden können. Die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem Betrag des Dreijahresdurchschnitts, wobei für die Durchschnittsbildung allfällige negative Summanden gleich null gesetzt werden müssen (vgl. Art. 94 Abs. 1 und 2 ERV). 21

Die Eigenmittelanforderungen im Standardansatz  $K_{SA}$  ergeben sich als 22

$$K_{SA} = \frac{1}{3} \cdot \sum_{j=1}^3 \max \left[ 0, \sum_{i=1}^8 GI_{i,j} \cdot \beta_i \right]$$

Dabei entspricht

- $GI_{i,j}$  dem Ertragsindikator GI für das i-te Geschäftsfeld im jeweils relevanten Jahr j; und 23
- $\beta_i$  einem als fixer Prozentsatz für das i-te Geschäftsfeld vorgegebenen, für alle Banken identischen, Multiplikator. 24

## B. Allgemeine Anforderungen (Art. 94 Abs. 3 ERV)

Sämtliche Banken, die den Standardansatz verwenden, müssen die qualitativen Grundanforderungen gemäss Anhang 1 erfüllen. 25

Jede Bank muss nach Massgabe von Anhang 2 spezifische Grundsätze zur Allokation von Geschäftsaktivitäten in die standardisierten Geschäftsfelder nach Rz 20 festlegen und dafür über dokumentierte Kriterien verfügen. Die Kriterien sind regelmässig zu überprüfen und müssen den jeweils aktuellen Veränderungen der Aktivitäten der Bank angepasst werden. 26

## C. Zusätzliche Anforderungen für im Ausland tätige Banken

Eine Bank, die im Ausland über Zweigniederlassungen oder nach den Eigenmittelvorschriften zu konsolidierende Gruppengesellschaften verfügt, muss zusätzlich die Anforderungen nach Rz 28–41 erfüllen. 27

Die Bank muss über eine für das Management operationeller Risiken zuständige Stelle verfügen, welche dafür verantwortlich, dass 28

- Strategien zur Identifikation, Beurteilung, Überwachung, Kontrolle und Verminderung operationeller Risiken entwickelt werden; 29
- für die gesamte Bank geltende Grundsätze und Verfahren für das Management und die Kontrolle der operationellen Risiken etabliert werden; 30
- eine Methodik zur Beurteilung der operationellen Risiken entwickelt und implementiert wird; und 31
- ein Meldesystem für operationelle Risiken entwickelt und implementiert wird. 32

Als Teil des institutsinternen Systems zur Beurteilung operationeller Risiken muss die Bank systematisch die für ihr Geschäft relevanten Daten aus dem Bereich der operationellen Risiken sammeln, einschliesslich bedeutender Verluste aus den einzelnen Geschäftsfeldern. 33

Das Beurteilungssystem muss eng in die Risikomanagementprozesse der Bank integriert sein. 34

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse müssen integraler Bestandteil der Prozesse zur Überwachung und Kontrolle des institutsspezifischen operationellen Risikoprofils sein. Beispielsweise müssen diese Informationen in der Berichterstattung an das Management und in der Risikoanalyse eine prominente Rolle spielen. 35

Die Bank muss über Anreizsysteme verfügen, welche zur Verbesserung des Managements operationeller Risiken beitragen können. 36

Die Leiter der einzelnen Geschäftsfelder, die Geschäftsleitung sowie das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sind regelmässig über die operationelle Risikoexposition sowie über bedeutende operationelle Verlustereignisse zu orientieren. Die Bank muss über Verfahren verfügen, um auf entsprechende Informationen adäquat reagieren zu können. 37

Das System für das Management operationeller Risiken in der Bank muss gut dokumentiert sein. 38

Die Bank muss über Verfahren verfügen, um die Einhaltung dokumentierter interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren betreffend das Managementsystem für operationelle Risiken sicherzustellen. Dazu gehören auch Grundsätze zum Umgang mit entsprechenden internen Verstössen. 39

Die Prozesse für das Management operationeller Risiken in der Bank und das entsprechende Beurteilungssystem müssen Gegenstand regelmässiger unabhängiger Validierung und Überprüfung sein. Diese Prüfungen müssen sowohl die Aktivitäten der einzelnen Geschäftsfelder als auch der Funktion für das Management operationeller Risiken abdecken. 40

Das System zur Beurteilung operationeller Risiken in der Bank (inklusive interner Validierungsprozesse) muss Gegenstand regelmässiger Überprüfungen durch die Prüfgesellschaft sein. 41

## V. Institutsspezifische Ansätze (AMA, Art. 95 ERV)

### A. Bewilligung

Institutsspezifische Ansätze („*Advanced Measurement Approaches*“, AMA) erlauben es den Banken, ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken unter Einhaltung bestimmter Anforderungen nach einem individuellen Verfahren selbst zu quantifizieren. 42

Die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes erfordert eine Bewilligung durch die Bankenkommision. 43

Die Bankenkommision kann von Banken vor einer Bewilligung für die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes verlangen, dass über eine Zeitperiode von maximal zwei Jahren Berechnungen gestützt auf den entsprechenden Ansatz zu Test- und Vergleichszwecken durchgeführt werden müssen. 44

Verwendet eine Bank einen institutsspezifischen Ansatz, so kann ein allfälliger vollständiger oder partieller Wechsel zum Basisindikator- oder zum Standardansatz nur auf Anordnung oder mit Bewilligung der Bankenkommision erfolgen. 45

Der Aufwand der Bankenkommision im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie mit notwendigen Prüfarbeiten nach Erteilung der Bewilligung wird den betreffenden Banken in Rechnung gestellt. 46

### B. Qualitative Anforderungen

Banken, die einen institutsspezifischen Ansatz verwenden, müssen die qualitativen Grundanforderungen gemäss Anhang 1 erfüllen. 47

Die Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken setzt zusätzlich die Erfüllung einer Reihe weiterer qualitativer Anforderungen voraus: 48

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie die Geschäftsleitung müssen mit dem Grundkonzept des Ansatzes vertraut sein und ihre entsprechenden Überwachungsfunktionen wahrnehmen können. 49

Die Bank verfügt in Bezug auf ihr Management der operationellen Risiken über ein konzeptionell solides, zuverlässiges und integer implementiertes System. 50

Auf allen Ebenen der Bank stehen ausreichende Ressourcen für das Management, die Kontrolle und die interne Revision im Zusammenhang mit dem institutsspezifischen Ansatz zur Verfügung. 51

Die Bank muss über eine unabhängige zentrale Einheit für das Management der operationellen Risiken verfügen, die für die Ausarbeitung und Implementation von Grundsätzen des operationellen Risikomanagements verantwortlich ist. Diese Einheit ist zuständig für: 52

- die Erstellung bankweiter Grundsätze und Verfahren für das Management und die Kontrolle operationeller Risiken; 53
- die Ausarbeitung und Anwendung der institutsspezifischen Quantifizierungsmethodik für operationelle Risiken; 54
- die Ausarbeitung und die Umsetzung eines Meldesystems für operationelle Risiken; und 55
- die Entwicklung von Strategien zur Identifikation, Messung, Überwachung sowie der Kontrolle bzw. Verminderung operationeller Risiken. 56

Das institutsspezifische Quantifizierungssystem muss eng in die täglichen Risikomanagementprozesse der Bank integriert sein. 57

Die Ergebnisse des institutsspezifische Quantifizierungssystem sollen einen integralen Bestandteil der Risikoprofilüberwachung und -kontrolle darstellen. Beispielsweise müssen diese Informationen eine prominente Rolle in der Berichterstattung an das Management, bei der internen Eigenmittelallokation und bei der Risikoanalyse spielen. 58

Die Bank muss über Methoden zur Allokation von Eigenmitteln für operationelle Risiken auf die bedeutenden Geschäftsfelder und zur Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des operationellen Risikomanagements in der gesamten Bank verfügen. 59

Zur Sicherstellung der institutsinternen Information und der Dokumentation sind die Anforderungen nach Rz 37–39 zu erfüllen: 60

Die interne Revision und die Prüfgesellschaft müssen die Prozesse für das Management operationeller Risiken und die Umsetzung des institutsspezifischen Ansatzes regelmässig überprüfen. Diese Prüfungen sollen sowohl die Aktivitäten der einzelnen Geschäftseinheiten als auch jene der zentralen Einheit für das Management operationeller Risiken umfassen. 61

Die Validierung des Quantifizierungssystems durch die Prüfgesellschaft muss insbesondere Folgendes beinhalten: 62

- Verifikation eines zufrieden stellenden Funktionierens der bankinternen Validierungsprozesse; und 63
- Sicherstellung der Transparenz und Zugänglichkeit der Datenflüsse und Prozesse des institutsspezifischen Ansatzes. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die interne Revision, die Prüfgesellschaft und die Bankenkommission auf die Spezifikationen und Parameter des Ansatzes zugreifen können. 64

### C. Allgemeine quantitative Anforderungen

In Übereinstimmung mit den Mindeststandards der revidierten Basler Eigenkapitalvereinbarung<sup>3</sup> spezifiziert die Bankenkommission keinen bestimmten Ansatz, sondern lässt den Banken diesbezüglich grosse Freiräume. Dieses Rundschreiben beschränkt sich daher auf die Darstellung zentraler Anforderungen, welche zur Anwendung eines solchen Ansatzes zwingend vorausgesetzt werden. Die Prüfung der detaillierten Spezifikationen eines institutsspezifischen Ansatzes ist Gegenstand des individuellen Bewilligungsprozesses. Dieser findet unter Leitung der Bankenkommission und unter Einbezug der 65

<sup>3</sup> Vgl. Fussnote 1 auf Seite 2.

Prüfgesellschaft statt.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ihres Ansatzes muss eine Bank nachweisen können, dass dieser auch quantitativ bedeutungsvolle, mit kleiner Wahrscheinlichkeit auftretende Verlustereignisse berücksichtigt. Die aus dem Ansatz resultierende Eigenmittelanforderung soll etwa dem 99.9%-Quantil der Verteilungsfunktion der jeweils über ein Jahr aggregierten operationellen Verluste entsprechen. 66

Jeder institutsspezifische Ansatz muss von einem Begriff des operationellen Risikos ausgehen, der mit dem Begriff gemäss Artikel 5 Bst. i ERV sowie Rz 2 kompatibel ist. Er muss zusätzlich eine Kategorisierung von Verlustereignissen gemäss Anhang 3 ermöglichen. 67

Eigenmittelanforderungen werden sowohl für die erwarteten als auch für die unerwarteten Verlusten erhoben. Die Bankenkommission kann jedoch einer Bank Erleichterungen von den Eigenmittelanforderungen gewähren, wenn diese für zukünftige erwartete Verluste angemessene Rückstellungen gebildet hat. 68

Sämtliche expliziten und impliziten Korrelationsannahmen zwischen operationellen Verlustereignissen sowie zwischen verwendeten Schätzfunktionen müssen plausibel sein und begründet werden können. 69

Jeder Ansatz muss über bestimmte Grundeigenschaften verfügen. Dazu gehört insbesondere die Erfüllung der Anforderung zur Integration von 70

- internen Verlustdaten;
- relevanten externen Verlustdaten;
- Szenarioanalyseverfahren; und
- Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems.

Eine Bank benötigt ein zuverlässiges, transparentes, gut dokumentiertes und verifizierbares Konzept für den Einbezug und die Bestimmung der relativen Bedeutung all dieser vier Input-Faktoren in ihren Ansatz. Der Ansatz muss intern konsistent sein und insbesondere die mehrfache Berücksichtigung Risiko vermindender Elemente (z.B. Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems oder Versicherungskontrakte) vermeiden. 71

## **D. Interne Verlustdaten (Art. 95 Abs. 2 ERV)**

Eine Bank muss über dokumentierte Verfahren zur Beurteilung der fortlaufenden Relevanz historischer Verlustdaten verfügen. Dazu gehören insbesondere klare interne Regeln, wie die Berücksichtigung von Verlustdaten verändert werden kann (z.B. vollständige Nichtberücksichtigung auf Grund fehlender aktueller Relevanz, Skalierung auf Grund von veränderten Grössenverhältnissen oder Adjustierung in irgendeiner anderen Form). Dabei ist auch zu definieren, wer zu solchen Veränderungen bis zu welcher Dimension autorisiert ist. 72

Eine Bank muss eine Datenbank mit internen Verlustdaten verwenden. Diese muss bei der erstmaligen Verwendung des Ansatzes zu regulatorischen Zwecken einen Beobachtungszeitraum von mindestens drei Jahren umfassen. Spätestens zwei Jahre nach erstmaliger Verwendung des Ansatzes muss sich der Beobachtungszeitraum dauerhaft über mindestens fünf Jahre erstrecken.<sup>4</sup> 73

Der Prozess zur Schaffung einer bankinternen Datenbank für operationelle Verluste muss die folgenden Anforderungen erfüllen: 74

- Zur Unterstützung der regulatorischen Validierung muss eine Bank sämtliche erfassten internen Verlustdaten den Geschäftsfeldern gemäss Rz 20 und den Ereignistypen gemäss Anhang 3 zuordnen können. Sie muss über dokumentierte und objektive Kriterien für diese Kategorisierung verfü- 75

---

<sup>4</sup> Für die zweijährige Phase einer parallelen Berechnung von alten (auf Basel I basierenden) und neuen (auf Basel II basierenden) Eigenmittelvorschriften gemäss Rz 44 darf der Beobachtungszeitraum die vorgesehenen Mindestlängen noch unterschreiten.

gen.

- Die internen Verlustdaten einer Bank müssen gestützt auf einen integeren und soliden Prozess umfassend gesammelt werden. Sie müssen alle materiellen Aktivitäten und Expositionen, inklusive aller relevanten Subsysteme und geographischen Lokalitäten abdecken. Bei der Verlustdatensammlung darf auf die systematische Erfassung von Verlusten unter einem bestimmten durch die Bankkommission festgelegten Brutto-Mindestbetrag verzichtet werden. 76
- Zu jedem Verlustereignis hat eine Bank die folgenden Informationen zu sammeln: Brutto-Verlustbetrag, Datum des Verlustereignisses und allfällige Verlustminderungen (z.B. auf Grund von Versicherungsverträgen). Für Verlustereignisse mit einem Brutto-Verlustbetrag von mindestens 1 Mio. CHF sind zudem Erläuterungen zu den Ursachen des Verlustes festzuhalten. 77
- Eine Bank muss Grundsätze für die Erfassung von Verlustereignissen definieren. Dazu gehören auch Kriterien für die Kategorisierung von Verlustereignissen aus zentralen Funktionen (zum Beispiel der EDV-Abteilung) oder von Verlustereignissen, die mehr als ein Geschäftsfeld betreffen. Im Weiteren muss geregelt sein, wie mit Serien von untereinander nicht unabhängigen Verlustereignissen umzugehen ist. 78

Verluste auf Grund operationeller Risiken, die im Kontext mit Kreditrisiken entstanden sind, und von einer Bank historisch als Kreditrisiko erfasst wurden, dürfen für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen weiterhin ausschliesslich als Kreditrisikoereignis betrachtet werden. Sie müssen jedoch ab einem bestimmten durch die Bankkommission festgelegten Mindestverlustbetrag trotzdem in die interne Verlustdatenbank für operationelle Risiken aufgenommen und für das Management operationeller Risiken berücksichtigt werden. Solche Verlustereignisse sind analog den übrigen internen Verlustdaten zu erfassen, jedoch als in Bezug auf operationelle Risiken nicht eigenmittelrelevant zu kennzeichnen. 79

Äussert sich ein Verlust auf Grund eines operationellen Risikos auch in Form eines Marktrisikoverlustes, so ist das entsprechende Ereignis ebenfalls analog den übrigen Verlustereignissen zu erfassen und in den institutsspezifischen Ansatz zu integrieren. Verwendet eine Bank zur Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken ein Risikoaggregationsmodell gemäss Rz 108 ff. REM-EBK [Verweis später auf neues Marktrisiko-RS], so dürfen durch Ereignisse infolge operationeller Risiken entstandene Positionen weder aus der Value-at-Risk-Berechnung noch aus dem Backtesting ausgeschlossen werden. 80

Allfällige „negative Verluste“ (z.B. Gewinne auf Grund einer irrtümlich erworbenen Aktienposition) dürfen im institutsspezifischen Ansatz keine die Eigenmittelanforderungen reduzierende Wirkung entfalten. 81

## **E. Externe Verlustdaten (Art. 95 Abs. 2 ERV)**

Banken müssen in ihren institutsspezifischen Ansatz relevante externe Verlustdaten einfließen lassen. Dadurch soll die Berücksichtigung seltener aber potenziell schwerwiegender Verlustereignisse sichergestellt werden. Als Quelle der relevanten Informationen können sowohl öffentlich verfügbare als auch zwischen bestimmten Banken ausgetauschte externe Verlustdaten dienen. 82

Für diese externe Verlustdaten sind die effektive Verlusthöhe, Informationen zum Umfang der Aktivitäten im durch den Verlust betroffenen Geschäftsbereich, Informationen über die Ursachen und Umstände des Verlustes sowie Informationen zur Beurteilung der Relevanz des Verlustereignisses für die eigene Bank zu berücksichtigen. 83

Banken müssen die Verwendung externer Verlustdaten durch einen systematischen Prozess festlegen und dokumentieren. Dazu gehört insbesondere eine klare Methodik betreffend die Integration dieser Daten in den institutsspezifischen Ansatz (z.B. Skalierung, qualitative Anpassungen oder Einfluss auf die Szenarioanalyse). Die Rahmenbedingungen und die Verfahren zur Verwendung externer Verlustdaten sind regelmässig zu überprüfen, sowohl intern als auch durch die Prüfgesellschaft. 84

## F. Szenarioanalyse (Art. 95 Abs. 2 ERV)

Institutsspezifische Ansätze müssen die Ergebnisse von Szenarioanalyseverfahren berücksichtigen. 85

Für Szenarioanalysen ist auf der Grundlage von Expertenmeinungen und externen Daten die Bedrohung der Bank durch potenziell schwerwiegende Verlustereignisse zu beurteilen. 86

Die für die Szenarioanalyse verwendeten Szenarien und die ihnen zugeordneten Parameter sind bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage, mindestens aber jährlich, auf ihre Aktualität und Relevanz hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage sind Anpassungen unmittelbar vorzunehmen. 87

## G. Geschäftsumfeld und internes Kontrollsystem (Art. 95 Abs. 2 ERV)

Als vorausschauendes Element muss eine Bank prädiktive Faktoren aus dem Umfeld ihrer Geschäftsaktivitäten und aus ihrem internen Kontrollsystem im institutsspezifischen Ansatz berücksichtigen. Diese dienen dem Ziel, aktuellen Charakteristiken im Risikoprofil der Bank (z.B. neue Aktivitäten, neue Informatiklösungen, veränderte Prozessabläufe) oder Veränderungen in ihrem Umfeld (z.B. sicherheitspolitische Lage, veränderte Gerichtspraxis, Bedrohung durch Computerviren) spezifisch Rechnung tragen zu können. 88

Um im Rahmen eines institutsspezifischen Ansatzes verwendet werden zu dürfen, müssen für die Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems die folgenden Anforderungen erfüllt sein: 89

- Jeder Faktor muss gemäss Erfahrungen und der Beurteilung aus dem betroffenen Geschäftsbereich ein relevanter Risikotreiber sein. Idealerweise sollte der Faktor quantifizier- und verifizierbar sein. 90
- Die Sensitivität der Risikoschätzungen einer Bank in Bezug auf Veränderungen der Faktoren und ihrer relativen Bedeutung muss begründet werden können und nachvollziehbar sein. Neben möglichen Veränderungen des Risikoprofils durch Verbesserungen der Kontrollumgebung muss das Konzept insbesondere auch potenzielle Erhöhungen der Risiken durch wachsende Komplexität oder durch Wachstum der Geschäftsaktivitäten erfassen. 91
- Das Konzept an sich sowie die Auswahl und Anwendung der einzelnen Faktoren, inklusive der Grundprinzipien zu Anpassungen der empirischen Schätzungen, müssen dokumentiert sein. Die Dokumentation soll auch innerhalb der Bank Gegenstand unabhängiger Überprüfung sein. 92
- Die Prozesse, deren Ergebnisse und vorgenommene Anpassungen sind in regelmässigen Zeitabständen mit den effektiven internen und externen Verlusterfahrungen zu vergleichen. 93

## H. Risikoverminderung durch Versicherungen

Bei Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes (AMA) dürfen Banken die Risiko vermindernde Wirkung von Versicherungsverträgen bei der Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken berücksichtigen. Die Anerkennung solcher Absicherungswirkungen ist jedoch auf eine Reduktion von maximal 20% der mittels eines institutsspezifischen Ansatzes berechneten Eigenmittelanforderungen beschränkt. 94

Die Möglichkeiten zur Reduktion der Eigenmittelanforderungen ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 95

- Der Versicherungsgeber verfügt über ein langfristiges Kreditrating der Ratingklasse 3 oder besser. Das Kreditrating muss von einer durch die Bankkommission anerkannten Ratingagentur stammen (vgl. EBK-RS 06/xy Kreditrisiken, Anhang 2). 96
- Der Versicherungsvertrag muss über eine Ursprungslaufzeit von mindestens einem Jahr verfügen. Sinkt seine Restlaufzeit auf unter ein Jahr, ist die Anerkennung seiner Absicherungswirkung linear von 100% (bei mindestens 365 Tagen Restlaufzeit) auf 0% (bei 90 Tagen Restlaufzeit) zu reduzie- 97

ren. Absicherungswirkungen aus Versicherungsverträgen mit einer Restlaufzeit von 90 Tagen oder weniger werden für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nicht anerkannt.

- Der Versicherungsvertrag verfügt über eine Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen. Die Anerkennung der Absicherungswirkung nimmt bei Kündigungsfristen von unter einem Jahr linear ab; von 100% (bei einer Kündigungsfrist von mindestens 365 Tagen) bis zu 0% (bei einer Kündigungsfrist von 90 Tagen). Die Sätze sind auf die allenfalls bereits durch Rz 97 reduzierten Absicherungswirkungen anzuwenden. **98**
- Der Versicherungsvertrag darf keine Ausschlussklauseln oder Einschränkungen für den Fall einer regulatorischen Intervention oder einer Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Bank beinhalten, welche die Bank, ihren allfälligen Käufer, den Sanierungsbeauftragten oder den Liquidator von Versicherungsleistungen ausschliessen könnten. Zulässig wären entsprechende Ausschlussklauseln oder Einschränkungen jedoch, falls sie sich ausschliesslich auf Ereignisse nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder nach der Liquidation beschränken. **99**
- Die Berechnung der Absicherungswirkung aus Versicherungsverträgen muss transparent sein. Sie muss konsistent sein mit der im institutsspezifischen Ansatz verwendeten Wahrscheinlichkeit und der Grösse eines potenziellen Verlustereignisses. **100**
- Der Versicherungsgeber muss eine externe Partei sein und darf nicht zur gleichen Gruppe wie die Bank gehören. Sollte er dies tun, so sind die Absicherungswirkungen aus den Versicherungsverträgen nur dann anerkennungsfähig, wenn der Versicherungsgeber die Risiken seinerseits an eine unabhängige dritte Partei (z.B. eine Rückversicherungsgesellschaft) weitergibt. Für eine Anerkennung der Absicherungswirkung muss diese unabhängige dritte Partei ihrerseits sämtliche entsprechenden Anforderungen an einen Versicherungsgeber erfüllen. **101**
- Das bankinterne Konzept zur Berücksichtigung von Versicherungslösungen muss sich am effektiven Risikotransfer orientieren. Es muss gut dokumentiert sein. **102**
- Die Bank hat Informationen zur Verwendung von Versicherungslösungen mit dem Ziel einer Verminderung operationeller Risiken zu publizieren. **103**

## VI. Partielle Anwendung von Ansätzen

Es ist grundsätzlich zulässig, die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes auf einzelne Aktivitätsbereiche zu beschränken und die übrigen entweder durch den Basisindikator- oder den Standardansatz abzudecken. Voraussetzung dazu ist die Erfüllung der folgenden Bedingungen: **104**

- Sämtliche operationellen Risiken einer Bank werden durch einen in diesem Rundschreiben aufgeführten Ansatz erfasst. Dabei sind die jeweiligen Anforderungen für diese Ansätze in den entsprechenden Aktivitätsbereichen zu erfüllen. **105**
- Zum Zeitpunkt der Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes hat dieser einen wesentlichen Teil der operationellen Risiken der Bank zu erfassen. **106**
- Die Bank muss über einen Zeitplan verfügen, aus dem sich der zeitliche Ablauf der Ausdehnung des institutsspezifischen Ansatzes auf all ihre materiellen rechtlichen Einheiten und Geschäftsfelder ergibt. **107**
- Es ist nicht zulässig, den Basisindikator- oder den Standardansatz in einzelnen materiellen Aktivitätsbereichen aus Gründen der Minimierung von Eigenmittelanforderungen beizubehalten. **108**

Die Abgrenzung zwischen dem institutsspezifischen Ansatz und dem Basisindikator- bzw. dem Standardansatz kann sich an Geschäftsfeldern, rechtlichen Strukturen, geographischen Abgrenzungen oder anderen intern klar definierten Abgrenzungskriterien orientieren. **109**

Abgesehen von den in Rz 104–109 genannten Fällen ist es nicht zulässig, die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken in einer Bank unter Verwendung unterschiedlicher Ansätze zu bestimmen. **110**

## **VII. Anpassungen der Eigenmittelanforderungen (Art. 27 Abs. 3 ERV)**

Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktionen unter der zweiten Säule von Basel II kann die Bankenkommision die Eigenmittelanforderungen für einzelne Banken individuell erhöhen. Solche individuellen Erhöhungen der Eigenmittelanforderungen drängen sich insbesondere dann auf, wenn eine ausschliesslich auf den Basisindikator- oder den Standardansatz gestützte Bestimmung der Eigenmittelanforderungen auf Grund tiefer Ertragsindikatoren GI zu unangemessen geringen Eigenmittelanforderungen führen würde. **111**

## **VIII. In-Kraft-Treten**

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2007

**112**

### **Anhänge**

- Anhang 1: Qualitative Grundanforderungen
- Anhang 2: Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 94 Abs. 1 ERV
- Anhang 3: Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen

### **Rechtliche Grundlagen**

- BankG: Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 1
- ERV: Art. 4, Art. 5 Bst. i, Art. 26 Abs. 1 und 2, Art. 90–95
- GebV: Art. 13 und 14

## Anhang 1: Qualitative Grundanforderungen

Die nachstehenden Anforderungen gelten für alle Banken mit Ausnahme jener, die den Basisindikatoransatz verwenden *und* keines der beiden in Rz 18 und 19 festgehaltenen Kriterien erfüllen. Sie entsprechen der konkretisierten schweizerischen Umsetzung des durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Februar 2003 publizierten Dokuments „*Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk*“.

1. Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss sich der wesentlichen operationellen Risiken seiner Bank bewusst sein. Es muss schriftliche Grundsätze für den Umgang mit operationellen Risiken bewilligen und diese periodisch überprüfen. Gegenstand dieser Grundsätze sind die Identifikation, Beurteilung, Überwachung und Kontrolle operationeller Risiken sowie Massnahmen zur Reduktion der operationellen Risikoexposition.
2. Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle stellt sicher, dass die Grundsätze für den Umgang mit operationellen Risiken durch die interne Revision überprüft werden. Die Funktionen für das Management operationeller Risiken dürfen nicht direkt durch die interne Revision wahrgenommen werden.
3. Die Verantwortung zur Umsetzung der Grundsätze für den Umgang mit operationellen Risiken in der Bank obliegt der Geschäftsleitung. Diese hat auf eine konsistente Umsetzung der Grundsätze in der ganzen Organisationsstruktur zu achten und sicherzustellen, dass sich alle Mitarbeiter ihrer Verantwortung im Umgang mit operationellen Risiken bewusst sind. Die Geschäftsleitung ist ferner verantwortlich für die Ausarbeitung von Massnahmen zum Management operationeller Risiken aus allen Aktivitäten der Bank.
4. Banken müssen die operationellen Risiken aus all ihren Aktivitäten, Produkten, Prozessen und Systemen identifizieren und beurteilen können. Vor einer Veränderung der Struktur von Aktivitäten, Produkten, Prozessen und Systemen sind diese mit Blick auf ihre operationellen Risiken sorgfältig zu prüfen.
5. Banken müssen ihr operationelles Risikoprofil und ihre materiellen operationellen Risiken systematisch überwachen. Die Geschäftsleitung und das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sind über die entsprechenden Resultate auf dem Laufenden zu halten, um daraus allenfalls proaktiv Massnahmen ableiten zu können.
6. Banken müssen über Konzepte und konkrete Massnahmen zur Überwachung und/oder Verminderung materieller operationeller Risiken verfügen. Diese müssen auf die jeweils aktuelle Situation der Bank abgestimmt sein.
7. Banken müssen über Notfalllösungen verfügen, die ihnen auch unter aussergewöhnlichen Umständen die Weiterführung ihrer Aktivitäten ermöglichen und damit die Folgen schwerwiegender Beeinträchtigungen der normalen Geschäftstätigkeit begrenzen könnten.

**Anhang 2:****Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 94 Abs. 1 ERV****A. Übersicht**

1. Ebene	2. Ebene	Aktivitäten
Unternehmensfinanzierung/-beratung	Unternehmensfinanzierung/-beratung	Fusionen und Übernahmen, Emissions- und Platzierungsgeschäfte, Privatisierungen, Verbriefungen, Research, Kredite (öffentliche Haushalte, High-Yield), Beteiligungen, Syndizierungen, Börsengänge (Initial Public Offerings), Privatplatzierungen im Sekundärhandel
	Öffentliche Haushalte	
	Handelsfinanzierungen	
	Beratungsdienstleistungen	
Handel	Kundenhandel	Anleihen, Aktien, Devisengeschäfte, Rohstoffgeschäfte, Kredite, Derivate, Funding, Eigenhandel, Wertpapierleihe und Repos, Brokerage (für Nicht-Retail-Investoren), Prime Brokerage
	Market Making	
	Eigenhandel	
	Treasury	
Privatkundengeschäft	Retail Banking	Anlage- und Kreditgeschäft, Serviceleistungen, Treuhandgeschäfte und Anlageberatung
	Private Banking	Anlage- und Kreditgeschäft, Serviceleistungen, Treuhandgeschäfte, Anlageberatung und andere Private-Banking-Dienstleistungen
	Karten-Dienstleistungen	Karten für Firmen und Privatpersonen
Firmenkundengeschäft	Firmenkundengeschäft	Projektfinanzierung, Immobilienfinanzierung, Exportfinanzierung, Handelsfinanzierung, Factoring, Leasing, Kreditgewährungen, Garantien und Bürgschaften, Wechselgeschäft
Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung <sup>5</sup>	Externe Kunden	Zahlungsverkehr, Clearing und Wertpapierabwicklung für Drittparteien
Depot- und Treuhandgeschäfte	Custody	Treuhandverwahrung, Depotgeschäft, Custody, Wertpapierleihe für Kunden; ähnliche Dienstleistungen für Firmen
	Treuhandgeschäft	Emissions- und Zahlstellenfunktionen
	Stiftungen	
Institutionelle Vermögensverwaltung	Freie Vermögensverwaltung	Im Pool, individuell, privat, institutionell, geschlossen, offen, Private Equity
	Gebundene Vermögensverwaltung	Im Pool, individuell, privat, institutionell, geschlossen, offen
Wertpapierprovisionsgeschäft	Ausführung von Wertschriftenaufträgen	Ausführung, inkl. sämtlicher damit verbundenen Dienstleistungen

Tabelle 2

<sup>5</sup> Verluste aus dem Bereich Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung, die eigene Aktivitäten eines Institutes betreffen, sind jeweils dem entsprechenden Geschäftsfeld zuzuordnen.

## B. Grundsätze für die Allokation

1. Sämtliche Aktivitäten einer Bank müssen vollständig einem der acht Geschäftsfelder (1. Ebene in Tabelle 2) zugeordnet werden. Die Zuordnung darf nicht zu Überschneidungen führen.
2. Auch jene Tätigkeiten, die nicht direkt mit dem eigentlichen Geschäft einer Bank zusammenhängen, sondern unterstützenden Charakter haben, sind einem Geschäftsfeld zuzuordnen. Falls die Unterstützung ein Geschäftsfeld betrifft, erfolgt auch die Zuordnung zu diesem Geschäftsfeld. Sind mehrere Geschäftsfelder durch eine unterstützende Aktivität betroffen, hat die Zuordnung gestützt auf objektive Kriterien zu erfolgen.
3. Kann eine Aktivität nicht auf Grund objektiver Kriterien in ein bestimmtes Geschäftsfeld kategorisiert werden, so ist sie innerhalb der relevanten Geschäftsfelder jenem mit dem höchsten  $\beta$ -Faktor zuzuordnen. Dies gilt auch für die Aktivitäten mit Unterstützungscharakter.
4. Banken dürfen für die Allokation ihres Ertragsindikators GI interne Verrechnungsmethoden anwenden. In jedem Fall muss jedoch die Summe der Ertragsindikatoren aus den acht Geschäftsfeldern dem Ertragsindikator für die gesamte Bank – wie er im Basisindikatoransatz verwendet wird – entsprechen.
5. Die Kategorisierung von Aktivitäten in die verschiedenen Geschäftsfelder für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken muss grundsätzlich mit den für Kredit- und Marktrisiken verwendeten Abgrenzungskriterien kompatibel sein. Allfällige Abweichungen von diesem Prinzip sind klar zu begründen und müssen dokumentiert sein.
6. Der gesamte Kategorisierungsprozess muss klar dokumentiert sein. Insbesondere haben die schriftlichen Definitionen der Geschäftsfelder ausreichend klar und detailliert genug sein, um auch für nicht mit der Bank vertraute Personen nachvollzogen werden zu können. Wo Ausnahmen von den Grundsätzen der Kategorisierung möglich sind, müssen auch diese klar begründet und dokumentiert sein.
7. Die Bank muss über Verfahren verfügen, die ihr die Kategorisierung neuer Aktivitäten oder Produkte ermöglichen.
8. Die Geschäftsleitung ist für die Grundsätze der Kategorisierung verantwortlich. Diese sind durch das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank zu genehmigen.
9. Die Verfahren der Kategorisierung sind regelmässig durch die Prüfgesellschaft zu überprüfen.

## Anhang 3: Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Interner Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Gesetzen, Vorschriften oder internen Bestimmungen (unter Beteiligung mindestens einer interner Partei)	Unautorisierte Aktivität	Nicht rapportierte Transaktionen (vorsätzlich) Unautorisierte Transaktionen (mit finanziellem Schaden) Falscherfassung von Positionen (vorsätzlich)
		Diebstahl und Betrug	Betrug, Kreditbetrug, wertlose Einlagen Diebstahl, Erpressung, Veruntreuung, Raub Veruntreuung von Vermögenswerten Böswillige Vernichtung von Vermögenswerten Fälschungen Scheckbetrug Schmuggel Unbefugter Zugriff auf fremde Konten Steuerdelikte Bestechung Insidergeschäfte (nicht auf Rechnung des Arbeitgebers)
Externer Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder der Umgehung von Gesetzen bzw. Vorschriften (ohne Beteiligung einer internen Partei)	Diebstahl und Betrug	Diebstahl, Raub Fälschungen Scheckbetrug
		Informatiksicherheit	Schäden durch Hacker-Aktivitäten Unbefugter Zugriff auf Informationen (mit finanziellem Schaden)
Arbeitsplatz	Verluste auf Grund von Widerhandlungen gegen arbeitsrechtliche, sicherheits- oder gesundheitsbezogene Vorschriften oder Vereinbarungen; inkl. aller Zahlungen im Zusammenhang mit solchen Widerhandlungen	Mitarbeiter	Kompensations- und Abfindungszahlungen, Verluste im Zusammenhang mit Streiks etc.
		Sicherheit am Arbeitsplatz	Allgemeine Haftpflicht Verstoss gegen sicherheits- oder gesundheitsbezogene Bestimmungen Entschädigungs- oder Schadenersatzzahlungen an Mitarbeiter
		Diskriminierung	Schadenersatzzahlungen auf Grund von Diskriminierungsklagen

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken	Verluste auf Grund unbeabsichtigter oder fahrlässiger Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber Kunden sowie Verluste auf Grund der Art oder Struktur bestimmter Produkte	Angemessenheit, Offenlegung und Treuhandpflichten	Verstoss gegen Treuhandpflichten, Verletzung von Richtlinien Probleme bezüglich Angemessenheit und Offenlegung (Know-your-Customer-Regeln etc.) Verletzung von Informationspflichten gegenüber Kunden Verletzung des Bankkundengeheimnisses bzw. von Datenschutzbestimmungen Aggressive Verkaufspraktiken Inadäquate Generierung von Kommissions- und Courtagezahlungen Missbrauch vertraulicher Informationen Haftung des Kreditgebers
		Unzulässige Geschäfts- oder Marktpraktiken	Verstoss gegen kartellrechtliche Bestimmungen Unlautere Marktpraktiken Marktmanipulationen Insidergeschäfte (auf Rechnung des Arbeitgebers) Geschäftstätigkeiten ohne entsprechende Bewilligung Geldwäscherei
		Probleme mit Produkten	Produktprobleme (Befugnismängel etc.) Modellfehler
		Kundenselektion, Geschäftsvergabe und Kreditexposition	Nicht mit internen Richtlinien kompatibles Vorgehen bei Kundenprüfungen Überschreitung von Limiten
		Beratungstätigkeiten	Streitigkeiten in Bezug auf Resultate von Beratungstätigkeiten
Sachschaden	Verluste auf Grund von Schäden an physischen Vermögenswerten infolge Naturkatastrophen oder anderer Ereignisse	Katastrophen oder andere Ereignisse	Naturkatastrophen Terrorismus Vandalismus
Geschäftsunterbrüche und Systemausfälle	Verluste auf Grund von Störungen der Geschäftstätigkeit oder Problemen mit technischen Systemen	Technische Systeme	Hardware Software Telekommunikation Stromausfälle etc.

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement	Verluste auf Grund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder beim Prozessmanagement; Verluste aus Beziehungen mit Geschäftspartnern, Lieferanten etc.	Erfassung, Abwicklung und Betreuung von Transaktionen	Kommunikationsfehler Fehler bei der Datenerfassung oder im Datenunterhalt Terminüberschreitung Nichterfüllung einer Aufgabe Fehler bei Modell- oder Systemanwendung Buchhaltungsfehler bzw. Zuordnung zur falschen Einheit Fehlerhafte bzw. nichterfolgte Lieferung Fehlerhafte Bewirtschaftung von Absicherungsinstrumenten Fehler im Umgang mit Referenzdaten Fehler bei übrigen Aufgaben
		Überwachung und Meldungen	Nichterfüllung von Meldepflichten Inadäquate Berichte an Externe (mit Verlustfolge)
		Kundenaufnahme und Kundendokumentation	Nichteinhaltung entsprechender interner und externer Vorgaben
		Kontoführung für Kunden	Gewährung eines nichtlegitimierte Kontozugriffs Unkorrekte Kontoführung mit Verlustfolge Verlust oder Beschädigung von Kundenvermögenswerten durch fahrlässige Handlungen
		Geschäftspartner	Fehlerhafte Leistung von Geschäftspartnern (Nichtkunden) Verschiedene Streitigkeiten mit Geschäftspartnern (Nichtkunden)
		Lieferanten und Anbieter	Outsourcing Streitigkeiten mit Lieferanten und Anbietern

Tabelle 3

## Vergleich zwischen Rundschreiben-Entwurf und aktuellstem Basler Papier

Hinweis: Dieser Vergleich wird *nicht* Bestandteil des Rundschreibens sein. Er ist aus technischen Gründen (automatische Aktualisierung von Querverweisen auf die einzelnen Rz) hier integriert.

Rz im OpR-RS	§ im Basler Papier	Inhalt mit allfälligem Kommentar zur schweizerischen Umsetzung
1	645	Allgemeiner Gegenstand und Zweck des RS
2	644	Definition OpR-Begriff
–	646	Ermutung zur Bewegung in Richtung komplexerer Ansätze: Fehlt im Rundschreiben.
–	<b>647</b>	Erwartung, dass gewisse Banken nicht den Basisindikatoransatz (BIA) anwenden: Fehlt im Rundschreiben. Erwähnung der Möglichkeit zur partiellen Verwendung.
3	649	Erläuterung der EM-Anforderungen für BIA: verbal
4	–	Definition des Begriffs der vorangegangenen drei Jahre
5	649	Erläuterung der EM-Anforderungen für BIA: Formel
6	649	Erläuterung zu Formel in Rz 5
7	649	Erläuterung zu Formel in Rz 5
8	649	Erläuterung zu Formel in Rz 5
9	650	Schweizerische GI-Definition (Beschränkung der Berücksichtigung des Beteiligungsertrags auf nicht zu konsolidierende Beteiligungen)
10	650	GI-Bestandteile: Erfolg aus dem Zinsengeschäft
11	650	GI-Bestandteile: Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
12	650	GI-Bestandteile: Erfolg aus dem Handelsgeschäft
13	650	GI-Bestandteile: Beteiligungsertrag aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen
14	650	Liegenschaftenerfolg
15	–	Möglichkeit der Zulassung anderer Rechnungslegungsstandards als RRV-EBK
16	650	Behandlung von Outsourcing (inkl. Möglichkeit zum Abzug von Outsourcing-Aufwendungen, falls gemeinsame Konsolidierung mit Outsourcing-Dienstleister erfolgt)
17	651	Qualitative Grundanforderungen für BIA (gestützt auf „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“): gemäss Rundschreiben nur für Banken ab gewisser Grösse sowie für im Ausland vertretene Banken.
18		Grössenkriterium zu Rz 17
19		Kriterium der Vertretung im Ausland gemäss Rz 17
20	652 und 654	Einteilung der 8 Geschäftsfelder und ihren jeweiligen $\beta$ -Faktoren
21	654	Erläuterung der EM-Anforderungen im SA: verbal
–	653	Verschiedene Erläuterungen zum Konzept des Standardansatzes (SA): Fehlen im Rundschreiben.
–	Fussnote 97	Alternativer Standardansatz: in der Schweiz nicht umgesetzt.
22	654	Erläuterung der EM-Anforderungen im SA: Formel
23	654	Erläuterung zu Formel in Rz 22
24	654	Erläuterung zu Formel in Rz 22
25	651	Erfüllung der qualitativen Grundanforderungen (gestützt auf „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“)
26	662	Allokation von Geschäftsaktivitäten im SA
27	663	Einleitung zu Anforderungen für im Ausland vertretene Banken im SA
28	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
29	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
30	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
31	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
32	663a	Managementsystem im OpR-Bereich

33	663b	System zur Beurteilung von OpR
34	663b	System zur Beurteilung von OpR
35	663b	System zur Beurteilung von OpR
36	663b	System zur Beurteilung von OpR
37	663c	Rapportierung an leitende Stellen
38	663d	Dokumentation
39	663d	Dokumentation
40	663e	Validierung und Überprüfung
41	663f	Externe Revision
42	655	Grundkonzept der institutsspezifischen Ansätze (AMAs)
43	655	Bewilligungspflicht für AMAs; früheste Umsetzung per Anfang 2008
44	659	Vorgängige AMA-Verwendung zu Vergleichs- und Testzwecken („Parallel Run“ und „Impact Studies“)
45	648	Restriktionen betreffend Wechsel vom AMA zu BIA oder SA
46	–	Kostenbelastung für AMA-Prüfungen
–	656	Anerkennung von Allokationsmechanismen: keine Umsetzung in der Schweiz.
–	657	Anerkennung von Diversifikationseffekten bei ausländischen Banken mit AMA-Bewilligung im Herkunftsland: keine Anerkennung in der Schweiz.
–	658	Überwachung der Adäquanz des verwendeten Allokationsmechanismus: Erübrigt sich in der Schweiz.
ERV	659	Hinweis auf AMA-Verwendung im Gesamtkontext von Basel II mit entsprechenden Floors
–	660	Drei qualifizierende Anforderungen für SA: keine explizite Erwähnung im Rundschreiben. Abdeckung ist jedoch insbesondere durch Anforderungen aus „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“ sichergestellt.
–	661	Testphase für SA: Schweizerische Umsetzung verzichtet darauf.
47	651	Erfüllung der qualitativen Grundanforderungen (gestützt auf „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“)
48	664	Einleitung zu den qualitativen AMA-Anforderungen
49	664, Pkt. 1	Vertrautheit von Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie Geschäftsleitung mit Grundkonzept
50	664, Pkt. 2	Konzeptionell solides und integer implementiertes System
51	664, Pkt. 3	Ausreichende Ressourcen
–	665	Verschiedene einleitende Informationen
52	666a	Unabhängige zentrale Einheit für das OpR-Management
53	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 52
54	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 52
55	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 52
56	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 52
57	666b	Integration in den Risikomanagementprozess
58	666b	Integration in den Risikomanagementprozess
59	666b	Integration in den Risikomanagementprozess
60	666c und d	Verweis auf Rz 37–39
61	666e	Interne und externe Revision
62	666f	Validierung durch Aufsichtsbehörde und Prüfgesellschaft: in der Schweiz nur durch Prüfgesellschaft.
63	666f	Aufzählungspunkt zu Rz 62
64	666f	Aufzählungspunkt zu Rz 62
65	667	Einleitung zu quantitativen Vorgaben: Idee des liberalen Grundkonzepts
66	667	Hinweis auf 99.9%-Quantil
–	668	Hinweis auf Flexibilität und rigorose Standards sowie allfällige spätere Überarbeitung durch den Basler Ausschuss
67	669a	Kompatibilität der Definitionen
68	669b	Erwähnung der Möglichkeit für einen Abzug erwarteter Verluste
–	669c	Anforderung der „ausreichenden Granularität“: Verzicht auf explizite Erwäh-

		nung im Rundschreiben. Der Begriff ist problematisch und die Erfüllung der Idee ist durch die übrigen Anforderungen sichergestellt.
69	669d	Berücksichtigung von Korrelationsannahmen: pragmatische Umsetzung im Rundschreiben. Die Basler Formulierung ist wörtlich genommen nicht praktikabel.
70	669e	Berücksichtigung der vier Input-Faktoren
71	669f	Konzept zur Integration der vier Input-Faktoren
–	670	Einleitung zu Anforderungen für Sammlung interner Verlustdaten
72	671	Unterhalt der Verlustdatensammlung
73	672	Mindestlänge der verwendeten Beobachtungszeiträume
74	673	Einleitungen zu Anforderungen an Prozess zur Schaffung einer institutsinternen Datenbank
75	673, Pkt. 1	Kategorisierung in Geschäftsfelder und Ereignistypen
76	673, Pkt. 2	Sicherstellung einer umfassenden Datensammlung; Threshold
77	673, Pkt. 3	Informationen zu Verlustdaten: Erläuterungen zu den Ursachen des Verlustes sind gemäss Rundschreiben nur für Brutto-Verluste von mindestens CHF 1 Mio. erforderlich.
78	673, Pkt. 4	Grundsätze zur Erfassung von Verlustereignissen
79	673, Pkt. 5	OpR-Verluste mit Kreditrisikobezug
80	673, Pkt. 6	OpR-Verluste mit Marktrisikobezug; expliziter Hinweis auf Pflicht zur Berücksichtigung solcher Verluste in einem allfälligen Marktrisikomodell
81	–	Umgang mit negativen OpR-Verlusten: Expliziter Hinweis fehlt im Basler Text.
82	674	Zweck externer Verlustdaten
83	674	Informationen zu einzelnen externen Verlustdaten
84	674	Methodik zur Verwendung externer Verlustdaten
85	675	Pflicht zur Berücksichtigung der Szenarioanalyse
86	675	Grundidee der Szenarioanalyse
87	675	Regelmässige Überprüfung bzw. Aktualisierung der Szenarien: gemäss Rundschreiben mindestens jährlich bzw. unmittelbar bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage.
88	676	Grundidee der Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems
89	676	Einleitung zu den Anforderungen
90	676, Pkt. 1	Auswahl der Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems
91	676, Pkt. 2	Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Sensitivität der Risikoschätzungen in Bezug auf Veränderungen der Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems
92	676, Pkt. 3	Dokumentation
93	676, Pkt. 4	Validierung
94	677	Grundsätzliche Anerkennung der Absicherungswirkung von Versicherungsverträgen; Limitierung auf 20%
95	678	Einleitung zu den Bedingungen
96	678, Pkt. 1	Mindest-Rating des Versicherungsgebers
97	678, Pkt. 2; 679, Pkt. 1	Mindestursprungslaufzeit, Mindestrestlaufzeit und Präzisierung der entsprechenden „appropriate haircuts“: im Rundschreiben linear.
98	678, Pkt. 3; 679, Pkt. 2	Mindestkündigungsfrist von 90 Tagen und Handhabung der Haircuts bei Kündigungsfrist unter einem Jahr: im Rundschreiben linear.
99	678, Pkt. 4	Ausschlussklauseln und Einschränkungen für den Fall einer regulatorischen Intervention
100	678, Pkt. 5	Transparenz der Berechnung der Absicherungswirkung
101	678, Pkt. 6	Versicherung durch nichtexterne Parteien
102	678, Pkt. 7	Orientierung am effektiven Risikotransfer und Dokumentation
103	678, Pkt. 8	Publikationspflicht von Informationen zur Verwendung von Versicherungslösungen
–	679, Pkt. 3	Unsicherheit der Zahlung und allfällige nicht vorhandene Deckung: Verzicht

		auf explizite Erwähnung im Rundschreiben. Einhaltung ist durch übrige Anforderungen bereits sichergestellt.
104	680	Grundsätzliche Möglichkeit der partiellen AMA-Anwendung
105	680, Pkt. 1/2	Vollständige Abdeckung
106	680, Pkt. 3	Abdeckung zum Zeitpunkt der Implementation
107	680, Pkt. 4	Zeitplan zur Ausdehnung des AMA
108	680, Pkt. 4	BIA und SA dürfen nicht aus Gründen der EM-Optimierung in einzelnen Bereichen beibehalten werden: Das Rundschreiben formuliert hier die Idee im letzten Satz von §680, Pkt. 4 explizit aus.
109	681	Abgrenzung zwischen den verschiedenen Ansätzen
110	–	Expliziter Hinweis auf Nichtzulässigkeit der Verwendung verschiedener Verfahren zur Bestimmung der OpR-EM-Anforderungen
–	682	Spezialregelung für AMA bei ausländischer Tochter einer Bank, die konsolidiert auf Gruppenebene keinen AMA anwendet: keine Berücksichtigung im Rundschreiben.
–	683	Hinweis zu zurückhaltender Genehmigungspraxis für Fälle nach §682: in der schweizerischen Umsetzung irrelevant.
111	778; Fussnoten 92 u. 99	Eingriffe unter Pillar II
112	–	Datum des In-Kraft-Tretens
Anhang 1	Separates Dokument	Qualitative Grundanforderungen: Entspricht der schweizerischen Umsetzung der Basler „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“.
Anhang 2A	Annex 6	Kategorisierung der Geschäftsfelder: Übersicht
Anhang 2B	Annex 6	Kategorisierung der Geschäftsfelder: Allokation
–	Fussnote 2, Annex 6	Ergänzende Hinweise zum Mapping auf Geschäftsfelder: Im Rundschreiben nicht explizit erwähnt.
Anhang 3	Annex 7	Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen

# **Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung**

**(EM-Offenlegung)**

**vom 1. 1. 2006**

**Entwurf vom 30. September 2005**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz 1</b>
<b>II. Geltungsbereich</b>	<b>Rz 2-6</b>
<b>III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten</b>	<b>Rz 7-14</b>
<b>IV. Genehmigung</b>	<b>Rz 15</b>
<b>V. Offenlegung qualitativer Informationen</b>	<b>Rz 16-36</b>
A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung	Rz 17-21
B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz 22-23
C. Kreditrisiko	Rz 24-28
D. Marktrisiko	Rz 29-34
E. Operationelle Risiken	Rz 35-36
<b>VI. Offenlegung quantitativer Informationen</b>	<b>Rz 37-45</b>
A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz 38-39
B. Kreditrisiko	Rz 40-44
C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch	Rz 45
<b>VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze</b>	<b>Rz 46</b>
<b>VIII. Form der Offenlegung</b>	<b>Rz 47-51</b>
<b>IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung</b>	<b>Rz 52-54</b>
<b>X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken</b>	<b>Rz 55-58</b>
<b>XI. Prüfung</b>	<b>Rz 59-60</b>
<b>XII. In-Kraft-Treten</b>	<b>Rz 61</b>
<b>XIII. Übergangsbestimmungen</b>	<b>Rz 62-64</b>
<b>Anhänge:</b>	
- Anhang 1: ...	
- Anhang 2: ...	

## I. Gegenstand

Rz

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Artikel 28 der Eigenmittelverordnung (ERV) und regelt, welche Banken und Effekthändler (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. Dieses Rundschreiben berücksichtigt dabei diejenigen Informationen, welche die Banken bereits im jährlichen Geschäftsbericht und den halbjährlichen Zwischenberichten publizieren. 1

## II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken mit Sitz in der Schweiz. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6 Abs. 6 BankG und Art. 28 ERV). 2

Werden die Eigenmittelanforderungen auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten nur auf konsolidierter Basis anzuwenden (Konsolidierungsrabatt). Der Konsolidierungsrabatt gilt sowohl für das Stammhaus (Muttersgesellschaft) als auch für die Tochtergesellschaften. 3

Die Offenlegungspflichten gelten nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die Bankenkommission nach Art. 10 Abs. 1 der ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen. 4

Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenebene im Ausland publiziert werden. 5

Der Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der Eigenmittelanforderungen und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (art. 6 ERV). 6

## III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten

Banken, welche alle der folgenden Bedingungen erfüllen, haben ausschliesslich den Betrag der anrechenbaren Eigenmittel (Rz 38) sowie den Betrag der erforderlichen Eigenmittel (Rz 39), unterteilt nach Anforderungen für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko, zu veröffentlichen (partielle Offenlegung): 7

- Eigenmittelanforderungen von weniger als CHF 200 Mio. (Berechnung gemäss Rz 13) 8
- Anwendung des Schweizer Standardansatzes für die Unterlegung der Kreditrisiken (gemäss Art. 47 ff ERV) 9
- Anwendung des Basisindikatoransatzes oder des Standardansatzes für die Unterlegung der operationellen Risiken (gemäss Art. 93 bzw. 94 ERV) 10
- Keine Anwendung von Verbriefungstransaktionen im Sinne des EBK-Rundschreibens 06/xx „Kreditrisiken“. 11

Der gewählte Ansatz für die Unterlegung der Marktrisiken ist nicht massgebend. 12

Der Schwellenwert von CHF 200 Mio. bezieht sich auf das Einzelinstitut, sofern nur auf Einzelbasis publiziert wird, oder auf Gruppenebene, sofern konsolidiert publiziert wird. Die Eigenmittelanforderungen berechnen sich als Durchschnitt der entsprechenden Angaben in den Eigenmittelausweisen der letzten vier dem Abschlussstichtag vorangehenden Semester. Bei Veränderungen im Einzelabschluss (Übernahme oder Abspaltung) oder durch Veränderung des Konsolidierungskreises (Zu- oder Verkäufe), sind die entsprechenden Werte der vier vorangegangenen Semester für die Durchschnittswertbe- 13

rechnung dementsprechend anzupassen.

Die übrigen Banken, welche die Bedingungen von Rz 8-11 für eine partielle Offenlegung nicht erfüllen, unterliegen unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten und deren Materialität der vollen Offenlegungspflicht (volle Offenlegung). 14

#### **IV. Genehmigung**

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens. 15

#### **V. Offenlegung qualitativer Informationen**

Qualitative Informationen müssen unter Berücksichtigung der ausgeübten Aktivitäten und deren Wesentlichkeit zum Zeitpunkt der Jahresabschlusses gemäss den Randziffern 17-36 erstellt oder angepasst werden. 16

##### **A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung**

Zu beschreiben sind:

- der für die Eigenmittelberechnung relevante Konsolidierungskreis mit Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung; 17
- wesentliche Gruppengesellschaften, die vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert werden; 18
- wesentliche Beteiligungen, die weder vollkonsolidiert noch quotenkonsolidiert werden, mit Angabe der eigenmittelmässigen Behandlung (Abzug oder Gewichtung); 19
- wesentliche Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber dem Vorjahr; 20
- allfällige Restriktionen, welche die Übertragung von Geldern oder Eigenmitteln innerhalb der Gruppe verhindern. 21

##### **B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel**

Zu beschreiben sind:

- gegebenenfalls die Berücksichtigung von Gruppengesellschaften im Versicherungsbereich (ohne Angaben zu sog. „captives“, s. Art. 8 ERV); 22
- die wesentlichen „innovativen“, „hybriden“ und nachrangigen Instrumente. 23

##### **C. Kreditrisiko**

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Kreditrisiken sowie das bestehende Reportingsystem; 24
- die Risikopraxis sowie die Praxis betreffend Sicherheiten (falls materiell: inklusive der zur Besicherung verwendeten Haupttypen von Kreditderivaten und Garantien). 25

Zu nennen sind:

- die herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen sowie die Gründe von Änderungen; 26

- Arten der Forderungen, für die Rating- und Exportversicherungsagenturen herangezogen werden; 27
- der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 28

## D. Marktrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Handelsbuch; 29
- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Bankenbuch; 30
- die allgemeinen Mess- und Reportingprozesse; 31
- die wichtigsten Annahmen, die der Bestimmung des Zinsänderungsrisikos dienen (wobei die Behandlung von Sicht- und kündbaren Geldern klar darzustellen ist); 32
- die angewandte Praxis zur Absicherung oder Reduzierung der Zinsänderungsrisiken. 33

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 34

## E. Operationelle Risiken

Zu beschreiben sind die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der operationellen Risiken. 35

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 36

## VI. Offenlegung quantitativer Informationen

Die Offenlegung quantitativer Informationen hat inhaltlich nach Massgabe von Rz 38-45 unter Berücksichtigung der Art und Wesentlichkeit der Geschäftstätigkeiten der Bank zu erfolgen. Die Tabellen dienen in gestalterischer Hinsicht als Muster. Banken können andere Darstellungsformen, z.B. durch Ergänzung oder Anpassung der Tabellen in der Jahresrechnung, wählen. 37

### A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Die Bank macht Angaben zu

- den anrechenbaren Eigenmitteln gemäss Tabelle 1 (Anhang II); 38
- den erforderlichen Eigenmitteln gemäss Tabelle 2 (Anhang II). 39

### B. Kreditrisiko

Die Bank macht Angaben zu

- Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche gemäss Tabelle 3 (Anhang II); 40
- den Kreditrisiken und Kreditrisikominderungen gemäss Tabelle 4 (Anhang II); 41
- der Segmentierung der Kreditrisiken gemäss Tabelle 5 (Anhang II); 42
- dem geografischen Kreditrisiko gemäss Tabelle 6 (Anhang II), sofern die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15 % aller risikogewichteten Kunden 43

denausleihungen betragen;

- den gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten gemäss Tabelle 7 (Anhang II), sofern die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15 % aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen. 44

### C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch

Die Bank hat zahlenmässige Angaben über den Vermögens- oder Einkommenseffekt bei einem Zinsänderungsschock zu geben. 45

## VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze

Banken, die bankspezifische Berechnungsansätze, d.h. den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (Art. 77 ff. ERV), den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 89 ERV), den AMA-Ansatz (institutspezifischer Ansatz für operationelle Risiken, Art. 95. ERV) oder Verbriefungstransaktionen im Sinne des EBK-Rundschreiben 06/xx „Kreditrisiken“ anwenden, müssen die zusätzlichen, von der revidierten Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses (Basler Mindeststandards, englische, letzte gültige Version) geforderten Offenlegungspflichten zu den jeweils angewandten Ansätzen vollumfänglich erfüllen. Anhang I enthält die entsprechenden Vorgaben. 46

## VIII. Form der Offenlegung

Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen leicht zugänglich sein. Die Banken können dazu insbesondere von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen: 47

- Publikation im Internet;
- Publikation in Zwischenberichten und Geschäftsberichten.

Die offenzulegenden Angaben sind auf Anfrage auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. 48

Befindet sich die zu publizierende Information in einer anderen Quelle, die der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung steht, so kann auf diese verwiesen werden, sofern diese leicht zugänglich ist. 49

Falls die Bank die Informationen zu den Eigenmittelvorschriften nicht im Rahmen ihres Geschäftsberichtes veröffentlicht, muss sie in diesem Bericht angeben, wo diese Informationen verfügbar ist. 50

Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsrabatt nach Rz 3 und 5 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist. 51

## IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung

Die qualitativen und quantitativen Informationen müssen mindestens nach jedem Jahresabschluss offengelegt werden. 52

Banken mit durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen von mehr als CHF 400 Mio. (Berechnung gemäss Rz 13) müssen zusätzlich die quantitativen Informationen auch nach jedem halbjährlichen Zwischenabschluss offen legen. 53

Die Publikation der nach jedem Jahresabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Publikation der nach jedem Zwischenabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Zwischenabschlusses zu erfolgen. 54

Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden.

## X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken

Banken mit Eigenmittelanforderungen von über CHF 4 Mia. (Berechnung gemäss Rz 13) und wesentlicher internationaler Tätigkeit müssen ausserdem vierteljährlich folgende Informationen publizieren: 55

- die Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten der Gruppe und der bedeutenden in- und ausländischen Gruppengesellschaften. Bei den ausländischen Gruppengesellschaften können die Zahlen, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden; 56
- sowie die zugehörigen Basisinformationen, d.h. das anrechenbare Kernkapital, das anrechenbare Gesamtkapital und die Summe der Eigenmittelanforderungen. 57

Die Aktualisierung und Publikation hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. 58

## XI. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen nach jedem Jahresabschluss die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des EBK-RS 05/1 Prüfung und nehmen im Bericht zur Rechnungsprüfung Stellung. 59

Die Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Jahresbericht unterliegt nicht der aktienrechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der von diesem Rundschreiben verlangten Informationen in der Jahresrechnung veröffentlicht, unterliegen diese hingegen der aktienrechtlichen Prüfung. 60

## XII. In-Kraft-Treten

Das vorliegende Rundschreiben tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. 61

## XIII. Übergangsbestimmungen

Für Banken, welche die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach einem fortgeschrittenen auf internen Ratings basierenden Ansatz (A-IRB) oder für operationelle Risiken nach einem bankspezifischen Ansatz (AMA) berechnen, gelten die Offenlegungspflichten nach diesem Rundschreiben ab dem 1. Januar 2008. 62

Bei erstmaliger Offenlegung nach diesem Rundschreiben sind die Vorjahreszahlen nicht anzugeben. 63

Für die Berechnung der durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen gemäss Rz 13 können bis zum Vorliegen von vier Eigenmittelausweisen nach Art. 12 ERV die Eigenmittelausweise, die gemäss den Vorschriften der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004 erstellt wurden, verwendet werden. 64

### Anhänge:

Anhang 1: ...

Anhang 2: ...

### Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 4 Abs. 2
- ERV: Art. 4 Bst. a und Art. 28

Offen zu legende Informationen	Partielle Offenlegung	Volle Offenlegung	Besonderheiten für Banken, die einen oder mehrere bankspezifische Berechnungsansätze anwenden
<b>Qualitative Informationen:</b>			
<b>Beteiligungen und Konsolidierungskreis</b>			
<b>Anrechenbare und geforderte Eigenmittel</b>			
<b>Kreditrisiken</b>			a) IRB-Banken haben für jeden Ansatz die Art und den Umfang der jeweiligen Risikoexpositionen zu beschreiben. Vorgesehene Wechsel zwischen Standardansatz, einfachem IRB-Ansatz oder fortgeschrittenem IRB-Ansatz sind mit Terminangabe bekannt zu geben. b) Zusätzliche qualitative Anforderungen zum Kreditrisiko: Vgl. „Table 6: Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“.
<b>Marktrisiken</b>			Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 10 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“
<b>Operationelle Risiken</b>			Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 11 „Operational risk“
<b>Quantitative Informationen:<sup>1</sup></b>			
<b>Anrechenbare Eigenmittel</b>	Fussnote <sup>2</sup>		
<b>Geforderte Eigenmittel</b>	Fussnote <sup>3</sup>		Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB-Ansatz anwenden: Vgl. Paragraph 822, Table 3 „Capital adequacy“.
<b>Verteilung nach Gegenpartei oder Branche</b>			
<b>Kreditrisikominderung</b>			Die Mustertabelle 4 findet keine Anwendung bei Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden.

<sup>1</sup> Banken mit Eigenmittelanforderungen von mehr als CHF 400 Mio. müssen nach jedem Semester die quantitativen Informationen aktualisieren.

<sup>2</sup> Nur Angabe des Totalbetrages.

<sup>3</sup> Nur Angabe der Totalbeträge für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko.

<b>Segmentierung der Kreditrisiken</b>			a) Banken, die den IRB-Ansatz anwenden, haben die Informationen nach Paragraph 826, Table 6 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“ offen zu legen und nicht nach Mustertabelle 5. b) Banken, die den IRB-Ansatz anwenden und für „Specialised Lending“, HVCRE oder Beteiligungstitel im Bankenbuch aufsichtsrechtliche Risikogewichte verwenden, haben <b>zusätzlich</b> die Mustertabelle 5 auszufüllen, die aber an die Anforderungen aus Paragraph 825, Table 5 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to the standardised approach and supervisory risk weights in the IRB approaches“ angepasst werden muss.
<b>Geografisches Kreditrisiko</b>		Fussnote <sup>4</sup>	
<b>Gefährdete Kundenausleihungen nach Ländern</b>		Fussnote <sup>5</sup>	
<b>Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch</b>			
<b>Marktrisiken</b>		Fussnote <sup>6</sup>	Publikation von quantitativen Informationen: vgl. Table 10 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“
			<b>Besonderheiten für Banken, die Verbriefungstransaktionen anwenden</b>
<b>Qualitative und quantitative Informationen zu Verbriefungstransaktionen</b>	vgl. Table 8 „Securitisation: disclosure for standardized and IRB approaches“. Ausserdem müssen die diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen unter Mustertabelle 3 offen gelegt werden.		

Die grau schattierten Felder geben an, zu welchen Bereichen die Banken mit partieller oder voller Offenlegung jeweils Informationen zu veröffentlichen haben.

4 Publikation nur, wenn die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen.

5 Publikation nur, wenn die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen.

6 Publikation nur von Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden.

**Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel:**

	Berichtsperiode		Vorperiode <sup>1</sup>	
Bruttokernkapital (nach Berücksichtigung der eigenen Beteiligungstiteln, welche abzuziehen sind)				
Davon Minderheitsanteile				
Davon „innovative“ Instrumente				
./. Regulatorischer Abzug <sup>2</sup>				
./. Andere Elemente, die vom Kernkapital abzuziehen sind				
= Anrechenbares Kernkapital				
+ Ergänzendes Kapital und Zusatzkapital				
./. Übrige Abzüge vom ergänzenden Kapital, vom Zusatzkapital und vom Gesamtkapital				
<b>= Anrechenbare Eigenmittel</b>				

<sup>1</sup> Vorjahreszahlen nur Ende Geschäftsjahr

<sup>2</sup> Betrifft nur die IRB-Banken, deren erwartete Verluste die gebildeten Wertberichtigungen übersteigen

**Darstellung der geforderten Eigenmittel:**

	verwendete Ansatz	Eigenmittelanforderungen <sup>1,2,3</sup>	
Kreditrisiko <sup>4</sup>		davon	
Davon Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch <sup>5</sup>			
Nicht gegenparteibezogene Risiken			
Marktrisiko <sup>6,7</sup>			
■ davon auf Zinsinstrumente (allgemeines und spezifisches Marktrisiko) <sup>8</sup>		davon	
■ davon auf Beteiligungstitel <sup>6</sup>		davon	
■ davon auf Devisen und Edelmetalle <sup>6</sup>		davon	
■ davon auf Rohstoffe <sup>6</sup>		davon	
Operationelles Risiko			
<b>Total</b>	-----		
Auswirkungen der Multiplikatoren für nicht gegenparteibezogene Risiken <sup>9</sup> und Kreditrisiken <sup>10</sup>			
<b>Total</b>			

<sup>1</sup> Banken, die Verbriefungstransaktionen angewandt haben, müssen separat die residualen Kapitalanforderungen offen legen.

<sup>2</sup> Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB-Ansatz anwenden: vgl. Paragraph 822, table 3, „capital adequacy“

<sup>3</sup> Angabe ohne Berücksichtigung der Multiplikatoren.

<sup>4</sup> Inkl. Obligationen in Handelsbeständen, die mit der De minimis Methode unterlegt werden.

<sup>5</sup> Inkl. Aktien in Handelsbeständen, die mit der De minimis Methode unterlegt werden und nicht abgezogene Beteiligungen.

<sup>6</sup> Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden, geben grundsätzlich nur den Gesamtbetrag der diesbezüglichen Kapitalanforderungen an. Diejenigen, die das spezifische Risiko nicht modellieren, fügen die betreffenden Kapitalanforderungen in die entsprechenden Rubriken ein.

<sup>7</sup> Ohne Handelsbestände mit der De minimis Methode.

<sup>8</sup> Die Eigenmittelanforderungen bezüglich der Optionen sind in die betreffenden Kategorien einzufügen.

<sup>9</sup> Betrifft nur Banken mit internationalem Standardansatz für Kreditrisiken und IRB Banken.

<sup>10</sup> Betrifft nur Banken mit internationalem Standardansatz für Kreditrisiken

<b><u>Eigenmittel-Ratios:</u></b>	
anrechenbares Kernkapital (inkl. „innovative“ Instrumente)	
anrechenbare Eigenmittel	

**Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche**

<b>Kreditengagements (zum Abschlusszeitpunkt)</b>	..... <sup>1</sup>	.....	.....	.....	.....	.....	<b>Total</b>
<b>Bilanz / Forderungen<sup>2</sup>:</b>							
gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Finanzanlagen / Schuldtitel							
Sonstige Aktiven / positive Wiederbeschaffungswerte							
<b>Total Berichtsperiode</b>							
<b>Total Vorperiode</b>							
<b>Ausserbilanz<sup>2</sup></b>							
Eventualverpflichtungen							
Unwiderrufliche Zusagen							
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen							
Verpflichtungskredite							
<b>Total Berichtsperiode</b>							
<b>Total Vorperiode</b>							

<sup>1</sup> Die Bank kann die Aufteilung nach Branche oder Gegenpartei wählen und die jeweilige Gliederung festlegen. Die Gliederung nach Gegenpartei kann beispielsweise wie folgt aussehen: Zentralregierungen und Zentralbanken / andere öffentlich-rechtliche Körperschaften / Banken und Effektenhändler / Unternehmen / private Kundschaft (inkl. Lombardkredite und Hypothekarforderungen) und Retail (KMU / andere).

<sup>2</sup> Die Bank bestimmt die Darstellung. Sie kann die Gliederung nach Bilanz- und Ausserbilanzrubriken (entsprechend den jeweils angewandten, anerkannten Rechnungslegungsvorschriften) oder nach internen Hauptkategorien der Kreditengagements vornehmen.

**Kreditrisiko / Kreditrisikominderung<sup>1</sup>**

<b>Kreditengagements (zum Abschlusszeitpunkt)<sup>2</sup></b>	<b>gedeckt durch aner- kannte finanzielle Sicherheiten<sup>3</sup></b>	<b>gedeckt durch andere anerkannte IRB- Sicherheiten</b>	<b>gedeckt durch Ga- rantien und Kredit- derivate</b>	<b>andere Kreditenga- gements</b>	<b>Total</b>
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
<b>Total Berichtsperiode</b>					
<b>Total Vorperiode</b>					

<sup>1</sup> Die Tabelle findet keine Anwendung bei Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden.

<sup>2</sup> Die Darstellung erfolgt wahlweise a) gemäss intern bestimmten einzelnen Portfolios, b) aufgrund einer Gliederung nach Gegenpartei oder c) aufgrund der rechnungslegungsmässigen Gliederung. Die Bank gibt an, ob die Kreditengagements nach rechnungslegungsmässigem oder nach eigenmittelmässigem Netting angegeben sind. Die Ausserbilanzkreditengagements können im Falle einer Darstellung nach Portfolio oder Gegenparteien separat oder gemeinsam mit Bilanzengagements dargestellt werden. Im Falle einer Integration in die Bilanzengagements müssen die Kreditäquivalente verwendet werden. Die Bank gibt ihr Verfahren an.

<sup>3</sup> Im Falle der Anwendung des umfassenden Ansatzes, ist der Netto-Wert der Sicherheiten, d.h. nach Haircuts zu berücksichtigen. Die Bank gibt die verwendete Kreditrisikominderungstechnik an.

## Segmentierung der Kreditrisiken<sup>1</sup>

Kreditengagements <sup>2</sup> nach Kreditrisikominderung	Aufsichtsrechtliche Risikogewichte										Abzug	Total
	0%	20/25%	35%	50%	75%	100%	125%	150%	250%			
.....												
.....												
.....												
.....												
<b>Total Berichtsperiode</b>												
<b>Total Vorperiode</b>												

1 Diese Tabelle ist von IRB-Banken, die keine aufsichtsrechtlichen Risikogewichte verwenden, nicht zu erstellen.

2 Die Bank bestimmt die Darstellung. Sie kann alle Kreditengagements zusammen, d.h. aggregiert darstellen oder eine angemessene Gliederung (z.B. nach Bilanzrubriken oder Gegenparteien) vornehmen. Die Ausserbilanzengagements (nach Umrechnung in Kreditäquivalente) können separat oder zusammen mit den Bilanzengagements dargestellt werden.

## Geografisches Kreditrisiko<sup>1</sup>

Kreditengagements	Schweiz <sup>2</sup>	Europa	Nord-Amerika	Süd-Amerika	Asien	Andere	TOTAL
<b>Bilanz / Forderungen<sup>3</sup>:</b>							
gegenüber Banken							
gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Finanzanlagen / Schuldtitel							
Sonstige Aktiven / positive Wiederbeschaffungswerte							
<b>Total Berichtsperiode</b>							
<b>Total Vorperiode</b>							
<b>Ausserbilanz</b>							
Eventualverpflichtungen							
Unwiderrufliche Zusagen							
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen							
Verpflichtungskredite							
<b>Total Berichtsperiode</b>							
<b>Total Vorperiode</b>							

<sup>1</sup> Nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik.

<sup>2</sup> Die Bank bestimmt den Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern oder geografischen Gebieten entsprechend ihrer Auslandengagements.

<sup>3</sup> Die Bank bestimmt die Darstellung. Sie kann die Gliederung nach Bilanz- und Ausserbilanzrubriken (entsprechend den jeweils angewandten, anerkannten Rechnungslegungsvorschriften) oder nach internen Hauptkategorien der Kreditengagements vornehmen.

**Darstellung der gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten<sup>1</sup>**

	<b>gefährdete Kundenausleihungen<sup>2</sup> (Bruttobetrag)</b>	<b>Einzelwertberichtigungen</b>
Schweiz <sup>3</sup>		
Europa		
Nord-Amerika		
Süd-Amerika		
Asien		
Andere		
<b>Total Berichtsperiode</b>		
<b>Total Vorperiode</b>		

<sup>1</sup> Nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik.

<sup>2</sup> Die Kundenausleihungen umfassen die Forderungen gegenüber Kunden (Rz 50 RRV-EBK) und die Hypothekarforderungen (Rz 51 RRV-EBK).

<sup>3</sup> Die Bank bestimmt den Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern oder geografischen Gebieten entsprechend ihrer Auslandengagements.